

Inhaltsverzeichnis für den Kriegsmagazin. Militärk. Finanz. Dom. Lit. III. Nr. 70
108

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Achter Jahrgang.

1874.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1874.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69. 70.)

Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Publikationen, welche nur augenblickliches Interesse hatten.)

Abkürzungen:

- A. R. D. soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre.
 R. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.
 A. R. D. soll heißen: Allgemeines Kriegs-Departement.
 M. D. D. soll heißen: Militär-Oekonomie-Departement.
 D. f. I. soll heißen: Departement für das Invaliden-Wesen.
 C. A. soll heißen: Central-Abtheilung.
 A. f. R. soll heißen: Abtheilung für das Remonte-Wesen.
 M. M. A. soll heißen: Militär-Medizinal-Abtheilung.
 R. R. soll heißen: Reichszangler.
 M. d. I. soll heißen: Minister des Innern.
 F. M. soll heißen: Finanz-Minister.
 3/1. 74 soll heißen: 3. Januar 1874 (analog bei allen Daten).

Datum.	Nr. der Befehlsgang.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
I. Organisations-Angelegenheiten.				
a) Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.				
A. R. D. 19/1. 74.	17	Unterscheidende Benennung des 1. Bataillons (Rotenburg) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32	2	16
A. R. D. 19/2. 74.) R. M. 14/3. 74.)	52	Dislokation der reitenden Abtheilung und der provisorischen Feld-Abtheilung des Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7, Korps-Artillerie	5	53
A. R. D. 7/5. 74.) R. M. 13/5. 74.) Gesetz 2/5. 74.)	93	Vorläufige Unterbringung des 2. Bataillons 4. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 17 in Neu-Breisach	9	89
R. M. 13/5. 74.)	101	Reichs-Militär-Gesetz	10	97
A. R. D. 11/9. 73.) A. R. D. 7/5. 74.) R. M. 21/5. 74.)	102	Änderungen in der Organisation der Artillerie	11	113
A. R. D. 6/3. 74.) R. M. 26/5. 74.) R. M. 13/6. 74.)	103	Formation der Arbeiter-Abtheilungen	11	116
	115	Uebersicht der Formation und Benennung der Feld-Artillerie, welche in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1874 in Kraft getreten ist	12	121
A. R. D. 21/7. 74.) R. M. 30/7. 74.)	143	Dislokation des 2. Bataillons 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13	15	153
A. R. D. 21/8. 74.) R. M. 30/8. 74.)	166	Attacirung des in Metz garnisonirenden königlich Bayerischen Fuß-Artillerie-Bataillons	18	185

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Bltt.
A. R. D. 20/10. 74.) R. M. 25/10. 74.)	203	Stellung des Unterrichts-Dirigenten der Central-Turn-Anstalt	21	215
A. R. D. 20/10. 74.) R. M. 26/10. 74.)	204	Einsetzung einer eigenen Depot- und Kassen-Verwaltung beim Ingenieur-Komiteé	21	215
R. M. 7/11. 74.)	212	Auflösung des Artillerie-Depot's zu Cosel	21	220
A. R. D. 12/11. 74.) R. M. 28/11. 74.)	222	Festsetzungen wegen der Vorschläge zur Beförderung von Premier-Lieutenants der Artillerie zum Hauptmann etc. und wegen anderweiter Bezeichnung der Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premier-Lieutenants	23	241
A. R. D. 26/11. 74.) R. M. 9/12. 74.)	223	Auflösung der Kommandanturen der eingegangenen Festungen Minden, Erfurt, Wittenberg, Cosel und Graudenz	23	242
b) Ergänzungs-Weisen.				
A. R. D. 1/2. 74.)	24	Nachweisung der wegen Nichtstellung vor die Departements- (Marine) Ersatz-Kommission, beziehungsweise wegen unerlaubter Auswanderung bestraften Individuen	2	22
A. R. D. 5/2. 74.) R. M. 12/2. 74.)	28	Rekrutierung der Armee pro 1874/75	3	25
R. R. 24/1. 74.) A. R. D. 5/2. 74.)	32	Bekanntmachung eines vollständigen Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	3	30
R. R. 26/1. 74.) A. R. D. 10/2. 74.)	33	Zulassung von Schülern der Realklassen des Kollegiums zu Buchsweiler und des Lyceums zu Colmar zum einjährig freiwilligen Militärdienst	3	39
A. R. D. 5/3. 74.)	48	Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehr-Anstalten	4	50
R. R. 18/3. 74.) A. R. D. 28/3. 74.)	71	Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	6	72
R. R. 23/3. 74.) A. R. D. 4/4. 74.)	72	Lehr-Anstalten, welchen die Ausstellung von Qualifikations-Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Militärdienst provisorisch gestattet ist	6	73
A. R. D. 18/4. 74.) R. R. 5/5. 74.)	81	Berichtigung der Anlage 1 zu §. 14 der Militär-Ersatz-Instruktion	7	77
A. R. D. 13/5. 74.) A. R. D. 27/6. 74.)	105	Anerkennung der städtischen Realschule zu Begeß als Realschule zweiter Ordnung	11	116
R. R.) 23/7. 74. R. M.)	129	Anerkennung Preussischer höherer Lehranstalten	13	140
R. R.) 10/9. 74. R. M.) 20/10. 74.)	144	Militärdienstpflicht der Theologen	15	153
R. R. 30/9. 74.) R. R. 2/10. 74.)	173	Rekruteneinstellung pro 1874/75	18	189
A. R. D. 25/10. 74.)	206	Abänderungen der §§. 3 und 11 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Oktober 1861	21	216
R. R. 30/9. 74.) R. R. 2/10. 74.) A. R. D. 25/10. 74.)	215	Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	21	222
c) Landwehr-Angelegenheiten.				
A. R. D. 11/12. 73.) R. M. 3/1. 74.)	1	Verfahren beim Ausenthaltswechsel der Landwehr-Offiziere	1	1
d) Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee und spezielle Dienstangelegenheiten aller Waffen; Geschäfts-Führung.				
A. R. D. 11/9. 73.) R. M. 3/2. 74.)	12	Einreichung der Ranglisten, Führung von Personalbogen und Stammlisten	2	9
A. R. D. 15/1. 74.) R. M. 26/1. 74.)	13	Kommandos der Offiziere der Kriegs-Akademie während der Ferien	2	13

Datum.	Nr. der Verfügung.	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. 22/1. 74. } R. M. 3/2. 74. }	14	Ernennung der Zeugfergeanten nach 15jähriger Dienstzeit zu Bize-Feldwebeln .	2	14
A. R. D. 30/1. 74.	22	Reffort für die Marsch- und Etappen-Sachen, sowie die Eisenbahn-Transport-Angelegenheiten .	2	19
A. R. D. 4/2. 74.	26	Ausrüstung zc. der zum Lehr-Infanterie-Regiment zu kommandirenden Mannschaften	2	22
R. M. 9/2. 74.	31	Modifizirung des §. 14 der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden	3	30
A. R. D. 19/2. 74. } R. M. 25/2. 74. }	37	Umänderung der bei den Pionieren bestehenden Bezeichnung „Kompagnie-Kommandeur“ in „Kompagnie-Chef“	4	41
A. R. D. 19/2. 74. } R. M. 28/2. 74. }	38	Abänderung des §. 40 der Instruktion für die Inspektion der Gewehrfabriken vom 29. Januar 1857	4	41
A. R. D. 28/2. 74.	45	Erläuterungen zu der in Nr. 2 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1874 sub Nr. 12 enthaltenen Publikation, betreffend Einreichung der Ranglisten, Führung von Personalbogen und Stammlisten zc.	4	49
A. R. D. 12/3. 74. } R. M. 22/3. 74. }	55	Rang- und Dienst-Verhältnisse der Stallmeister bei den Truppen	5	54
R. M. 16/3. 74.	56	Ergänzung der Bestimmungen über Führung der wegen Fahnenflucht bestraften Unteroffiziere und Mannschaften in den Stärke-Rapporten	5	55
R. M. 28/3. 74.	66	Feststellung des Signals „Achtung“	6	68
R. M. 7/4. 74.	67	Abänderung der Pos. 14 der im Armeeverordnungs-Blatt pro 1870 Pag. 5 und folgende bekannt gemachten Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister (in Bezug auf das Verfahren bei der Entlassung wegen Invaldität)	6	68
A. R. D. 18/4. 74.	82	Verrichtung zur Vorschrist für die Verwaltung des Feld- und Übungs-Materials der Artillerie und der den Artillerie-Truppen hierzu gewährten Fonds — 1870 — Neugedruckt mit Nachträgen 1873	7	78
A. R. D. 20/4. 74. } R. M. 10/5. 74. }	83	Schema zur Unteroffizier-Rangements-Nachweisung	7	78
A. R. D. 7/5. 74.	94	Signal für die Versammlung der Kommandeure bei den Manövern	9	90
	96	Abänderungen: 1) der Vorschrift für das Anschließen der Laffeten, 2) der unterm 19. Juni 1873 Nr. 1313/5 73. A II a eingeführten Anweisung zum Füllen der Granaten mit Gips und Erbsen, welche ungeladen zur Verwendung kommen sollen	9	93
A. R. D. 16/5. 74.	109	Uebertragung der Korporalschaftsführer-Geschäfte an die Feldwebel der Festungs-Gefängnisse	11	118
A. R. D. 28/5. 74. } R. M. 3/6. 74. }	112	Benachrichtigung der kommandirenden Generale von den in ihrem Korps-Bezirk stattfindenden Befichtigungen	12	119
A. R. D. 11/6. 74. } R. M. 19/6. 74. }	114	Vorgefetzterverhältnis der als Stubenälteste fungirenden Gemeinen	12	120
R. M. 28/5. 74.	116	Meldung über Beurlaubungen von Offizieren zc. ins Ausland	12	126
R. M. 9/8. 74.	150	Anderweite Festsetzung des Beginns und der Dauer der beiden Kurse der Artillerie-Schießschule	16	170
R. M. 19/8. 74.	152	Abschiedsgefuche derjenigen Zahlmeister, welche nicht einem der im Divisions-Verbanke stehenden Truppenteile angehören; hierbei einzuhaltenden Instanzenzug betreffend	16	171
A. R. D. 21/8. 74. } R. M. 24/8. 74. }	164	Abänderung der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs- (Fuß-) Artillerie zc. von 1865	17	177
A. R. D. 18/8. 74. } R. M. 3/9. 74. }	165	Die Premier-Lieutenants-Stellen bei den Unteroffizier-Schulen (Führung der Inhaber in den Listen)	18	185
A. R. D. 5/9. 74. } R. M. 12/9. 74. }	169	Abänderung des Ausdrucks „Sulkurs-Eskadrons“ in Unterstützungs-Schwadronen	18	188
R. M. 30/8. 74.	170	Fernere Gestattung des Scheerens einzelner königlicher Dienstpferde	18	188
R. M. 11/9. 74.	174	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874	18	190

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. 24/9. 74. } R. M. 30/9. 74. }	191	Behandlung der Offizierpferde durch die Kosärzte	20	202
A. R. D. 21/10. 74. } R. M. 10/11. 74. }	199	Ueberweisung eines 2. Waffenrocks 3. Garnitur an die beim Stamm des Lehr-Infanterie-Bataillons verbleibenden Mannschaften	20	210
R. M. 10/11. 74. }	213	Aufstellung und Einsetzung der Personal-Bogen von einzelnen Kategorien der Mitglieder des Sanitäts-Korps	21	221
R. M. 11/11. 74. }	214	Militärdienstpflicht der im Jahre 1872 Behufs Ergänzung der Truppentheile der ehemaligen Okkupations-Armee vorzeitig eingestellten Mannschaften	21	221
A. R. D. 3/11. 74. } R. M. 11/11. 74. }	217	Führung der Personalbogen der bei dem Kadetten-Korps kommandirten Offiziere	21	225
	220	Instruktion über das beim Auftreten des Roges unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren	22	227
A. R. D. 23/11. 74. } R. M. 8/12. 74. }	221	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten vom 23. November 1874	23	237
R. M. 23/11. 74. }	224	Die Heranziehung der Auditeure zu den Verbings-Terminen der Artillerie-Depots zc. betreffend. (Wegfall dieser Heranziehung)	23	242
A. R. D. 4/12. 74. } R. M. 23/12. 74. }	236	Formulare für die Festungs-Gefängnisse	23	251
	248	Aufstellung der Gesesammlungs-Normallisten	24	257
e) Truppen-Uebungen.				
R. M. 25/12. 73. }	2	Abänderungen zu den Allerhöchsten Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst zc. vom 17. Juni 1870	1	2
A. R. D. 19/2. 74. } R. M. 20/2. 74. }	30	Größere Truppen-Uebungen (pro 1874)	3	28
A. R. D. 12/2. 74. } R. M. 7/3. 74. }	39	Ausfall des Sommer-Lehr-Kurses bei der Militair-Schießschule (pro 1874) und Einberufung von Kommandos der Infanterie zur Ausbildung mit dem Gewehr M/71	4	42
A. R. D. 25/4. 74. } R. M. 2/5. 74. }	76	Generalstabs-Uebungsreisen pro 1874	7	75
R. M. 12/5. 74. }	95	Ausbildung der zu den Pionier-Bataillonen Behufs Unterweisung im Feldpionierdienst kommandirten Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie	9	90
A. R. D. 11/6. 74. } R. M. 15/6. 74. }	113	Uebung von Reservisten der Infanterie und der Jäger bei dem 10. Armeekorps	12	119
A. R. D. 28/10. 74. } R. M. 7/11. 74. }	205	Winter-Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1874/75	21	216
A. R. D. 24/12. 74. } R. M. 27/12. 74. }	243	Uebungen des Beurlaubtenstandes im Jahre 1875	24	254
f) Train-Angelegenheiten und Feldgeräth der Truppen.				
R. M. 6/12. 74. }	226	Zugtaue des Trains	23	243
		Druckfehler-Berichtigung dazu	24	267
A. R. D. 27/11. 74. }	230	Feldgeräth der Infanterie, Jäger und Schützen	23	244
A. R. D. 14/12. 74. }	252	Beschaffung neuer Feldgeräthstücke für Infanterie, Jäger und Schützen, sowie für Kavallerie	24	260
g) Bewaffnung und Munition.				
A. R. D. 2/2. 74. }	25	Berichtigungen zu den Waffen-Preis-Verzeichnissen pro 1874	2	22
A. R. D. 14/3. 74. }	58	Nachtrag zu dem Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzentheilen beim Verkaufe an die Truppen pro 1874	5	56
A. R. D. 11/4. 74. }	75	Lieferung der Ersatztheile zu den Chassepot-Karabinern	6	75
A. R. D. 16/5. 74. }	110	Berichtigung zu dem Preis-Verzeichniß, betr. den Verkauf von Theilen zum Infanterie-Gewehr M/71 in den Gewehrfabriken — pro 1874 —	11	118
M. D. D. 30/6. 74. }	134	Reservetheil und Patronen-Büchsen für das Infanterie-Gewehr und die Jäger-Büchse M/71	14	144

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. 16/7. 74.	138	Änderung des Preis-Verzeichnisses von den einzelnen Seitengewehr- und Lanzen- Theilen beim Verkauf an die Truppen pro 1874	14	146
A. R. D. 7/8. 74.	155	Nachtrag zu dem Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seiten- gewehr- und Lanzentheilen beim Verkauf an die Truppen pro 1874	16	172
A. R. D. 21/8. 74.	162	Unterhaltung der Ründungsbedeckel, Korn- und Visirtappen für die Handfeuer- waffen	16	175
A. R. D. 28/9. 74.	188	Abänderungen und Zusätze zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition, Berlin 1874	19	198
A. R. D. 28/11. 74.	232	Berichtigung dazu	23	246
A. R. D. 17/10. 74.	197	Abänderungen und Nachträge zu den Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und die Munitions-Materialien für das Infanterie-Gewehr M/71	20	204
h) Ingenieur-Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.				
A. R. D. 28/1. 74.	21	Nachweisung der im 4. Quartale 1873 vorgekommenen Veränderungen im Be- stande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen	2	18
A. R. D. 22/4. 74.	84	Desgleichen pro I. Quartal 1874	7	78
A. R. D. 18/7. 74.	139	Desgleichen pro II. Quartal 1874	14	146
A. R. D. 21/10. 74.	200	Desgleichen pro III. Quartal 1874	20	210
R. M. 25/12. 74.	249	Resorts der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und Kommissarien	24	257
i) Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.				
R. M. 12/9. 74.	175	Kommandirung von Beschlagshmieden zu den Kriegsschulen	18	190
k) Militair-Justiz und Gesetzgebung.				
R. M. 18/4. 74.	79	Deklaration des §. 33 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements	7	77
A. R. D. 2/5. 74.	87	Wiedereinziehung der einstweilen wegen schwerer körperlicher oder geistiger Leiden entlassenen Militair-Gefangenen	7	80
R. M. 20/8. 74.	154	Ueberweisung der durch Militair-Gerichte Verurtheilten an Civil-Strafanstalten	16	171
R. M. 1/9. 74.	171	Vollstreckung der Haftstrafe	18	189
R. M. 3/9. 74.	172	Ueberweisung der durch Militairgerichte Verurtheilten an Civil-Strafanstalten	18	189
A. R. D. 30/10. 74.	216	Druckfehlerberichtigung zum Militair-Strafvollstreckungs-Reglement Desgleichen	21	225
			24	267
l) Militair-Kirchen- und Schulwesen, Militair-Musik.				
R. M. 3/1. 74.	3	Geschäfts-Vereinfachung bei Zahlung des Schulgeldes für Militairkinder	1	4
A. R. D. 3/11. 74.	218	Preise für Militair-Gesang- und Gebetbücher vom 1. Januar 1875 ab	21	225
m) Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.				
A. R. D. 10/1. 74.	8	Eingaben des Bedarfs an Dienstauszeichnungskreuzen und Dienstauszeichnungen für die technischen Institute der Artillerie	1	6
R. M. 4/4. 74.	65	Berleihung der Marmorbüsten, bezw. Delgemälde geliebener Generale und Re- giments-Kommandeure	6	63
R. M. 19/6. 74.	120	Berleihung des Delbildes des Oberst-Lieutenants Frhr. v. Boenigt an das 2. Schleißche Jäger-Bataillon Nr. 6	12	132
A. R. D. 10/8. 74.	158	Wegfall der Ablieferung der Dekoration des österreichischen Militair-Verdienst- Kreuzes nach dem Ableben der Besitzer	16	174

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Stattes.	Seite.
II. Militair-Oekonomie.				
a) Etats- und Kassen-Sachen; Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.				
R. M. 27/1. 74.	16	Verbot der Annahme der niederländischen Halbguldenstücke und der österreichischen und ungarischen Viertulguldenstücke bei den Staats- und sonstigen öffentlichen Kassen	2	16
M. D. D. 13/2. 74.	34	Ausstellung der Gehaltsquittungen der von der Garnison abwesenden nicht regimentirten Offiziere und Aerzte	3	40
R. M. 19/3. 74.	57	Berechnung der Tagesantheile von Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen, Diäten und anderen fixirten Ausgabe-Beträgen	5	56
F. M. 13/5. 74. } R. M. 28/5. 74. }	118	Abänderung des Verfahrens bei Ablieferung von beschädigten, nicht mehr zum Umlauf geeigneten Kassen-Anweisungen	12	129
R. M. 10/7. 74.	131	Prüfung der von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs revidirten Rechnungen durch die Stempelfiskale in Beziehung auf das Preuß. Stempel-Interesse	14	143
M. D. D. 17/6. 74.	132	Korrespondenz in Rechnungs- und Liquidations-Angelegenheiten Königlich Württembergischer Truppentheile, sowie einzeln kommandirter Militair-Personen	14	143
R. M. 6/8. 74. } F. M. 18/7. 74. }	149	Einführung der Reichsmarkrechnung in Preußen	16	169
M. D. D. 6/8. 74.	156	Attestirung der Geld-Ausgabe-Beläge Seitens der Kassen-Kommission der Truppen	16	172
A. R. D. 11/9. 74.	183	Angabe der Liquidations-Nummer bei Geldsendungen von Truppen und Behörden an die technischen Institute der Artillerie	18	193
R. M. 26/10. 74.	209	Form der Zahlungs-Anweisungen nach Einführung der Reichsmark-Rechnung	21	217
R. M. 26/10. 74. } R. R. 17/10. 74. }	210	Vorkehrungen zur Begegnung von Geschäfts-Erschwerungen, welche sich aus der Durchführung der Münzreform für die öffentlichen Kassen ergeben	21	218
A. R. D. 6/11. 74.	219	Nachweisung der Depositen bei der Geld-Rechnung der Festungs-Notirungs-Kassen	21	226
R. M. 6/12. 74.	225	Abkürzung des Wortes „Mark“	23	243
R. M. 22/12. 74.	247	Bezeichnung des Markbetrages in Geldempfangs-Bescheinigungen und Kassen-Ordres in Zahlen und in Worten	24	257
R. M. 25/12. 74. } F. M. 30/11. 74. }	250	Einführung der Reichsmarkrechnung	24	259
b) Militair-Wittwen-Kasse und Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee.				
F. M. } 7/3. 74. } M. d. J. } R. M. 8/4. 74. }	68	Hannoversche Hof- und Civildiener-Wittwen-Kasse (Entrichtung der Beiträge zu derselben)	6	69
R. M. 16/4. 74.	78	Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (über die Wahl des Verwaltungs-Raths)	7	76
R. M. 27/5. 74.	117	Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten. (Der Großherzoglich Hessischen Offiziers-Wittwen- und Waisen-Kasse, Wittwen-Kasse für Unteradjutanten und Feldwebel zc., sowie der Sterbekasse für Unteroffiziere)	12	127
R. M. 22/10. 74.	185	Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, betr. die Einführung der Reichsmark-Währung bei den Versicherungen	20	213
c) Natural-Berpflegung.				
M. D. D. 16/1. 74.	9	Verwendung eines Fleisch-Mehl-Präparats zu Menage-Zwecken	1	6
M. D. D. 26/3. 74.	60	Extraordinaire Berpflegungs-Zuschüsse pro II. Quartal 1874	5	56
M. D. D. 24/6. 74.	127	Desgleichen pro III. Quartal 1874	13	135
M. D. D. 24/6. 74.	128	Bergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1874	13	138

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D. 24/9. 74.	187	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro IV. Quartal 1874	19	195
M. D. D. 6/10. 74.	196	Berechnungsart der Geldvergütung für außerordentlich empfangene, sowie überhöbete Rationen, welche die reglementsmäßigen Sätze übersteigen	20	204
R. M. 16/12. 74.	244	Erhöhung des extraordinären Garnisonverpflegungs-Zuschusses für in Unteroffizierstellen dienende Mannschaften	23	256
M. D. D. 28/12. 74.	255	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro I. Quartal 1875	24	261
M. D. D. 29/12. 74.	257	Vergütungssätze für Brod und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1875	24	265
d) Bekleidung und Ausrüstung				
M. D. D. 31/12. 73.	5	Vorräthighaltung von Reis-, Salz- und Kaffeebeuteln, sowie Verbindzeugen für die den Feldtruppen nachzufolgenden Ersatz-Transporte	1	5
M. D. D. 5/1. 74.	6	Bekleidungs-Entschädigung für Vize-Feldwebel resp. Vize-Wachmeister	1	5
M. D. D. 20/1. 74.	18	Reinigungs- und Konservations-Mittel für Lederzeugstücke	2	16
M. D. D. 19/2. 74.	36	Auffrischung der Bekleidungs- u. Stücke für Feldgendarmen	3	40
M. D. D., Abth. f. d. Befl. u. Angel. 9/3. 74.	49	Konservationsmittel für Schuhzeug	4	51
A. R. D. 6/3. 74. } R. M. 16/3. 74. }	54	Uniform der Militär-Kochart-Glehen	5	54
A. R. D. 12/3. 74. } R. M. 22/3. 74. }	55	Uniform der Stallmeister bei den Truppen	5	54
M. D. D. 17/3. 74.	59	Aufhebung einer Bestimmung in der Dienst-Anweisung für die Montirungs-Depots	5	56
A. R. D. 22/3. 74. } R. M. 28/3. 74. }	64	Stickerie an den Karmel-Patten (für Offiziere mehrerer Garde-Truppen)	6	63
M. D. D. 9/4. 74.	74	Bekleidungs-Entschädigung für die Trompeter der Train-Bataillone	6	74
A. R. D. 14/4. 74. } R. M. 22/4. 74. }	76	Karmelligen für die Mannschaften der vier Garde-Grenadier-Regimenter und das Garde-Schützen-Bataillon	7	75
M. D. D., Abth. f. d. Befl.-Angel. 28/4. 74.	90	Konservationsmittel für Schuhzeug	7	81
A. R. D. 7/5. 74. } R. M. 12/5. 74. }	92	Beibehaltung der früher erworbenen Abzeichen Seitens der aus anderen deutschen Kontingenten in den Preussischen Heeresdienst übertretenden Mannschaften	9	89
M. D. D. 17/6. 74.	124	Abänderung der Beilage 2 zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden	12	133
A. R. D. 29/6. 74. } R. M. 21/7. 74. }	141	Allerhöchster Namenszug auf den Achselknäuren der Offiziere des Königs-Fusaren-Regiments (1 Rheinischen) Nr. 7	15	151
A. R. D. 18/7. 74. } R. M. 2/8. 74. }	142	Uniform der Artillerie	15	151
M. D. D. 19/8. 74.	161	Druckfehler-Berichtigung dazu	18	193
M. D. D. 21/8. 74.	163	Verkauf von Effekten	16	175
A. R. D. 21/8. 74. } R. M. 26/8. 74. }	168	Friedbeutel der Kavallerie	16	175
M. D. D. 3/9. 74.	182	Berleihung des silbernen Portepées an Landgendarmen	18	188
M. D. D. 22/9. 74.	185	Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen für die von den Kavallerie-Regimentern an die Offizier-Reitschule abgegebenen Pferdepfleger und Oekonomie-Gandwerker	18	192
A. R. D. 15/9. 74. } R. M. 15/10. 74. }	189	Nachweis der Kaffeemühlens-Rädchen	19	195
A. R. D. 15/9. 74. } R. M. 15/10. 74. }	190	Fausstriemen der Feld-Artillerie	20	201
A. R. D. 15/9. 74. } R. M. 15/10. 74. }	190	Befall der ökonomischen Musterungen bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien	20	202

Datum.	Nr. der Verfügung.	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D. 6/12. 74.	238	Selbstkostenpreise für Tuchverausgabungen aus den Montirungs-Depots an Militair-Institute pro 1875	23	25
M. D. D. 10/12. 74.	240	Ausgabe neuer Spezial-Bekleidungs-Etats für die Truppen	23	25
A. R. D. 28/10. 74.) R. M. 15/12. 74.)	241	Wegfall des Hinterzeugs	24	25
A. R. D. 17/12. 74.) R. M. 21/12. 74.)	242	Frobe des Leibriemens mit verschiebbarer Säbeltasche	24	253
e) Geldverpflegung der Armee.				
M. S. D. 9/1. 74.	7	Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses für den Monat, in welchem eine Dienstwohnung bezogen werden muß	1	6
A. R. D. 5/2. 74.) R. M. 17/2. 74.)	29	Gehalts-Ascension der Zahlmeister-Aspiranten und Lazareth-Rechnungsführer	3	27
M. D. D. 19/2. 74.	35	Wohnungsgeldzuschuß der Beamten während der Suspension vom Amte	3	40
A. R. D. 6/3. 74.) R. M. 16/3. 74.)	53	Abänderung des §. 103 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden	5	53
M. D. D. 27/3. 74.) R. M. 23/5. 74.	70	Zulage-Zahlung an die zur Militair-Schießschule Kommandirten	6	71
	104	Abänderung der zur Einstellung in die Halbinvaliden-Formation anerkannten etatsmäßigen Bize-Feldwebel	11	116
M. D. D. 15/5. 74.	108	Betrifft den §. 292 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden	11	117
R. M. 31/7. 74.	145	Wohnungsgeldzuschuß für Offiziere, Aerzte und Beamte während des Kriegszustandes	15	154
R. M. 17/8. 74.	151	Fußbeschlaggeld für die vor Ausräumung der älteren Pferde bei den Truppentheilen eintreffenden Remonten	16	170
R. M. 15/9. 74.	177	Scheibengelber der mit dem Infanterie-Gewehr M/71 bewaffneten Bataillone	18	191
R. M. 7/10. 74.	192	Wohnungsgeldzuschuß für Offiziere und Militair-Aerzte bei Kommandos außerhalb der Garnison	20	202
M. D. D. 22/10. 74.	202	Gewährung der Einkommenssätze bei Kommandos von Militair-Anwärtern zur Probendienstleistung bei Civilbehörden	20	213
R. M. 25/10. 74.	207	Wohnungsgeldzuschuß für Offiziere während ihres Kommandos zur Kriegs-Akademie	21	217
M. D. D. 14/12. 74.	253	Buchung des Wohnungsgeldzuschusses in den Abrechnungsbüchern der Truppen	24	261
f) Verpflegung der Ersatzmannschaften und Reservisten.				
Nichts.				
g) Reise- und Transport-Angelegenheiten.				
M. D. D. 20/1. 74.	19	Zahlung und Liquidirung der Reisekosten für die kostenfreien Urlaubstreifen der Füsiliers der Unteroffizierschulen	2	17
M. D. D. 23/1. 74.	20	Gebrauch der reglementsmäßigen Requisitionsscheine bei Versendung von Frachtgütern auf den Eisenbahnen	2	17
M. S. D. 26/2. 74.	44	Ausstellung der Requisitionsscheine für die Rückfahrt der Begleit-Kommandos bei Rekruten-Transporten	4	49
M. D. D. 3/3. 74.	46	Nicht-Gewährung der Reisekosten und Tagegelber für die Dienstgänge nach den Garnison-Anstalten	4	50
M. S. D. 4/3. 74.	47	Marschkompetenzen in Folge Entlassung aus dem Festungsgefängniß	4	50
M. D. D. 24/3. 74.	61	Gewährung der Tagegelber für diejenigen Reisen, für welche bisher nur Reisekosten gezahlt werden durften	5	59
M. M. A. 4/4. 74.	73	Reisekosten der Unterärzte	6	74
A. R. D. 16/4. 74.	80	Verwendung haltbaren Papiers für Brief und Paquetfundungen	7	77

Datum.	Nr. der Verfügung.	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D. 24/4. 74.	85	Gewährung der Familien-Verzehrungskosten an die zur Probepflichtleistung im Zeugwesen kommandirten Mannschaften bei ihrer Anstellung als Zeugfeldwebel zc.	7	79
M. D. D. 11/5. 74.	97	Zustiftzung der Portobeträge für unfrankirte Briefe	9	94
M. D. D. 11/5. 75.	98	Ausstellung von Requisitionsscheinen für solche Mannschaften, welche vom Kommando-Orte aus auf Urlaub gehen	9	94
M. D. D. 12/5. 74.	100	Gewährung besonderer Reisekosten nach, resp. von dem Bahnhofe	9	96
M. D. D. 7/6. 74.	121	Gewährung von Tagegeldern	12	132
M. D. D. 23/6. 74.	126	Angabe der Entfernungen in den Reisekosten-Liquidationen nach dem Metermaß	13	135
M. D. D. 30/6. 74.	133	Gewährung der Tageelder an die Truppen-Büchsenmacher bei Kommandos zu Waffen-Revisionen außerhalb der Garnison	14	144
M. D. D. 22/7. 74.	146	Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Kursen im Preussischen Staate und in benachbarten Staaten	15	154
R. M. 25/7. 74.	148	Marchkompetenzen für etatsmäßige Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister und Stabs-hautboisten bei Einziehungen und Entlassungen	15	167
		Druckfehler-Berichtigung dazu		175
M. D. D. 25/8. 74.	179	Portovergünstigungen für Militair-Büchsenmacher	18	192
M. D. D. 26/8. 74.	180	Angabe auf den Eisenbahn-Requisitionsscheinen	18	192
M. D. D. 28/8. 74.	193	Ausstellung eines Requisitionsscheines für die von dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft verwalteten Bahnstrecken	20	203
A. R. D. 1/10. 74.	195	Verwendung von Militairgütern per Eisenbahn nach Suhl	20	203
R. M. 28/10. 74.	211	Bezeichnung derjenigen Fälle, in welchen die Offiziere aller Waffen von der bisher bestandenen Verpflichtung, bei auswärtigen Kommandos die gleichzeitig kommandirten, mit Transportmitteln ausgerüsteten oder auf der Eisenbahn u. s. w. beförderten Mannschaften zu begleiten, entbunden werden können	21	220
M. D. D. 20/10. 74.	229	Bedingter Wegfall der Marchrouten bei der Eisenbahnbeförderung einzeln kommandirter Mannschaften	23	244
M. D. D. 5/12. 74.	237	Eröffnung der Eisenbahn-Strecke Dortmund-Lünen	23	251
M. D. D. 12/12. 74.	251	Eröffnung der Eisenbahn Bruchsal-Rheinsheim	24	260
M. D. D. 15/12. 74.	254	Berechnung der Frachtkosten für Beförderung von Militair-Effekten auf Eisenbahnen	24	261
h) Servis-Wesen.				
M. D. D. 9/1. 74.	7	Zahlung des Servises und Wohnungsgeld-Zuschusses für den Monat, in welchem eine Dienstwohnung bezogen werden muß	1	6
A. R. D. 21/2. 74. } R. M. 6/3. 74. }	40	Abänderung der §§. 26, 65 bis 68 und 72 des Reglements vom 20. Februar 1868 über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden	4	46
R. M. } 14/4. 74. } M. D. Z. }	86	Flurschäden-Vergütung (Nichtgewährung derselben aus Militair-Fonds für gewöhnliche Garnison-Übungen)	7	80
M. D. D. 27/4. 74. } A. R. D. 1/9. 74. }	181	Dienstwohnungs-Anspruch der Feuerwerks-Offiziere	18	192
M. D. D. 25/9. 74.	186	Verbesserung der Gewehrstützen vor den Wachen bei Einführung des Infanterie-Gewehrs m/71	19	195
M. D. D. 1/10. 74. } R. M. } 10/11. 74. }	194	Beschaffung von eisernen Bügelöfen für die Handwerksstuben der Truppen	20	203
M. D. Z. } M. D. D. 26/11. 74. }	228	Abänderung des § 1 der Instruktion vom 28. Mai 1843, betreffend die Abschätzung und Feststellung der bei den Truppen-Übungen vorkommenden Flurschädigungen	23	244
R. M. 15/12. 74.	245	Kompetenz an Koch- und Wärmeholz für bivoualirende Stäbe der Feld-Artillerie-Regimenter	24	256
III. Militair-Medicinal-Wesen.				
M. M. M. 26/6. 74.	130	Neues Schema zum Journal-Blatt. Beilage D zum Friedens-Lazareth-Reglement	13	140

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. M. A. 8/7. 74.	136	Ausstattung der Lazareth mit Thermometern zum Messen der Körperwärme	14	145
M. M. A. 8/7. 74.	137	Formulare zum Journal-Blatt. Beilage D zum Friedens-Lazareth-Reglement	14	145
M. M. A. 17/8. 74.	160	Verabreichung von Freibädern in Ems und Langenschwalbach an Offiziere zc.	16	174
M. M. A. 4/12. 74.	234	Beschaffung von Dienststempeln für die Divisions-Ärzte	23	248
IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.				
R. M., F. M., M. d. Z., M. f. d. Landwirth- schaftl. Angel. R. M. 24/1. 74. A. R. D. 4/5. 74. Gesetz 4/4. 74. R. M. 9/5. 74. A. R. D. 12/5. 74. R. M. 23/5. 74. R. M. 31/5. 74. D. f. Z. 8/8. 74. A. R. D. 1/8. 74. R. M. 16/9. 74. R. M. 16/9. 74. A. R. D. 11/9. 74. R. M. 25/10. 74. D. f. Z. 7/12. 74.	15	Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forschbeamten-Stellen	2	15
	89	Besetzung von Grenzaufseher-Stellen	7	80
	91	Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. 6. 71, über die Pensionirung der Militair-Personen vom 4. April 1874	8	83
	99	Die Anstellung der Militair-Anwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften	9	94
	111	Civilversorgung-Berechtigung derjenigen Zahlmeister, welche als Unteroffiziere eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben	11	118
	119	Chargen-Eintheilung der Militair-Personen vom Feldwebel zc. abwärts (zum Reichs-Pensions-Gesetz)	12	130
	157	Chargen-Eintheilung der Militair-Unterklassen	16	174
	167	Ermittelung von Militair-Anwärtern für vakante Stellen bei Staats- und Kom- munal-Behörden in den Provinzen Pommern und Brandenburg	18	186
	176	Anmeldungen der Militair-Anwärter für den Privat-Eisenbahn-Dienst	18	191
	184	Unterstützung der Militair-Anwärter beim ersten Eintritt in den Grenzaufsichts- Dienst	18	193
	208	Anmeldungen der Militair-Anwärter für den Privat-Eisenbahn-Dienst	21	217
	239	Offizier-Pensions-Nachweisung Druckfehler-Berichtigung dazu	23 24	252 267
V. Remonte-Wesen.				
A. f. R. 25/3. 74.	69	Rechnungs-Erinnerungen über den Titel 40 des Militair-Etats	6	70
VI. Marine-Angelegenheiten.				
A. R. D. 31/1. 74. R. M. 17/6. 74.	23 125	Berechnung des Ausfalls bei Einberufung von Mannschaften des Beurlaubten- standes der Marine Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine	2 13 u. Beif.	19 135
A. R. D. 3/7. 74. A. R. D. 22/10. 74.	135 201	Wegfall von Sakat-Meldungen für das Ressort der Kaiserlichen Admiralität Ausfall der Friedensübungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine pro 1875	14	145
A. R. D. 14/11. 74. Chef d. Admiralität) 16/9. 74.	227 233	Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung	20 23 23	212 243 246
A. R. D. 30/11. 74.) A. R. D. 30/11. 74.	235	Seemannsämtler und die denselben vorgesetzten Landesbehörden	2	248
VII. Preis-Liste von den in der Königlich Preussischen Staatsdruckerst vorräthigen Formularen				
			24	Beif.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Verfahren beim Aufenthaltswechsel der Landwehr-Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Einholung Meiner Genehmigung zur Einrangirung der vorschrittmäßig aus einem Landwehr-Bataillon in das andere überwiesenen Landwehr-Offiziere ferner nicht mehr statzu finden hat. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11. Dezember 1873.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. Januar 1874.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium das Folgende:
A. Der §. 16. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 erhält nachstehende Fassung:

§. 16.

Verfahren beim Aufenthaltswechsel der Landwehr-Offiziere.

- 1) Wenn Landwehr-Offiziere aus einem Landwehr-Bataillons-Bezirk in einen anderen verziehen, so werden sie dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks unter Uebersendung der Personal-Papiere (§. 33, 2). überwiesen.
Nach vorschrittmäßiger Ueberweisung treten sie ohne weitere Ordre zu dem Offizier-Korps des neuen Bezirks. Beim Aufenthaltswechsel von Landwehr-Offizieren der Garde-Infanterie sind die korrespondirenden Garde-Infanterie-Regimenter in analoger Weise zu benachrichtigen, wie beim Verziehen von Reserve-Offizieren (§. 8). Die Provinzial-Landwehr-Offiziere legen nach erfolgter Einrangirung die in dem neuen Bezirk für die spezielle Waffengattung vorgeschriebene Uniform an.
- 2) Die durch Aufenthaltswechsel herbeigeführten Veränderungen innerhalb der Offizier-Korps der Landwehr-Bataillone sind in die monatlichen Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten aufzunehmen. (§. 32.)
- 3) Wünscht ein Landwehr-Offizier bei Verlegung seines Aufenthaltsortes in einen anderen Bezirk bei dem Landwehr-Offizier-Korps seines bisherigen Aufenthalts zu verbleiben, so kann dies ausnahmsweise gestattet werden, wenn beide theiligten Landwehr-Bezirks-Kommandeure damit einverstanden sind.

Bei Einziehungen zum Dienst dürfen solchen Offizieren jedoch nur die Reisegelder von dem Stabsquartier des Landwehr-Bataillons an, zu welchem sie gehören, gezahlt werden, sofern ihr neuer Aufenthaltsort nicht etwa dem Orte der Dienstleistung näher liegt.

- 4) Wegen Heranziehung der in fremden Bezirken befindlichen Offiziere zu den Uebungen und Control-Versammlungen in dem Bezirk ihres Aufenthalts conf. §§. 17,6 und 22,5.

B. Die in die Landwehr-Bataillone des 15. Armee-Korps eintangirten Provinzial Landwehr-Offiziere tragen bis auf Weiteres die Landwehr-Armee-Uniform.

C. Bei der Beförderung von oder zu Landwehr-Offizieren sind die bezüglichen Vorschläge nicht mehr auf ein bestimmtes Landwehr-Bataillon, sondern allgemein auf Beförderung zum Sekonde-Lieutenant zc. der Landwehr-Infanterie resp. Kavallerie zc. zu richten.

Nur bei Beförderungen von Landwehr-Offizieren der Garde-Infanterie ist das betreffende Garde-Landwehr-Infanterie-Regiment speziell zu bezeichnen.

D. Insofern sich durch stetigen Zugang von Landwehr-Offizieren die Avancements-Verhältnisse derselben innerhalb eines Armee-Korps besonders ungünstig gestalten sollten, ist die Einreichung von Beförderungsvorschlägen über den Etat ausnahmsweise gestattet.

Hiernach modifizirt sich die im §. 19. sub 6 a. a. D. gegebene Bestimmung.

E. Seitens der Divisions-Kommandos ist auf Grund der von den Landwehr-Bezirks-Kommandos einzureichenden, monatlichen Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten eine Nachweisung der vorschriftsmäßig aus einem Landwehr-Bataillon in das andere überwiesenen Landwehr-Offiziere zusammenzustellen und mit den Gesuchslisten jeden Monats (excl. Mai) Allerhöchsten Orts zur Vorlage zu bringen.

Beregte Nachweisung hat zu enthalten: die laufende Nummer, Name, Charge, Waffengattung, früheres und jetziges Landwehr-Bataillon, von beziehungsweise zu welchem der Betreffende überwiesen worden ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 417/12. 78. ▲ I. a.

Nr. 2.

Abänderungen zu den Allerhöchsten Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst zc. vom 17. Juni 1870.

Berlin, den 25. Dezember 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben nachfolgende Abänderungen Allerhöchst zu genehmigen geruht:

Abänderungen

zu den Allerhöchsten Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst zc. vom 17. Juni 1870 (hierzu 4 Zeichnungen).

1) Seite 57, Zeile 1—8 von unten und Seite 58, Zeile 1—2 von oben ist zu streichen und dafür zu setzen:

c. Für eine Feld-Batterie.

In der Front circa 50 Schritt (auf Kriegsstärke 110 Schritt) in der Tiefe circa 180 Schritt (auf Kriegsstärke 220 Schritt).

a. Für eine reitende Batterie.

In der Front circa 50 Schritt (auf Kriegsstärke 110 Schritt) in der Tiefe circa 200 Schritt (auf Kriegsstärke 240 Schritt).

2) Seite 70, Zeile 11 von unten bis Seite 76, Zeile 1 von unten ist zu streichen und dafür zu setzen:

Beilage

c. Artillerie.

20) Eine Batterie bivakirt stets so, daß in erster Linie mit 15 Schritt Intervalle die Geschütze und 2 Dekonomie-Fahrzeuge, in zweiter Linie ebenso die Munitionswagen und zwei Dekonomie-Fahrzeuge stehen.

Die Batterie stellt sich in dieser Formation auf dem ihr angewiesenen Platz auf.

Auf das Kommando: „Partwache vorwärts — Marsch!“ formirt sich die Wache (1 Avancierter 6 Mann) 10 Schritt vor der Mitte der Batterie, zieht auf „Wache kehrt — Marsch!“ auf und setzt 2 Posten aus. (Bei einer Friedensbatterie, 1 Avancierter 3 Mann mit nur einem Posten.) —

Darauf wird das Kommando: „Abgefessen — Abgespannt!“ ertheilt. Die Fahrer spannen ab und ziehen eine Pferdelänge vor. Unter Aufsicht des Zugführers wird durch die Obergefreiten und die disponible Bedienungsmannschaft für jeden Zug die Stallgasse aufgeschlagen.

Der Stall wird hinter der 2. Fahrzeuglinie aufgeschlagen, die vordere Kante 10 Schritt von den Hinterrädern entfernt. Jedes Geschütz inclusive des zugehörigen Munitionswagens, die 1 Reserve und die 2 Reserve bilden je eine Pferdereihe. —

Die Pferde jedes Zuges, sowie der beiden Reservten stehen mit den Köpfen sich zugekehrt, zwischen sich eine Stallgasse von 5 Schritt Breite lassend; die Stallgassen werden durch Piquetspfähle und Stallleine gebildet, letztere nach den Seiten und zum Schließen des Stallraumes jeder Pferdereihe an Piquetspfählen fortgeführt.

Bei d wird das etwa übrigbleibende Ende der Stallleine niedergelegt. Vor einbrechender Dunkelheit oder — wenn es sonst erforderlich erscheint — nach dem Einrücken in das Bival, wird der Stall geschlossen, indem die Stallleine über e. f. o. b. g. h. nach a. geführt wird. Die Länge, Lage der Stallgassen zc. siehe die Zeichnungen.

21) Auf das Kommando: „Ins Bival gerückt!“ schwenken die Fahrer links um kehrt, ebenso die reitenden Artilleristen gliederweise, und ziehen, die Fahrzeuge beider Linien links lassend, nach dem Stalle. Die Bedienung der Feld-Batterien hat auf das Kommando:

„Ins Bival gerückt!“

ebenfalls kehrt gemacht, marschirt, die Fahrzeuge der 2 Linie links lassend, nach dem Lagerplatze, und legt die Armatur zc. vorschriftsmäßig nieder.

Auf das Kommando: „Abgeschirrt!“ wird Gepäc und Armatur abgelegt, die Feldmütze aufgesetzt, abgefattelt, abgeschirrt und die Einrichtung des Bivaks vollendet.

Die Pferdeausrüstung wird 3 Schritt hinter den Pferden in folgender Art niedergelegt; die Sättel mit dem vorderen Theil nach den Pferden gewendet, Gurte, Steigriemen, Vorder- und Hinterzeuge, sowie die Enden der Sattelüberbede in den Sitz geschlagen, darüber der vorschriftsmäßig gefaltete Wohlach; auf letzterem die Räumung mit dem Gebiß nach dem Pferde zu.

Bei den Zugpferden wird das zusammengenommene Kuntgeschirr, mit dem Untertheil nach dem Sattel gekehrt, gegen dessen vorderen Theil gelehnt. Fahrer und Reiter stecken einen Schritt hinter ihrem Sattelzug den Säbel in den Erdboden, den Rücken der Klinge dem Sattel zugewendet, setzen auf das Gefäß den Helm mit dem Adler nach der Seite der Schneide. Die Reiter hängen über den Helm die Kartusche.

Detachirte Züge bilden den Stall analog.

Sind mehr Pferde in einer Reihe unterzubringen, als in den Zeichnungen angegeben, so wird pro Pferd die Reihe um $1\frac{1}{2}$ Schritt verlängert.

Alle für das Bival der Artillerie gegebenen Bestimmungen finden auch für die Munitions-Kolonnen und Präden-Trains analoge Anwendung.

Hinsichtlich des Bivaks der übrigen Trains gelten die Bestimmungen der Dienstsanweisung für die Trains im Kriege vom 14. November 1872.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

Nr. 3.

Geschäfts-Bereinfachung bei Zahlung des Schulgeldes an Militairkinder.

Berlin, den 3. Januar 1874.

Behufs Geschäftsvereinfachung geht die im §. 3, Absatz 2 der Instruction vom 27. September 1834 zur Ausführung der sich auf den Schulunterricht der Militairkinder beziehenden Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung dem Kriegsministerium vorbehaltene Entscheidung darüber, ob den Kindern unter besonderen Umständen und Verhältnissen, welche eine billige Berücksichtigung erheischen, auch dann Schulgeld zu zahlen ist, wenn sie den Unterricht außerhalb der Garnison ihres Vaters erhalten, auf die Königlichen General-Kommandos über. Eine Ueberschreitung des im Corps-Etat ausgelegten Unterrichtsgelder-Fonds darf hierdurch nicht herbeigeführt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 771/11. 73. A. I. b.

Nr. 4.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben pro 1874.

Berlin, den 15. Januar 1874.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons pro 1874 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Es sind zu kommandiren

A. Offiziere.

zur Uebung pro 1874.					darunter befinden sich für den Stamm pro 1874/75.							
1. Armee-Korps	—	Hauptm.	—	Prem.-Lieut.	1	Sek.-Lieut.	—	Hauptm.	—	Prem.-Lieut.	—	Sek.-Lieut.
2.	"	—	"	1	"	1	"	—	"	—	"	"
3.	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	"
4.	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"	"
5.	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	"
6.	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	"
7.	"	—	"	1	"	1	"	—	"	—	"	"
8.	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	"
9.	"	1	"	—	"	1	"	1	"	—	"	"
10.	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1
11.	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	"
12. (Königl. Sächs.)	"	—	"	"	"	1	"	—	"	—	"	1
13. (Königl. Württemb.)	1	"	—	"	"	—	"	—	"	—	"	"
14.	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"	—
15.	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	"
Inspektion der Jäger u. Schützen	—	"	—	"	"	1	"	—	"	—	"	"
Summa 3 Hauptl. 3 Prem.-Lieuts. 10 Sek.-Lieuts.					 1 Hauptm. 1 Prem.-Lieut. 2 Sek.-Lieuts.							

Hierzu der gegenwärtige Winterstamm

1 " 1 " 2 "

gibt die Etatsstärke von

4 Hauptl. 4 Prem.-Lieuts. 12 Sek.-Lieuts. (exkl. Kommandeur u. Adjutant).

B. Mannschaften.

zur Uebung pro 1874.					darunter befinden sich für den Stamm pro 1874/75.				
	2	1	—	34		1	1	—	7
1. Armeekorps	Utffz.	Lamb.	Hornist.	Gem.	Utffz.	Lamb.	Hornist.	Gem.	
2.	2	1	—	34	1	1	—	7	
3.	2	1	—	34	1	—	—	7	
4.	2	—	1	34	1	—	1	8	
5.	2	1	1	34	1	—	1	7	
6.	2	1	—	34	1	—	—	7	
7.	3	1	—	34	1	—	—	7	
8.	3	1	—	34	1	—	—	7	
9.	3	1	—	34	1	—	—	8	
10.	3	1	—	34	1	1	—	7	
11.	4	1	1	52	2	—	1	10	
12. (Rgl.-Sächsisch.)	3	1	—	34	1	1	—	8	
13. (Rgl.-Württem-bergisch.)	3	—	—	34	1	—	—	8	
14. Armeekorps	3	—	1	34	1	—	1	7	
15.	3	1	—	34	1	—	—	7	

Summa 40 Utffz. 12 Lamb. 4 Hornist. 528 Gem. | 16 Utffz. 4 Lamb. 4 Hornist. 112 Gem.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 15. April statt. Bezüglich der näheren Bestimmungen für das Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon wird auf den Erlaß vom 5. März 1868 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 7 de 1868), sowie auf den Erlaß vom 16. Januar 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1873) hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete

No. 251/1. A. I. b.

Nr. 5.

Borräthighaltung von Reis-, Salz- und Kaffebeuteln, sowie Verbindezegen für die den Feldtruppen nachzufendenden Ersatztransporte.

Berlin, den 31. Dezember 1873.

In Ergänzung der Anmerkung 2 auf Seite 91 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege wird hierdurch bestimmt, daß Reis-, Salz- und Kaffebeutel, so wie Verbindezuge fortan nicht nur für die Feldtruppen, sondern auch für die den letzteren eventl. nachzufendenden Ersatztransporte und zwar mindestens in derselben Anzahl bereit zu halten sind, in welcher zu gleichem Zwecke, gemäß §. 103 des Friedens-Bekleidungs-Reglements, eine 2te Fußbekleidung bei den Truppen vorhanden sein soll.

Die hiernach am Kriegsbedarf fehlenden Reis-, Salz- und Kaffebeutel sowie Verbindezuge haben die Truppen aus Ersparnissen zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 397/12. 73. M. O. D. 3.

Nr. 6.

Bekleidungs-Entschädigung für Vice-Feldwebel resp. Vice-Wachtmeister.

Berlin, den 5. Januar 1874.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel macht das unterzeichnete Departement hierdurch bekannt, daß für die, nach Passus 4 des kriegsministeriellen Erlasses vom 23. Juni pr. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18

Seite 180) bei jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie hinzuge tretene(n) Vice-Feldwebel resp. Vice-Wachtmeister die Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung nach den Vergütungs-Sätzen für Feldwebel resp. Wachtmeister zu liquidiren ist.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskenß.

No. 520/12. M. O. D. 3.

Nr. 7.

Zahlung des Servises und Wohnungsgeldzuschusses für den Monat, in welchem eine Dienstwohnung bezogen werden muß.

Berlin, den 9. Januar 1874.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles ist die Frage angeregt worden: in welchem Umfange einem Offizier, der im Laufe eines Monats eine Dienstwohnung beziehen muß für diesen Monat der Servis und Wohnungsgeld-Zuschuß zu gewähren ist?

Das unterzeichnete Departement muß es den allgemeinen Grundsätzen über die Zahlung der gedachten Kompetenzen, sowie den sonst in Betracht kommenden Verhältnissen gegenüber, als entsprechend erachten, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein selbsteingemieteter Offizier, Militair-Arzt, oder Militair-Beamter aus besonderen Umständen im Laufe eines Monats eine Dienstwohnung zu beziehen genöthigt ist, ihm für den Monat, in welchem der Wohnungswechsel stattfindet, der Servis und der Wohnungsgeld-Zuschuß unverkürzt, verbleibt, und erst mit dem nächstfolgenden Monat die Festsetzungen unter III der Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli v. J. zu dem Gesetze vom 30. Juni desselben Jahres, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen in Anwendung kommen.

Wird aber der im vorausbestimmt gewesene Umzug nur wegen der ortsüblichen Umzugstermine um einige Tage verzögert, so daß in dem Monat des Wohnungswechsels für die innegehabte Selbstmieteter-Wohnung eine Miethe überhaupt nicht mehr entrichtet zu werden braucht, so fallen die Gründe, welche für die volle Gewährung der beregten Kompetenzen maßgebend sind, fort. Die vorerwähnten Ausführungsbestimmungen haben dann bereits mit dem 1. des Umzugsmonats in Wirksamkeit zu treten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Bonin.

704/12. M. O. D. 4.

Nr. 8.

Eingaben des Bedarfs an Dienstauszeichnungskreuzen und Dienstauszeichnungen für die technischen Institute der Artillerie.

Berlin, den 10. Januar 1874.

Für Herstellung eines gleichmäßigen und einfachen Verfahrens wird, im Anschluß an den Erlaß vom 5. Februar 1868 — No. 53 des Armeeverordn.-Bl. No. 5 — hierdurch bestimmt, daß die Eingaben der Direktionen der technischen Institute der Artillerie über Dienstauszeichnungskreuzen und Dienstauszeichnungen fortan durch die Kommandanturen resp. Gouvernements und wo solche nicht vorhanden sind, direkt den General-Kommandos, behufs Aufnahme in die von diesen einzureichenden bezüglichen Terminal-Eingaben, vorzulegen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Kheg. Rippentrop.

No. 346/12. A. II. b.

Nr. 9.

Benutzung eines Fleisch-Mehl-Präparats zu Menage-Zwecken.

Berlin, den 16. Januar 1874.

Nach dem Urtheil einzelner Truppentheile hat das von dem Fabrikanten Feinson Such in Braunschweig verfertigte Fleisch-Mehl-Präparat sich auch zu Menagezwecken bewährt.

Das unterzeichnete Departement bringt dies unter dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntn. is, daß es hiernach erwünscht wäre, wenn in den Mannschafts-Menagen, behufs Gewinnung eines allgemeinen Urtheils, eine fernere Verwendung des bezeichneten Präparats stattfände.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

581/1. M. O. D. 2.

Nr. 10. Böhlthätigkeit.

Berlin, den 27. Dezember 1873.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Altmann und Söhne aus Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 1000 Thlrn. sollen, der Bestimmung der Geber zufolge, am 1. Januar jeden Jahres, die Zinsen und ein Kapitals-Antheil von 50 Thlr. an Invalide aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen. Demgemäß ist für das Jahr 1873, jedem der nachbenannten Invaliden, und zwar:

- 1) dem invaliden Füsilier Paul Kalibabki vom Kaiser Alexander Garde Grenadier-Regiment No. 1.
- 2) dem invaliden Füsilier Michael Gogolin aus Gorall Kreis Straßburg W. Pr.
- 3) dem invaliden Gefreiten Friedrich Neubert aus Preussisch Holland Kr. Pr. Holland,
- 4) dem invaliden Füsilier Friedrich Kienitz aus Stralsund,
- 5) dem invaliden Tambour Karl Ludwig Teske aus Neu-Stettin,
- 6) dem invaliden Füsilier Hermann Wilhelm August Flathow aus Groß-Giesnaue Kreis Landsberg a. W.
- 7) dem invaliden Sergeanten Gebert im Bereiche des Bezirks-Kommandos zu Magdeburg,
- 8) dem invaliden Gemeinen Schroeder im Bereiche des Bezirks-Kommandos zu Halberstadt,
- 9) dem invaliden Gefreiten Wilhelm Krause aus Liebau Kreis Landeshut,
- 10) dem invaliden Hornisten Joseph Schwarz aus Dornitz, Kreis Dornitz,
- 11) dem invaliden Gemeinen Gottfried Bößog aus Lünke Kreis Militzsch,
- 12) dem invaliden Gemeinen August Boese aus Ernsdorf, Kreis Reichenbach,
- 13) dem invaliden Gemeinen Joseph Stopperich aus Stoppenberg, Kreis Essen,
- 14) dem invaliden Gefreiten Karl Dietrich Siepmann aus Hörde, Kreis Dortmund,
- 15) dem invaliden Gefreiten Gerhard Mueller aus Pingsheim, Kreis Euskirchen,
- 16) dem invaliden Gemeinen Friedrich Johann Karl Tiedt aus Schwerin,
- 17) dem invaliden Gemeinen Joseph Dpiz aus Göttingen,
- 18) dem invaliden Gemeinen Gottlob Schulz aus Lüneburg,
- 19) dem invaliden Kanonier Johann Peter Baupel aus Kloster Haina, Kreis Frankenberg, und
- 20) dem invaliden Füsilier Peter Linne aus Wallen, Kreis Meschede,
eine Unterstützung von je 5 Thlr. zugewendet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Hammer.

1124. 12. 73. D. f. I. b.

Nr. 11.

Nachlassachen, welche wegen Ungenauigkeit der Angaben über die Erblasser nicht ausgehändigt werden können.

Berlin, den 9. Januar 1874.

Der General-Kriegs-Kasse hierselbst sind unter anderen nachstehend bezeichnete Gegenstände als Eigenthum verstorbener, daneben genannter Soldaten zugegangen:

- 1) Ludwig Schugner (Schugner), angeblich vom 6. Preussischen Füsilier-Regiment,
"1 Portemonnaie und 9 Kreuzer";
- 2) Obergefreiter Georg Frank, angeblich von der 3. schweren Batterie 1. Artillerie-Regiments,
"1 Gulden und 5 Sgr."

Die Aushändigung dieser Gegenstände hat indeß nicht bewirkt werden können, da die bezeichneten Leute bei den bezüglichen Truppentheilen nicht bekannt sind. Die qu. Nachlasssachen werden daher bis zu etwaiger Rekognosizirung der Vorgenannten bei der vorbezeichneten Kasse asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Flügge.

No. 185/1. 74. M. M. A.

Hierzu 4 Zeichnungen als Beilage.

Original-Abbildung.
e.

Heinrich
zu in

S ö h n e:		T ö c h t e r:		Ob selbdiensfähig?
geb.	Rufname	geb.	Rufname.	
geb. 5. April 1869.	Rufname Georg.			
"	"	"	"	
"	"	"	"	
"	"	"	"	
"	"	"	"	
"	"	"	"	
1858 in 4. Comp. K. Inf.-Regts.				

ä n d e r u n g e n.	Orden und Auszeichnungen.	Feldzüge, Belagerungen, Schlachten und Gefechte.
6.	7.	8.
Anderweitige.	a. Preussische:	1866 gegen Oesterreich.
30/9. 59 z. Res. entlassen.	20/9 66. Kr. D. 4 m. S.	(doppelt zu rechnen.)
Reserve.	24/2. 71. E. R. 2.	Treffen bei Nachod, Skalik Schweinschädel.
20/7.—22/8. 60 b. 6. Inf. R. eingezogen.		(leicht verw.)
5/3. 61. dahin überwiesen.		1870/71 gegen Frankreich.
2/5.—2/6. 65. b. Inf. R. J. eingez.		(70 u 71 doppelt zu rechnen.)
6/6.—30/9. 66. b. Inf. R. J. eingez.		Belagerung von Paris.
3/11. 68. z. Landw. verf.		Ausfall am 30/9. 70.
Landwehr.		
4/5.—4/6. 69. b. Inf. R. J. eingez.		
20/7. 70.—29/3. 71. b. Inf. R. J. eingez.		
5/9. 71. als unabhömmlich erkannt.		
10/10. 71. Halbinvalid.		
	b. Andere:	
	8.2. 71. B. M. V. 3b.	

Bemerkungen zum Schema A. (Personalbogen)

1. Der Personalbogen wird nur einmal aufgestellt und eingesandt und zwar für jeden Offizier, Militär-Arzt, Beamten der Militär-Verwaltung, soweit letztere in der gedruckten Rang- und Quartierliste geführt werden, und Portepesefähnrich der Armee. Er enthält Alles, was zum Nachweis der vollständigen Dienstlaufbahn erforderlich und von den sonstigen Verhältnissen des qu. Offiziers ic. zu wissen wünschenswerth ist.

2. Die Aktennummer wird von der Geheimen Kriegs-Kanzlei nach der ersten erfolgten Aufstellung eines Personalbogens diesem gegeben, ist unveränderlich und wird dem Truppentheile ic. unverzüglich mitgetheilt.

3. Auf Zeile 1 ist der Name des Offiziers, auf den schwarzen Strich der Aufnahme desselben zu setzen; die Vornamen sind deutsch, der Familienname ist lateinisch zu schreiben.

4. In der Rubrik „Stand des Vaters“ ist eventl. dessen letztes Dienstverhältniß anzugeben und falls derselbe verstorben, „todt“ wie auch der letzte Wohnort und der Sterbetag zu verzeichnen.

5. Auch bei der Mutter und der Gattin ist eventl. hinzuzufügen „todt“ und die Angabe des Todestages. Die verstorbenen Kinder sind, insofern sie bereits Namen erhalten hatten, ebenfalls aufzunehmen, eventl. ist der Todestag unmittelbar hinter dem Tage der Geburt, wie folgt, anzugeben: „gest. ten 18.“

6. Bei der Angabe des Dienst Eintritts ist der Truppentheil incl. Kompagnie ic. zu nennen. Ist der Betreffende aus dem Kadetten-Korps gekommen, so ist dem Wort „Eingetreten“ „Kadett“ voranzusetzen.

Bei Eintritt des qu. Offiziers vor vollendetem 17. Jahre ist auf der nächstfolgenden Zeile der Bemerkung „— Monat — Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre“ zu machen; ist diese Zeit wegen Kampagne als pensionsfähig zu betrachten, so ist diesem Bemerkung noch hinzuzufügen „jedoch wegen Kampagne“ als Dienstzeit zu rechnen.

7. Das Civilverhältniß und der Wohnsitz ist nur bei Offizieren des Beurlaubtenstandes anzugeben und bei desfalligen Veränderungen die vorherige Angabe lesbar zu durchstreichen.

8. In Rubrik 1 findet der Truppentheil Aufnahme jedoch excl. Kompagnie ic., sowie bei der Infanterie des stehenden Heeres excl. Bataillon.

Ist der Betreffende à la suite gestellt, oder aggregirt, so ist dem Truppentheile der Bemerkung „à. l. s.“ oder „aggr.“ voranzustellen.

9. In Rubrik 2 wird das Datum einer Beförderung, falls dieselbe nicht durch Allerhöchste Ordre z. B. zum Vice-Feldwebel, erfolgt, klein hinzugesetzt: z. B. $\frac{1}{3}$. 72.

10. In Rubrik 3 werden nur die Daten von Allerhöchsten Ordres eingetragen und beziehen dieselben sich nur auf die Rubriken 1, 2, 4 und 5.

11. In Rubrik 4 wird bei Patentverleihungen nur der Buchstabe der Anciennitätsbezeichnung gesetzt; ist jedoch das Patent von einem anderen Tage verliehen, als das Datum der Allerhöchsten Ordre zeigt, so ist das vollständige Patent in dieser Rubrik anzugeben.

12. In Rubrik 5 ist nur durch einen kurzen, aber wörtlichen Auszug aus den die betreffenden Veränderungen befehlenden Allerhöchsten Ordres der Hauptinhalt derselben wiederzugeben. Auch die Functionen eines Offiziers in seinem Truppentheile, z. B. Kompagnie-Chef, die Allerhöchste Ertheilung des Konsenses zur Verheirathung, sowie Bestrafungen, welche auf die Dienstzeit von Einfluß sind, finden hier Aufnahme, das Datum der Ordres steht in Rubrik 3.

13. In Rubrik 6 werden alle übrigen Veränderungen, welche, obgleich nicht Allerhöchst befohlen, doch in der gedruckten Rangliste Aufnahme finden, verzeichnet:

Beförderungen innerhalb des Truppentheils; Datum des Zeugnisses der Reise zum Portepesefähnrich. Aufrücken in das Hauptmannsgehalt 1. Klasse;

der Bemerkung „unablösmlich“, „garnisondienstfähig“, „halbinvalide“ (bei Offizieren des Beurlaubtenstandes).

Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile, welche in den Rubriken 1 bis 5, sofern dieselben von ihr nicht berührt werden; frei bleibt; das Datum der Verfügung resp. der Beginn und die Dauer eines Kommandos ist hierbei voranzusetzen.

14. In Rubrik 7 sind die Orden und Auszeichnungen mit den in der geschriebenen Rangliste gebräuchlichen Zeichen aufzunehmen und diesen das Datum der Ordre der Verleihung eventl. der Genehmigung zur Anlegung einer fremdherrlichen Dekoration beizufügen; die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt.

Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu durchstreichen.

15. In Rubrik 8 ist bei jedem als Doppeljahr aufzunehmenden Feldzug der Bemerkung „doppelt zu rechnen“ zu machen und anzugeben, gegen wen derselbe gerichtet gewesen; falls der qu. Offizier in einer Schlacht verwundet worden, ist dem Namen derselben in Parenthese der Bemerkung „leicht“ oder „schwer verwundet“ anzuschließen. Ist ein Feldzug nicht in Preussischen Diensten mitgemacht, so ist zu verzeichnen, in welchen Diensten z. B. Russischer Feldzug im Kaukasus.

Befand sich der betreffende Offizier in Gefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer hier aufzunehmen und dabei zu bemerken, ob die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit anzurechnen ist.

16. Die verschiedenen Dienstverhältnisse „in der Reserve“, „in der Landwehr“, „zur Disposition“ sind durch horizontale Striche unter der bezüglichen Ordre von einander zu trennen und durch jene Ueberschriften übersichtlicher zu machen.

17. Der Tod eines Offiziers wird durch alle Rubriken durchgeschrieben und hierbei angegeben: „wann“, „wo“ und „woran“ gestorben.

18. Ist ein Offizier vor Eintritt in Preussische Dienste in fremdherrlichen gewesen, so ist dessen Dienstlaufbahn in diesem mit der Ueberschrift: „Dienstlaufbahn in Diensten“ derjenigen in Preussischen Diensten voranzusetzen und zwar wird dieselbe durch Rubriken 1 bis 6 durchgeschrieben und darunter ein horizontaler Strich gezogen. Auch ist hierbei die Summe dieser Dienstzeit anzugeben und zu vermerken, ob dieselbe pensionsfähig ist oder nicht. Unter dem Strich folgen mit der Ueberschrift: „In Preussischen Diensten“ die betreffenden Notizen wie oben angegeben.

19. Die Rubriken „Alter“, „Dienstzeit“ und „ob selbdienstfähig“ bleiben unausgefüllt.

20. Auf der Rückseite der bei den Truppentheilen zu führenden Duplirate des Personalbogens finden die sonstigen Bemerkungen, welche hinsichtlich der Aufstellung des Personalberichts wichtig, Platz. —

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 8. Februar 1874.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 12.

Einreichung der Ranglisten, Führung von Personalbogen und Stammlisten zc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) in Zukunft ist Mir die Rangliste Seitens der Truppentheile zc. alljährlich nur ein Mal, und zwar zum Mai einzureichen;
- 2) jede Militärbehörde und jeder Truppentheil hat über die zugehörigen Offiziere, Portepeefähnliche, Militärärzte und diejenigen Beamten der Militär-Verwaltung, welche in die gedruckte Rangliste aufgenommen werden, Personalbogen zu führen;
- 3) jeder Truppentheil hat eine Stammliste zu führen;
- 4) bei der Geheimen Kriegs-Kanzlei ist ein Archiv einzurichten, in welchem außer der Aufbewahrung der Akten aller nicht mehr der Armee angehörenden Offiziere zc. auch noch die Stammlisten der Truppentheile und die Statistik des Offizier-Korps bearbeitet werden. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11. September 1873.

Wilhelm.

v. Kamelke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. Februar 1874.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium das Folgende:

ad I. Ranglisten.

- 1) Seiner Majestät dem Kaiser und Könige sind die Ranglisten aller in der gedruckten Rang- und Quartierliste enthaltenen Behörden, Truppentheile und Institute des Heeres zum 15. Mai jeden Jahres auf dem Instanzenwege einzureichen. *)

An dem bisher hierfür vorgeschriebenen Schema ändert sich nichts, jedoch sind die Bemerkungen zu diesem Schema neu aufgestellt und auch für die Ranglisten des Beurlaubtenstandes maßgebend.

*) Anmerkung.

Seitens des Inspecteurs der Kavallerie und der Landes-Verteidigungs-Kommission werden Ranglisten nicht eingereicht.

Am 1. Mai jeden Jahres werden die Ranglisten abgeschlossen. Es sind daher alle bezüglichen Veränderungen so zeitig mitzutheilen, daß sie noch Berücksichtigung finden können.

Soweit in Bezug auf den Instanzenweg bisher besondere Bestimmungen gegeben waren, bleiben dieselben aufrecht erhalten.

- 2) Die General- und Flügel-Adjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Kaisers und Königs, die Offiziere à la suite und von der Armee, die persönlichen und Flügel-Adjutanten der Preussischen Prinzen und Deutschen Fürsten senden zum 15. Mai jeden Jahres Personal-Notizen — bezüglich Aufstellung der Rangliste — über ihre Person unter Angabe des Domizils, wie eventuell über die Prinzen und Fürsten, bei welchen sie Adjutantendienste leisten, an die Geheime Kriegs-Kanzlei.

Auf die Ärzte à la suite des Sanitäts-Korps findet vorstehende Bestimmung analoge Anwendung.

- 3) Insofern Offiziere mit dienstlichen Funktionen, welche in der gedruckten Rang- und Quartier-Liste getrennt aufgeführt, betraut sind, werden sie in allen bezüglichen Ranglisten geführt.

- 4) Den Ranglisten der General-Kommandos ist ein Verzeichniß der unter ihrem Befehl stehenden, nicht im Divisions-Verbande befindlichen Kommando-Behörden und Truppentheile beizufügen.

Die Ranglisten der Divisionsstäbe enthalten auch die der Brigadestäbe, sowie die Einteilung der dazu gehörigen Truppen nach Anleitung der gedruckten Rang- und Quartierliste.

- 5) Es sind ferner einzureichen und zwar nach dem für die Rangliste des Beurlaubtenstandes vorgeschriebenen Schema:

- a) von jedem Truppentheile der Garde und Linie als Anlage zu seiner Rangliste eine besondere Nachweisung seiner Reserve-Offiziere,
- b) von jedem Garde-Infanterie-Regiment eine Rangliste der Landwehr-Offiziere des korrespondierenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regiments,
- c) von dem Eisenbahn-Bataillon eine Rangliste seiner Landwehr-Offiziere,
- d) von dem General-Kommando des Garde-Korps die Ranglisten der Garde-Landwehr-Offiziere der übrigen Waffen.

- 6) Bezüglich der seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos einzureichenden Ranglisten bestimmt der §. 32 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 das Nähere.

Die neue Fassung beregten Paragraphens ergibt sich aus der Anlage 1.

- 7) Bei Einreichung der Ranglisten sind für die vorgesezten Instanzen Duplikate derselben beizufügen.

- 8) Behufs Herausgabe der gedruckten Rang- und Quartierliste sendet die Geheime Kriegs-Kanzlei zur geeigneten Zeit nach Erfordern an alle Offiziere und Stäbe zc. Ausschnitte aus der gedruckten Rangliste, welche berichtigt und vervollständigt zu dem von der Geheimen Kriegs-Kanzlei angegebenen Lage abgeschlossen und zurückgesendet werden.

- 9) Veränderungs-Nachweisungen, welche sich sowohl auf die Ranglisten als auf die denselben beigefügten Nachweisungen beziehen, sind unter Angabe der Alken-Nummern der bezüglichen Personal-Bogen zum 15. jeden Monats (excl. Mai) auf dem Instanzenwege direkt an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzureichen. Dieselben sind, wie die Ranglisten, am 1. jeden Monats abzuschließen. Die pro April stattgehabten Veränderungen finden in den Ranglisten selbst Berücksichtigung.

Die Veränderungen sind in folgender Reihenfolge aufzuführen:

1. Abgang,
2. Zugang.
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils,
4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils,
5. Ordens-Berleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

Für alle Instanzen, welche nach Passus 7 Duplikate der Ranglisten erhalten, sind Abschriften der monatlichen Veränderungs-Nachweisungen beizufügen.

ad II. Personal-Bogen.

- 1) Die Personal-Bogen sind nach Schema A zu führen, die erläuternden Bemerkungen hierzu sind in der Anlage 2a enthalten.

Schema A
Anlage 2a.

Die erste Einsendung der Personal-Vogen an die Geheime Kriegs-Kanzlei erfolgt — gleichzeitig mit der der Ranglisten — zum 15. Mai 1874.

Bei dieser ersten Einsendung sind Angaben, welche laut Anlage 2a wieder durchgestrichen werden müßten, nicht aufzunehmen.

Den gesammelten Personal-Vogen ist seitens der einzelnen Truppentheile zc. ein namentliches Verzeichniß der in denselben enthaltenen Offiziere zc. unter Angabe der Charge, sowie mit laufenden Nummern innerhalb der einzelnen Chargen versehen, beizufügen. Hinter den Namen ist ein Raum für die Eintragung der Akten-Nummern offen zu lassen.

Um doppelte Einsendungen von Personal-Vogen zu vermeiden, sind dieselben nur seitens derjenigen Behörden zc. vorzulegen, welchen die Aufstellung der Personal-Berichte bestimmungsgemäß obliegt.

- 2) Die Truppentheile zc. haben ein Duplikat der Personal-Vogen kurrent zu erhalten und dieses bei eintretender Versetzung des Betreffenden als Ueberweisungs-Papier im Original dem neuen Truppentheil direkt zu übersenden.

Bei Pensionirungen wird der Personal-Vogen im Original den Gesuchslisten beigelegt.

Bei Todesfällen wird der betreffende Personal-Vogen — mit bezüglichem Vermerk versehen — der Geheimen Kriegs-Kanzlei direct übersandt.

- 3) Der §. 33 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1868 erhält die Ueberschrift: „Personalberichte und Vogen“ sowie der Passus 2 des §. nachstehende Fassung:

„Die Grundlage zu den Personal-Berichten bilden die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Schema A zu führenden und kurrent zu haltenden Personal-Vogen über die Offiziere zc. des Beurlobtenstandes.“

Die erläuternden Bemerkungen zu beregtem Schema sind in der Anlage 2a enthalten.

Veränderungs-Nachweisungen hierzu sind zum 15. Mai jeden Jahres nach den für die Linientruppentheile gegebenen Festsetzungen an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzusenden.

Beim Verziehen bez. bei Versetzungen der Offiziere, sowie bei Einberufung von Landwehr-Offizieren zum Dienst oder von Reserve-Offizieren zu Truppentheilen, welchen sie nicht angehören, erfolgt die Ueberweisung mittelst Ueberendung des Personal-Vogens.“

- 4) Bei jedem Zuwachs inclusive Reaktivirungen ist, sobald der betreffende Offizier, Portepeeführer, Arzt oder Beamte der Militär-Verwaltung (letztere insoweit sie in der gedruckten Rangliste Aufnahme finden) zum ersten Mal zu patentiren ist oder sobald derselbe die erste Bestallung erhält, ein Personal-Vogen der Geheimen Kriegs-Kanzlei sofort einzureichen.

Bei der Beförderung zum Portepeeführer oder zum Sekondelieutenant des Beurlobtenstandes im Wege der Gesuchslisten jedoch sind die Personal-Vogen gleichzeitig mit letzteren durch die General-Kommandos zc. gesammelt an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzusenden.

Die namentlichen Listen (confr. Armee-Verordnungs-Blatt Jahrgang 1872 Nr. 20 sub Nr. 332) fallen fort.

- 5) Die Geheime Kriegs-Kanzlei wird bei Vorlage von Personal-Vogen, welche eine Aktennummer noch nicht erhalten haben, die bezügliche Nummer dem Truppentheil zc. behufs Eintragung in die nach Passus 2 zu führenden Duplikate schleunigst direkt mittheilen.

Bei der zum 15. Mai 1874 erfolgenden, ersten Einsendung der Personal-Vogen wird die Geheime Kriegs-Kanzlei die beigelegten, namentlichen Verzeichnisse durch Eintragung der Akten-Nummern vervollständigen und demnächst zurücksenden.

Insofern bis zum Termin der Rückreichung der qu. Nachweisungen die in denselben enthaltenen Offiziere zc. versetzt beziehungsweise verzogen sein sollten, sind die Akten-Nummern ihren nunmehrigen Truppentheilen zc. durch die bisherigen umgehend mitzutheilen.

- 6) Zum 15. Mai jeden Jahres sind als Anlage der Ranglisten Veränderungs-Nachweisungen zu den Personal-Vogen für die Geheime Kriegs-Kanzlei beizufügen.

In beregte Nachweisungen sind die im verfloffenen Jahr stattgehabten Veränderungen nur insoweit aufzunehmen, als sie in den monatlichen Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten nicht enthalten.

- 7) Die Richtigkeit der Personal-Vogen ist durch die betreffenden Officiere zc. selbst anzuerkennen. Diese Anerkennung muß vor jeder Einsendung der Personal-Vogen und der Veränderungs-Nachweisungen erfolgen.

Nach erfolgter Anerkennung darf der Truppentheil *z.* nachträgliche Abänderungen der einmal gemachten Angaben selbstständig nicht mehr vornehmen.

Sind Irrthümer, die erst nachträglich zur Sprache kommen, in den Personal-Bogen enthalten, so ist der Geheimen Kriegs-Kanzlei unverzüglich direkte Mittheilung zu machen.

Die Geheime Kriegs-Kanzlei ist ermächtigt, erforderlichenfalls die Personal-Bogen zur Revision einzufordern. Die Revision derselben wird in diesem Falle binnen kürzester Frist erfolgen.

Sollten jedoch während des Zeitraums der Revision Ueberweisungen in Folge von Auf-enthaltswechsel, Versetzungen *z.* nothwendig werden, so haben diese Ueberweisungen vorläufig durch Auszug aus den Ranglisten zu erfolgen. Die Personal-Bogen sind demnächst nachzusenden.

- 8) Bei sämtlichen Eingaben an die Geheime Kriegs-Kanzlei fallen die Anschreiben fort, wenn dieselben zur Erläuterung nicht erforderlich sind.
- 9) In den Ranglisten, wie in den Personal-Bogen sind die Abels-Prädikate nach Angabe der gedruckten Rang- und Quartierliste festzuhalten, es sei denn, daß einem Offizier *z.* nach Erscheinen derselben die Allerhöchste Genehmigung zur Führung eines anderweitigen Prädikats erteilt worden ist.
- 10) Generelle Bestimmungen in Bezug auf die Führung von Ranglisten und Personalbogen müssen im Interesse der Gleichmäßigkeit dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorbehalten bleiben.
- 11) Die Kosten der ersten Anschaffung der zum 15. Mai 1874 einzureichenden Personalbogen inclusive Duplikate dürfen extraordinair liquidirt und seitens der Intendanturen in den Grenzen des nachgewiesenen Verbrauchs zurückerstattet werden.

Für die Folge ist die Beschaffung der Personal-Bogen aus dem etatsmäßigen Büreaugelde zu bestreiten.

- 12) Insofern bei einzelnen Landwehr-Bezirks-Kommandos behufs erster Aufstellung von Personal-Bogen eine Anshülfe an Schreiber-Personal erforderlich werden sollte, ist dieselbe seitens der vorgelegten Brigade-Kommandos je nach Bedarf durch Kommandirung von Mannschaften der unterstellten Linien-Truppentheile zu gewähren.

ad III. Stammlisten.

Von jedem Truppentheil des stehenden Heeres ist fortan eine Stammliste zu führen und in dieser mit möglichster Kürze zu verzeichnen:

Garnison und Wechsel derselben,
 Ergänzung,
 Uniform, } und deren
 Bewaffung, } Veränderungen,
 Stamm- und Formations-Veränderungen,
 Feldzüge und Schlachten *z.*,
 Auszeichnungen,
 Chefs,
 Kommandeure.

Diese Stammliste ist am 1. November 1874 an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzusenden und ein Duplikat derselben bei den Truppentheilen in der Art kurrent zu halten, daß die neu hinzutretenden Daten chronologisch geordnet der ursprünglich aufgestellten Stammliste angefügt werden.

Etwaige nachträgliche Abänderungen irrtümlich gemachter Angaben sind der Geheimen Kriegs-Kanzlei unverzüglich mitzutheilen.

Für die Folge reichen die Truppentheile zum 1. November jeden Jahres eine Nachweisung der im verfloffenen Jahre stattgehabten Veränderungen der Stammliste direkt an die Geheime Kriegs-Kanzlei.

Revisionen der Stammlisten durch die Geheime Kriegs-Kanzlei finden wie bei den Personalbogen statt.

ad IV. Statistik der Armee.

Ueber die Sammlung der statistischen Notizen wird das Nähere vorbehalten.

Im Anschluß an obige Festsetzungen bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- a. Die vorstehend vorgeschriebenen Schemata sind aus der Königlichen Staats-Druckerei zu beziehen.
- b. Alle früheren, den obigen Bestimmungen nicht entsprechenden bezüglichen Festsetzungen treten außer Kraft.
- c. Die bei den Truppen zu führenden Stammrollen (confr. Armee-Verordnungs-Blatt, Jahrgang 1868. Nr. 30) erhalten die Bezeichnung:

„Friedens-Stamm-Rollen;

die seitens der Truppe aufgestellten Kriegs-Stammlisten (confr. Armee-Verordnungs-Blatt, Jahrgang 1870 Nr. 16 sub Nr. 166) heißen von jetzt ab:

„Kriegs-Stamm-Rollen;“

die seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu führenden Stammlisten (Schema 6 zu §. 32. der Allerhöchsten Verordnung vom 5. September 1867 sind von nun an:

„Landwehr-Stamm-Rollen“

zu benennen.

Die in Gemäßheit der Militair-Ersatz-Instruktion aufzustellenden Stamm-Rollen der Militairpflichtigen sind, um Irrthümer zu vermeiden in dienstlichen Korrespondenzen als:

„Rekrutirungs-Stamm-Rollen“

zu bezeichnen.

- d. Ueber die eventuelle Abschaffung der Personal-Berichte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.
Kriegs-Ministerium
v. Kameke.

No. 459/9. 73. A. I. a.

Nr. 13

Kommandos der Offiziere der Kriegs-Academie während der Ferien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich hierdurch, daß die in Meiner Ordre vom 22. Mai 1862 bestimmte Kommandirung von Offizieren des 3. Cötus der Kriegs-Academie nach beendigtem Kursus zu anderen Waffengattungen einstweilen nicht mehr stattzufinden hat, daß dagegen so lange diese Kommandirung ausfällt, die Offiziere des 1. und 2. Cötus dieser Anstalt auf ihren Antrag während der Ferien zwischen dem 1. und 2., sowie zwischen dem 2. und 3. Cötus zu anderen Waffengattungen kommandirt werden dürfen. Ueber das Resultat dieser Dienstleistungen haben die Truppen zu berichten und sind diese Berichte durch die betreffenden General-Kommandos dem Chef des Generalstabes der Armee zu übersenden. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15 Januar 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 26. Januar 1874.

- Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit folgenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht.
- 1) Offiziere, welche eine Dienstleistung bei anderen Waffen nicht beantragen, kehren, sofern sie der Infanterie und Artillerie angehören, zu ihrem eigenen Truppentheil zurück. Sofern sie der Kavallerie angehören und ihre Garnison mehr als 20 Meilen von Berlin entfernt ist, werden sie einem Garde-Kavallerie-Regiment zugetheilt. Ueber Ingenieur-Offiziere verfügt die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen.
 - 2) Offiziere, welche eine Dienstleistung bei anderen Waffen beantragen, werden kommandirt:

a. nach Beendigung des 1. Cötus

Infanterie-Offiziere zur Kavallerie,
 Kavallerie- " " Infanterie,
 Artillerie- " " "
 Ingenieur- " " "

b. nach Beendigung des 2. Cötus

Infanterie-Offiziere zur Feld-Artillerie,
 Kavallerie- " " "
 Artillerie- " " Kavallerie,
 Ingenieur- " " "

- 3) Die sub 2 bezeichneten Kommandos finden der Art statt, daß Offiziere der Infanterie und Artillerie durch das General-Kommando desjenigen Armeekorps, welchem sie selbst angehören, einem Truppentheile desselben Armeekorps überwiesen werden. Kavallerie-Offiziere dagegen werden zur Hälfte dem Garde-Korps, zur Hälfte dem 3. Armeekorps, Ingenieur-Offiziere stets dem 4. Armeekorps zugetheilt und durch deren General-Kommandos den Truppentheilen — beim Garde-Korps nur den in der Markt dislocirten — überwiesen.
- 4) Die zur Ausführung des sub 1, 2 und 3 Bestimmten nöthige Correspondenz wird von der Direction der Kriegs-Akademie direkt mit den betreffenden General-Kommandos geführt, auch hat Erstere von dem die Offiziere der Artillerie und der Ingenieure Verührenden der betreffenden General-Inspektion Kenntniß zu geben.
- 5) Stellen Offiziere Anträge, welche insofern nicht im Einklange mit dem sub 2 und 3 Bestimmten stehen, als sie zu einem Truppentheile eines anderen Armeekorps, oder zum zweiten Mal zu derselben Waffe oder zu den Pionieren, der Fuß-Artillerie oder dem Eisenbahn-Bataillon kommandirt zu werden wünschen und verzichten solche Offiziere gleichzeitig auf Reisekosten für die Hin- und Rückreise, so sind diese Anträge durch die Kriegs-Akademie auf dem Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium zum 15. Mai jeden Jahres vorzulegen.
- 6) Für die Dauer ihrer Dienstleistung bei einem andern, als dem eigenen Truppentheile beziehen diese Offiziere die halbe Kommando-Zulage nach Maßgabe des §. 158 des Geld-Verpflegungs-Reglements, sofern sie dadurch zum Verlassen der Garnison genöthigt sind.
- 7) Nach Beendigung des 3. Cötus kehren sämtliche Offiziere zu ihren eigenen Truppentheilen zurück.
- 8) Ueber die Kommandos der königlich Sächsischen und königlich Württembergischen Offiziere, welche ihre Anträge direkt an ihre heimatlichen Behörden zu richten haben, wird, sofern Letztere die Dienstleistung bei einem preussischen Truppentheile wünschen, jedes Mal besonders von hier aus bestimmt werden.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

No. 605/12. A I b.

Nr. 14.

Ernennung der Zeugsergeanten nach 15jähriger Dienstzeit zu Depot-Vice-Feldwebeln.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Zeugsergeanten nach 15 jähriger vortourtsfreier Gesamtdienstzeit zu Depot-Vice-Feldwebeln ernannt werden dürfen. Durch diese Ernennung sollen jedoch ihre dienstlichen und Einkommensverhältnisse, sowie ihre Pensions-Ansprüche eine Aenderung nicht erleiden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Wilhelm.
 v. Kameke.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 3. Februar 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter nachstehenden Festsetzungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- 1) Die Ernennung der Zeugfergeanten zu Depot-Vice-Feldwebeln erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die respectiven Kommandeure der Fuß-Artillerie-Regimenter (resp. Bataillone), bei den Gewehrfabriken durch den Inspecteur der Gewehrfabriken, bei den technischen Instituten der Artillerie nach eingeholter Genehmigung der technischen Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten des Kriegs-Ministeriums durch die betreffenden Direktoren, bei der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission durch den Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, bei der Artillerie-Schieß-Schule durch den Direktor derselben.

Jede stattgehabte Ernennung eines Zeugfergeanten zum Depot-Vice-Feldwebel ist der Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten des Kriegs-Ministeriums kurz anzuzeigen.

- 2) Ueber die erfolgte Ernennung zum Depot-Vice-Feldwebel wird dem Betreffenden eine Bestallung, unterschrieben von demjenigen Vorgesetzten, welcher die Ernennung verfügt hat, ausgehändigt.
- 3) Die zu Depot-Vice-Feldwebeln ernannten Zeugfergeanten bleiben Untergebene der Zeugfeldwebel derjenigen Behörde (Artillerie-Depot, Gewehrfabrik, Geschütz-Gießerei, Feuerwerks-Laboratorium, Artillerie-Werkstatt, Geschöß-Fabrik, Artillerie-Schieß-Schule zc.), bei welcher sie angestellt sind.
- 4) Die Offizierdegen sind den Depot-Vice-Feldwebeln in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen des §. 82 der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots leihweise aus disponiblen Artillerie-Depot-Beständen zu verabsolgen. Die Gewehrfabriken, technischen Institute der Artillerie, Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission, Artillerie-Schieß-Schule zc. werden in dieser Beziehung an die örtlichen Artillerie-Depots verwiesen. — Reichen die disponiblen Bestände an Offizierdegen zur Deckung des Bedarfs bei den Artillerie-Depots eines Regiments-Bereichs nicht aus, und sind auch in den benachbarten Regiments-Bereichen, worüber die resp. Regiments- (Bataillons-) Kommandos der Fuß-Artillerie sich miteinander zu benehmen haben — dergleichen nicht mehr disponibel, so sind die Regiments- (resp. Bataillons-) Kommandos der Fuß-Artillerie ermächtigt, die für die Depot-Vice-Feldwebel erforderlichen Offizierdegen beschaffen und die dadurch entstehenden Kosten beim Tit. 51 Pos. 3 des Ordinarii berechnen zu lassen.

Das silberne Portepée haben die Depot-Vice-Feldwebel sich selbst zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

1119. 1. A. II. a.

Nr. 15.

Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen. — No. 5 pro 1870 A.-B.-Bl.

Berlin, den 24. Dezember 1873.

Mit Bezugnahme auf das unterm 8. Januar d. J. veröffentlichte Regulativ über Ausbildung Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes weisen wir die königliche Regierung darauf hin, daß demzufolge

a) an die Stelle der in dem diesseitigen Cirkular Erlasse vom 4. Februar 1870, über die Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen, angegebenen Gehaltsbeträge von 180, 270 und 370 thlr. die Beträge von 220, 330 und 410 thlr. getreten sind, daß

b) die Bestimmung unter IIIc des gedachten Erlasses in Wegfall gekommen und daß

c) an die Stelle des Gehaltsbetrages von 120 thlr. unter II, 2 u. 3 des qu. Erlasses der Betrag von 220 thlr. getreten ist.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

v. Kameke.

v. Hagen.

Ribbeck.

Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Heyder.

An sämtliche Königliche Regierungen (erkl. Siegmaringen und Frankfurt a/D.), Königl. Landdrosteien und die Königl. Finanz-Direktion in Hannover.
 F. M. II b. 21968.
 M. d. I. I B. 8962/63.
 M. f. d. I. A. 15655, 34
 K. M. 425/12 A I a

Berlin, den 24. Januar 1874.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch auch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

No. 506/1. D. f. I. b.

Nr. 16.

Verbot der Annahme der niederländischen Halbguldenstücke und der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke bei den Staats- und sonstigen öffentlichen Kassen.

Berlin, den 27. Januar 1874.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Januar d. J. beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, die niederländischen Halbguldenstücke und die österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke von der Annahme bei den Staats- und sonstigen öffentlichen Kassen, wo es nicht bereits geschehen, auszuschließen.

Wenngleich schon in der, die Ausschließung der österreichischen 1 und 2 Guldenstücke, so wie der niederländischen 1 und 2½ Guldenstücke betreffenden, diesseitigen Bekanntmachung vom 11. August v. J. — Armeeverordnungs-Blatt No. 21 — darauf hingewiesen wurde, daß bei den Staats- und sonstigen öffentlichen Kassen durch eine Allerhöchste Ordre vom 25. Oktober 1821 (Gef. S. S. 184) die Annahme aller fremden Münzsorten verboten ist, so nimmt doch das Kriegs-Ministerium in Rücksicht darauf, daß im Preussischen Staatsgebiet namentlich österreichische und ungarische Viertelguldenstücke im Privat-Verkehr vielfach vorkommen, hierdurch Veranlassung, das Verbot der Annahme von niederländischen Halbguldenstücken und von österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücken bei den öffentlichen Kassen im Gebiet des Deutschen Reichs noch besonders zur Kenntniß der Kommando-Behörden, Truppentheile und Militair-Administrationen zu bringen und daran die Aufforderung zu knüpfen, mit um so größerer Sorgfalt darauf zu achten, daß bei den Militair-Kassen Geldstücke der bezeichneten Art von der Annahme ausgeschlossen bleiben.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

No. 651/1. 74. M. O. D. 1.

Nr. 17.

Unterscheidende Benennung des 1. Bataillons (Rotenburg) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32.

Berlin, den 19. Januar 1874.

Zur Vermeidung von Verwechslungen ist das 1. Bataillon (Rotenburg) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 fortan: „Rotenburg i/S.“ — in Hessen — zu benennen

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Hartmann.

v. Gofler.

No. 146/1. A. I. a.

Nr. 18.

Reinigungs- und Conservations-Mittel für Lederzeug-Stücke etc.

Berlin, den 20. Januar 1874.

Der Dr. phil. Friedrich Brücher hier selbst, Michaelkirchplatz Nr. 20, hat einige Präparate erfunden, ver-

mittelft welcher die Reinigung und größere Dauerfähigkeit von Lederzeug-Stücken zc. erzielt werden kann.

Es sind dies:

- 1) Die Degras-Lederschmierer zum Bräunern neuer naturelbrauner Geschirre und zur Conservirung brauner Geschirr-Stücke,
- 2) Die Del-Politur zum Lackiren und Geschmeidigmachen brauner Lederzeuge,
- 3) Das Fuchten-Roth und
- 4) Die Fuchten-Einctur zum Reinigen und zur Conservirung gebrauchter Gewehrriemer und Bisirkappen.

Nach den eingegangenen Berichten verschiedener Truppentheile haben die Versuche mit den qu. Präparaten bei richtiger Anwendung des vorgeschriebenen Verfahrens und sofern die demselben unterworfenen Lederzeuge nicht bereits zu alt und schadhast waren, günstige Resultate ergeben.

Die Truppen werden daher im Interesse ihrer Oekonomie auf die qu. Präparate, welche nebst Gebrauch-Anweisungen von dem Dr. Bräcker direct zu beziehen sind, hierdurch aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Deconomie-Departement.
v. Karczewski. v. Estens.

No. 5. 12. M. O. D. 3.

Nr. 19.

Zahlung und Liquidirung der Reiselosten für die kostenfreien Urlaubstreifen der Füsilier der Unteroffizierschulen.

Berlin, den 20. Januar 1874.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10 Oktober 1873, betreffend die Bewilligung kostenfreier Urlaubstreifen und Gewährung der Pöhnung an beurlaubte Füsilier der Unteroffizierschulen (Armee-Berordnungs-Blatt No. 25) wird hinsichtlich der Zahlung und Liquidirung der Reiselosten für diese Reisen Nachstehendes bestimmt:

Die Eisenbahnfahrkosten sind ebenso wie die Postfuhr- zc. Kosten baar zu bezahlen, mithin Requisitionsscheine für die Eisenbahntouren nicht auszustellen. Die Beförderung auf den letzteren erfolgt auf Grund der Urlaubspässe.

Die Vergütung beträgt:

pro Meile Eisenbahn 1 sgr. 6 pf.,
pro Meile Landweg 6 sgr 6 pf.,

in welchen Sätzen eine Entschädigung von 6 pf. für Nebenkosten mitenthalten ist.

Bei Berechnung der Reise-Kompetenz sind 2 mal 10 Meilen, und zwar 10 Meilen von der Entfernung der Hinreise und 10 Meilen von der Entfernung der Rückreise als solche in Abzug zu bringen, die der beurlaubte Füsilier auf eigene Kosten zurückzulegen hat. Ist die Urlaubstreife theils per Eisenbahn, theils per Landweg zurückzulegen, so sind die anzurechnenden 20 Meilen zunächst auf die Eisenbahn-Entfernung und nur mit dem etwa verbleibenden Rest auf die Landweg-Entfernung in Anrechnung zu bringen.

Das Schema zur Reiselosten-Liquidation ist auch für die in Rede stehenden Kosten Seitens der Unteroffizierschulen zu benutzen, wobei die Reisekompetenzen der zu gleicher Zeit beurlaubt gewesenen Füsilier in einer Liquidation nachgewiesen werden dürfen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Deconomie-Departement.
v. Karczewski. v. Estens.

No. 7/1. 74. M. O. D. 3.

Nr. 20.

Gebrauch der reglementsmäßigen Requisitionsscheine bei Versendung von Frachtgütern auf den Eisenbahnen.

Berlin, den 23. Januar 1874.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Versendung von Gütern, welche mittelst eines dem Requisitionsscheine beizufügenden Frachtbriefes aufgegeben werden, die stricte Anwendung des im §. 7 des Regle-

ments für die Beförderung von Truppen- und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc. für die Requisitionsscheine vorgeschriebenen Schemas erforderlich ist.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karzewski.

v. Estens.

No. 258/11. 73. M. O. D. 3.

Nr. 21.

Nachweisung der im 4. Quartal 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 28. Januar 1874.

Die während des 4. Quartals 1873 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden.

a) Selbstständige Telegraphen-Stationen.

1) Auf der Wartburg bei Eisenach, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, alljährlich für die Dauer des Hoflagers daselbst eingerichtet, mit beschränktem Tagesdienst.

b) Mit den Orts-Post-Anstalten kombinierte Telegraphen-Stationen.

- 1) Heinrichswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen,
- 2) Ruß, " " " "
- 3) Castellaun, " " Coblenz,
- 4) Bechta, Großherzogthum Oldenburg,
- 5) Geldern, Reg.-Bez. Düsseldorf,
- 6) Wupperfeld, " " " "
- 7) Bennedensstein, Reg.-Bez. Erfurt,
- 8) Eltrich, " " " "
- 9) Wildenfels, Königreich Sachsen,
- 10) Elsterberg, " " " "
- 11) Salzhemmendorf, Provinz Hannover,
- 12) Schönau b. Heidelberg, Großherz. Baden,
- 13) Thengenstadt, " " " "
- 14) Höchenschwand, " " " "
- 15) Birkendorf, " " " "
- 16) Fordon, Reg.-Bez. Bromberg,
- 17) Poln. Crone, " " " "
- 18) Ringst, " " Stralsund,
- 19) Daun, " " Trier,
- 20) Cölleda, " " Merseburg,
- 21) Stolberg a/D., Reg.-Bez. Merseburg,
- 22) Kreuzthal, " " Arnberg,
- 23) Hilchenbach, " " " "

} mit beschränktem Tagesdienst

c) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

- 1) Lehesten, Herzogth. Sachsen-Meiningen,
- 2) Leutenberg, Fürstenth. Schwarzb.-Rudolstadt,
- 3) Oberweißbach, " " " "
- 4) Cloppenburg, Großherz. Oldenburg,
- 5) Wühl b. Gebweiler in Elsaß-Lothringen,

} mit beschränktem Tagesdienst.

II. **Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikationen der Stationen z.**

- 1) Bartenstein, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, ist jetzt in eine selbstständige Station umgewandelt;
- 2) Oberhof, bisher alljährlich nur für die jedesmalige Dauer der Saison in Betrieb gesetzt, ist jetzt dauernd eröffnet;
- 3) Neukirchen bei Wickerath, führt fortan die Bezeichnung „Hochneukirch“.
- 4) Beuthen i. Oberschl. } der bisher bis 10 Uhr Abends ausgedehnt gewesene Tagesdienst ist wieder
- 5) Oppeln, } in den gewöhnlichen vollen Tagesdienst umgewandelt.
- 6) Müllrose, bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, ist jetzt mit der Orts-Postanstalt kombinirt.

III. **Geschlossen wurden.**

Die Schloßstationen:

- 1) Wartburg bei Eisenach,
- 2) Babelsberg bei Potsdam,
- 3) Mainau,
- 4) Hummelshain,
- 5) Billnig,
- 6) Callenberg,
- 7) Kirchberg in Baden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Frhr. v. Wangenheim.

Golz.

No. 818/1. A. III.

Nr. 22.

Kessort für die Marsch- und Etappen-Sachen, sowie die Eisenbahn-Transport-Angelegenheiten.

Berlin, den 30. Januar 1874.

Unter Bezugnahme auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 18. Dezember 1871 (No. 909/12 K. M. — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1871 Seite 342/43) wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Marsch- und Etappen-Sachen, sowie die Eisenbahn-Transport-Angelegenheiten, soweit sie bisher bei der Armee-Abtheilung B. des Kriegs-Ministeriums bearbeitet worden, zum Kessort der Armee-Abtheilung A. übergetreten sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß.

v. Hartmann.

Nr. 894. 1. A. I. a.

Nr. 23.

Berechnung des Ausfalls bei Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

Berlin, den 31. Januar 1874.

Um einen bestimmten Anhalt zu gewinnen, wieviel von den in Kontrolle der Landwehr-Bezirks-Kommandos befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Reichs-Kriegs-Marine nach Lage der gegenwärtigen Kontrol-Bestimmungen zur Einberufung überhaupt disponibel sind, wünscht die Kaiserliche Admiralität in den Besitz von Uebersichten zu gelangen, welche zur Berechnung des Ausfalls an Marine-Mannschaften durch Abwesenheit auf See geeignet erscheinen.

Demgemäß haben diejenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Kontrolle sich Mannschaften beregter Kategorie befinden, für dieses Jahr zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Uebersichten nach folgendem Schema an die Kaiserliche Admiralität einzusenden.

Landwehr - Bezirks - Kommando	A. Matrosen-Division.				B. Werft.													
	Offiziere.	Deck- offiziere.	Unter- offiziere.	Feuerwerker.	a. Maschinen- Kompanie.		b.											
					Maschi- nisten.	Seizer.	Zimmer- leute.	Segel- macher.										
	Steuer- und Bootskente.	Feuerwerker.	Steuer- u. Bootsmanns- Maate.	Feuerwerksmaate.	Matrosen.	aus der Marine.	Maate.	Applikanten.	auf Flußdampfern u. f. w. aus der Marine.	auf Flußdampfern u. f. w. Maate.	Handwerker.	Maate.	Handwerker.					
Am 1... 1874 sind in Kontrolle von den Mann- schaften der Reserve und Seewehr, welche in der Marine gebient haben																		
vom Jahrgang 1860																		
vom Jahrgang 1861																		
z.																		
Summa																		

No. 1063/1. A. I. a.

Division.		C. Torpedo-Abtheilung.	
Handwerks-Kompagnie.			
Maate.	Schmiede.		
Handwerker.	Tischler.		
Maate.	Mal.		
Handwerker.	Wöttcher.		
Maate.	Bürstenmacher.		
Handwerker.	Seiler.		
Maate.	Neep-schlager.		
Handwerker.	Lazareth-gehilfen.		
Maate.	Schneider.		
Handwerker.	Schuhmacher.		
Maate.	Elektro-Techniker.		
Handwerker.	Steuer- u. Vorkleinte.	Deck-offiziere.	
Maate.	Feuerwerker.	Unter-offiziere.	
Handwerker.	Steuer- u. Vorklein-Maate.		
Maate.	Feuerwerks-Maate.		
Handwerker.	Matrosen.		
Maate.	Technische Soldaten (Handwerker).		

Anmerkung: Die Zahl der Mannschaften, welche am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1874 nicht abwesend und soweit zur augenblicklichen Einziehung disponibel, ist über den schwarzen Zahlen bei jedem Jahrgang mit roth einzutragen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Boigts-Rheß. v. Hartmann.

Nr. 24.

Nachweisungen der wegen Nichtstellung vor die Departements (Marine) Ersatz-Kommission beziehungsweise wegen unerlaubter Auswanderung bestraften Individuen.

Berlin, den 1. Februar 1874.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, in den durch Erlaß vom 16. Nov. 1869 K. M. 32). 11. A. I. a.
M. d. I. I. B. 9494

angeordneten zum 15. März jeden Jahres an den Kriegs-Minister einzureichenden Nachweisungen der vom 1. Januar 1868 bis zum 1. Januar des betreffenden laufenden Jahres militair-pflichtig gewordenen, wegen Nichtstellung vor die Departements (Marine) Ersatz-Kommission beziehungsweise wegen unerlaubter Auswanderung bestraften Individuen eine Trennung zwischen den der Land-Bevölkerung angehörigen und den zur seemännischen Bevölkerung zu rechnenden Individuen eintreten zu lassen. Die bezüglichen Angaben sind daher in den Rubriken 2—6 des durch obige Verfügung mitgetheilten Schema getrennt aufzuführen.

Bei der zum 15. März dieses Jahres fälligen Vorlage sind — soweit irgend angängig — für die einzelnen Vorjahre die Daten, betreffs der seemännischen Bevölkerung noch nachträglich mitzutheilen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz, v. Hartmann.

No. 1022. 1. 74. A. I. a

Nr. 25.

Berichtigungen zu den Waffen-Preis-Verzeichnissen pro 1874.

Berlin, den 2. Februar 1874.

- a) Betreffend den Verkauf von Theilen zu den Zündnadelwaffen zc.
Sub. I lfd. No. 128. „Ein Duzend Kautschukringe zum F. G. m/60 mit neuem Verschuß für Spandau, Danzig und Erfurt,“ ist der Preis von „8 Sgr.“ in „3 Sgr.“ abzuändern.
Sub II. lfd. No. 59. „Cylinder für den Vordertheil der Kammer zum Z. G. m/41 für Sömmerda“ desgleichen „17 Sgr“ in „17 Sgr. 6 Pf.“

B) von den reglements-mäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzen-theilen:

Die Sulzer Firma „Friedrich Göbel“ mit den in der bezüglichen Vertikal-Spalte ausgeworfenen Preisangaben ist durchgängig zu streichen.

Sub. 6 „Füsilier-Seitengewehr M/60 — eine Klinge“ — ist bei den Solinger Fabrikanten Clemen & Jung der Preis von „26 sgr. 9 pf.“ in 26 sgr. 6 pf. abzuändern.

Desgleichen sub 7. „Artillerie-Faschinenmesser — ein Gefäß — bei den Solinger Fabrikanten F. W. Hoeller „18 sgr. 6. pf.“ in „18 sgr.“

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Kautenberg.

Gerhard.

No. 1033. 1. 74. A. II. a

Nr. 26.

Ausdrückung zc. der zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften.

Berlin, den 4. Februar 1874.

Die zufolge kriegsministeriellen Erlasses vom 15. Januar cr. Nr. 251/1. A. I. b. (A.-B.-Bl. Nr. 1) zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Unteroffiziere und Mannschaften (inkl. Offizierburschen) sind — soweit dieselben nicht Truppentheilen angehören, welche bereits das Gewehr m/71 erhalten haben — unbewaffnet und ohne Patronentaschen dem genannten Bataillon zu überweisen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 913/1. A. I. b.

Berlin, den 20. Januar 1874.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenem Zinsen der, bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50 jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes zc. vom Feldwebel abwärts, ist, nachdem des Kaisers und Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersuchen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 20 Thlr. zugewendet worden, und zwar:

- 1) dem Robert Winkler aus Berlin,
- 2) " Friedrich Dudda aus Kydzewen, Kreis Löben,
- 3) " Karl Kaprevlat aus Lohdimmen, Kreis Gumbinnen,
- 4) " Wilhelm Klein aus Danzig,
- 5) " Johann Schröder aus Colzow, Kreis Usedom-Wollin,
- 6) " Karl Jocke zu Stargard, Kreis Saatzig,
- 7) " Michael Andreas Dahlke aus Frantenhagen, Kreis Conitz,
- 8) " Karl Roge aus Frankfurt a/D.,
- 9) " August Radeboldt vom 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiment No. 64,
- 10) " Adolph Wehrauch aus Spremberg,
- 11) " Wilhelm Wollenberg aus Dannenberg, Kreis Ober-Barnim,
- 12) " August Semmler aus Neu-Kuppen,
- 13) " Carl August Ludewig Gnädig aus Storkow,
- 14) " Ferdinand Mueller aus Magdeburg,
- 15) " Johann Eduard Wölfermann aus Merseburg,
- 16) " Heinrich Louis Seebert aus Naumburg,
- 17) " Friedrich Traugott Steuer aus Raasdorf,
- 18) " Johann Wilhelm Hübner aus Posen,
- 19) " Georg Madowial aus Czerteino, Kreis Schroda,
- 20) " Carl Gottlieb Schubert aus Cammerswalbau, Kreis Schoenau,
- 21) " Bruno Langer aus Breslau,
- 22) " August Wilde aus Bischof, Kreis Trebnitz,
- 23) " August Altwater aus Glas.
- 24) " Johann Bernhard Jasper aus Münster,
- 25) " Johann Wilhelm Mueller aus Düsseldorf,
- 26) " August Kriedhaus zu Elscheid,
- 27) " Bernhard Anton Rienhaus zu Essen,
- 28) " Johann Philipp Niehaus zu Bielefeld,
- 29) " Friedrich Martin Peter Stabenow zu Mülheim a. d. Ruhr,
- 30) " Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
- 31) " Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Fahn, Amts Marienberg,
- 32) " Egidius Venten aus Berg, Kreis Malmedy.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden Wesen.
v. Tilly. Hammet.

No. 815/1. 74. D. f. I.

Hierzu eine Beilage.

Bemerkungen zum Schema für die Rangliste.

1. Jede Charge wird nach den etatsmäßigen Stellen besonders numerirt. Auch die aggregirten à la suite gestellten, zur Dienstleistung kommandirten Offiziere werden für sich chargenweise numerirt. Balante Stellen bleiben offen und sind mit rother Dinte durch „manquirt“ zu bezeichnen. Unmittelbar auf einander folgende Manquements in ein und derselben Charge sind auf einer Zeile zusammenzufassen.
2. Die sämtlichen besonderen Funktionen innerhalb des betreffenden Truppentheils werden oberhalb der Charge mit rother Dinte vermerkt. Dies bezieht sich auch auf die Compagnie- u. Chefz. Bei den Hauptleuten und Rittmeistern ist unterhalb der Charge die Gehaltsklasse in schwarzer Dinte beizufügen.
3. Sämtliche Vornamen sind aufzunehmen, der Rufname zu unterstreichen.
4. In den Ranglisten der Truppen u. des stehenden Heeres wird die Rubrik, welche auf den Vor- und Zunamen folgt, mit Kompagnie oder Eskadron ausgefüllt, bei Offizieren, die keiner Kompagnie u. zugetheilt sind, bleibt sie leer. In den Ranglisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos wird die Rubrik „Linien-Truppenteil“ nur bei den von der Linie kommandirten Offizieren, bei den Reserve-Offizieren und den Landwehr-Offizieren des Eisenbahn-Bataillons ausgefüllt. Bei den Garde-Landwehr-Infanterie-Offizieren wird in diese Rubrik das betreffende Garde-Landwehr-Regiment eingetragen.
5. Geburtsort und Provinz der Reichsausländer ist mit rother Dinte anzugeben.
6. Unter „Dienst-Eintritt“ ist der Tag der Einstellung in den Truppenteil, bei Kadetten das Datum der Allerhöchsten Ueberweisungs-Ordre anzugeben.
7. Für die Berechnung der Dienstzeit ist der Tag des Dienst Eintritts maßgebend; nur beim Eintritt vor vollendetem 17. Lebensjahr wird in Rubrik „Dienstzeit“ dieselbe erst vom 18. Geburtstag ab angegeben und unter „Bemerkungen“ die Dienstzeit vor zurückgelegtem 17. Lebensjahre vermerkt. Die Dienstzeit ist bis ult. April zu berechnen und sind die Tage in dreißigstel Monaten ($\frac{1}{30}$) auszudrücken. Eine Doppelrechnung der Kriegsjahre findet in der Rubrik „Dienstzeit“ nicht statt.
8. Fremdherrliche Dienstzeit ist oberhalb der Dienstzeit im vaterländischen Heere mit rother Dinte derart zu vermerken, daß solche in den schwarzen Zahlen nicht enthalten. In Rubrik „Bemerkungen“ ist die fremdherrliche Dienstzeit durch Angabe, in welchem Dienst und in welcher Zeit solche abgeleistet worden, näher zu erläutern. Unter Dienstzeit im stehenden Heere ist nur die aktive Dienstzeit zu berechnen. Die im Reserve-Verhältniß zurückgelegte Dienstzeit und die Zeit, während welcher ein Offizier mit dem gesetzlichen Vorbehalt ausgeschieden war, wird als Dienstzeit in der Landwehr gerechnet.
9. Unter „früheres Verhältniß“ ist das letzte Militär-Verhältniß, welches durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre eine Aenderung erfahren, anzugeben. Bei Landwehr-Offizieren eventuell außerdem das letzte Militär-Verhältniß vor dem Uebertritt zur Landwehr, beziehungsweise vor der Girangirung in das betreffende Landwehr-Bataillon.
10. In der Rubrik „Datum des Patents“ ist auch der Buchstabe des letzteren anzugeben. Bei Neubeförderten Offizieren und Porteebefähigten, deren Patent noch nicht eingegangen ist, wird das Datum der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre angeführt.
11. Die Uberschriften „Portee-Führer“, „Aggregirt“, „à la suite“, „kommandirt zur Dienstleistung“ (bei der Artillerie auch: Feuerwerks- und Zeug-Offiziere, bei den Gouvernements und Kommandanturen auch: kommandirt zum Fortifikationsdienst und Feuerwerks- und Zeug-Offiziere) sind — und zwar in dieser Reihenfolge — zu verzeichnen.

12. Die preussischen Orden und Ehrenzeichen sind, wie folgt, zu bezeichnen :

Schwarzer Adler-Orden	S. A. D.
Rothcr	R. A. D.
Kronen-Orden	Kr. D.
Königlicher Hausorden von Hohenzollern	K. H. D. v. H.

Zusatz-Bezeichnungen.

Großkreuz	G. K.
1ter, 2ter, 3ter, 4ter Klasse	1., 2., 3., 4.
Stern der Groß-Comthure	St. d. G. C.
Groß-Comthurkreuz	G. C.
Stern der Comthure	St. d. C.
Comthurkreuz	C.
Ritterkreuz	R.
Adler der Ritter	A. d. R.
mit Brillanten	m. Br.
mit Kette	m. K.
mit Eichenlaub	m. E.
mit Schwertern	m. S.
mit Schwertern am Ringe	m. S. a. R.
mit dem Stern	m. St.
mit der Schleife	m. d. S.
mit dem Emaille-Bande des Rothcn Adler-Ordens	m. E. d. R. A. D.
mit dem Emaille-Bande des Kronen-Ordens	m. E. d. Kr. D.
mit dem Johanniter-Kreuz	m. Joh.
mit rothem Kreuz	m. r. K.

Bezeichnung der Ordensbänder nach der gedruckten Rangliste.

Orden pour le mérite mit Eichenlaub u. Kr.	D. p. l. m. m. E. u. K.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub mit Krone	D. p. l. m. m. K.
Orden pour le mérite mit Eichenlaub	D. p. l. m. m. E.
Ordens Kreuz 1. Klasse . E. K. } Ehren-Senior	Ehr. S.
" 2. Klasse . E. K. } Senior	S.
Eisernes Kreuz 2. Klasse am weißen Bande	E. K. 2. a. w. B.
St. Johanniter-Orden, Herren-Meister	St. J. D. H. M.
" " Ehren-Kommandator	St. J. D. Ehr. K.
" " Kommandator	St. J. D. K.
" " Rechts-Ritter	St. J. D. R. R.
" " Ehren-Ritter	St. J. D.
Dienstauszeichnungs-Kreuz	D. K.
Militair-Verdienst-Kreuz	M. V. K.
Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse	M. E. 1.
" 2. Klasse	M. E. 2.
Dienstauszeichnung 1. Klasse	D. A. 1.
" 2. Klasse	D. A. 2.
" 3. Klasse	D. A. 3.
Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster, bez. 2ter Kl.	L. D. 1., bez. L. D. 2.
Allgemeines Ehrenzeichen	A. E.
Rettungs-Medaille am Bande	R. M. a. B.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 1. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 1.
" 2. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 2.
" 3. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 3.

13. Die Bezeichnung der fremden Orden und Ehrenzeichen erfolgt nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

14. Falls der Truppentheil einen Chef besitzt, so ist dieser mit seinen sämtlichen Orden vor dem Kommandeur einzutragen.

In Rubrik „Bemerkungen“ ist event. der Hinweis auf seine Hauptstelle in der gedruckten Rangliste wie auch sein Wohnsitz aufzunehmen. Der Chef eines Landwehr-Regiments wird in der Rangliste des ersten Bataillons geführt.

15. In Rubrik „Bemerkungen“ wird eingetragen:

- a) Die Akten-Nummer des Personal-Bogens des Offiziers zc.,
- b) sämtliche Kommandos und Funktionen außerhalb des Truppentheils,
- c) bei Offizieren und Ärzten zc. des Beurlaubtenstandes das Civilverhältniß und der Wohnsitz, auch event. eine entsprechende Notiz in rother Dinte, wenn ein Offizier unablösmlich oder nur garnisondienstfähig ist, bei den Ranglisten der Garde- und Linie über die Offiziere des Beurlaubtenstandes außerdem das Landwehr-Bataillon, bei welchem der betreffende in Kontrolle befindlich, mit derselben Abkürzung, wie in der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

16. Unter „Veränderungen“ sind nur solche aufzunehmen, welche auf die Rangliste Bezug haben. Es sind die Veränderungen während des ganzen verfloffenen Jahres unter folgenden Ueberschriften zu verzeichnen:

1. Abgang.
2. Zugang.
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils.
4. Ordensverleihungen.
5. Sonstige Veränderungen.

ad 1 und 2 ist nur der wirkliche Ab- und Zugang beim Truppentheil und die Beförderung innerhalb desselben, mit welcher die erste Aufnahme in die Rangliste verbunden ist, aufzunehmen.

ad 5 gehört auch das Aufrücken in das Hauptmannsgehalt 1. Klasse.

17. Für die Namen ist jede Seite der Rangliste gewöhnlich in 12 Querspalten zu theilen und sind die Veränderungen zc. unmittelbar dahinter anzuschließen.

Anlage 1.

§. 32.

Ranglisten.

1. Die Ranglisten der Landwehr werden zugleich mit denen der Linien-Truppen zum 15. Mai jeden Jahres Allerhöchsten Orts eingereicht.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos schließen demgemäß zum 1. Mai ihre Ranglisten ab und reichen sie zu einem für sie zu bestimmenden Termin in der ersten Hälfte des Monats Mai nach Schema 6. dem vorgelegten Infanterie-Brigade-Kommando ein und zwar in vier Exemplaren, von denen je eines der Brigade-, Divisions- und Korps-Kommandeur erhält.

3. Es werden in der Rangliste des Landwehr-Bataillons in besonderen Unterabtheilungen auf-

Schema 6.

A. Landwehr-Bezirks-Kommando.

- a) der Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
- b) der Adjutant,
- c) zur Dienstleistung beim Stabe des Bataillons kommandirte Offiziere zc.

B. Landwehr-Offiziere.

- a) Infanterie,
- b) Jäger,
- c) Kavallerie,
- d) Artillerie,
- e) Pioniere,
- f) Train.

C. Aerzte.

- a) Aerzte der Reserve der Landarmee,
- b) Aerzte der Landwehr.

D. Obere Militair-Beamte.

- a) Reserve.
Ober-Hof-Aerzte,
Zahlmeister zc.
- b) Landwehr zc.

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Reihenfolge Chargenweise und nach der Anciennetät.
4. Dieser eigentlichen Rangliste des Bataillons sind beizufügen:

- I. Eine Ranglisteder in dem Bataillons-Bezirk befindlichen Reserve-, Garde-Landwehr- und Offiziere des Verurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons, sowie der Offiziere, Aerzte und oberen Beamten des Verurlaubtenstandes der Marine, und zwar in folgender Reihenfolge:

A. Reserve-Offiziere.

- a) Infanterie,
- b) Jäger,
- c) Kavallerie,
- d) Feld-Artillerie,
- e) Fuß-Artillerie,
- f) Pioniere,
- g) Eisenbahn-Bataillon,
- h) Train.

(Die Regimenter zc. nach Nummern und die Offiziere eines und desselben Regiments nach der Anciennetät geordnet).

B. Garde-Landwehr-Offiziere.

(Nach Anleitung der gedruckten Rangliste).

C. Landwehr-Offiziere des Eisenbahn-Bataillons (Chargenweise und nach der Anciennetät geordnet).

D. Marine-Reserve und Seewehr.

(Offiziere, Aerzte, Maschinen-Ingenieure und Militair-Beamte der Marine nach Anleitung der gedruckten Rangliste).

- II. Eine Rangliste der in dem Bataillons-Bezirk befindlichen, disponiblen Offiziere und Aerzte.

Dieselbe enthält:

a) mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem stehenden Heere und der Marine entlassene Offiziere und Aerzte,

b) mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere und Aerzte.

(Die Offiziere vor den Aerzten aufgeführt und beide Kategorien in sich Chargenweise geordnet).

5. Im Uebrigen sind bezüglich Aufstellung der Ranglisten die in der Anlage 1. a. enthaltenen generellen Bestimmungen maßgebend.

6. Den Ranglisten sind folgende Auszüge beizufügen:

Für das General-Kommando des Garde-Korps die Angaben bezüglich der Offiziere des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps.

Für den Chef des Generalstabes der Armee die bezüglich der Offiziere des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons, für die Kaiserliche Admiralität die bezüglich der Offiziere zc. der Marine-Reserve und Seewehr.

Beregte Auszüge reicht der Linien-Infanterie-Brigade-Kommandeur gesammelt per Kouvert an die genannten Behörden.

7. Welche Nachweisungen die Kavallerie-Brigade-Kommandos und die Kommando zc. Behörden der Special-Waffen über die Offiziere des Beurlaubtenstandes ihrer Waffe von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu erhalten haben, wird von den königlichen General-Kommandos nach den Anträgen der betreffenden Waffen-Behörden bestimmt.

8. Die Linien-Truppentheile nehmen ihre Reserve-Offiziere nicht in ihre Ranglisten auf. Jedoch reichen sie mit den Ranglisten eine Nachweisung über ihre Reserve-Offiziere nach Schema 6 ein. Außerdem stellt jedes Garde-Infanterie-Regiment die Rangliste des korrespondirenden Garde-Landwehr-Regiments, das Eisenbahn-Bataillon die Rangliste seiner Landwehr-Offiziere auf.

Das Material zur Aufstellung und Kurrenthaltung dieser Nachweisungen geht den Truppentheilen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu (§. 6, 3, § 8, 1 und § 16, 1).

In Betreff der Landwehr-Offiziere des Eisenbahn-Bataillons wird beregter Truppentheil durch Vermittelung des Chefs des Generalstabes der Armee auf dem Laufenden erhalten.

9. Allmonatlich (excl. Mai) übersenden die Landwehr-Bezirks-Kommandos den vorgesetzten Brigaden in vierfacher Ausfertigung Veränderungs-Nachweisungen,* welche sich sowohl auf die Ranglisten als auch auf die beigefügten Nachweisungen beziehen. Von beregten Nachweisungen gelangt ein Exemplar durch die Divisions-Kommandos zum 15. jeden Monats an die Geheime Kriegs-Kanzlei, die übrigen Exemplare sind für die ad 2 genannten Instanzen bestimmt.

Die Veränderungs-Nachweisungen enthalten die nämlichen Rubriken und dieselbe Reihenfolge, wie die Ranglisten selbst, und sind am 1. jeden Monats abzuschließen.

In der Rubrik „Bemerkungen“ wird unter Angabe der Akten-Nummer des betreffenden Personalbogens (cfr. §. 33) dasjenige erläutert, wodurch die Veränderungen bedingt sind.

Die Veränderungen sind in folgender Reihenfolge aufzuführen:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils,
4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils,
5. Ordens-Berleihungen.
6. Sonstige Veränderungen.

Für das General-Kommando des Garde-Korps, den Chef des Generalstabes der Armee und die Kaiserliche Admiralität sind eventuell Auszüge aus den Veränderungs-Nachweisungen beizufügen, die von den Brigade-Kommandos nach Analogie der im Passus 6 enthaltenen Festsetzung weiter gegeben werden. —

*) Anmerkung: Eventuell Vacat-Anzeige.

Personal-Bogen

des

Nr.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 22. Februar 1874.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 28.

Rekrutirung der Armee pro 1874/75.

In Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, bestimme Ich bezüglich der Rekrutirung der Armee pro 1874/75 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

- 1) Die Entlassung der Reservisten hat bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei den übrigen Truppentheilen am 1. September dieses Jahres stattzufinden.
- 2) Insofern einzelne Fuß-Artillerie-Truppentheile ihre Schießübungen am letztgenannten Termin noch nicht beendigt haben sollten, sind deren Reservisten am ersten, spätestens zweiten Tage nach Schluß der qu. Uebungen beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen zu entlassen.
- 3) Die Entlassung der Train-Soldaten zu halbjähriger Ausbildung hat zum 1. November dieses Jahres, beziehungsweise 1. Mai künftigen Jahres, die der Dekonomie-Handwerker zum 1. October dieses Jahres zu erfolgen.
- 4) Diejenigen Mannschaften incl. Dekonomie-Handwerker, welche in der Zeit vom 1. Juli bis ultimo September 1871 zur Einstellung gelangt und noch im Dienst befindlich sind, dürfen bis zu den vorstehend festgesetzten, allgemeinen Entlassungsterminen als nothwendige Verstärkung mit der Maßgabe im Dienst behalten werden, daß die über ihre dreijährige, aktive Dienstverpflichtung hinaus bei den Fahnen abgeleistete Dienstzeit für eine Uebung im Reserve-Verhältnis zu rechnen ist.
- 5) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den allgemeinen Entlassungsterminen insoweit stattzufinden, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Zahl eingestellt werden können.

II. Einstellung der Rekruten.

- 1) Es sind einzustellen:

A. Zum Dienst mit der Waffe

- a. bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie und der Großherzoglich Mecklenburgischen Infanterie-Regimenter, sowie bei dem Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 je 225 Rekruten,
- b. bei den Bataillonen der jüngeren Garde-Infanterie und der übrigen Linien-Infanterie-

Regimenter, sowie bei dem Garde-Jäger-, dem Garde-Schützen-Bataillon und den übrigen Linien-Jäger-Bataillonen je	190	Rekruten
c. bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150	do.
d. bei jeder reitenden Batterie mindestens	25	do.
e. bei jeder Feld-Batterie mindestens	30	do.
f. bei jeder Fuß-Artillerie-Kompagnie mit einem Etat von 146 Köpfen je	50	do.
g. bei jeder Fuß-Artillerie-Kompagnie mit einem Etat von 116 Köpfen je	40	do.
h. bei dem Garde-Pionier-Bataillon, den Linien-Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Bataillon je	160	Rekruten
i. bei jeder Train-Kompagnie:		
zu dreijähriger Dienstzeit mindestens	15	do.
zu halbjähriger Ausbildung im Herbst dieses und Frühjahr künftigen Jahres je	44	do.

B. Oekonomie-Handwerker

- bei sämtlichen Truppentheilen mindestens $\frac{1}{2}$ der etatsmäßigen Zahl.
- 2) In soweit rüchftlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen nothwendig werden sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium die bezüglichen Anordnungen zu treffen.
 - 3) Die Einstellung der Rekruten hat für das Garde-Korps und sämtliche Truppen zu Pferde bis zum 10. November, für alle übrigen Truppen bis zum 12. Dezember dieses Jahres zu erfolgen. — Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen. —
Berlin, den 5. Februar 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. Februar 1874.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium das Folgende:

ad I.

- 1) In sofern es der Mangel an Dispositions-Urlaubern beziehungsweise das dienftliche Interesse erforderlich macht, dürfen die Mannschaften, incl. Oekonomie-Handwerker, welche in der Zeit vom 1. April bis ultimo Juni cr. zur Entlassung gelangen, innerhalb der Grenzen des Etats bis zu einer achtwöchentlichen Dienstleistung bei den Fahnen behalten werden. Diese Dienstleistung ist genannten Mannschaften auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 für eine Uebung im Reserve-Verhältniß zu rechnen.
In Betreff der Deckung etwaiger Manquements durch Einziehung von Reservén sind die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Dezember 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1873 Nr. 30 sub Nr. 290) maßgebend.
- 2) Die Auswahl der im Herbst dieses Jahres zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften hat mit Rücksicht darauf zu erfolgen, daß sich unter denselben möglichst viele von den im Frühjahr 1872 eingestellten Mannschaften befinden.
- 3) Rücksichtlich der pro 1875 noch im Dienst verbleibenden Mannschaften, welche im Frühjahr 1872 Behufs Ergänzung der Truppentheile der ehemaligen Okkupations-Armee vorzeitig zur Einstellung gelangten, ist ein analoges Verfahren, wie pro 1874 beabsichtigt.

ad II.

- 1) Bei Berechnung des Rekruten-Bedarfs sind einjährig Freiwillige nur bei der Kavallerie und zwar bis zur Höhe von fünf per Eskadron in Anrechnung zu bringen.
- 2) Die Rekrutenzahl für die Kavallerie-Regimenter ist der Art festzusetzen, daß der regelmäßige Ersatzturnus nicht gestört wird. Es ist daher auch bei den Kavallerie-Regimentern der ehemaligen Okkupations-Armee über die Zahl von 180 Rekruten möglichst nicht hinauszugehen.
- 3) Die nach Schema 2 zu §. 16 der Militär-Ersatz-Instruktion vorzulegenden Uebersichten sind mit Rücksicht darauf aufzustellen, daß vom nächsten Rekruten-Einstellungs-Termin für sämtliche Truppentheile die volle Etatsstärke eintritt.

Das Großherzoglich Medlenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14 bleibt bis auf Weiteres nach dem für die Jäger-Bataillone vorgeschriebenen Etat von 561 Mann formirt. Für die übrigen Linien-Jäger-Bataillone wird das Manquement von 4 Oberjägern, 4 Gefreiten und 28 Gemeinen vorläufig aufrecht erhalten.

Es liegt in der Absicht, die Jäger-Bataillone im Winter 1875 durch Einstellung der gleichen Rekrutenquote auf den vollen Etat zu kompletiren.

- 4) Die laut § 16 1. der Militair-Ersatz-Instruktion hierher einzureichenden Nachweisungen zc. sind unter Beifügung etwaiger Anträge auf Mobilisation der vorstehend festgesetzten Rekrutenquoten baldmöglichst zur Vorlage zu bringen.

Desgleichen die nach Schema 24 der Militair-Ersatz-Instruktion aufzustellenden Uebersichten der beim Marine Ersatz-Geschäft konkurrierenden Militairpflichtigen (confer. Armees-Verordnungsblatt pro 1873 Nr. 25 sub Nr. 259).

- 5) Stabs-Offiziere des Garde-Korps haben im laufenden Jahre an dem Departements-Ersatz-Geschäft in den Bezirken der 1., 6., 11., 13., 19., 21., 28., 30., 38. und 61. sowie in den Preussischen Gebietstheilen der 36. und 42. Infanterie-Brigade Theil zu nehmen.
- 6) Die für die Unteroffizier-Schulen und die Landwehr-Stämme auszuhebenden Rekruten, sowie die Oekonomie-Handwerker sind am 1. Oktober dieses Jahres, die Trainsoldaten zu halbjähriger Ausbildung am 2. November dieses und 2. Mai künftigen Jahres einzustellen.

Gelernte Jäger, drei- und vierjährig Freiwillige, sowie gelernte Musiker dürfen vom 1. Oktober ab seitens der Truppentheile in Verpflegung genommen werden.

Im Uebrigen bleibt bezüglich der Rekruten-Einstellung weitere Bestimmung vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 273. 2. 74. A. I. a.

Nr. 29.

Gehalts-Absenkung der Zahlmeister-Aspiranten und Lazareth-Rechnungsführer.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) Die etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten dürfen schon vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit die Sergeanten-Kompetenzen in dem Falle erhalten, wenn jüngere respektive ebenso alte Unteroffiziere ihres Bataillons (Kavallerie-, Feld-, Fuß-Artillerie-Regiments zc.) in Sergeanten-Stellen aufrücken.
- 2) Desgleichen dürfen die in der Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten begriffenen Unteroffiziere, sowie die in etatsmäßige Stellen noch nicht aufrückten, aber außerhalb des praktischen Dienstes verwendeten Zahlmeister-Aspiranten nach Maßgabe der Festsetzung von Alinea 2 des §. 6 der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere vom 22. Juni v. J. zu wirklichen Sergeanten befördert werden.
- 3) Den Lazareth-Rechnungsführern sind in Bezug auf Beförderung respektive Kompetenzen diejenigen Vergünstigungen zu gewähren, welche durch §. 5 Alinea 1. a. a. D. den etatsmäßigen Schreibern eingeräumt werden.
- 4) Den Mehrbetrag der Sergeanten-Kompetenzen gegen diejenigen eines Unteroffiziers erhalten eventl. die vorstehend gedachten Kategorien aus Ersparnissen des Militair-Etats, so daß eine Anrechnung auf den Etat der Sergeanten nicht stattfindet.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Februar 1874.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 17. Februar 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 272. 2. 74. A. I. a.

Nr. 30.

Diesjährige größere Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

- I. Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber auf möglichste Kosten-Ersparniß Bedacht zu nehmen.

Das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin betheiligen sich an den Uebungen des 10. resp. 8. Armeekorps.

- II. Das 10. Armeekorps, zu welchem das 3. Garde-Regiment zu Fuß hinzutritt, soll nach Anhang III. Abschnitt II. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 eine große Herbstübung vor Mir abhalten. In Beziehung auf Zeit und Ort der Uebung will Ich nähere Vorschläge erwarten. Der Ausfall, welcher an der Stats-Stärke der betheiligten Truppentheile durch Kranke, Kommandirte (incl. Wacht-Kommandos) u. entsteht, ist durch Einziehung von Reservenden derart zu decken, daß die durch die Friedens-Verpflegungs-Stats vorgesehene Stärke bei dem Austrücken zur Herbstübung erreicht wird.

- III. Die übrigen Provinzial-Armeekorps üben nach Anhang III. Abschnitt I. der Verordnungen vom 17. Juni 1870, das 3., 4. und 15. Armeekorps mit den unten angegebenen Modifikationen. Jedoch ist das Infanterie-Brigade- und Regiments-Exerciren im Ganzen um 2 Uebungstage zu verkürzen. Das 7., 8., 9., und 11. Armeekorps, bei welchen die Uebungen mit gemischten Waffen um 2 Tage zu verlängern sind, haben gegen Ende dieser Uebungs-Periode ein Manöver der versammelten Armeekorps gegen markirten oder supponirten Feind sowie einige Feld-Manöver der Divisionen gegen eir ander stattfinden zu lassen.

- IV. Bei dem 3., 4. und 15. Armeekorps findet eine 13 tägige Uebung der Kavallerie im Brigade- und Divisions-Verbande statt, zu derselben sind von jedem Kavallerie-Regiment 4 Eskadrons heranzuziehen. Es stoßen ferner zur Kavallerie des 15. Armeekorps eine reitende Batterie des 8. Armeekorps und die reitende Batterie des 14. Armeekorps, zur Kavallerie des 3. und 4. Armeekorps die betreffenden reitenden Abtheilungen.

Die an der Uebung betheiligten Truppentheile der Kavallerie und Feld-Artillerie sind von den Herbst-Uebungen mit gemischten Waffen zu entbinden.

Als Führer der Kavallerie-Divisionen fungiren:

bei dem 3. Armeekorps: General-Major von Wipendorf, Chef des Militär-Reit-Instituts,

bei dem 4. Armeekorps: General-Major von Schmidt, Kommandeur der 7. Kavallerie-Brigade,

bei dem 15. Armeekorps: General-Major Freiherr von Willisen, Kommandeur der 28. Kavallerie-Brigade.

Betreffs der Zuteilung von Generalstabs-Offizieren an diese Divisions-Führer behalte Ich Mir weitere Befehle vor.

- V. Die zu den Uebungen des Garde-Korps und der Provinzial-Armeekorps herangezogenen Truppentheile müssen im Allgemeinen am 20. September cr. in ihre Garnisonorte zurückgekehrt sein.

- VI. Es findet bei Harburg im Sommer eine 3 bis 4 wöchentliche Pontonier-Uebung statt, zu welcher von dem Garde-Pionier-Bataillon, dem Brandenburgischen Pionier-Bataillon Nr. 3, dem Magdeburgischen Pionier-Bataillon Nr. 4 dem Schleswig-Holsteinischen Pionier-Bataillon Nr. 9 und dem Hannoverschen Pionier-Bataillon Nr. 10, zusammen 9 Kompagnien, beordert werden dürfen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. Februar 1874.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Februar 1874.

Mit Bezug auf vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium nach zu vor eingeholter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs das Nachstehende:

- ad. II. 1) Das bei den Infanterie-Bataillonen der 19. Division z. Z. bestehende Manquement von je 36 Mann wird für die Dauer der Herbstübung durch Reservenden gedeckt; alle übrigen in den Friedens-Verpflegungs-Stats vorgesehenen Manquements und Balanzen werden offen gehalten.

- 2) Die Zuteilung der erforderlichen Reservenden an das 3. Garde-Regiment zu Fuß hat das General-Kommando des Garde-Korps zu veranlassen.

Von der im Frühjahr stattfindenden Reservenden-Uebung sind diese Mannschaften auszuschließen.

- 3) Dem 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67, dem 2. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 82 und dem 2. Hannoverischen Ulanen-Regiment Nr. 14 sind Reservisten aus dem Bezirk des 10. Armeekorps (excl. Oldenburg und Braunschweig) zu stellen.
 - 4) Sämmtliche Reservisten sind derart zu beordern, daß dieselben vor Beginn des Regiments-Exercitiens resp. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten zu den Herbstübungen noch eine 6 tägige Detail-Ausbildung erhalten können. Für die letztere werden den Reservisten der Infanterie und der Jäger die sub i der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 11. Dezember v. J., betreffend die diesjährigen Uebungen des Verurlaubtenstandes, bezeichneten Patronen- und Scheibengelder gewährt.
 - 5) Betreffs der Manöver-Munition wird auf Abschnitt XIX. des Etats für die jährliche Uebungs-Munition vom Mai 1872 Bezug genommen.
 - 6) Zur Berittmachung der als Zuschauer anwesenden Offiziere werden Ordonnanz-Pferde Seitens des 7. und 9. Armeekorps, sowie Seitens des Militair-Reit-Instituts nach näherer Anordnung des Kriegs-Ministeriums gestellt werden.
 - 7) Betreffs Anfertigung einer Manöver-Karte hat das General-Kommando des 10. Armeekorps eventl. mit dem Chef des Generalstabes der Armee in Verbindung zu treten, welcher seinerseits die Anweisung der hierdurch entstehenden Kosten bei dem Kriegs-Ministerium beantragen wird.
 - 8) Die Gewährung einer erhöhten Ration erfolgt nach §. 79 des Reglements für die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden, die Bewilligung von Frachtkosten zur Fortschaffung der Parade-Montirungsstücke nach Maßgabe der diesseitigen Verfügung vom 18. Februar 1869 resp. des ergänzenden Erlasses des Militair-Ökonomie-Departements vom 20. Mai 1869.
- ad III. 1) Ob von den Infanterie-Regiments-Exercitien 2 Uebungstage in Abzug zu bringen, oder die Infanterie-Regiments- und Brigade-Exercitien um je 1 Uebungstag zu verkürzen sind, bleibt den kommandirenden Generalen überlassen. Für diejenigen Infanterie-Regimenter, welche in einer Garnison vereinigt sind, bedarf es einer solchen Verkürzung der Uebungszeit nicht.
- 2) Die bei den Kavallerie-Brigade- und Divisions-Uebungen des 3., 4. und 15. Armeekorps nicht verwendeten Eskadrons nehmen nach Beendigung der Regiments-Exercitien an den Uebungen mit gemischten Waffen Theil.
 - 3) Mit Bezug auf die Uebungen des 7., 8., 9. und 11. Armeekorps in zusammengezogenen Korps wird im Speziellen bestimmt:
 - a. Außer den nach Anhang III. Abschnitt I. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gestatteten Bivaks dürfen noch 3 Bivaks für die gesammte Stärke der übrigen Truppen angeordnet werden. Die Eintheilung der Bivaks auf die einzelnen Uebungs-Perioden bestimmen die kommandirenden Generale.
 - Diese Verwehrung der Bivaks wird die Wahl solcher Uebungs-Terrains ermöglichen, wo nicht erhebliche Flur-Entschädigungen zu zahlen sind. Auf möglichste Vermeidung der letzteren muß in diesem Jahre besonderer Werth gelegt werden.
 - b. Für die Anfertigung befonderer Manöver-Karten werden keine Kosten bewilligt.
 - c. Die sub 2 des Anhanges IV. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gedachten Eingaben sind nicht erforderlich.
 - d. Bei dem 11. Armeekorps werden alle 3 Divisionen zusammengezogen.
- ad I., II. u. III. In den Zusammenstellungen der durch die Herbstübungen erwachsenden Mehrkosten ist ersichtlich zu machen, welche Kosten entstehen würden, wenn die Truppen auf die ganze Dauer der Zusammenziehung zu den Uebungen mit gemischten Waffen die große Friedens-Viktualien-Portion erhielten.
- ad IV. 1) Die den kommandirenden Generalen erteilte Ermächtigung, die Regiments-Uebungen der Kavallerie um 2 Tage zu verkürzen und dafür die Brigade-Uebungen dieser Waffe um die gleiche Zeit zu verlängern, ist bei dem 3., 4. und 15. Armeekorps nicht zu benutzen.
- 2) Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Uebungen nothwendigen Ruhetage befinden sich in der festgesetzten 13 tägigen Uebungsdauer mit einbegriffen, wogegen die vor dem Anfange resp. nach dem Ende der 13 tägigen Uebung erforderlichen Ruhetage außerdem anzusehen bleiben.
 - 3) Den Divisions-Führern bleibt die Abgrenzung der Brigade- und Divisions-Uebungen überlassen; ebendieselben haben bereits die Brigade-Uebungen zu überwachen und dürfen auch in den ersten Uebungstagen ein gelegentliches Zusammenwirken der Brigaden eintreten lassen.

- 4) Die Bestimmung der Uebungsplätze erfolgt unter Mitwirkung der Divisions-Führer. Letztere dürfen zu dem Behuf für sich und einen Generalstabs-Offizier oder Adjutanten die Kosten einer Rekognoszierungs-Reise liquidiren.
- 5) Die Divisions-Führer wählen ihre Adjutanten aus den betreffenden Kavallerie-Divisionen.
- ad I., II., III. u. IV. Die Mitnahme eines Theils der Brückentrains (inkl. Schanzzeug-Wagen) ist gestattet; dieselben sind derart zu verwenden, daß die Ausbildung der zugehörigen Pionier-Detachements gefördert wird. — Falls die Mitführung einzelner Truppenfahrzeuge gewünscht wird, sind Seitens der General-Kommandos spezielle bezügliche Anträge dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorzulegen.
- Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 696/2. A. K. D. I. a.

Nr. 31.

Modifikation des §. 14 der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden.
Berlin, den 9. Februar 1874.

Zur Beseitigung der zwischen dem §. 13 der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 30. October 1865 gegebenen Instruktion

„über das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander —“
— nach welchem die Hauptleute etc. in und außer Dienst als Vorgesetzte der Subaltern-Offiziere anzusehen sind —

und dem §. 14 Nr. 5 der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 6. März 1873 gegebenen Vorschriften

„über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden“
bestehenden Divergenz wird mit Allerhöchster Genehmigung der §. 14 Nr. 5 der letzteren Vorschriften wie folgt modificirt:

In Zeile 2 des ersten Absatzes ist vor „Stabsoffizier“ das Wort „Hauptmann“ einzuschließen, im 2. Absatz derselben Nummer der Schlußsatz von „Bei Beschwerden“ bis „zu übernehmen“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 44/1. A I b.

Nr. 32.

Bekanntmachung eines vollständigen Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein vollständiges Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 24. Januar 1874.

Das Reichskanzler = Amt.

Delbrück.

V e r z e i c h n i s s

der höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. G y m n a s i e n.

<p style="text-align: center;">I. Königreich Preußen.</p> <p style="text-align: center;">a. Provinz Preußen.</p> <p>1. Das Gymnasium zu Bartenstein.</p> <p>2. „ „ „ Braunsberg.</p>	<p>3. Das Gymnasium zu Conitz.</p> <p>4. „ „ „ Culm.</p> <p>5. „ „ „ Danzig.</p> <p>6. „ „ „ Deutsch Krone.</p> <p>7. „ „ „ Elbing.</p>
---	---

8. Das Gymnasium zu Graudenz.
 9. " " " Gumbinnen.
 10. " " " Hohenstein.
 11. " " " Insterburg.
 12. " Friedrichs-Kollegium Königsberg i/P.
 13. " Altkädtische Gymnasium daselbst.
 14. " Rneiphöfische Gymnasium daselbst.
 15. " Gymnasium zu Iydt.
 16. " " " Marienburg.
 17. " " " Marienwerder.
 18. " " " Memel.
 19. " " " Neustadt i/Westpr.
 20. " " " Rastenburg.
 21. " " " Roessel.
 22. " " " Thorn.
 23. " " " Tilsit.

b. Provinz Brandenburg.

24. Das Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin.
 25. " Joachimsthal'sche Gymnasium " "
 26. " Friedrich-Wilhelms " " "
 27. " Französische Gymnasium " "
 28. " Friedrich-Werdersche Gymnasium zu " "
 29. " Friedrichs-Gymnasium zu Berlin.
 30. " Wilhelms-Gymnasium " "
 31. " Louisenstädtische Gymnasium zu Berlin.
 32. " Sophien-Gymnasium zu Berlin.
 33. " Kölnische " " "
 34. " Gymnasium zu Brandenburg.
 35. die Ritterakademie daselbst.
 36. das Gymnasium zu Charlottenburg.
 37. " " " Frankfurt a/D.
 38. " " " Freienwalde a/D.
 39. " " " Guben.
 40. " " " Königsberg i. d. Neumark.
 41. " " " Kottbus
 42. " " " Küstrin.
 43. " " " Landsberg a/W.
 44. " " " Ludau.
 45. " " " Neu-Ruppin.
 46. " " " Potsdam.
 47. " " " Prenzlau.
 48. das Gymnasium zu Sorau.
 49. " " " Spandau.
 50. " " " Wittstodt.
 51. " Pädagogium " Züllichau.

c. Provinz Pommern.

52. Das Gymnasium zu Anklam.
 53. " " " Cöslin.
 54. " " " Colberg.
 55. " " " Demmin.
 56. " " " Dramburg.
 57. " " " Greiffenberg.

58. Das Gymnasium zu Greifswalde.
 59. " " " Neu-Stettin.
 60. " Pädagogium " Putbus.
 61. " Gymnasium " Pyritz.
 62. " " " Stargard.
 63. " Marienstifts-Gymnasium zu Stettin.
 64. " Stadtgymnasium daselbst.
 65. " Gymnasium zu Stolp.
 66. " " " Stralsund.
 67. " " " Treptow a. d. Rega.

d. Provinz Posen.

68. Das Gymnasium zu Bromberg.
 69. " " " Gnesen.
 70. " " " Inowraclaw.
 71. " " " Krotoschin.
 72. " " " Lissa.
 73. " " " Meseritz.
 74. " " " Ostrowo.
 75. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen.
 76. " Marien-Gymnasium daselbst.
 77. " Gymnasium zu Schneidemühl.
 78. " " " Schrimm.

e. Provinz Schlesien.

79. Das Gymnasium zu Beuthen i/Oberschl.
 80. " St. Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
 81. " St. Magdalenen-Gymnasium daselbst.
 82. " Friedrichs-Gymnasium daselbst.
 83. " Matthias-Gymnasium daselbst.
 84. " Johannes-Gymnasium daselbst.
 85. " Gymnasium zu Brieg.
 86. " " " Bunzlau.
 87. " " " Glatz.
 88. " " " Gleiwitz.
 89. " Evangelische Gymnasium zu Glogau.
 90. " Katholische Gymnasium daselbst.
 91. " Gymnasium zu Görlitz.
 92. " " " Hirschberg.
 93. das Gymnasium zu Jauer.
 94. " " " Lauban.
 95. " " " Leobschütz.
 96. die Ritterakademie zu Liegnitz.
 97. das Städtische Gymnasium daselbst.
 98. " Gymnasium zu Neisse.
 99. " " " Neustadt i/Oberschl.
 100. " " " Dels.
 101. " " " Ohlau.
 102. " " " Oppeln.
 103. " " " Pleß.
 104. " " " Ratibor.
 105. " " " Sagan.
 106. " " " Schweidnitz.

f. Provinz Sachsen.

107. Das Gymnasium zu Burg.
 108. " " = Eisleben.
 109. " " = Erfurt.
 110. " " = Halberstadt.
 111. die Lateinische Schule zu Halle.
 112. das Städtische Gymnasium daselbst.
 113. = Gymnasium zu Heiligenstadt.
 114. = Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu
 Magdeburg.
 115. = Dom-Gymnasium daselbst.
 116. " " = zu Merseburg.
 117. = Gymnasium zu Mühlhausen.
 118. = Dom-Gymnasium zu Naumburg.
 119. = Gymnasium zu Nordhausen.
 120. die Landesschule Pforta.
 121. das Gymnasium zu Queblinburg.
 122. die Klosterschule zu Rosleben.
 123. das Gymnasium zu Salzwehel.
 124. " " = Schleusingen.
 125. " " = Seehausen i. d. Altmark.
 126. " " = Stendal.
 127. " " = Torgau.
 128. " " = Wernigerode.
 129. " " = Wittenberg.
 130. " " = Zeitz.

g. Provinz Schleswig-Holstein.

131. Das Gymnasium zu Altona.
 132. " " = Flensburg.
 133. " " = Glückstadt.
 134. " " = Hadersleben.
 135. " " = Husum.
 136. " " = Kiel.
 137. " " = Meldorf.
 138. " " = Plön.
 139. " " = Rendsburg.
 140. " " = Schleswig.

h. Provinz Hannover.

141. Das Gymnasium zu Aurich.
 142. " " = Celle.
 143. " " = Claussthal.
 144. " " = Emden.
 145. " " = Göttingen.
 146. " " = Hameln.
 147. = Lyzeum I. zu Hannover.
 148. " " II. = daselbst.
 149. = Gymnasium Josephinum zu Hildesheim.
 150. " " Andreanum daselbst.
 151. die Klosterschule zu Ilfeld.
 152. das Gymnasium Georgianum zu Lingen.
 153. " " Johanneum zu Lüneburg.
 154. " " zu Meppen.

155. Das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück.
 156. = Rathsgymnasium daselbst.
 157. = Gymnasium zu Stade.
 158. " " = Verden.

i. Provinz Westfalen.

159. Das Gymnasium zu Arnberg.
 160. " " = Bielefeld.
 161. " " = Bochum.
 162. " " = Brilon.
 163. " " = Burgsteinfurt.
 164. " " = Coesfeld.
 165. " " = Dortmund.
 166. " " = Gütersloh.
 167. " " = Hamm.
 168. " " = Herford.
 169. " " = Hörter.
 170. " " = Minden.
 171. " " = Münster.
 172. " " = Paderborn.
 173. " " = Recklinghausen.
 174. " " = Rheine.
 175. " " = Soest.
 176. " " = Warendorf.

k. Provinz Hessen-Nassau.

177. Das Gymnasium zu Cassel.
 178. " " = Frankfurt a/M.
 179. " " = Fulda.
 180. " " = Hadamar.
 181. " " = Hanau.
 182. " " = Hersfeld.
 183. " " = Marburg.
 184. " " = Montabaur.
 185. " " = Rinteln.
 186. " " = Weilburg.
 187. " " = Wiesbaden.

l. Rheinprovinz.

188. Das Gymnasium zu Aachen.
 189. " " = Barmen.
 190. die Ritterakademie zu Bedburg.
 191. das Gymnasium zu Bonn.
 192. " " = Cleve.
 193. " " = Coblenz.
 194. " " an Marzellen zu Köln.
 195. " " der Apostelkirche zu Köln
 196. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium = " "
 197. = Kaiser " " "
 198. = Gymnasium zu Düren.
 199. " " = Düsseldorf.
 200. " " = Duisburg.
 201. " " = Elberfeld.
 202. " " = Emmerich.

203. das Gymnasium zu Effen.
 204. " " " Rempen.
 205. " " " Kreuznach.
 206. " " " Münsterzeifel.
 207. " " " Neufß.
 208. " " " Saarbrücken.
 209. " " " Trier.
 210. " " " Weßel.
 211. " " " Weßlar.

m. Hohenzollernsche Lande.

212. Das Gymnasium zu Hebingen.

II. Großherzogthum Pauenburg.

- Das Gymnasium zu Naßeburg.

III. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg.
 2. " " " Ansbach.
 3. " " " Aschaffenburg.
 4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg.
 5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst.
 6. " " " Bamberg.
 7. " " " Bayreuth.
 8. " " " Burghausen.
 9. " " " Dillingen.
 10. " " " Eichstaedt.
 11. " " " Erlangen.
 12. " " " Freising.
 13. " " " Hof.
 14. " " " Kaiserlautern.
 15. " " " Kempten.
 16. " " " Landau.
 17. " " " Landshut.
 18. " " " Metten.
 19. " Ludwigs-Gymnasium zu München.
 20. " Maximilians-Gymnasium daselbst.
 21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst.
 22. " Gymnasium zu Männerstadt.
 23. " " " Neuburg a. d. D.
 24. " " " Nürnberg.
 25. " " " Passau.
 26. " " " Regensburg.
 27. " " " Schweinfurt.
 28. " " " Speyer.
 29. " " " Straubing.
 30. " " " Würzburg.
 31. " " " Zweibrücken.

IV. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen.
 2. " " " Chemnitz.
 3. die Kreuzschule zu Dresden.
 4. das Bisthum'sche Gymnasium daselbst.

5. " Gymnasium zu Freiberg.
 6. die Fürstenschule " Grimma.
 7. " Thomasschule zu Leipzig.
 8. " Nikolaischule daselbst.
 9. " Fürstenschule zu Meißen.
 10. das Gymnasium " Plauen.
 11. " " " Zittau.
 12. " " " Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren
 2. " Gymnasium zu Ehingen.
 3. " " " Ellwangen.
 4. " " " Heilbronn.
 5. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn.
 6. " Gymnasium zu Nottweil.
 7. " evangelisch-theologische Seminar zu Schöndthal.
 8. " Gymnasium zu Stuttgart.
 9. " " " Tübingen.
 10. " " " Ulm.
 11. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

VI. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Karlsruhe.
 2. " " " Constanz.
 3. " " " Freiburg.
 4. " " " Heidelberg.
 5. " " " Mannheim.
 6. das Gymnasium zu Rastatt.
 7. " " " Wertheim.

VII. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim.
 2. " " " Bidingen.
 3. " " " Darmstadt.
 4. " " " Gießen.
 5. " " " Mainz.
 6. " " " Worms.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow.
 2. das Friedrich Franz-Gymnasium zu Parchim.
 3. die große Stadtschule zu Rostock.
 4. das Gymnasium Friedericianum zu Schwerin.
 5. " " " zu Waren.
 6. die große Stadtschule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Gymnasium zu Eisenach.
 2. " " " Weimar.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland.

2. Das Gymnasium zu Neubrandenburg.
3. " " " Neustrelig.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Cutin.
2. " Marien-Gymnasium zu Jevers.
3. " Gymnasium zu Oldenburg.
4. " " " Bechta.

XII. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg.
2. " Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig.
3. " Gymnasium zu Helmstedt.
4. " " " Holzminden.
5. " " " Wolfenbüttel.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hilburgshausen.
2. " " " Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg.

XV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg.
2. " " " Ernestinum zu Gotha.

XVI. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg.
2. " " " " zu Cöthen.
3. " " " " Dessau.
4. " " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt.
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera.
2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold.
2. " " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Collegium zu Buchsweiler.
2. " Lyzeum zu Colmar.
3. " Collegium zu Hagenan.
4. " Lyzeum zu Mek.
5. " Collegium zu Mühlhausen.
6. " " " Saargemünd.
7. " Lyzeum zu Straßburg.
8. " protestantische Gymnasium zu Straßburg.
9. " Collegium zu Weißenburg.
10. " " " Zabern.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig.
2. " Petrischule daselbst.
3. " Realschule zu Elbing.
4. " " " Insterburg.
5. " Städtische Realschule zu Königsberg i/Pr.
6. " Burgeschule daselbst.
7. " Realschule zu Thorn.
8. " " " Tilsit.
9. " " " Wehlau.

b. Provinz Brandenburg.

10. Die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin.
11. " Friedrichs-Realschule daselbst.
12. Die königliche Realschule zu Berlin.
13. " Königsstädtische Realschule daselbst.
14. " Luisenstädtische " daselbst.
15. " Sophien-Realschule daselbst.
16. " Realschule zu Brandenburg.
17. " " " Frankfurt a/D.
18. " " " Landsberg a/W.
19. " " " Perleberg.
20. " " " Potsdam.
21. " " " Prenzlan.

c. Provinz Pommern.

22. Die Realschule zu Colberg.
23. " " " Greifswald.

24. Die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin.
25. = Realschule zu Stralsund.

d. Provinz Posen.

26. Die Realschule zu Bromberg.
27. = = = Fraustadt.
28. = = = Posen
29. = = = Rawicz.

e. Provinz Schlesien.

30. Die Realschule zum H. Geist zu Breslau.
31. = = = am Zwinger daselbst.
32. = = = zu Görlitz.
33. = = = Grünberg.
34. = = = Landeshut.
35. = = = Meisse.
36. = = = Reichenbach.
37. = = = Sprottau.

f. Provinz Sachsen.

38. Die Realschule zu Aschersleben.
39. = = = Erfurt.
40. = = = Halberstadt.
41. = = = Halle.
42. = = = Magdeburg.
43. = = = Nordhausen.

g. Provinz Schleswig = Holstein.

44. Die Realschule zu Flensburg.
45. = = = Rendsburg.

h. Provinz Hannover.

46. Die Realschule zu Göttingen.
47. = = = Goslar.
48. = = = Hannover.
49. = = = Harburg.
50. = = = Hildesheim.
51. = = = Leer.
52. = = = Lüneburg.
53. = = = Osnabrück.
54. = = = Osterode.

i. Provinz Westphalen.

55. Die Realschule zu Bielefeld.
56. = = = Burgsteinfurt.
57. = = = Dortmund.
58. = = = Hagen.
59. = = = Iserlohn.
60. = = = Lippstadt.
61. = = = Minden.
62. = = = Münster.
63. = = = Siegen.

k. Provinz Hessen-Nassau.

64. Die Realschule zu Cassel.
65. Die Mutterschule = Frankfurt a/M.
66. Das Realgymnasium zu Wiesbaden.

I. Rheinprovinz.

67. Die Realschule zu Aachen.
68. = = = Barmen.
69. = = = Königliche Realschule zu Cöln.
70. = = = Städtische = = = daselbst.
71. = = = Realschule zu Crefeld.
72. = = = Düsseldorf.
73. = = = Duisburg.
74. = = = Elberfeld.
75. = = = Mühlheim a/Rhein.
76. = = = Mühlheim a/Ruhr.
77. = = = Ruhrort.
78. = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Realgymnasium zu Augsburg.
2. = = = München.
3. = = = Nürnberg.
4. = = = Regensburg.
5. = = = Speyer.
6. = = = Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg.
2. = = = Chemnitz.
3. = = = Döbeln.
4. = = = Annen-Realschule zu Dresden.
5. = = = Neustädter = = = daselbst.
6. = = = Realschule zu Leipzig.
7. = = = Plauen.
8. = = = Zittau.
9. = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Realgymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Realgymnasium zu Karlsruhe.
2. = = = Mannheim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Ludwigslust.
2. = = = Schwerin.

VII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Realgymnasium zu Eisenach.
2. Die Realschule = = = Weimar.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld.
2. " " = Alzey.
3. " " = Bingen.
4. " " = Darmstadt.
5. " " = Friedberg.
6. " " = Gießen.
7. " " = Mainz.
8. " " = Michelstadt.
9. " " = Offenbach.
10. " " = Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bülow.
2. " " = Güstrow.
3. " " der großen Stadtschule zu Rostock.
4. " Realklassen = = = Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Realgymnasium zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Sondershausen.
2. " " = Arnstadt.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule zu Bremen.
2. " " = Bremerhaven.

XII. Elsaß-Lothringen.

Die Realklassen des protestantischen Gymnasiums zu Straßburg.

E. Höhere Bürgerschulen.

a. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154 2. d. der Militär-Erlass-Instruktion.)

I. Königreich Preußen.

- a. Provinz Brandenburg.
 1. Die Andreaschule zu Berlin.
 2. " höhere Bürgerschule zu Wriezen.
- b. Provinz Sachsen.
 3. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch.
 4. " " = Naumburg.
 5. " " = Weißenfels.

c. Provinz Schleswig-Holstein.

6. Die höhere Bürgerschule zu Habersleben.
7. " " = Husum.
8. " " = Itzehoe.
9. " " = Schleswig.

d. Provinz Hannover.

10. Die höhere Bürgerschule zu Emden.
11. " " = Nienburg.

e. Provinz Westphalen.

12. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheidt.
13. " " = Schwelm.
14. " " = Witten.

f. Rheinprovinz.

15. Die höhere Bürgerschule zu Grefeld.
16. " " = Dülren.
17. " " = Eupen.
18. " " = M. Gladbach.
19. " " = Lennep.
20. " " = Neuwied.
21. " " = Rhendt.
22. " " = Saarlouis.
23. " " = Solingen.
24. " " = Wefel.

II. Großherzogthum Baden.

1. Die Realabtheilung des Gymnasiums zu Baden.
2. Das Realgymnasium zu Lörrach.
3. " " = Pforzheim.

III. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg.
2. " " = Ohrdruf.

IV. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

b. Die übrigen (§. 154 2. f. eben da.)

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen.
2. " " = Jentau.
3. " " = Marienwerder.
4. " " = Pillau.

b. Provinz Brandenburg.

5. Die höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde.
6. " " = Guben.
7. " " = Kottbus.
8. " " = Krossen.
9. " " = Ludenwalde.
10. " " = Neustadt-Eberswalde.
11. " " = Rathenow.

- c. Provinz Pommern.
12. Die höhere Bürgerschule zu Lauenburg.
 13. " " " " Stolp.
 14. " " " " Wolgast.
 15. " " " " Wollin.
- d. Provinz Schlesien.
16. Die höhere Bürgerschule zu Gubrau.
 17. " " " " Kreuzburg.
- e. Provinz Sachsen.
18. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg.
 19. " " " " Langensalza.
 20. " " " " Mühlhausen.
- f. Provinz Schleswig-Holstein.
21. Die höhere Bürgerschule zu Segeberg.
 22. " " " " Sonderburg.
- g. Provinz Hannover.
23. Die höhere Bürgerschule zu Celle.
 24. " " " " Clausthal.
 25. " " " " Einbeck.
 26. " " " " Hannover
 27. " " " " Hildesheim.
 28. " " " " Lingen.
 29. " " " " Münden.
 30. " " " " Northeim.
 31. " " " " Otterndorf.
 32. " " " " Quakenbrück.
 33. " " " " Stade.
 34. " " " " Uelzen.
- h. Provinz Westphalen.
35. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt.
- i. Provinz Hessen-Nassau.
36. Die höhere Bürgerschule zu Dieblich-Mosbach.
 37. " " " " Cassel.
 38. " " " " Diez.
 39. " " " " Frankfurt a/M.
 40. " Selekten-Schule daselbst.
 41. " höhere Bürgerschule zu Fulda.
 42. " " " " Geisenheim.
 43. " " " " Hersfeld.
 44. " " " " Hofgeismar.
 45. " " " " Limburg.
 46. " " " " Marburg.
 47. " " " " Schmalkalden.
 48. " " " " Wiesbaden.
- k. Rheinprovinz.
49. Die höhere Bürgerschule zu Kerpen.
 50. " " " " Mayen.

II. Herzogthum Lauenburg.
Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

III. Königreich Sachsen.
Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

- IV. Königreich Württemberg.
1. Die Realanstalt zu Calw.
 2. " " " " Nürtingen.
 3. " " " " Rottweil.
 4. " " " " Tübingen.

- V. Großherzogthum Baden.
1. Die höhere Bürgerschule zu Karlsruhe.
 2. " " " " Constanz.
 3. " " " " Freiburg.
 4. " " " " Heidelberg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Die Realklasse des Friedrichs-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.
Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

- IX. Herzogthum Anhalt.
1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg.
 2. " Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen.
 3. " " (Franz Schule) des Herzoglichen Gymnasiums zu Dessau.

X. Fürstenthum Waldeck.
Die höhere Bürgerschule zu Krolsen.

XI. Fürstenthum Lippe.
Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

F. Andere Lehranstalten.
(S. 154 4. ebenda.)

a. Öffentliche.

- I. Königreich Preußen.
- a. Provinz Schlesien.
1. Die Gewerbeschule zu Brieg.
 2. " Königliche Gewerbeschule zu Gleiwitz.

- b. Provinz Schleswig-Holstein.
3. Die Marineschule zu Kiel.

- c. Provinz Hessen-Nassau.
4. Die Gewerbeschule zu Cassel.

- d. Rheinprovinz.
5. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen.

- II. Königreich Bayern.
1. Die Industrieschule zu Augsburg.
 2. " " " " Kaiserslautern.
 3. " Central-Thierarzneischule zu München.
 4. " Industrieschule daselbst.
 5. " " " zu Nürnberg.

6. Die Landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.
2. " " Handelslehranstalt daselbst.
3. " " " zu Dresden.
4. " " " = Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

Dre mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Hessen.

Die polytechnische Schule zu Darmstadt.

b. Privat Anstalten.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.
2. Die Handelsschule zu Berlin,
3. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Pilehne.

d. Provinz Hessen-Nassau.

4. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheg.

Nr. 36. 2. 74. A. I. a.

e. Rheinprovinz.
5. Die Erziehungsanstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Erziehungsanstalt Albertinum des Dr. Hahn zu Burgstädt.
2. Die Realabtheilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von Böhme zu Dresden.
3. Das Käuffer'sche Lehrinstitut daselbst.

III. Königreich Württemberg.

Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule von Scharvogel in Mainz.
2. " Handelsschule des Dr. Naegler zu Offenbach.

V. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr. Brintmeier in Ballenstedt.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Reilhan.

VII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

VIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Die von Großheim'sche (Bruhn'sche) Realschule zu Lübeck.
2. " Real-Lehranstalt von F. S. Petri daselbst.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von E. W. Debbe zu Bremen.

Berlin, den 5. Februar 1874.

J. B.

v. Werder.

Nr. 33.

Zulassung von Schülern der Realklassen des Kollegiums zu Buchsweiler und des Lyzeums zu Colmar zum einjährig freiwilligen Militairdienst.

Den Schülern der Realklassen des Kollegiums zu Buchsweiler und der Realklassen des Lyzeums zu Colmar dürfen bis auf Weiteres gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst unter gleichen Voraussetzungen ertheilt werden, als wenn die bezeichneten Anstalten zu den auf Grund des §. 154 2 e der Militair-Erlass-Instruktion vom 26. März 1868 anerkannten Realschulen II. Ordnung gehörten.

Berlin, den 26. Januar 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Berlin, den 10. Februar 1874.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheg.

v. Hartmann.

No. 371. 2. A. I. a.

Nr. 34.

Ausstellung der Gehalts-Quittungen der von der Garnison abwesenden nicht regimentirten Offiziere und Aerzte.

Berlin, den 13. Februar 1874.

In dem Erlasse vom 21. Juni 1864 (Militair-Wochenblatt Nr. 27, Seite 249, pro 1864) ist als unzulässig bezeichnet worden, daß (nicht regimentirte) Offiziere in Fällen einer längeren Abwesenheit von der Garnison die Gehaltsquittungen im Voraus für die Monate der Abwesenheit, statt zu den jedesmaligen Fälligkeitsterminen, ausstellen.

Das Kriegsministerium hat Veranlassung, diesen Erlaß hierdurch mit der Maßgabe in Erinnerung zu bringen, daß in den oben berregten Fällen die Gehaltsquittungen der nicht regimentirten Offiziere und Aerzte jedesmal, an demjenigen Orte anzufertigen sind, an welchem sich die Empfänger zur Zeit der Ausfertigung befinden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

J. B.

v. Karczewski. Horion.

N. 481/12. 73. M. O. D. 1.

Nr. 35.

Wohnungsgeld-Zuschuß der Beamten während der Suspension vom Amte.

Berlin, den 19. Februar 1874.

Nach §. 128 des Gesetzes vom 31. März v. J. betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, soll während der Suspension eines Beamten vom Amte, vom Ablauf des Monats ab, in welchem die Suspension verfügt ist, die Hälfte des Dienst Einkommens des Beamten einbehalten werden.

Demgemäß hat diese Einbehaltung auf den Wohnungsgeld-Zuschuß, welcher als Bestandtheil der Befoldung gilt, sich mit zu erstrecken, dergestalt, daß der Wohnungsgeld-Zuschuß während der Dauer des Verlustes der Hälfte des Dienst Einkommens nur in Höhe der Hälfte des tarifmäßigen Betrages gewährt werden darf.

Bei denjenigen suspendirten Beamten, die als Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten haben — welche ihnen vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen ist, als sie den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht übersteigt — ermäßigt sich auf die Dauer des Verlustes der Hälfte des Dienst Einkommens die Miethsforderung des Staates um denjenigen Betrag, welchen der Beamte an Wohnungsgeld-Zuschuß zu empfangen haben würde, wenn er keine Dienstwohnung inne hätte. Der danach verbleibende Rest der Miethsvergütung bleibt deshalb aus der zuständigen Gehaltshälfte zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski. v. Eskens.

No. 259/1. M. O. D. 3.

Nr. 36.

Auffrischung der Bekleidungs- u. Stüde für Feldgendarmen.

Berlin, den 19. Februar 1874.

Diejenigen Truppentheile, welche Mannschaften zur Feldgendarmarie der Okkupations-Armee gestellt, und bei der Auflösung und Demobilmachung dieser Armee wieder zurückhalten haben, werden mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 4. Juli 1871 hierdurch ersucht, dem 2. Garde-Mann-Regiment die noch rückständigen Tarations-Verhandlungen von den von diesen Mannschaften aus dem Felde zurückgebrachten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken (Helm, Waffenrock, Säbelfoppel und Sattelüberdecke) baldigst zuzustellen.

Zugleich werden die betreffenden Truppentheile darauf aufmerksam gemacht, daß die bezeichneten Stüde, soweit dies noch nicht geschehen, direkt dem Königlich Kommando der Landgendarmarie zu übersenden sind, welches deren Auffrischung veranlassen wird.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski. v. Eskens.

No. 585/2. 74. M. O. D. 3.

Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 7. Jahrgangs dieses Blattes.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 14. März 1874.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 37.

Umänderung der bei den Pionieren bestehenden Bezeichnung „Kompagnie-Kommandeur“ in „Kompagnie-Chef.“

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die bei den Pionieren bisher übliche Bezeichnung „Kompagnie-Kommandeur“ in „Kompagnie-Chef“ umzuändern ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. Februar 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. Februar 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium
v. Kameke.

No. 732. 2. 74. A. I. a.

Nr. 38.

Abänderung des §. 40 der Instruktion für die Inspektion der Gewehr-Fabriken vom 29. Januar 1857.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß dem §. 40 der Instruktion für die Inspektion der Gewehr-Fabriken vom 29. Januar 1857, im Alinea 3 statt seiner jetzigen folgende Fassung gegeben werde:

„Da es nicht ausführbar ist, bei jeder Inspizierung sämtliche Bestände an Materialien, Fabrikaten und Inventarienstücken speziell zu prüfen, so hat der Inspekteur, ohne in sein Verfahren eine Regelmäßigkeit einzuführen, beliebige Theile der Bestände zur speziellen Revision zu ziehen und diese nach den Titeln in der Inspizierungs-Verhandlung zu registriren.“

Berlin, den 19. Februar 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
 Berlin, den 28. Februar 1874.
 Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

No. 855/2. A. II. a.

Nr. 39.

Ausfall des diesjährigen Sommer-Lehr-Kursus bei der Militair-Schießschule und Einberufung von Kommandos der Infanterie zur Ausbildung mit dem Gewehr m/71.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes:

- 1) In gleicher Weise wie im vorigen Jahre fällt auch in diesem Jahre der Sommer-Lehr-Kursus bei der Militair-Schießschule aus und sind zum 1. April cr. nur soviel Unteroffiziere und Mannschaften zu derselben einzuberufen, als zur Bildung des Winterstammes pro 1874/75 erforderlich sind.
- 2) An Stelle des Sommer-Lehr-Kursus sind von den Infanterie-Truppentheilen derjenigen Armee-Korps, welche von der Theilnahme an den vorjährigen Kommandos bei der Militair-Schießschule ausgeschlossen gewesen sind, Offiziere und Unteroffiziere Behufs Ausbildung als Instruktions-Personal für die Truppen in der Handhabung des Gewehrs m/71 zu kommandiren.
- 3) Die hiernach zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften erhalten aus dem Etat der Militair-Schießschule eine Zulage

a. der Lieutenant von monatlich	8 Thlr.
b. = Unteroffizier =	2 =
c. = Gemeine (Offizierbursche) von monatlich	1 =
- 4) Für die Zeit des qu. Kommandos darf zur Verstärkung des Lehr-Personals der Militair-Schießschule eine gegen den Etat vermehrte Zahl von Hilfslehrern kommandirt werden, welchen aus dem Etat der Militair-Schießschule eine Zulage von monatlich 12 Thlr. zu gewähren ist.
- 5) Den zum Stamm der Militair-Schießschule zählenden Lieutenants, sowie den zu derselben als Hilfslehrer kommandirten Lieutenants, welche sich an dem gemeinschaftlichen Offizier-Mittagstisch betheiligen, können für die Dauer der nach Vorstehendem einzuberufenden Kommandos die doppelten Tischgelder von monatlich 6 Thlr. gezahlt werden, sofern die hierdurch entstehende Mehrausgabe ihre Deckung in den Ersparnissen findet, die in Folge Ausfalls des Sommer-Lehr-Kursus innerhalb des Etats der Militair-Schießschule pro 1874 gemacht werden. —

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. Februar 1874.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. März 1874.

Zu vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre wird seitens des Kriegsministeriums Nachstehendes bestimmt.

- 1) Die zeitige Stamm-Kompagnie bei der Militair-Schießschule bleibt bis ultimo September cr. bestehen.
 Zur Bildung des Winterstammes pro 1874/75 haben in ähnlicher Weise wie im vorigen Jahre von den einzelnen Armee-Korps ic. Kommandirungen nach Maßgabe der als Beilage 1. angeschlossenen Nachweisung stattzufinden und sind zu diesen Kommandos nur solche Mannschaften auszuwählen, welche noch bis zum 1. Oktober 1875 für den aktiven Dienst verpflichtet sind.
 Bei der ultimo September d. J. stattfindenden Reduktion der Militair-Schießschule auf die etatsmäßige Winterstärke ist der Direktor derselben berechtigt, in besonderen Fällen, in welchen einzelne der zur Stamm-Kompagnie pro 1874/75 kommandirten Unteroffiziere sich für dieselbe nicht eignen sollten, bisher kommandirt gewesene nochmals zurückzubehalten und dafür die nicht qualificirten zurückzusenden.
- 2) Die bei der Militair-Schießschule vorhandene Versuchs-Abtheilung muß auch fernerhin noch beibehalten werden. Um jedoch die bei derselben kommandirten Mannschaften nicht zu lange dem Dienst bei der Truppe zu entziehen hat nach Maßgabe der als Beilage 2. angeschlossenen Repartition ein Wechsel in den Kommandirten stattzufinden. (cfr. Kolonne 3 u. 5.)

**Stärke - Nachweisung
des Winterkammes der Militär-Schieß-Schule pro 1874/75.**

Armeekorps.	Es sind zum 1. April 1874 für den Winterkamm zu kommandiren.						Bemerkungen.
	Unteroffiz.	Epicelente.	Fahnenwarter.	Fischer.	Gemeinen.		
Garbe- 1tes	1	—	—	—	10 incl. 1 Säger		
2 "	1	—	—	—	8		
3 "	2 incl. 1 Oberjäger	—	—	—	8		
4 "	1	—	—	—	9	" 1	
5 "	1	—	—	—	9	" 1	
6 "	1	—	—	—	8	"	
7 "	1	—	—	—	8		
8 "	1	—	—	—	9	" 1	
9 "	1	1 Tambour	—	—	9	"	
10 "	1	1 Hornist	—	—	9	" 1	
11 "	1	—	1 Schneider	—	9	"	
12tes (Königlich Sächsisches)	—	—	1 Schuster	—	4	"	
13 " (Königlich Württembergisches)	1	—	1 Schuster	—	8		
14tes	1	—	—	1	7		
15 "	1	—	—	1	8		
Summa	17	1 Tambour 1 Hornist.	1 Schneider 2 Schuster.	3	138		

NB. Das 6. Sächsische Infanterie-Regiment Nr. 105 und 8. Württembergische Infanterie-Regiment Nr. 126 sind beim 15. Armeekorps mit zur Berechnung gekommen.

**Repartition
der für die Versuchs-Abtheilung der Militär-Schießschule zum 1. April 1874 zu kommandirenden Unteroffiziere
und Mannschaften.**

1. Garde-Korps.	2.		3.		4.		5.		6.		Bemerkungen.
	Zahl der zur Zeit noch vorhandenen.		Davon fehlen am 1. April 1874 guthd.		Es bleiben am 1. April 1874 bei der Militär-Schießschule		Es haben zu stellen zum 1. April 1874.		Summe der Stärke b. Versuchs-Abtheil.		
	Untoffiz.	Gemeine.	Untoffiz.	Gemeine.	Untoffiz.	Gemeine.	Untoffiz.	Gemeine.	Untoffiz.	Gemeine.	
1tes	1	3	—	2	1	1	—	2	1	3	3
2 "	2	4	—	2	2	2	—	2	2	3	4
3 "	3	4	—	2	2	2	—	2	1	3	4
4 "	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	3
5 "	1	4	—	2	2	2	—	1	1	2	4
6 "	—	4	—	1	3	3	1	3	—	1	4
7 "	1	4	—	3	1	1	—	3	—	2	4
8 "	—	4	—	3	1	3	—	1	—	2	4
9 "	1	4	—	3	1	3	—	3	—	2	4
10 "	—	4	—	1	2	2	—	1	—	2	4
11 "	—	4	—	2	2	2	—	2	—	2	4
12 "	—	4	—	3	1	2	—	3	—	3	4
13 "	—	4	—	2	2	2	—	2	—	2	4
14 "	—	4	—	3	1	4	—	—	—	3	4
15 "	1	3	—	2	1	2	—	2	—	3	3
Summa	17	60	—	30	17	30	3	30	20	60	

Die zum 1. April 1874 zur Versuchs-Abtheilung neu zu stellenden 30 Gemeinen müssen mindestens bis zum allgemeinen Entlassungstermin der Reserve pro 1875 zu bieten haben.
Dieselben werden bei der Militär-Schießschule als Arbeiter verwendet.

Nr. 40.

Abänderung der §§. 26, 65 bis 68 und 72 des Reglements vom 20. Februar 1868 über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Immediat-Bericht vom 17. Februar d. J. ertheile Ich zu der befüworteten, in der Anlage zusammengestellten Abänderung der §§. 26, 65 bis 68 und 72 des durch Meine Ordre vom 20. Februar 1868 bestätigten Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden Meine Genehmigung. Daß Kriegs-Ministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 21. Februar 1874.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Kameke.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der Abänderungen des Reglements vom 20. Februar 1868 über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

- 1) Alinea 2 des §. 26 erhält folgende Fassung:
Nur in ausnahmsweisen Fällen kann auf besonderen motivirten Antrag die Miethsentschädigung auf längstens 6 Monate insgesammt bewilligt werden:
 - a) durch das Militair-Deconomie-Departement, sofern der Versetzte keinem Korpsverbande angehört hat, und
 - b) durch das betreffende General-Kommando bei Versetzungen der übrigen Selbstmiether.
- 2) Der Eingang im §. 65 wird dahin geändert:
Soweit nach den §§. 73 bis 79 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden resp. nach dem §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, zum Besten der hinterbliebenen Familie eines verstorbenen Servisberechtigten über den Sterbemonat hinaus Gnadengehalt zu zahlen u. s. w. (folgt der ursprüngliche Text).
- 3) Der auf den Passus 2 im §. 66 folgende Satz hat von dem Worte: „Servis“ ab zu lauten:
„bis zum Ablauf desjenigen Monats gezahlt, für welchen das letzte Gehalt incl. Gnadengehalt resp. bei den zur Selbstmiethung berechtigten Mannschaften die letzte Löhnung bezogen ist, Miethsentschädigung aber niemals gewährt.“
- 4) Dem §. 67 ist hinzuzufügen:
Beziehen die Offiziere resp. Militair-Aerzte des Beurlaubtenstandes aber nicht Diäten, sondern das charginmäßige Gehalt, so kompetirt ihnen der Servis nach den Grundsätzen und dem Tarife für Selbstmiether.
- 5) Vor dem letzten Satz im Alinea 1 des §. 68 ist einzuschalten
Ist das Kommando dagegen im Sinne des §. 35 einer Versetzung gleich zu achten und beziehen die gedachten Offiziere das charginmäßige Gehalt, so finden die Bestimmungen für Selbstmiether Anwendung.
- 6) Im Schluß des 1. Alinea des §. 72 ist zwischen den Worten „beziehen“ und „der“ einzuschalten:
„Der §. 57, für die Dauer des Diäten-Empfangs.“ Ferner im 2. Alinea hinter dem Worte „Gehalt“ einzuschalten „resp. der Diäten.“

Berlin, den 6. März 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre sowie die daselbst gedachte Anlage wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Mit Bezug auf die den Königlichen General-Kommandos darnach ertheilte Ermächtigung zur ausnahmsweisen Bewilligung einer 6monatlichen Miethsentschädigung an Versetzte des Korpsverbandes nimmt das Kriegs-Ministerium Veranlassung die Verfügungen vom 30. November 1869 Nr. 607/11. M. D. D. 4. und vom 5. April 1873 Nr. 204/2. M. D. D. 4. in Erinnerung zu bringen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 1066/2. M. O. D. 4.

Nr. 41.

Erfasleistung für diejenigen österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke, welche sich bei den Militair-Kassen in versiegelten Beuteln und Rollen vorfinden, die von Kassen des Preussischen Staats formirt sind.

Berlin, den 8. März 1874.

Nachdem das Königlich Preussische Finanz-Ministerium sich bereit erklärt hat, für diejenigen österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke, welche in versiegelten, von Preussischen Staats-Kassen formirten und an Kassen der Reichs-Verwaltung gelangten Beuteln und Rollen sich vorfinden, innerhalb der für die Gewährleistung gesetzlich vorgeschriebenen Fristen Erfas zum Nominalwerthe zu leisten, werden in Folge einer Anforderung des Reichs-Kanzler-Amtes zunächst die Erfas-Ansprüche schleunigst festzustellen sein, welche hiernach zu Gunsten der Reichs-Haupt-Kasse an die Preussische Staats-Kasse zu erheben sind.

Zu diesem Zwecke wird daher hierdurch angeordnet, daß sämtliche Kassen des Militair-Resorts mit thunlichster Beschleunigung, insbesondere durch Auszählen der vorhandenen Beutel und Rollen, zu ermitteln haben, welcher Betrag an österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücken sich etwa in denselben befindet.

In den hierüber aufzunehmenden Verhandlungen ist anzugeben:

die Behörde oder Kasse, von welcher die Beutel oder Rollen angefertigt waren,

der Betrag an Viertelgulden, welcher sich in jedem einzelnen Beutel vorgefunden hat,

ferner auch,

soweit als thunlich, der Zeitpunkt, wann die Beutel oder Rollen bei derjenigen Kasse, welche jetzt die Auszahlung vorgenommen hat, zur Annahme gelangt sind.

Diese Verhandlungen und die in denselben bezeichneten Beträge an österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücken sind ohne Zeitverlust an die General-Militair-Kasse einzusenden, welche dafür umgehend den Gelderfas leisten wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 165/3. 74. M. O. D. 1.

Nr. 42.

Belanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 3. März 1874.

Nachstehende Belanntmachung der Direktion der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

J. A.

v. Karczewski.

No. 194/2. W.

Sämmtliche Herren Versicherten der diesseitigen Anstalt werden hierdurch zu der im Marschalls-Saale des Königl. Kadetten-Hauses, Neue Friedrich-Strasse Nr. 13

Sonnabend, den 11. April cr. Vormittags 11 Uhr

stattfindenden ersten ordentlichen General-Versammlung ergebenst eingeladen.

Tages-Ordnung.

- 1) Bericht über den Geschäftsgang von Eröffnung der Anstalt bis zum Schlusse des Jahres 1873, Vorlage des durch die Revisions-Kommission geprüften Rechnungs-Abschlusses und Ertheilung der Decharge.
- 2) Wahl des neuen, aus Versicherten bestehenden Verwaltungsrathes (4 Mitglieder und 4 Stellvertreter) auf die Dauer von 3 Jahren.

Wir bemerken hierzu, daß nach §. 13 unseres Statuts zur Theilnahme an der General-Versammlung Alle berechtigt sind, welche bei der diesseitigen Anstalt Versicherung genommen haben. Durch eine Cession der Police ist jedoch dieses Recht selbst auf diejenigen nicht übertragbar, welche nach §. 3 des Statuts zu den zur Theilnahme an der Anstalt Berechtigten gehören.

Jedem Versicherten steht nur eine Stimme zu, Bevollmächtigungen, jedoch nur an Stimm-berechtigte, sind zulässig; jeder Bevollmächtigte ist aber mit Einschluß seiner eigenen Stimme höchstens zur Abgabe von 10 Stimmen berechtigt.

Die Legitimation der in der General-Versammlung Erscheinenden wird auf Erfordern durch Präsentation der Police und der letzten Prämien-Quittung geführt. Der Bevollmächtigte hat außer diesen Schriftstücken seines Auftraggebers sich mit schriftlicher Vollmacht des letzteren auszuweisen.

Berlin, den 1. März 1874.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende.

v. Holleben.

General der Infanterie.

Nr. 43.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1873 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 24. Februar 1874.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1873 im Ganzen 45 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden und zwar:

beim 1. Armee-Korps	Ueberhaupt	davon wurden erachtet	
		begründet	unbegründet
3.	3	1	2
5.	3	3	—
6.	1	—	1
7.	3	2	1
8.	1	—	1
9.	1	1	—
10.	1	1	—
11.	8	6	2
14.	1	—	1
15.	18	14	3
Summa	45.	33.	11.

Beim 15. Armee-Korps ist eine Beschwerde unentschieden geblieben.

In allen Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, ist theils in gutem Material, theils in Gelde sofort Ersatz geleistet.

Nur in einem Falle war der Ersatz nicht sofort zu beschaffen, indem das betreffende Brotquantum am Orte nicht rechtzeitig zu erlangen gewesen ist.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, 12 Mal Konventional- resp. Ordnungs-Strafen verhängt und in 6 Fällen die Unternehmer von ferneren Lieferungen ausgeschlossen.

Nur in einem Falle traf ein Proviant-Amt die Schuld; es ist dem letzteren ein strenger Verweis ertheilt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Deconomie-Departement.

v. Karczewski.

Koellner.

No. 975. 2. M. O. D. 2.

Nr. 44.

Ausstellung der Requisitionsscheine für die Rückfahrt der Begleit-Kommandos bei Rekruten- u. Transporten.

Berlin, den 26. Februar 1874.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Begleit-Kommandos bei Rekruten- u. Transporten die erforderlichen Requisitionsscheine auch für die Rückfahrt von den betreffenden Truppentheilen auszustellen und dem Kommandoführer gleich beim Antritt des Kommandos mit zu übergeben sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 343. 12. 73. M. O. D. 3.

Nr. 45.

Erläuterungen zu der in No. 2 des diesjährigen Armeeverordnungs-Blattes sub No. 12 enthaltenen Publikation betreffend Einreichung der Ranglisten, Führung von Personalbogen und Stammlisten u.

Berlin, den 28. Februar 1874.

I. Berichtigung von Druckfehlern.

1) In der Anlage 1a sind die abgekürzten Bezeichnungen für das Eiserne Kreuz 1. u. 2. Klasse nicht vollständig angegeben: Dieselben lauten:

E. K. 1.

E. K. 2.

2) In der Anlage 2a ist in der achten Zeile von oben „Aufname“ statt „Rufname“ gesetzt.

II. Erläuterungen zu den Personalbogen.

1) Die Staatsdruckerei ist angewiesen worden, die Personalbogen nach dem beigefügten Schema anzufertigen.

Die Personal-Bogen sind unter Bezeichnung: Litt. A No. 121 zu beziehen; der Preis beträgt für 500 Bogen 10 Thaler 20 Silbergroschen.

2) Entstehen durch die lateinische Schreibweise des Familiennamens z. B. bei dem Buchstaben „ß“ irgend welche Zweifel, so ist der Familienname, deutsch geschrieben, in Parenthese hinzuzufügen.

3) Stieffinder sind am Schluß der Rubriken: „Söhne“ und „Töchter“ summarisch anzugeben.

4) Die vier durchlaufenden Quer-Rubriken haben die Bezeichnungen: „Erziehung, Dienst Eintritt, Civil-Verhältniß, Wohnsitz“ erhalten. Alle den Dienst Eintritt betreffenden Erläuterungen sind daher auf den Raum der entsprechenden Rubrik zu beschränken.

5) Insofern bei der ersten Aufstellung der Personalbogen für Offiziere von längerer Dienstzeit die nachträgliche Angabe der „anderweitigen“ Veränderungen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, sind nur die in den betreffenden Personal-Berichten enthaltenen Angaben aufzunehmen.

Für die Folge ist die sorgfältigste Kurrenthaltung der Personalbogen Erforderniß.

6) Die auf der 4. Seite der Personalbogen enthaltenen Rubriken werden nur in den seitens der Truppentheile u. zu führenden Duplikaten ausgefüllt.

7) Reicht der Personalbogen zur Aufnahme aller Personal-Notizen nicht aus, so ist ein zweiter Bogen nach demselben Schema anzulegen und auf die erste Seite beider Bogen rechts oben zu setzen: „Erster resp. Zweiter Bogen“.

8) Die Veränderungs-Nachweisungen zu den Personal-Bogen haben folgende Rubriken zu enthalten:

Laufende Nummer, Name, Charge, Alten-Nummer des Personal-Bogens, Art der Veränderung.

9) Insofern bei der ersten Aufstellung der Personal-Bogen auf Grund der Bestimmung, daß dieselben nur seitens derjenigen Behörden u. vorzulegen sind, welchen die Aufstellung der Personal-Berichte bestimmungsgemäß obliegt, einzelne Persönlichkeiten übergangen werden sollten, wird die Geheime Kriegs-Kanzlei nachträglich bezügliche Requisition erlassen.

10) Ist es in Folge dauernder Abwesenheit oder längerer Krankheit von Offizieren u. nicht möglich, die Personalbogen vor ihrer ersten Einsendung den Betreffenden zur Anerkennung vorzulegen, so sind

eilage.

die Personalbogen, nachdem sie auf Grund der Personalberichte resp. der bisherigen Nationallisten aufgestellt, trotzdem einzureichen, jedoch ist die noch nicht erfolgte Anerkennung in der beizufügenden namentlichen Liste zu vermerken.

Ergeben sich bei der späteren Anerkennung Irrthümer, so ist nach Passus II. 7 des Erlasses vom 3. Februar 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt No. 2/74.) zu verfahren.

III. Erläuterungen zu den Stammlisten.

- 1) Die Stammlisten haben die ganze Periode der Geschichte des Truppentheils vom Stiftungs-Jahr an zu umfassen.
- 2) Zur Aufstellung derselben sind die dem Hauptmann Alt seiner Zeit gegebenen Notizen (confer. No. 30 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1872 sub No. 477) zu benutzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß.

v. Hartmann.

No. 735/2. 74. A. I. a.

Nr. 46.

Nicht-Gewährung der Reiselosten und Tagegelder für die Dienstgänge nach den Garnison-Anstalten.
Berlin, den 3. März 1874.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der in der Verfügung an die Intendanturen vom 12. Juni 1862 ausgesprochene Grundsatz, wonach in allen denjenigen Fällen, in welchen die Ausführung von Dienstgeschäften in den zur Garnison gehörenden, außerhalb derselben belegenen Anstalten zu den eigentlichen Dienstfunktionen der Stelle gehört, das Zurücklegen des Weges nach der betreffenden Garnison-Anstalt für den Inhaber der Stelle als Dienstgang und nicht als Dienstreise anzusehen, durch das Gesetz vom 24. März v. J., betreffend die Tagegelder und die Reiselosten der Staatsbeamten, resp. durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Juli v. J., betreffend die Tagegelder und Reiselosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres, nicht aufgehoben ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski.

v. Estens.

Nr. 486/2. 74. M. O. D. 3.

Nr. 47.

Marckschkompetenzen in Folge Entlassung aus dem Festungsgefängniß.

Berlin, den 4. März 1874.

Der § 141 des Militär-Estraf-Vollstreckungs-Reglements findet hinsichtlich der Abfindung mit Marckschkompetenzen nur auf diejenigen Militär-Gefangenen Anwendung, welche nach verbüßter Strafe in die Heimath entlassen werden (§. 48. I. e.).

Die nach der Entlassung aus dem Festungs-Gefängniß zum Truppentheile zurückkehrenden Unteroffiziere und Gemeinen sind dagegen in Bezug auf ihre Verpflegungsgebühren nach den für Militärpersonen auf dem Marsche geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski.

v. Estens.

Nr. 734/1. 74. M. O. D. 3.

Nr. 48.

Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehr-Anstalten.

Berlin, den 5. März 1874.

Die auf Seite 34 dieses Blattes unter der Kategorie der berechtigten Gymnasien aufgeführten Kollegien zu Buchsweiler,

Sagenau,
Mühlhausen i/E. und
Saargemünd

haben die amtliche Benennung als Gymnasien und die ebendasselbst aufgeführten Kollegien
zu Weissenburg und
Zabern

diejenige als Progymnasium erhalten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Hartmann.

v. Werder.

Nr. 110/3. A. I. a.

Nr. 49.

Konservationsmittel für Schuhzeug.

Berlin, den 9. März 1874.

Von dem Vertreter der Chemischen Fabrik von F. Kaltenbacher zu Ramsau in Bayern, Edgar Fränkel hier-
selbst, Leipzigerstraße Nr. 65, ist dem Kriegs-Ministerium eine in dieser Fabrik gefertigte Kautschuk-Leder-
schmiere vorgelegt worden, durch welche das Leder der Stiefel geschmeidig erhalten und wasserdicht gemacht
werden soll.

Die angestellten Versuche haben die Zweckmäßigkeit der qu. Schmiere als Konservationsmittel für
Schuhzeug vollständig herausgestellt und macht die unterzeichnete Abtheilung daher die Truppentheile auf dieses
Mittel aufmerksam.

Nach Angabe des zc. Fränkel müssen die Stiefel vor Anwendung der Schmiere gut gereinigt sein,
wobei indeß das Abwaschen der Wicse nicht erforderlich ist.

Die Preise stellen sich franco Empfangs-Ort incl. Emballage auf

32	Thaler	pro	Centner,
16	=	=	1/2 Centner,
8	=	=	1/4 "
4	=	=	1/8 "

und sind daher nicht höher, als die der bisher zur Anwendung gekommenen Schmiermittel.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

Abtheilung für die Bekleidungs- zc. Angelegenheiten.

v. Estens.

Wimmel.

Nr. 769/2. 74. M. O. D. 3.

Nr. 50.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 2. März 1874.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten
Stiftung, welche gegenwärtig aus 2600 Thlr. in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche
desselben alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hilfsbedürftige Veteranen der
Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind,
beschenkt.

Der gegenwärtige Stand der Fonds gestattet es nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15

Casimir Grabowski aus Braunsberg,

Martin Schiemann aus Tilsit,

Friedrich Schwill aus Binten,

Johann Jankowski aus Schoeneberg, Kreis Marienberg,

Johann Piepenburg aus Raugard,

Johann Friedrich Gerath aus Frankfurt a/D.,

David Erbe aus Joachimsthal,

Christian Puhlmann aus Cöfin, Kreis Jüterbog,

Christof Fechner aus Gremsdorf, Kreis Bunzlau.
 Friedrich Wischke aus Nieder-Siegersdorf, Kreis Freistadt.
 Anton Schmidt aus Kunzendorf, Kreis Neurode,
 Peter Caspar Braun aus Behenburg, Kreis Pennek,
 und nachbenannten 4, bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten.

Friedrich Grohn aus Schwedt a/D.,
 Gustav Blankenberg aus Malz, Kreis Nieder-Barnim,
 Eduard Gutsche aus Cottbus,

Carl Heinrich Gustav Willening aus Dehme
 Geschenke à 5 Thlr. zu bewilligen, welche den Genannten am 22. März d. J. durch Vermittelung
 der betreffenden königlichen General-Kommandos werden behändigt werden.
 Das Kriegs-Ministerium bringt dies zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invalidenwesen.
 v. Tilly. Hammer.

No, 73/2. D. f. I. b.

Nr. 51. Wohlthätigkeit.

Berlin, den 2. März 1874.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung, deren Kapital aus 1050 Thlr. in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche desselben alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs 10 hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 beschenkt.

In diesem Jahre sind die Veteranen

Andreas Savezki aus Groß-Nichtenau, Kreis Marienburg,
 Ludwig Braun aus Stomischken, Kreis Tilsit,
 Georg Paske aus Groß-Barlau, Kreis Insterburg,
 Karl Tramp aus Torgelow, Kreis Uedermünde,
 Johann Friedrich Haus aus Friedrichsthal, Kreis Stolp,
 Moritz Geise aus Swinemünde, Kreis Usedom-Wollin,
 Gottlieb Sander aus Charlottenthal, Kreis Sagau,
 Johann Gottlieb Puzler aus Goldberg,
 Franz Friedrich Kramer aus Praulau, Kreis Wohlau,
 und Joseph Ksiczyl aus Boizow, Kreis Gleiwitz,

mit einem Geschenk von je 5 Thlr. bedacht worden.

Die Behändigung desselben an die Genannten erfolgt durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Danks für den ungenannten Geber hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invalidenwesen.
 v. Tilly. Hammer.

Nr. 681.2. D. f. I. b.

Hierzu eine Beilage.

Personal - Bogen

des

geboren den ten 18 zu in
 Akten Nr.

Alter.		Dienstzeit.		Religion.	Nufname und Stand des Vaters.	Vor- und Familien-Name	
Jahr.	Monat.	Jahr.	Monat.			der Mutter.	der Gattin.

Söhne.		Töchter.		Ob felddienstfähig?
geb.		geb.		

Erziehung:

Diensteintritt:

Civil-Verhältnis:

Wohnsitz:

Bestrafungen.	Hervorstechendes körperliches Geschic.	Hervorstechende Talente und Kenntnisse.	Sonstige Bemerkungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 29. März 1874.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 52.

Dislocation der reitenden Abtheilung und der provisorischen Feld-Abtheilung des Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7, Korps-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen die reitende Abtheilung des Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7, Korps-Artillerie nach Osnabrück zu verlegen ist. Gleichzeitig hat die provisorische Feld-Abtheilung desselben Regiments den durch Meine Ordre vom 24. Oktober 1872 ihr angewiesenen Garnisonsort Wesel einzunehmen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. Februar 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. März 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 239/3. A. I. a.

Nr. 53.

Änderung des §. 103 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die nach §. 103 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zahlbare Familien-Unterstützung vom 1. Januar dieses Jahres ab nach folgenden Sätzen gewährt wird:

- 15 Sgr. für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister;
- 12 " " Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister, Stabshautboisten, Stabshornisten u. Stabstrompeter;
- 5 " " Portefeefähnriche;
- 9 " " Sergeanten und Feuerwerker 1. Klasse;
- 6 " " Unteroffiziere und Feuerwerker 2. Klasse;
- 5 " " Hautboisten und Trompeter;

3 Sgr. für Gefreite und Kapitulanten;
 2 = " Hornisten, Tamboure und Gemeine.
 Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.
 Berlin, den 6. März 1874.

Wilhelm.
 v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. März 1874.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

No. 214/3. M. O. D. 3.

Nr. 54.

Uniform der Militair-Kocharzt-Eleven.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich über die Uniform der Militair-Kocharzt-Eleven Folgendes:

- a. Helm: wie die Infanterie mit gelbem Besatz und heraldischem Adler mit dem Namenszuge F.R. und dem Devisenbände.
- b. Mütze: mit Schirm von dunkelblauem Tuch mit Besatz von schwarzem Tuch und mit Vorstoß von karmoisinrothem Tuch um den Rand des Deckels, sowie um den oberen und unteren Rand des Besatzes.
- c. Waffentrock: von dunkelblauem Tuch mit glatten gelben Knöpfen, Kragen, Schulterklappen und schwebischen Aufschlägen von schwarzem Tuch, karmoisinrothem Vorstoß um den Kragen, die Schulterklappen, die Taschenleisten und vorn herunter.
- d. Beinkleider: lange von dunkelblauemirtem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß.
- e. Mantel: wie die Infanterie von grauemirtem Tuch, jedoch mit schwarzem Tuchtragen.
- f. Bewaffnung: Kavallerie-Säbel M/52 mit lebernem Faustriemen, an welchem sich ein Quast mit Kranz von weißer Wolle befindet.
- g. Säbelkoppel: von schwarz lohgaarem Leder, wie für Husaren vorgeschrieben.

Gleichzeitig genehmige Ich, daß von vorstehenden Gegenständen die unter a. bis einschließlich d. aufgeführten den in die Armee als Unteroffiziere übertretenden Militair-Kocharzt-Eleven als Eigenthum belassen bleiben dürfen.

Das Kriegs-Ministerium hat das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 6. März 1874.

Wilhelm.
 v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. März 1874.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

No. 232/3 A. I. b.

Nr. 55.

Rang- und Dienstverhältnisse wie Uniform der Stallmeister bei den Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in Bezug auf die Rang- und allgemeinen Dienstverhältnisse der Stallmeister bei den Truppen die für Zahlmeister bestehenden Bestimmungen analoge Anwendung finden, indem Ich gleichzeitig über die Uniform jener Stallmeister Folgendes festsetze:

- a. Helm: mit gelbem Besatz, wie für obere Militär-Beamte.
 b. Mütze: mit Schirm von dunkelblauem Tuch mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von ponceaurothem Tuch.
 c. Waffenrock: von dunkelblauem Tuch mit glatten gelben Knöpfen, ponceaurothem Tuchtragen, desgleichen Vorstoß vorn herunter und an den Taschenleisten und ponceaurothem schwedischen Aufschlägen.
 d. Epaulettis: mit gepreßten gelben Monden, dunkelblauer Tuchfüllung, Futter von ponceaurothem Tuch, Wappenschild und Einfassung mit Tresse von Gold und blauer Seide.
 Epaulettthalter: goldene Tresse mit blauer Seide durchwirkt.
 e. Feldbachselfstücke: Tresse von Gold und blauer Seide mit ponceaurothem Tuchfutter und dem Wappenschild.
 f. Beinbekleidung: weiße lederne Beinkleider, hohe Stiefel — sogenannte Kanonen —; außerdem lange Beinkleider von graumelirtem Tuch mit ponceaurothem Vorstoß.
 Im kleinen Dienst können zu den hohen Stiefeln auch schwarze lederne Beinkleider getragen werden.
 g. Paletot: von graumelirtem Tuch nach der Probe wie für Offiziere und mit ponceaurothem Tuchtragen.
 h. Ueberrock: von dunkelblauem Tuch mit Kragen, Vorstoß um die Aermelumschüldge und an den Taschenleisten, sowie Tuchklappenfutter von ponceaurothem Tuch.
 i. Bewaffnung: Kavallerie-Säbel mit gelbem Gefäß (Löwenköpfen), Faustriemen mit Silber und blauer Seide durchwirkt, Duest gleichfalls von Silber und blauer Seide.
 Säbelloppel: von schwarzem Blankleder, wie für Offiziere vorgeschrieben.
 k. Reit- und Panzerzeug: das für Militärbeamte vorgeschriebene.
 Sattel-Unterlegebede: von dunkelblauem Tuch mit Streif und Vorstoß von ponceaurothem Tuch.

Das Kriegs-Ministerium hat das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 12. März 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. März 1874.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 431/3. A. I. b.

Nr. 56.

Ergänzung der Bestimmungen über Führung der wegen Fahnenflucht bestraften Unteroffiziere und Mannschaften in den Stärke-Rapporten.

Berlin, den 16. März 1874.

Die durch das Armeeverordnungs-Blatt Nr. 24 pro 1873 sub Nr. 244 publicirte diesseitige Verfügung vom 18. September 1873, betreffend Führung der der Fahnenflucht verdächtigen Unteroffiziere und Mannschaften in den Stärke-Rapporten, wird durch den nachstehenden Schlußsatz ergänzt:

„Diejenigen, noch in der Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht begriffenen Unteroffiziere und Mannschaften jedoch, gegen welche eine geringere als einjährige Freiheitsstrafe erlannt wird, verbleiben — die Unteroffiziere in Folge der eintretenden Degradation unter Anrechnung auf den Gemeinen-Etat — in der Kopfstärke ihres Truppentheils und werden während der Strafzeit in den Rapporten unter „Arretirt“ geführt.“

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 689/1. A. I. a.

Nr. 57.

Berechnung der Tagesantheile von Befoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen, Diäten und anderen fixirten Ausgabe-Beträgen.

Berlin, den 19. März 1874.

Auf Anregung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens im Bereich der Militär-Verwaltung hierdurch bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen Befoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen, Diäten und andere fixirte Ausgabe-Beträge auf Fristen, die nicht einen vollen Monat ausmachen, zu zahlen sind, die Tagesantheile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Monattage, fortan nach Dreißigsteln, also für jeden einzelnen Tag mit $\frac{1}{30}$ der Monatsrate berechnet werden, so daß z. B. von zwei am 16. eines Monats zu 31 Tagen sich ablösenden Personen die eine $\frac{16}{30}$, die andere $\frac{15}{30}$ des Monatsbetrages empfängt, und demgemäß bei einer am 28. Januar oder 28. Februar ohne Personenwechsel beginnenden Dienstleistung für den betreffenden Monat nicht $\frac{28}{30}$, sondern für Januar $\frac{1}{30}$ und für Februar $\frac{1}{30}$ resp. bei einem Schaltjahre $\frac{2}{30}$ der Monatsrate zu zahlen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 385/1. M. O. D. 1.

Nr. 58.

Nachtrag zu dem Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzen-theilen beim Verkauf an die Truppen pro 1874.

Berlin, den 14 März 1874.

Ad 21. Kavalleriejäbel M/52 ein um 1 cm. verlängertes komplettes Gefäß kostet:
in Solingen bei A. Werth, Clemen & Jung, und Wehersberg & Stamm . . . 1 Thlr. 13 Sgr.
Gebrü. Wehersberg, A. Coppel, P. D. Küneshloß, und W. R. Kirschbaur 1 " 16 "
Aug. und Alb. Schnitzler 1 " 14 " 6 Pf.
F. A. Hermes 1 " 10 "
in Suhle bei E. Wilhelm, Balt. Jung & Söhne, Gebrü. Simson und E. Schmidt &
Koeschel 1 " 25 "

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.
Kautenberg. Gerh. arb.

Nr. 280/3. A. II. a.

Nr. 59.

Aufhebung einer Bestimmung in der Dienst-Anweisung für die Montirungs-Depots.

Berlin, den 17. März 1874.

Die Bestimmung im §. 50 der Dienst-Anweisung für die Montirungs-Depots, vom 8. April 1862, wonach die von den Truppen über empfangene Bekleidungs-Materialien u. s. zu ertheilenden Quittungen mit dem Anerkenntniß versehen sein müssen, daß gegen die Qualität Nichts zu erinnern gewesen ist, wird hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

v. Karczewski. v. Estens.

No. 423/3. M. O. D. 3.

Nr. 60.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro II. Quartal 1874.

Berlin, den 26. März 1874.

Die pro 2. Quartal 1874 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der deutschen Bundes-Armee:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.
Garde-Korps.							
Berlin	19	Couitz	15	Berleberg	20	Sondershausen	20
Charlottenburg	23	D. Crone	14	Brenzlau	20	Stendal	19
Potsdam	21	Alt-Damm	14	Rathenow	20	Tangermünde	20
I. Armee-Korps.		Demmin	17	Neu-Ruppin	20	Torgau	19
Allenstein	10	Garz a/D.	12	Schwedt a/D.	23	Weißenfels	22
Bartenstein	10	Goneß	19	Soldin	16	Wittenberg	20
Braunsberg	17	Gollnow	16	Sorau	16	Zerbst	20
Culm	14	Greiffenberg i./P.	20	Spandau	22	V. Armee-Korps.	
Danzig	22	Greifswald	23	Spremberg	19	Beuthen a/D.	16
Drengfurth	9	Inowraclaw	14	Teltow	22	Bojanowo	13
Elbing	16	Raugard	13	Treuenbriezen	20	Fraustadt	14
D. Eglau	14	Rasewall	16	Woldenberg	13	Freystadt	12
Friedland a/W.	10	Schivelbein	15	Wrietzen	21	Glogau	17
Goldap	10	Schlame	18	Wusterhausen	18	Glogau	17
Graudenz	18	Schneidemühl	14	Züllichau	15	Görlitz	18
Gumbinnen	13	Stargard i./P.	15	IV. Armee-Korps.		Guhrau	15
Pr. Holland	11	Stettin	19	Altenburg	23	Hahnau	15
Insterburg	11	Stolp	19	Nischersleben	23	Herrnstadt	14
Königsberg i./P.	19	Stralsund	18	Ballenstedt	21	Hirschberg	19
Loetzen	12	Swinemünde	21	Bernburg	21	Jauer	19
Marienburg	21	Treptow a/W.	17	Bitterfeld	20	Kothen	15
Memel	18	III. Armee-Korps.		Burg	20	Krotoschin	18
Neue	11	Angermünde	18	Dessau	22	Lanban	16
Neustadt i/W.	13	Beeskow	14	Dueben	20	Liegnitz	18
Osterode	11	Brandenburg a/S.	19	Eisleben	21	Lissa	16
Pillau	20	Calau	19	Erfurt	19	Lützenberg	15
Ragnit	11	Cottbus	17	Gardelegen	20	Lützen	15
Rastenburg	9	Crossen	15	Gera	23	Militzsch	15
Riesenburg	10	Eiſſtrin	22	Gräfenhainchen	22	Muslau	15
Rosenberg	14	Frankfurt a/D.	23	Halberstadt	28	Neutomysl	17
Pr. Stargardt	17	Friedeberg N/W.	15	Halle a/S.	22	Polkwitz	14
Thorn	19	Friesack	21	Remberg	17	Posen	20
Tilsit	13	Fürstenwalde	19	Rangensalza	22	Rawicz	14
Wartenburg	14	Guben	20	Magdeburg	19	Sagan	18
Wehlau	9	Havelberg	18	Merseburg	21	Samter	15
II. Armee-Korps.		Jüterbog	20	Mühlhausen i/Th.	19	Schrimm	17
Anklam	20	Königsberg N/W.	18	Naumburg	22	Schroda	13
Belgard	15	Kyritz	21	Neuhaldensleben	19	Sprottau	14
Bromberg	16	Landsberg a. W.	18	Quedlinburg	21	Sulau	15
Coerlin	15	Liebenwalde	18	Rudolstadt	20	Unruhstadt	17
Coeslin	20	Lützen	19	Salzwedel	18	Winzig	15
Colberg	17	Mauen	18	Sangerhausen	20	VI. Armee-Korps.	
		Neustadt = Eberswalde	19	Schmiedeburg	19	Bernstadt	14
		Dranienburg	20	Schönebeck	22	Beuthen D/S.	14

Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Breslau	17	Iserlohn	19	Curhafen	21	Dsnabrück	17
Brieg	17	Lippstadt	19	Doemitz	15	Uelzen	20
Cosel	14	Meschede	20	Flensburg	26	Berden	18
Creuzburg	13	Minden	23	Geestmünde	21	Wilhelmshaven	22
Frezburg i. S.	16	Münster	17	Glückstadt	27	Wolffenbüttel	18
Glas	14	Neuhaus	16	Hadersleben	21	Wunstorf	21
Gleiwitz	17	Neuß	19	Hamburg	24		
Oberglogau	17	Paderborn	18	Harburg	23	XI. Armee-Korps	
Grottkau	15	Recklinghausen	22	Izehoe	27	inkl. Großherzoglich	
Leobschütz	15	Soest	20	Kiel	21	Hessische Division.	
Münsterberg	14	Warendorf	18	Lehe	21	Arolsen	21
Ramslau	15	Werden	24	Ludwigslust	15	Babenhausen	23
Reiße	17	Wesel	24	Lübeck	20	Biebrich	22
Neustadt D/S.	16	Wiedenbrück	18	Mölln	20	Buzbach	21
Nels	16			Neumünster	21	Cassel	24
Nhlau	17	VIII. Armee-		Barthim.	16	Coburg	19
Oppeln	14	Korps.		Bloen	21	Darmstadt.	22
Pleß	14	Aachen	27	Rageburg	24	Diez	21
Ratibor	14	Andernach	22	Rendsburg	26	Eisenach	20
Reichenbach i/S.	16	Bonn	29	Rostock	15	Erbach	23
Rosenberg D/S.	14	Brühl	22	Schleswig	20	Frankfurt a/M.	23
Rybnick	13	Coblenz	26	Schwerin	20	Friedberg	22
Schweidnitz	17	Coeln	22	Sonderburg	24	Friglar	20
Strehlen	15	Deutz	22	Neu-Strelitz	17	Fulda	20
Sohrau D/Schl.	13	Ehrenbreitstein	26	Stade	20	Gießen	21
Striegau	15	Engers	21	Wandsbeck	28	Gotha	19
Wohrlau	15	Erkelenz	21	Wismar.	21	Hanau	22
Ziegenhals	14	Eupen	25			Hersfeld	20
		Jülich	23	X. Armee-Korps.		Hildburghausen	19
VII. Armee-		Kirn	18	Aurich	18	Hofgeismar	19
Korps.		Neuwied	21	Blankenburg	28	Homburg v. d. H.	23
Attendorf	21	Saarbrücken	25	Braunschweig	21	Jena	19
Barmen	23	Saarlouis	23	Celle	18	Mainz	22
Benrath	23	Siegburg	29	Cloppenburg	17	Marburg	20
Bielefeld	22	Simmern	16	Einbeck	19	Meiningen	20
Bochum	19	Trier	20	Emden	21	Nassau	23
Bückeburg	23	St. Wendel	24	Göttingen	21	Offenbach	22
Cleve	22	Wetlar	22	Goslar	17	Rotenburg	21
Detmold	18			Hameln	22	Weilburg	22
Dortmund	25	IX. Armee-Korps		Hannover	21	Weimar	20
Düsseldorf	25	inkl. Großherzoglich		Herzberg a/H.	20	Wiesbaden	23
Essen	23	Mecklenb. Konting.		Hildesheim	20	Worms	23
Geldern	19	Altona	22	Lingen	20		
Graefrath	20	Apenrade	24	Lüneburg	23	XII. (Königlich	
Hamm	19	Augustenburg	24	Rienburg	19	Sächsisches) Ar-	
Herford	19	Bremen	26	Northheim	20	mee-Korps.	
Porter	19	Bülow	20	Odenburg	23	Annaberg	

Sächsisch Pfennige 17

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
	Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Bautzen	14	Rochlitz	16	Lörrach	22	Hänningen	32
Borna	17	Roschwein	16	Mannheim	24	Meß	34
Chemnitz	17	Schneeberg	16	Offenburg	21	Molsheim	30
Doebeln	15	Walbheim	16	Rastatt	23	Mülhausen i./E. . .	32
Dresden	18	Rittau	14	Schwezingen	24	Pfalzburg	31
Freiberg	16	Rischpau	16	Sigmaringen	23	Saarburg	27
Geithain	16	Zwickau	17	Stodach	23	Saargemünd	26
Glauchau	19					Schlettstadt	26
Grimma	17	XIV. Armee-Korps.				Strasbourg	30
Großenhain	14		Preuß. Pfennige.	XV. Armee-Korps.		Sulz-Gebrweiler . .	32
Ramenz	14	Bruchsal	22	Altkirch	35	Thann	25
Festung Königstein	17	Carlsruhe	24	St. Avoild	27	Weißenburg	25
Lausitz	16	Constanz	23	Wittsch	28	Zabern	28
Leipzig	18	Donauwörthingen . .	23	Neu Dreisach	23		
Marienberg	16	Durlach	22	Colmar	28		
Meißen	13	Ettlingen	20	Diedenhofen	32		
Oschatz	16	Freiburg i. B. . . .	21	Enfischheim	32		
Regau	15	Gerlachshheim . . .	18	Falkenberg	27		
Pirna	15	Hechingen	23	Forbach	30		
Plauen	16	Heidelberg	23	Hagenau	28		
Radeberg	17	Burg Hohenzollern	26				

Bemerkung:

Die vorstehend für die Garnisonen im Bereiche des XV. Armee-Korps angegebenen Beträge sind zunächst nur pro April 1874 bewilligt, jedoch auch für die Monate Mai und Juni 1874 zahlbar, falls nicht noch Anderes bestimmt wird.

Kriegs-Ministerium; Militair-Deconomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 1048/3. 74. M. O. D. 2.

Nr. 61.

Gewährung der Tagelöner für diejenigen Reisen, für welche bisher nur Reisekosten gezahlt werden durften.

Berlin, den 24. März 1874.

Nach §. 13. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli v. J. schließen nur die Reisen, welche lediglich das Privatinteresse betreffen, sowie die Reisen der auf eignes Ansuchen Versetzten den Anspruch auf Reisekosten und Tagelöner aus. Seit Ergang der vorbezeichneten Verordnung sind demnach auch für diejenigen Reisen, für welche nach Maßgabe der früheren Bestimmungen zwar Reisekosten, nicht aber Tagelöner zu beanspruchen waren, neben den Reisekosten die Tagelöner zu gewähren.

Hierzu gehören die Reisen der Offiziere, welche zu ihrer Ausbildung bei einer anderen Waffe Dienste leisten, ferner die Reisen der Offiziere zu den Unterrichts-Anstalten, zu den Prüfungen u.

Kriegs-Ministerium; Militair-Deconomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 293. 3. M. O. D. 3.

Nr. 62.

Verwaltungs-Uebersicht über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder-Stiftung zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in demselben Gefallenen für den Zeitraum vom 1. März 1873 bis Ende Februar 1874.

A. Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 19. April 1873 Bestand ultimo Februar 1873.

	Baar.			in Dokumenten.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in	830	26	8	364800		
dazu						
Einnahmen bis Ende Februar 1874.						
a. Beiträge und patriotische Gaben	799	29	6	—	—	—
b. Zinsen von Dokumenten	17608	2	4	—	—	—
c. Baluta von gekündigten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien	400	—	—	—	—	—
d. Durch Ankauf von dergleichen Aktien	—	—	—	400	—	—
e. Durch den Erwerb einer Hypothek im Werthe von	—	—	—	10000	—	—
f. Durch Zurückzahlung auf eine Hypothek	1000	—	—	—	—	—
g. Aus der Elberfelder-Stiftung hierher übertragene, zur Verwendung als Unterstützungen bestimmte Zinsen	695	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen bis ultimo Februar 1874	21333	28	6	375200	—	—
II. Das Vermögen der Elberfelder-Stiftung in	—	—	—	14000	—	—
dazu						
die Einnahmen bis Ende Februar 1874.						
a. Zinsen	695	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen bis ultimo Februar 1874	695	—	—	14000	—	—

B. Ausgaben.

I. Bei der Kronprinz-Stiftung bis Ende Februar 1874.						
a. Zur Disposition Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1873, von dem reservirten Kapital von 25000 Thlr.	1125	—	—	—	—	—
b. Durch Auslieferung der unter c der Einnahmen aufgeführten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien	—	—	—	400	—	—
c. Zum Ankauf der unter d der Einnahmen aufgeführten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien	397	19	—	—	—	—
d. Für den Erwerb der unter e der Einnahmen aufgeführten Hypothek	36	26	3	9500	—	—
e. Durch Zurückzahlung der unter f der Einnahmen aufgeführten 1000 Thlr. auf eine Hypothek	—	—	—	1000	—	—
f. An Renten und einmaligen Unterstützungen:						
aa. an Renten 14440 Thlr. — Sgr. — Pf.						
bb. an einmaligen Unterstützungen 2137 „ — „ —						
cc. an Bade-Unterstützungen 747 „ 8 „ —						
g. An Remunerationen	400	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben bis ultimo Februar 1874	19283	23	3	10900	—	—

II. Bei der Elberfelder-Stiftung bis Ende Februar 1874.

Die Zinsen im Betrage von
sind zur Verwendung als Unterstützungen bei der Kronprinz-Stiftung
vereinnahmt worden.

Baar.		in Dokumenten.	
Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
695	— —	—	— —

Rekapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.

	Baar.		in Dokumenten.	
	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
Einnahmen	21333	28 Sgr. 6 Pf.	375200	— Sgr. — Pf.
Ausgaben	19283	23 " 3 "	10900	— " — "
Mithin Ende Februar 1874 ein Bestand von	2050	Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.	364300	Thlr. — Sgr. — Pf.

B. Elberfelder-Stiftung.

Einnahmen	695	Thlr. — Sgr. — Pf.	14000	Thlr. — Sgr. — Pf.
Ausgaben	695	" — " — "	—	" — " — "
Mithin Ende Februar 1874 ein Bestand von	—	Thlr. — Sgr. — Pf.	14000	Thlr. — Sgr. — Pf.

Von der Kapitals-Verwendung der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen außer den im §. 5 des Statuts erwähnten 25000 Thlr.
nach spezieller Bestimmung der Geber resp. 11844 "

und 4000 "

Ferner ist von der statutenmäßigen Auflösung ausgeschlossen: die Elberfelder-Stiftung.

Berlin, den 19. März 1874.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invalidenwesen.
v. Tilly. Hammer.

No. 719. 3. 74. D. f. I. b.

Nr. 63.

Nachlassgelder, welche wegen Ungenauigkeit der Angaben über den Erblasser nicht ausgehändigt werden können.

Berlin, den 10. März 1874.

Der General-Kriegs-Kasse hieselbst ist der Betrag von 8 Thlr. 12. Sgr. 7 Pf. als Eigenthum des verstorbenen Grenadiers Monerastki, angeblich vom Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12 zugegangen.

Die Aushändigung dieses Nachlasses hat indeß nicht erfolgen können, da der 2c. Monerastki bei dem genannten Regiment nicht gestanden hat. Die fragliche Summe wird daher bis zu etwaiger Recognition des Mannes bei der vorgenannten Kasse asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 229/3. M. M. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 16. April 1874.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 64.

Stückerei an den Aermel-Patten.

Ich bestimme, daß die Offiziere des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1, des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2, des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth, des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin und des Garde-Schützen-Bataillons auf den Aermel-Patten des Waffenrocks Stückereien zu tragen haben, zu welchen Ich die Proben dem General-Kommando des Garde-Korps direkt habe zugehen lassen. Die weiter erforderliche Bekanntmachung hat das Kriegs-Ministerium zu veranlassen.

Berlin, den 22. März 1874.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. März 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

Nr. 740/3. M. O. D. 3.

Nr. 65.

Verleihung der Marmorbüsten bezieh. Delgemälde gebliebener Generale und Regiments-Kommandeure.

Berlin, den 4. April 1874.

Im Verfolg der Allerhöchsten Ordre vom 2. September v. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 23 pro 1873 — werden zufolge Allerhöchster Bestimmung die nachfolgenden beiden Verzeichnisse derjenigen Generale und Regiments-Kommandeure, welche in den letzten drei Feldzügen geblieben oder an Wunden gestorben sind und für welche in Gemäßheit der allegirten Allerhöchsten Ordre Marmorbüsten beziehungsweise Delgemälde verliehen wurden, mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß mittelst anderweiter Allerhöchster Ordre von demselben Tage auch denjenigen Regimentern, welche die Portraits ihrer Kommandeure bereits besitzen, Marmorbüsten verliehen worden sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

Nachweisung

derjenigen Generale und Regiments-Kommandeure, welche in den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 geblieben sind und für welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 2. September 1873 Marmorbüsten verliehen wurden.

N ^o .	Vor- und Zuname.	Charge und letzte Dienststellung.	Gefallen in der Schlacht bei	Verwundet und den Wunden erlegen.
------------------	------------------	-----------------------------------	------------------------------	-----------------------------------

A. Garde-Korps.

1	Wilhelm Frhr. Hiller v. Gaertringen	Generallieutenant und Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Division	Königgrätz am 3. Juli 1866	
2	Victor v. Koeder	Oberst und Kommandeur des 1. Garde-Regiments zu Fuß	St. Privat la Moutagne am 18. August 1870	
3	Victor v. Erkert	Oberst und Kommandeur des Garde-Füsilier-Regiments	desgl.	
4	Abalbert v. Auerswald	Oberst und Kommandeur des 1. Garde-Dragoner-Regiments		verwundet bei Mars la Tour am 16. August und gestorben am 21. August 1870
5	Reinhold Graf Fink v. Finkenstein	Oberst, Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs und Kommandeur des 2. Garde-Dragoner-Regiments.	Mars la Tour den 16. August 1870	

B. 1. Armee-Korps.

C. 2. Armee-Korps.

6	Eberhard v. d. Decken	Generalmajor und Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade		Bei Besichtigung der Vorposten bei Amanvillers vor Metz am 25. August 1870 verwundet und am 14. März 1871 verstorben.
---	-----------------------	---	--	---

D. 3. Armee-Korps.

7	Wilhelm v. Doering	Generalmajor und Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade	Mars la Tour 16. August 1870	
8	Eduard v. Raven	Generalmajor und Kommandeur der 10. Infanterie-Brigade, General à la suite Sr. Majestät des Königs.		Verwundet bei dem Sturm auf die Düppler Schanzen am 18. April 1864, gestorben am 27. dess. Monats.
9	Otto Frhr. v. Diepenbroick-Grüter	Generalmajor und Kommandeur der 14. Kavallerie Brigade		Verwundet bei Mars la Tour am 16. August 1870, gestorben am 30. September 1870.
10	Joachim Hans v. Zieten	Oberst und Kommandeur des Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zietensche Husaren) Nr. 3		Verwundet bei Mars la Tour am 16. August 1870, gestorben am 24. desselben Monats.

E. 4. Armee-Korps.

F. 5. Armee-Korps.

G. 6. Armee-Korps.

Nr.	Vor- und Zuname.	Charge und letzte Dienststellung.	Geblieden in der Schlacht bei	Bermundet und den Wunden erlegen.
-----	------------------	-----------------------------------	-------------------------------	-----------------------------------

H. 7. Armee-Korps.

11	Bruno von François	Generalmajor und Kommandeur der 27. Infanterie-Brigade	Spichern am 6. August 1870	
----	--------------------	--	----------------------------	--

I. 8. Armee-Korps.

K. 9. Armee-Korps.

L. 10. Armee-Korps.

12	Friedrich v. Schack	Oberst und Kommandeur des 1. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13	Mars la Tour am 16. August 1870	
----	---------------------	--	---------------------------------	--

M. 11. Armee-Korps.

13	Hermann v. Gersdorf	Generallieutenant, bis zum 6. August Kommandeur der 22. Infanterie-Division, vom 7. August stellvertretend. kommandirender General des XI. Armee-Korps		Bermundet bei Seban am 1. September 1870, verstorben am 13. desselben Monats.
14	Hermann v. Konzki	Oberst und Kommandeur der 43. Infanterie-Brigade	Orléans am 2. Dezember 1870.	

N. 14. Armee-Korps.

O. 15. Armee-Korps.

N a c h w e i s u n g

derjenigen Regiments-Kommandeure, welche in den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 geblieben sind und für welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 2. September 1873 Delgemälde verliehen wurden.

Nr.	Vor- und Zuname.	Charge und letzte Dienststellung.	Geblieden in der Schlacht bei	Bermundet und den Wunden erlegen.
-----	------------------	-----------------------------------	-------------------------------	-----------------------------------

A. Garde-Korps.

1	Conrad v. Zaluskiowski	Oberst und Kommandeur des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth		Bermundet bei le Bourget am 30. October 1870, verstorben denselben Abend.
2	Georg Graf v. Waldersee	Oberst und Kommandeur des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin	le Bourget den 30. October 1870	

Nr.	Vor- und Zuname.	Charge und letzte Dienststellung.	Geblieden in der Schlacht bei	Bermundet und den Wunden erlegen
3	Rudolph v. Scherbening	Oberst und Kommandeur des Garde Feld-Artillerie-Regiments, während des mobilen Verhältnisses 1870 Kommandeur der Korps-Artillerie des Garde-Korps	Sedan den 1. September 1870.	
B. 1. Armee-Korps.				
C. 2. Armee-Korps.				
4	Gustav v. Wietersheim	Oberst und Kommandeur des 6. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 49		Bermundet bei Königgrätz am 3. Juli 1866; verstorben am 5. desselben Monats.
5	Hermann von Basse	Oberst und Kommandeur des 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54.	Gravelotte am 18. August 1870	
6	Ferdinand v. Nechenberg	Oberstlieutenant und Kommandeur des 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54		Bermundet bei Champigny den 2. Dezember 1870, verstorben den 23. dess. Monats.
D. 3. Armee-Korps.				
7	Eduard v. Garrelts	Oberst und Kommandeur des 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48		Bermundet bei Bionville und Mars la Tour am 16. August 1870, verstorben den 18. desselben Monats.
8	Eduard v. Reuter	Oberst und Kommandeur des 2. Brandenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 12. (Prinz Karl v. Preußen.)		Bermundet bei Spichern am 6. August, verstorben am 11. Oktober 1870.
9	Karl Heinichen	Oberstlieutenant und Kommandeur des 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 2	Königgrätz am 3. Juli 1866	
E. 4. Armee-Korps.				
10	Lothar v. Brandenstein	Oberst und Kommandeur des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36		Bermundet bei Gravelotte am 18. August 1870; verstorben am 29. dess. Monats.
11	Karl v. Hellborff	Oberst und Kommandeur des 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72	Mars la Tour am 16. August 1870	
12	Franz Alexander Albrecht Karl Graf Fink v. Findenstein	Oberstlieutenant und Kommandeur des 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66	Beaumont am 30. August 1870.	

Nf. Nr.	Vor- und Zuname.	Charge und letzte Dienststellung.	Geblieden in der Schlacht bei	Bermundet und den Wunden erlegen.
F. 5. Armee-Korps.				
13	Maximilian v. Stosch	Oberst und Kommandeur des 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46		Bermundet bei Wörth am 6. August 1870, verstorben am 16. desselben Monats.
G. 6. Armee-Korps.				
14	Karl Heinrich Aug. Georg Hellmuth Friedrich v. Schöning	Oberst und Kommandeur des 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11		Bermundet bei Mars la Tour am 16. August, verstorben am 9. September 1870.
H. 7. Armee-Korps.				
15	Hans v. Brizen.	Oberst und Kommandeur des 3. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 16	Bionville am 16. August 1870	
I. 8. Armee-Korps.				
16	Hermann Frhr. v. Eberstein	Oberst und Kommandeur des Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40.	Bionville und Mars la Tour am 16. August 1870	
K. 9. Armee-Korps.				
L. 10. Armee-Korps.				
17	Ferdinand v. Borries	Oberst und Kommandeur des 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82, zuletzt Oberst von der Armee		Bermundet bei Wörth am 6. August 1870, verstorben am 24. November 1870.
18	Alexander v. Kameke	Oberst und Kommandeur des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91	Bionville am 16. August 1870	
M. 11. Armee-Korps.				
19	Richard Köhn v. Jaszi	Oberst und Kommandeur des 2. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 88	Wörth am 6. August 1870	
20	Julius v. Bessel	Oberst und Kommandeur des 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94. (Großherzog von Sachsen.)		Bermundet bei Sedan am 1. September, verstorben am 5. Oktober 1870.
21	Otto v. Palmenstein	Oberstlieutenant aggregirt dem 5. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 94. (Großherzog von Sachsen) und mit der Führung desselben beauftragt.		Bermundet bei Orléans am 2. Dezember 1870, verstorben am 3. desselben Monats.

Für die Wallmeister sind in Bezug auf Entlassung wegen Invalidität maßgebend:

- a. bis zur Erreichung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit die für den Feldwebel geltenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen des Reichsheeres v. vom 27. Juni 1871,
 - b. nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit die Bestimmungen des §. 91 dieses Gesetzes, wonach die Pensionirung des Wallmeisters, sofern es für ihn günstiger ist, unter Zugrundelegung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, ausgesprochen werden kann.
- ad d. Die Zahlung der Pension beginnt bei Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit dem Ablaufe desjenigen Monats für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat, also in der Regel mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem vom Allgemeinen Kriegs-Departement der Pensionsanspruch anerkannt worden ist.

Die Versetzung in den Ruhestand auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1873 tritt — sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Wallmeisters ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird — mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Wallmeister die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements durch seine vorgesetzte Behörde (Pos. 2) bekanntgemacht worden ist.

II. erhält der Abschnitt c folgenden Zusatz:

In den Fällen ad b muß dem Pensions-Antrage beiliegen: eine Bescheinigung des Platz-Ingenieurs, daß der Wallmeister für seinen Beruf körperlich und geistig unbrauchbar geworden ist; außerdem Behufs Beurtheilung, welches der beiden erwähnten Pensions-Gesetze Anwendung zu finden hat, eine militärärztliche Bescheinigung, welche die Invalidität und den Grad derselben sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer etwa erlittenen Dienstbeschädigung feststellt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 199/3. 74. A. III.

Nr. 68.

Hannoversche Hof- und Civildiener-Wittwen-Kasse.

Nach §. 35 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. Mai 1838 über die Errichtung einer Wittwenkasse für die königliche Hof- und Civildienerschaft fallen die Beiträge der Mitglieder des Instituts in Vierteljahrs- oder Monatsraten durch diejenige Kasse, welche den Mitgliedern ihre Besoldung zu zahlen hat, von den entsprechenden vierteljährlichen oder monatlichen Besoldungsraten für Rechnung der Wittwenkasse in Abzug gebracht werden. Vielfach sind Ausfälle an den Beiträgen der Mitglieder dieser Kasse dadurch entstanden, daß die Beiträge von den Besoldungsquoten nicht rechtzeitig oder nicht in der vollen gesetzmäßigen Höhe zum Abzug gelangt waren. Letzteres Ergebnis ist namentlich dadurch herbeigeführt, daß bei Gehaltsaufbesserungen die Direktion der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover nicht durch sofortige und erschöpfende Mittheilung über die Art und Höhe der erfolgten Aufbesserung zu rechtzeitiger anderweiter Festsetzung der nach Maßgabe der Aufbesserung sich erhöhenden Wittwenkassen-Beiträge in den Stand oder bei Uebergang in andere Dienststellen, sowie bei Versetzungen durch versäumte Benachrichtigung über die fernerhin das Gehalt zahlende Kasse nicht zu rechtzeitiger Requisition dieser Kasse in Betreff des Abzuges der Wittwenkassen-Beiträge in die Lage gesetzt war. Auch sind der genannten Kasse wiederholt Verluste daraus erwachsen, daß in Folge verzögerter Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge Rückstände sich gebildet haben, deren spätere Beitreibung wegen inzwischen stattgehabten Dienstaustritts des betreffenden Beamten und wegen Insolvenz desselben resp. seines Nachlasses nicht zu erreichen war. Um für die Folge derartigen Mißständen möglichst vorzubeugen, bestimmen wir zur Beachtung Seitens sämtlicher zur Anstellung von Civil-Beamten berechtigter Behörden unseres Ressorts hierdurch, daß bezüglich der Beamten, welche der Hannoverschen Hof- und Civildiener-Wittwenkasse als Mitglieder angehören, ohne Unterschied, ob dieselben in der Provinz Hannover oder in einer der älteren Provinzen angestellt sind, der Direktion dieser Kasse fortan

- 1) bei Verbesserungen des Dienst Einkommens, welche solchen Beamten zu Theil werden, sofort eine erschöpfende Mittheilung über die Art und Höhe der Aufbesserung zu machen,
- 2) bei einem Uebergang in eine andere Dienststelle, sowie bei Versetzungen unverzüglich eine die Besoldungs-Verhältnisse der neuen Stelle vollständig erörternde Mittheilung sowie eine Benachrichtigung über die Kasse, aus welcher der betreffende Beamte demnächst seine Besoldung zu empfangen hat, Seitens der dieser Kasse vorgesetzten Behörde zuzustellen,
- 3) jede sonstige zur Berechnung und Festsetzung der Wittwenkassen-Beiträge dienende Auskunft auf ergehende Rückfragen mit möglichster Beschleunigung zu geben und endlich
- 4) bei Verheirathungen oder Wiederverheirathungen solcher Wittwenkassen-Interessenten eine Mittheilung von der Eheschließung unter Beifügung des Geburtscheines der Ehefrau zu machen ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und die ihr untergeordneten Behörden mit entsprechender gleicher Anweisung zu versehen. Im Uebrigen wolle die Königliche Regierung auch die ihr unterstellten Kassen anweisen, allen Requisitionen der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover wegen Hebung von Wittwenkassen-Beiträgen resp. Zahlung von Pensionen pünktlich zu entsprechen, sowie die Einziehung und Abführung der Wittwenkassen-Beiträge stets rechtzeitig zu bewirken und zwar bei monatlicher Gehaltszahlung nicht erst, wie dies bisher zuweilen noch geschehen ist, im zweiten oder dritten Monat des Quartals, sondern in jedem Monate für denselben bei dessen Beginn.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Ribbeck.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Berlin, den 8. April 1874.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß fortan bezüglich der im Militair-Resort vorhandenen Mitglieder der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover die vorbezeichneten Mittheilungen Seitens der das Gehalt anweisenden Behörden zu machen sind, die Einziehung und Abführung der Beiträge aber durch die das Dienst-Einkommen resp. die Pension zahlenden Kassen zu bewirken ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 707. 3. 74. M. O. D. 1.

Nr. 69.

Rechnungs-Erinnerungen über den Titel 40 des Militair-Etats.

Berlin, den 25. März 1874.

Der Rechnungshof des Deutschen Reiches hat bei Revision der Rechnung der General-Militair-Kasse von den reservirten Fonds des Tit. 40 pro 1872 verlangt resp. zu bemerken gefunden:

- 1) daß in den bezüglichen Ordres der Königlichen Intendanturen über Vereinnahmung von Pferde-Verkaufserlösen aus den Pferde-Verbesserungs-Fonds anzugeben ist, mit welchen Beträgen die Vereinnahmung der ersparten Rationsvergütungsgelder in der Rechnung von den Titeln 22/24 des Militair-Etats erfolgt ist;
- 2) daß die Königlichen Intendanturen darauf zu halten haben, daß in den Designationen der Truppen über den zum Herbst jeden Jahres stattfindenden Haupt-Pferde-Verkauf die durch den Erlaß vom 14. März 1871 (L. B. Bl. Nr. 6) zu 2 vorgeschriebene Bescheinigung zc. darüber beigefügt wird, daß seit dem letzten, dem Datum nach speciell zu bezeichnenden Haupt-Pferde-Verkaufs-Termine für Fohlen resp. auch für Pferde-Cadaver, ein Erlös überhaupt nicht, oder doch nicht mehr, als laut event. hinzuzufügenden Nachweises geschehen, zu vereinnahmen gewesen ist.

Hierbei erscheint es zweckmäßig, daß hinsichtlich der Artillerie diese Bescheinigung zc. event. künftig für alle Batterien zusammen durch die Regiments-Kommandos ausgestellt, und der Haupt-Verkaufs-Behandlung der reitenden Abtheilung alljährlich beigefügt werde.

Auch wird es sich empfehlen, wenn die Truppen allgemein die qu. Verkaufs-Nachweisungen so einrichteten, daß die versteigerten unbrauchbaren Pferde und die dafür erzielten Erlöse, und die an die Gensdarmrie zum Durchschnitts-Erlöse abgelassenen, sowie die etwa von Remonte-Depots gekauften Pferde und die diesfälligen Einnahmen in getrennten Abschnitten und ebenso die Erlöse für Pferde-Cadaver resp. gefallener und getödteter Pferde und für Fohlen je für sich in übersichtlicher Weise nachgewiesen und dabei auch diejenigen

gefallenen und getödteten Pferde für deren Cadaver aus besonderen event. speciell anzugebenden Gründen ein Erlös nicht erzielt worden, überall mit aufgeführt werden.

Fohlen werden, wie es auch häufig mit bestem Erfolge geschehen, unter Umständen zunächst bekannten Pferdezüchtern freihändig zum Kauf anzubieten sein.

3) Daß die Königlichen Intendanturen der General-Militair-Kasse alljährlich, und zwar für das Jahr 1873 nachträglich, eine Nachweisung resp. Zusammenstellung zugehen lassen, aus der hervorgehen muß, welche Contracte in den betreffenden Garnison-Orten ihres Bereichs mit den Abdeckereibesitzern, Kofschlächtereien u. wegen der Vergütung der diesen überlassenen Cadaver von getödteten resp. gefallenem Militair-Pferden abgeschlossen und welche hauptsächlich Festsetzungen in denselben dieserhalb getroffen sind resp. wo ein derartiger Contract-Ab-schluß aus besonderen event. speciell anzuführenden Gründen nicht hat stattfinden können, und in welcher außerdem anzugeben ist, welchem Truppentheile in jeder betreffenden Garnison die Bekanntmachung der Pferde-Verkaufs-Termine und Liquidirung der diesfälligen Insertionsgebühren-Kosten übertragen war. (confr. Erlaß vom 27. Juni 1873 N. B. Bl. Seite 171).

Die General-Militair-Kasse hat diese Nachweisung sobald den bezüglichen Einnahme-Verlägen für die einzelnen Armeekorps vorheften zu lassen.

4) Daß von den Königlichen Intendanturen bei Anweisung der Ausgaben für Koppelzeug, resp. Mähentafeln, Pferde-Mäße und Pferde-Brenneisen, welche für den Fall der Mobilmachung zu beschaffen und vorrätzig zu halten sind, verschiedenartig verfahren worden, indem die Kosten zum Theil auf die General-Militair-Kasse, zum Theil auf die Korps-Zahlungs-Stelle angewiesen sind. Es wird daher Behufs der Gleichmäßigkeit bestimmt, daß für die Folge die qu. Kosten auf die Korps-Zahlungs-Stelle zur Verausgabung beim Remonte-Transportkosten-Titel anzuweisen sind.

5) Daß die Truppen den Designationen oder Liquidationen über Einnahmen und Ausgaben an Geldvergütungen für Chargenpferde, außer dem in der diesseitigen Verfügung vom 31. März 1870 (N. B. Bl. Nr. 7) sub 1. gedachtem Falle, von jetzt ab in allen Fällen die justificirende Verfügung beifügen.

6) Daß den Verkaufsverhandlungen von unbrauchbaren Dienstpferden die den Verkauf genehmigende Verfügung des Brigade- oder Divisions-Kommandos angeschlossen oder doch im Eingange der Verhandlung auf diese Bezug genommen werde.

In Betreff der gefallenem resp. getödteten Pferde wird event. in Stelle der diesfälligen Genehmigung der Nachweis oder die Erklärung darüber beizubringen sein, wodurch der Abgang herbeigeführt worden resp. daß Niemand ein vertretbares Verschulden dieserhalb trifft.

Vorstehende Bestimmungen werden den resp. Truppentheilen sowie den Königlichen Intendanturen zur genauesten Beachtung empfohlen, die letzteren auch ersucht, bei Revision und Feststellung der betreffenden Rechnungsbeläge auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schoen. v. Klüber.

No. 291. 3. R. A.

Nr. 70.

Zulage-Zahlung an die zur Militair-Schießschule Kommandirten.

Berlin, den 27. März 1874.

Mit Rücksicht auf die unglünstigen Garnison-Verhältnisse in Spandau hat sich das Kriegs-Ministerium im Erlaß vom 13. Juni 1872 damit einverstanden erklärt, daß den zur Militair-Schießschule Kommandirten neben der auf dem Etat dieser Schule stehenden Zulage Seitens ihrer Truppentheile noch eine weitere Zulage von 1 Thlr. monatlich für den Unteroffizier und 15 Sgr. für den Gemeinen aus dem Ersparnißfonds gewährt wird, sofern dessen Mittel es gestatten.

In Ergänzung der dem Armeekorps-Verordnungsblatt Nr. 4 pro 1870 beigelegten Bestimmungen über die Kommandirungen zur Militair-Schieß-Schule Passus X wird hierdurch weiter bestimmt, daß leztberegte Zulagen, wenn irgend angängig, den kommandirten Mannschaften nicht vorzuenthalten und möglichst nicht in einem geringeren als dem angegebenen Betrage zu gewähren sind.

Diese Zulagen sind Seitens der Militair-Schieß-Schule monatlich zu zahlen und quartaliter durch die General-Militair-Kasse von demjenigen Bataillon wieder einzuziehen, welches die Fonds des Regiments verwaltet.

Die Truppentheile haben zu dem Ende bei Ueberweisung der Ueberweisungs-Papiere der Kommandirten im National sub rubro „Bemerkungen“ den Betrag der zu zahlenden Zulage und das Bataillon zu bezeichnen, für dessen Rechnung die Zahlung zu erfolgen hat.

Soweit für die gegenwärtig zur Militär-Schieß-Schule Kommandirten ein hiervon abweichender Zahlungsmodus stattgefunden hat, sind die erforderlichen Angaben der Direktion beregter Schule noch nachträglich zu machen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Esensk.

No. 233/3. 74. M. O. D. 3.

Nr. 71.

Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortbauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Die unter C. II, III. und IV. aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichts-Behörde genehmigt ist.

Berlin den 18. März 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Realschulen zweiter Ordnung.

Elfaß-Lothringen.

- 1) die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler.
- 2) = = = Lyzeums zu Kolmar.

B. Höhere Bürgerschulen.

- a) Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2 d. der Erfaß-Instruktion).

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld.

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

- b) Die übrigen (§. 152. 2. f. ebenda).

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Breslau.

C. Andere Lehranstalten.

(§. 154. 4. ebenda.)

Privatanstalten.

I. Königreich Preußen.
Provinz Schlesien.

Das Pädagogium zu Niesky.

II. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) zu Dresden.

III. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

IV. Freie und Hansestadt Hamburg.

- 1) Die Schule des Dr. F. Biltau zu Hamburg.
- 2) " " " Dr. S. G. Fischer zu do.
- 3) " " " der Gebrüder F. und W. Gliza, zu Hamburg.
- 4) " " " des Dr. Richard Lange, zu Hamburg.
- 5) " " " Dr. F. L. Nirnheim, zu Hamburg.
- 6) " " " Dr. M. Otto, zu Hamburg.
- 7) " Talmud Thora Schule, zu Hamburg.
- 8) " israelitische Stiftungsschule, zu Hamburg.
- 9) " Schule von Dr. F. N. Bartels und E. Förster zu Hamburg.

Berlin, den 28. März 1874.

Vorstehendes Nachtrags-Verzeichniß wird im Anschluß an die Bekanntmachungen in Nr. 3 und 4 dieses Blattes hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. A.

v. Hartmann.

v. Goffler.

No. 897/3. A. I. a.

Nr. 72.

Lehranstalten, welchen die Ausstellung von Qualifikations-Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Militärdienst provisorisch gestattet ist.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst auszustellen:

- 1) dem internationalen Institut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal im Großherzogthum Baden hinsichtlich derjenigen seiner Zöglinge, welche eine unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Prüfung für die sechsclassigen höheren Bürgerschulen abgehaltene Entlassungs-Prüfung wohl bestanden haben,
- 2) der städtischen Realschule zu Groß-Umstadt im Großherzogthum Hessen hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche nach Absolvierung des sechsten Jahreskursus eine unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Prüfung wohl bestanden haben,
- 3) der städtischen Gewerbeschule zu Mühlhausen in Elsaß-Lothringen hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche die Untersekunda der Realschul-Abtheilung absolvirt und sich das Pensum derselben gut angeeignet haben.

Berlin, den 23. März 1874.

Das Reichskanzler-Amt.

E. d.

Berlin, den 4. April 1874.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

v. Hartmann.

v. Goffler.

No. 113. 4. 74. A. I. a.

Nr. 73.

Reisekompetenzen der Unterärzte.

Berlin, den 4. April 1874.

Die als Unterärzte in der Armee angestellten und gleichzeitig dem hiesigen chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut Behufs Ablegung der Staatsprüfungen attachirten ehemaligen Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten haben für die nach Ablauf der Prüfungsperiode auszuführenden Reisen zu ihren resp. Truppentheilen die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder zu beanspruchen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Commer.

No. 634/3. 74. M. M. A.

Nr. 74.

Bekleidungs-Entschädigung für die Trompeter der Train-Bataillone.

Berlin, den 9. April 1874.

Nachdem in den Verpflegungs-Etats pro 1874 für die Trompeter der Train-Bataillone die Unteroffizier-Kompetenzen ausgeworfen worden sind, ist für dieselben vom 1. Januar d. J. ab auch die, der höheren Charge entsprechende Bekleidungs-Entschädigung zu liquidiren.

Die bezüglichen Bekleidungs-Etats sind hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 630/3. M. O. D. 3.

Nr. 75.

Lieferung der Ersatztheile zu den Chassepot-Karabinern.

Berlin, den 11. April 1874.

Den mit Chassepot- resp. aptirten Chassepot-Karabinern bewaffneten Truppentheilen, sowie den Artillerie-Depots wird bekannt gemacht, daß die Lieferung der zur Instandhaltung der qu. Karabiner erforderlich werdenden Ersatztheile der Gewehrfabrik zu Erfurt übertragen ist. Das bezügliche Preisverzeichnis wird später ausgegeben werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.

Rautenberg.

Gerhard.

248/2. A. II. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 7. Mai 1874.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 76.

Kermellen für die vier Garde-Grenadier-Regimenter und das Garde-Schützen-Bataillon.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 22. März d. J. bestimme Ich, daß auch die Mannschaften der 4 Garde-Grenadier-Regimenter und des Garde-Schützen-Bataillons auf den Armelpatten der Waffenröcke Kissen zu tragen haben, wozu Ich die Proben dem General-Kommando des Garde-Korps direkt habe zugehen lassen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 14. April 1874.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kameke.

Berlin den 22. April 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 447/4. M. O. D. 3.

Nr. 77.

Generalkabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalkabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps dem 2., 4., 5., 8., 14. und 15. Armee-Korps stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 2. Mai 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 851/4. A. I. b.

Nr. 78.

Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 16. April 1874.

Nachstehende Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 731. 4. 74. K. M.

Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.**Bekanntmachung.**

Wir erlauben uns hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen.

I.

Der, in der am 11. April cr. stattgehabten ersten ordentlichen General-Versammlung aus Versicherten der Anstalt gewählte Verwaltungsrath, besteht aus folgenden Personen:

- 1) dem königlichen General der Infanterie und Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission Dr. v. Holleben, Vorsitzender.
- 2) Dem königlichen General-Major und Kommandeur der 4. Garde Infanterie-Brigade v. Dannenberg, Mitglied.
- 3) Dem königlichen Oberst und Chef des Generalstabes des Garde-Korps Bronsart v. Schellendorff, Mitglied.
- 4) Dem königlichen Wirklichen Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegs-Ministerium Hammer, Mitglied.
- 5) Dem königlichen Justizrath und Auditeur der 1. Garde-Infanterie-Division Wilzer, Mitglied.
- 6) Dem königlichen Oberst à la suite der See-Artillerie und Decernent in der Admiralität Galster, Stellvertreter.
- 7) Dem königlichen Oberst und Inspektor der 1. Pionier-Inspektion v. d. Chevallerie, Stellvertreter.
- 8) Dem königlichen Major à la suite des Ostpreussischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 1 und Feuerwerksmeister der Artillerie, Reinsdorff, Stellvertreter.
- 9) Dem königlichen Oberstabsarzt und Decernent im Kriegs-Ministerium Dr. Coler, Stellvertreter.

II.

Für den nächsten Aufnahme Termin

den 1. Juli 1874

werden Neu-Anmeldungen von Versicherungs-Anträgen seitens der Direktion der Anstalt bis spätestens zum 15. Juni cr. entgegengenommen. Alle nach diesem Schlußtermin eingehenden Versicherungsanträge können nur ausnahmsweise noch pro 1. Juli 1874 berücksichtigt werden.

III.

Bei sämmtlichen Militairbehörden und Truppentheilen kann vom Rechenschaftsbericht 2c. Einsicht genommen werden. Auch ist die diesseitige Direktion gern bereit, denselben auf besonderen Wunsch, Versicherten zutommen zu lassen.

Berlin, den 15. April 1874.

Verwaltungsrath der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende.

v. Holleben,

General der Infanterie 2c.

Nr. 79.

Deklaration des §. 33 des Militär-Straf-Vollstreckungs-Reglements.

Berlin, den 18. April 1874.

Durch §. 33. des mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Juli 1873 genehmigten Militär-Straf-Vollstreckungs-Reglements ist bestimmt worden, daß die im Disciplinar-Wege, in Gemäßheit der §§. 28, 31 und 36 der Disciplinar-Strafordnung gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Geldstrafen von demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, welches die Strafe verfügt hat, durch Requisition der Civilbehörde des Aufenthaltsortes des Bestraften einzuziehen und der Korps-Intendantur Behufs Abführung an die Korps-Zahlungsstelle anzumelden sind.

Es ist hierdurch das bis dahin bestandene Verfahren abgeändert, nach welchem die von Mannschaften des Beurlaubtenstandes eingehenden Geldstrafen für unterlassene An- und Abmeldung durch die Landes-Polizei-Behörden am Schlusse jeden Jahres an die Kreis-Kommissionen mit der Maßgabe überwiesen wurden, daß aus denselben zunächst die durch Vollstreckung von Gefängnißstrafen für das gleiche Vergehen veranlaßten Kosten zu decken waren.

Zugleich ist die Anmerkung zu §. 28 der einen Auszug aus der früheren Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee bildenden Beilage 2 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden v. vom 5. September 1867 als damit außer Kraft gesetzt anzusehen.

Aus dem Wegfall der bisherigen Einnahmen für den bezüglichen Kreisfonds ergibt sich ferner von selbst, daß auch die Kosten, welche aus der Vollstreckung der auf Grund des §. 28 der Disciplinar-Strafordnung verhängten Haftstrafen erwachsen, nicht mehr den bürgerlichen Behörden zur Last fallen, daß vielmehr der Militairfonds, welchem die Geldstrafen zufließen, auch für die beregten Kosten aufzukommen hat.

Diese Kosten sind vierteljährlich bei den Intendanturen nach ortsüblichen Sätzen zu liquidiren und von diesen für Rechnung des Titels 20 zur Erstattung anzuweisen. Letzterer wird vom Jahre 1875 ab eine besondere Ausgabe-Position dafür enthalten, während für das vergangene und laufende Jahr die qu. Kosten aus allgemeinen Ersparnissen dieses Titels zu bestreiten sind.

Wo bis zum Bekanntwerden der gegenwärtigen Deklaration irrthümlicher Weise ein abweichendes Verfahren beobachtet sein sollte, kann es bei dem Geschehenen sein Bewenden behalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 69. 4. 74. M O D. 3.

Nr. 80.

Verwendung haltbaren Papiers zu Umschlägen für Brief- und Paquetsendungen.

Berlin, den 16. April 1874.

Es wird darauf hingewiesen, zu den Umschlägen für Briefe und Pakete nur Papier von solcher Haltbarkeit zu benutzen, daß die Sendung in unbeschädigtem Zustande an ihre Adresse gelangt. Besonders wird für alle sekretischen Schriftstücke v. eine vermehrte Sorgfalt anempfohlen, da in dieser Richtung mehrfach Klagen hier angebracht worden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

v. Hartmann.

v. Werder.

No. 309. 4. 74. A. I. a.

Nr. 81.

Berichtigung der Anlage 1 zu §. 14 der Militär-Ersatz-Anweisung.

Berlin, den 18. April 1874.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 25. April v. J. — Armeeverordnungs-Blatt Seite 134 — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß neuerdings folgende Städte aus den bisherigen Kreis-Verbänden ausgeschieden und zu selbstständigen Stadt-Kreisen erklärt sind:

Im Bezirk des 1. Armeekorps, Elbing.
 Im Bezirk des 2. Armeekorps, Stralsund.
 Im Bezirk des 5. Armeekorps, Gölitz und Liegnitz.
 Im Bezirk des 7. Armeekorps, Duisburg.
 Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 Im Auftrage.
 v. Hartmann. v. Gofler.

No. 438. 4. 74. A. I. a.

Nr. 82.

Berichtigung zur Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie und der den Artillerie-Truppen hierzu gewährten Fonds — 1870. — Neu gedruckt mit Nachträgen 1873.
 Berlin, den 18. April 1874.

Pag. 1, Zeile 10 von unten sind die Worte: „Fuß-Artillerie“ zu streichen.
 Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 Im Auftrage.
 Rautenberg. Kirsch.

No. 113. 74. A. II. a.

Nr. 83.

Schema zur Unteroffizier-Manquements-Nachweisung.

Berlin, den 20. April 1874.

Der gemäß Pass. 5 des kriegsministeriellen Erlasses vom 9. August 1873 — N. B.-Bl. Nr. 21 de 1873 — der Inspection der Infanterie-Schulen zum 15. Januar j. J. mitzutheilenden Nachweisung über den Stand der Unteroffiziere, ist das dem kriegsministeriellen Erlasse vom 26. April 1872 beigegeführte Schema zum Grunde zu legen.

In Rubrik 2 derselben sind die am 1. April des laufenden Jahres voraussichtlich vorhandenen Unteroffizier-Manquements anzugeben.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Boigts-Nheß. v. Caprivi.

No. 447/4. A. I. b.

Nr. 84.

Nachweisung der im I. Quartal 1874 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 22. April 1874.

Die während des I. Quartals 1874 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden:

a. Mit den Orts-Post-Anstalten kombinierte Telegraphen-Stationen.

- | | | |
|--|---|-------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Arns, Regier.-Bez. Gumbinnen, 2) Güsten, im Herzogthum Anhalt, 3) Remberg, Regier.-Bez. Merseburg, 4) Pommerensdorf, Regier.-Bez. Stettin, 5) Lehrte, 6) Meppen, } Provinz Hannover, | } | mit beschränktem Tagesdienst. |
|--|---|-------------------------------|

b. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:
 Köbelheim, Regier.-Bezirk Wiesbaden, mit beschränktem Tagesdienst.

c. Von Kommunen verwaltete und unterhaltene Stationen:

- 1) Kothenburg a. d. Saale, Regier.-Bez. Merseburg, } mit beschränktem Tagesdienst.
 2) Jemgum, Provinz Hannover, }

II. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation.

- 1) Bensfeld, bisher als von der Kommune verwaltet und unterhalten ausgeführt, ist mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
 2) Schanbau, der alljährlich für die Zeit vom 15. Juni bis 15. September eingeführte volle Tagesdienst wird für die Folge auf die Zeit vom 1. Mai bis ultimo September jährlich ausgedehnt werden.
 3) Oberlahnstein, }
 4) Saarlouis, } bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind nunmehr in selbstständige
 5) Forst, } Stationen umgewandelt.
 6) Detmold, }
 7) Spremberg, } bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst,
 wird vom 1. Mai cr. ab in eine selbstständige Station umgewandelt, mit
 vollem Tagesdienst.
 8) Rudolstadt, desgleichen.
 9) Borek, }
 10) Lübbede, } bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, sind jetzt mit der Orts-
 11) Imnau, } Post-Anstalt kombinirt.
 12) Wilhelmshaven, }
 13) Saarburg i. Lothr., } bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
 14) Die Berliner Stadt-Telegraphen-Station in der Landsbergerstraße Nr. 89 ist nach der Barnimstraße Nr. 50 verlegt worden.

III. Geschlossen wurden:

Ranten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Wangenheim. Andreae.

No. 493/4. 74. A. III.

Nr. 85.

Gewährung der Familien-Veranlagungskosten an die zur Probefeldleistung im Zeugwesen kommandirten Mannschaften bei ihrer Anstellung als Zeugfeldwebel etc.

Berlin, den 24. April 1874.

Den zur Probefeldleistung im Zeugwesen kommandirten Mannschaften kompetiren bei ihrer definitiven Anstellung als Zeugfeldwebel resp. Zeugsergeanten, welche einer Verletzung gleich zu erachten ist, wie den übrigen Personen des Soldatenstandes die reglementsmäßigen Familien-Veranlagungskosten.

Kriegs-Ministerium; Militär-Deconomie-Departement.

J. B.

v. Karczewski.

Wischhusen.

No. 172/3. M. O. D. 3.

Nr. 86.

Flurschäden-Bergütung.

Berlin, den 14. April 1874.

Aus Anlaß eines Specialfalles machen wir die königliche Regierung darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 27. Dezember 1816 die durch die gewöhnlichen Garnison-Übungen,

insbesondere durch die Felddienstübungen der einzelnen Truppentheile verursachten Flurbeschädigungen nicht aus dem Militär-Fonds zu vergüten sind, diese Entschädigungen vielmehr den betreffenden Truppen-Kommandeuren zur Last fallen und daher die beschädigten Grundbesitzer sich mit ihren Ansprüchen, event. unter Mitwirkung der betreffenden Landrathskämter, an die gedachten Kommandeure zu wenden haben.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

Im Auftrage

v. Karczewski.

Ribbeck.

An sämtliche königliche Regierungen resp. Landdrosteien.

M. d. I. — I. M. J. 556.

K. M. — 777. 4. M. O. D. 4.

Berlin, den 27. April 1874.

Der vorstehende Erlass wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Deconomie-Departement.

v. Karczewski.

v. Bonin.

No. 510. 4. M. O. D. 4.

Nr. 87.

Wiedereinziehung der einstweilen wegen schwerer körperlicher oder geistiger Leiden entlassenen Militair-Gefangenen.

Berlin, den 2. Mai 1874.

Die Wiedereinstellung der nach §. 46 des Militair-Straf-Vollstreckungs-Reglements einstweilen wegen schwerer körperlicher oder geistiger Leiden entlassenen Militair-Gefangenen hat stets in ein der ihrem zeitweiligen Wohnsitz zunächst gelegenen Festungs-Gefängnisse zu erfolgen. Das General-Kommando, von welchem die Entlassung verfügt ist, — bezw. das Gouvernement in Mainz, — hat sich in derartigen Fällen mit dem General-Kommando, welchem das betreffende Festungs-Gefängniß unterstellt ist, in Verbindung zu setzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung

v. Voigts-Rheß.

v. Klüber.

No. 560. 4. 74. A. I. b.

Nr. 88.

Höchste Loos-Nummer im Loosungs-Bezirk Bühl pro 1873.

Berlin, den 2. Mai 1874.

Nach Anzeige der 58. Infanterie-Brigade ist bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando Kastatt — Bezirks-Amt Bühl — die Loos-Nummer mit der laufenden Nummer der Vorstellungsliste E. verwechselt worden. In der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht“ muß daher die Bemerkung bei Bezirks-Amt Bühl auf Seite 7 lauten:

„Zurückgegriffen auf Nr. 206 (anstatt 149) der Disponibeln des Jahres 1851“.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß.

v. Hartmann.

No. 18. 5. 74. A. I. a.

Nr. 89.

Besetzung von Grenzauffseherstellen.

Berlin, den 4. Mai 1874.

Nach einer Mittheilung des königlich-Preussischen Finanz-Ministeriums ist eine größere Anzahl von Grenzauffseher-Stellen insbesondere in der Rheinprovinz (90) in Hannover (40) und in Westfalen (9) zu besetzen.

Militair-Anwärter werden hierdurch aufgefordert, sich um diese Stellen recht bald zu bewerben und zwar die in heimatlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos in deren Bezirk sie wohnen, die in Reich und Glied stehenden auf dem hierfür vorgeschriebenen Instanzenwege.

Die eingehenden Anträge sind Armee-Korpsweise zu sammeln und dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die königlichen Militair-Behörden haben für die thunlichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Die königlichen General-Kommandos wollen demnächst eine Mittheilung hierher gelangen lassen ob und in welchem Umfange Anmeldungen in den Korps-Bezirken für die in Rede stehenden Stellen erfolgt sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.

J. B.

v. Voigts-Rhetz.

v. Klüber.

No. 757/4 74 A. I. b.

Nr. 90.

Conservationsmittel für Schuhzeug.

Berlin, den 28. April 1874.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nummer 4 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1874 Seite 51 wird hierdurch zur Kenntniß der Truppen gebracht, daß der Fabrikant F. Kaltenbacher zu Ramsau in Bayern den Preis für die in seiner Fabrik gefertigte Kautschuk-Lederschmiere von 32 Thlr. auf 28 Thlr. pro Centner herabgesetzt und sich erboten hat, diese Ermäßigung auch bei kleineren Quantitäten bis zu $\frac{1}{8}$ Centner herunter eintreten zu lassen.

Militair-Oekonomie-Departement; Abtheilung für die Bekleidungs- u. Angelegenheiten.
Dresow. Wimmel.

No. 516/4. M. O. D. 3.

Handwritten signature or scribble

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 16. Mai 1874.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 91.

Gesetz betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen *z.* vom 4. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *z.* verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für Hinterbliebene solcher Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 275), wird durch nachfolgende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt.

I. Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2.

Die im §. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Offiziere und Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der im §. 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisonsdienstfähigkeit, (§. 3 daselbst) aufgehoben worden ist.

§. 3.

Die §§. 13 a. bis d. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Pensionserhöhungen sind auch dann zu gewähren, wenn die Pensionirung später als fünf Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehungsweise nach erlittener Beschädigung eintritt (§. 16 ebenda).

§. 4.

Die Zahlung der Pension an solche Verabschiedete, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, beginnt mit dem Monat, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist (§. 31 ebenda).

§. 5.

Die Befugniß zur Bewilligung der Pensionszahlung an die Hinterbliebenen pensionirter Offiziere oder im Offizier-rang stehender Militärärzte für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auch anderen Behörden, als den obersten Militär-Verwaltungsbehörden der Kontingente übertragen werden (§. 39 ebenda).

§. 6.

Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Train-Depot-Offiziere wird der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt (§. 10 und §. 47 ebenda).

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—6) finden gleichmäßig im Geschäftsbereich der Kaiserlichen Marine Anwendung (§§. 48 und 55 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Die Maschinen-Ingenieure der Marine sind den im §. 48 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Angehörigen der Marine beizuzählen.

Die ebendasselbst nur zu Gunsten der Wittwen und Kinder getroffene Bestimmung findet überhaupt auf die Hinterbliebenen dieser Angehörigen der Marine entsprechende Anwendung (§§. 29 u. ff. ebenda).

§. 8.

Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militairischen Action oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide oder zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte, Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 festgesetzten Pensionserhöhungen nur dann Anspruch, wenn ihre Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen eintritt (§. 52 ebenda).

§. 9.

Den mit Pension aus dem Marinebienste ausscheidenden im Offizier-rang stehenden Aerzten, Maschinen-Ingenieuren, Deckoffizieren und oberen Marinebeamten, welche früher der Handelsflotte angehört, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegs-Marine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit in gleichem Maße angerechnet, wie den Offizieren der Kriegsmarine (§. 54 und §. 56 ebenda).

II. Militärpersonen der Unterklassen.

§. 10.

Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 ebenda).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militairdienst erlittene Dienstbeschädigung.

§. 11.

Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich gewährt (Anstellungsentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

§. 12.

An Stelle der nach §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins tritt eine Pensionzulage von 3 Thalern monatlich, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann.

Ganzinvaliden von mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit bedürfen zum Erwerbe dieser Pensionzulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Die Anstellungsentanschädigung und die vorerwähnte Pensionzulage können nicht nebeneinander bezogen werden. In dem Fall des §. 74 ist jede dieser Pensionszulagen für sich neben einer dem gesammten Dienstinkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

§. 13.

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden 3 Jahre die Bestimmungen der §§. 65 bis 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen (§§. 81—85).

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert.

Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.

§. 14.

Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genusse von Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklassen Anwendung (§. 98 ebenda).

§. 15.

Die im §. 103 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Dienstinkommenssätze, bis zu deren Erfüllung den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionären die Pension belassen werden kann, werden

a) für den Feldwebel auf	350 Thlr.,
b) für den Sergeanten oder Unteroffizier auf	250 "
c) für den Gemeinen auf	130 "

erhöht.

Für Militärpersonen des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienst befunden haben, werden die Sätze zu a. und b. auf 400 Thlr. festgesetzt.

§. 16.

Die Vorschriften im §. 107 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

In allen anderen Fällen greifen die Vorschriften des §. 108 a. a. D. Platz.

§. 17.

Auf die im §. 112 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Militärpersonen und deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen der §§. 99 bis 108 ebendasebst nur insoweit Anwendung, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind.

III. *Gemeinschaftliche und Schlussbestimmungen.*

§. 18.

Für jeden einzelnen Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (§§. 17 und 71 daselbst) Theilnehmer am Kriege war.

§. 19.

Die Vorschrift des §. 2 hat rückwirkende Kraft für die Theilnehmer am letzten Kriege mit Frankreich.

§. 20.

Die Vorschriften in den §§. 6, 9, 11, 12 und 13 finden auch auf diejenigen ehemaligen Militairpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, beziehungsweise zu entscheiden war.

Aus den angeführten Paragraphen können Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit nicht abgeleitet werden.

Die Zahlung der nach den §§. 11 und 12 eintretenden Bewilligungen für die bereits anerkannten, im Besitze des Civilversorgungsscheins, beziehungsweise im Genuß der Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins befindlichen Invaliden hebt mit demjenigen Monat an, in welchem gegenwärtiges Gesetz Geltung erlangt.

§. 21.

Die Vorschrift im §. 14 findet auf die Hinterbliebenen der Militairpersonen der Unterklassen auch für die Vergangenheit mit gleicher Wirkung Anwendung, als wenn sie bereits durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 getroffen worden wäre.

§. 22.

Die Vorschrift im §. 15 Absatz 2 findet nur auf diejenigen Militairpersonen des Unteroffizierstandes Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aus dem aktiven Militairdienste ausscheiden.

§. 23.

Der Vorschrift im §. 17 wird für die dort bezeichneten Personen rückwirkende Kraft beigelegt.

§. 24.

Die Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche dem Reiche nach dem gegenwärtigen Gesetze in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsen, erfolgt aus dem durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 begründeten Reichs-Invalidenfonds.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 9. Mai 1874.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit den nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen zu den §§. 1—13 zur Kenntniß der Armee gebracht.

- A. Das Gesetz hat auf Grund des Artikels 2 der Verfassung des deutschen Reiches am 22. April 1874 verbindliche Kraft erlangt.
 - B. ad § 2. Die Gesuche auf Grund dieses Paragraphen sind von den betreffenden Offizieren zc. direkt an das Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen zu richten.
 - C. ad § 5. Bezüglich dieses Paragraphen wird auf pass. 7 der Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1871 zu dem Gesetz vom 27. Juni 1871 Bezug genommen.
Anträge an die zuständigen Regierungen resp. die Finanz-Direktion zu Hannover, die Intendantur 14. Armee-Korps oder die Bezirks-Präsidien zu Straßburg, Colmar und Metz sind von diesen Behörden selbstständig zu entscheiden und nur in zweifelhaften Fällen dem Departement für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.
- In Berlin haben sich die Wittwen und ehelichen Nachkommen verstorbener Militair-Pensionaire mit ihren bezüglichen Anträgen direkt an die Militair-Pensions-Kasse, andere Hinterbliebene aber, welche nach §. 39. des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 einen Anspruch begründen können, an das Departement für das Invaliden-Wesen zu wenden.
- D. ad § 6. Die anderweite Feststellung und Anweisung der erhöhten Pensionen für Zeug-, Feuerwerks- und Train-Depots-Offiziere wird Seitens des Kriegs-Ministeriums, Departement für das Invaliden-Wesen erfolgen, conf. §. 20.
 - E. ad § 10. Die Bestimmung des Alinea I. findet auf diejenigen Unteroffiziere Anwendung, welche vom 22. April 1874 ab bei guter Führung eine 12jährige aktive Militair-Dienstzeit absolviert haben.

F. ad §. 11. Die Anstellungsentfchädigung können nur Invaliden aus dem Kriege 1870/71 erhalten, welche ihrer Gebrechen wegen nicht unfähig sind im Civildienste verwendet zu werden, und hiervon:

1) Diejenigen Ganzinvaliden, welche sich im Besitze des Civilversorgungsscheins und im Besitze der Pensionszulage des §. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 befinden.

Die Bewilligung der Anstellungsentfchädigung an diese Invaliden ist abhängig von dem Nachweise, daß der Besitz des Civilversorgungsscheins nicht durch gerichtliches Erkenntniß verwirkt ist (Führungs-Attest der Ortsbehörde).

Die Zahlung der Pensionszulage beginnt für diese Ganzinvaliden mit dem 1. April 1874 und erlischt deren Wahlrecht am 22. Oktober 1874.

Die zur Einziehung gelangenden Civilversorgungsscheine sind durch diejenigen königlichen General-Kommandos zu affirmiren, welche die Bewilligung der Pensionszulage aussprechen.

2) Diejenigen Individuen, welche durch § 13 sowie

3) diejenigen, welche erst nach Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes ein Anrecht auf den Civilversorgungsschein und auf die Pensionszulage des §. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erwerben.

Den ad 2 und 3 bezeichneten Individuen ist, sofern dieselben bei der Anerkennung als dauernd ganzinvalid die Aushändigung des Civilversorgungsscheins nicht ausdrücklich fordern, zunächst die Anstellungsentfchädigung zu bewilligen.

In den bezüglichen Anerkennungsverfügungen und in den Militairpapieren dieser Leute ist anzugeben, bis zu welchem Tage dieselben — bei Verlust des Anrechtes — bei dem zuständigen Landwehr-Bezirksfeldwebel den Civilversorgungsschein gegen Sistrung der Anstellungsentfchädigung zu wählen haben. Die Aushändigung des Civilversorgungsscheins ist demnach abhängig von dem Nachweise guter Führung seit der Entlassung.

Die Zahlung der Anstellungsentfchädigung beginnt unter eventl. Berücksichtigung des §. 99 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit dem Zeitpunkte der Anerkennung.

G. ad §. 12. Die Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins ist denjenigen — zu diesem Scheine berechtigten — Individuen zu bewilligen, welche

1) nach mindestens 3jähriger activer Dienstzeit

2) durch Dienstbeschädigung

ganzinvalid und (Friedensinvaliden — beim Ausscheiden aus dem activen Dienste) ihrer Gebrechen wegen zu einer Verwendung im Civildienste nicht tauglich sind.

Von den nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 versorgten, dem activen Dienststande nicht mehr angehörenden, überhaupt berechtigten Individuen ist die Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins nachträglich denen zu gewähren, welche den Besitz des Civilversorgungsscheins nicht durch gerichtliches Erkenntniß verwirkt haben (Führungs-Attest der Ortsbehörde).

Welche Kategorien von Mannschaften nachträglich berücksichtigt werden können, ergiebt die beiliegende Uebersicht.

Die abzunehmenden Civilversorgungsscheine sind von denjenigen königlichen General-Kommandos zu kassiren, welche die Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins bewilligen.

Diese Pensionszulagen werden den sub I. II. III. der Uebersicht (letzteren, soweit die Unfähigkeit zu einer Verwendung im Civildienste bereits constatirt ist) bezeichneten Invaliden am 1. April 1874, den sub IV und V der Uebersicht bezeichneten Individuen mit dem Zeitpunkte der bezüglichen Neuanerkennung zahlbar.

H. ad §. 13. Alinea 1 sichert auch den bereits entlassenen Individuen, welche in einem Kriege eine Dienstbeschädigung erlitten haben, für den Fall eintretender Invalidität resp. erhöhter Invalidität auf 3 Jahre nach dem betreffenden Friedensschlusse die dem activen Dienststande zuständige Versorgungsberechtigung, und setzt Alinea 2 außerdem für die auf den Krieg 1870/71 zu begründenden Ansprüche die Anmeldefrist bis zum 20. Mai 1875 fest.

Die anliegende Uebersicht zeigt, welche von den aus dem Kriege 1870/71 herkommenden Invaliden nachträglich resp. erneut zu versorgen sind.

Die sämmtlichen nach dem Gesetze vom 4. April 1874 nöthig werdenden Anerkennungen haben die königlichen General-Kommandos in Betreff aller im Corps-Bezirk vorhandenen Invaliden und Mannschaf-

ten (außer Marine-Invaliden und Ausländern, deren Neuankennung in bisheriger Weise zu veranlassen ist) zu bewirken und alle erforderlich erscheinenden weiteren Anordnungen selbstständig zu treffen.

Da ein großer Theil der jetzt versorgungsberechtigten Mannschaften mit den früher erhobenen Ansprüchen auf Grund der bisherigen Gesetzgebung hat abgewiesen werden müssen, so wird es erforderlich sein, daß die günstigeren Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April cr. allenthalben bekannt gemacht werden, und daß die Bezirks-Kommandos nach dem vorhandenen Aktenmaterial die in den Bezirken noch anwesenden Leute zur Neuankmeldung auffordern.

Es ist nach Möglichkeit dahin zu streben, daß die berechtigten Invaliden, so schnell als thunlich in den Genuß der zuständigen Pensionen zc. treten und sind daher nöthig werdende ärztliche Untersuchungen, wenn angängig, noch gelegentlich der durch kriegsministerielle Verfügung vom 18. October 1873 Nr. 81/9 D. f. I. a. angeordneten außerterminlichen Superrevisionen vorzunehmen.

Mit den nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 28. September 1871 Nr. 1704/7 A. f. I. zum 1. Juli 1874 einzureichenden Zusammenstellungen ist eine Nachweisung nach dem Schema der beiliegenden Uebersicht einzusenden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

286/4. A. f. I. a.

<p>§. 11. Den Civilversorgungsschein haben freiwillig zurückgegeben und dafür die Anstellungsschädigung von 2 Thlr. monatlich gewählt von den nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 anerkannten, bereits entlassenen dauernd Ganzinvaliden. (Alinea 1.)</p>	<p>§. 12 beziehungsweise §. 13. Die Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungsscheins von 3 2</p>		
	<p>vom 1. April 1874 ab.</p>		
<p>Vom 1. April 1874 ab.</p>	<p>I. Von denjenigen Invaliden, welchen gemäß §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 eine höhere Chargenpension bewilligt worden ist, gegen entsprechende Minderung dieser Chargenpension. (Alinea 1 des §. 12.)</p>	<p>II. Von denjenigen nach §. 66 B 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zur Chargenpension I. Klasse anerkannten und daneben zum Civilversorgungsschein berechtigten Invaliden. (Alinea 1 des §. 12.)</p>	<p>III. Von denjenigen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 versorgten und zum Civilversorgungsschein berechtigten Unteroffizieren, welche bei ihrer Entlassung allein schon durch Chargenpension und Dienstzulage (§. 74 l. c.) eine Pension erworben haben, welche dem gesammten Dienst Einkommen der zuletzt im Etat bekleideten Stelle gleich kommt, sofern dieselben beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste (Kriegsinvaliden bis zum 20. Mai 1875) ihrer Gebrechen wegen zu einer Verwendung im Civildienste nicht tauglich gewesen resp. werden. (Alinea 3 des §. 12.)</p>

Feldwebel.	Sergeanten.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Feldwebel.	Sergeanten.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Feldwebel.	Sergeanten.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Feldwebel.						
<p>Notiz. Einigen dieser Leute ist Seitens des Kriegsministeriums aus disponiblen Fonds eine der Pensionszulage des §. 12 entsprechende laufende Unterstützung neben der dem gesammten Dienst Einkommen gleichkommenden Pension bewilligt worden. Diejenigen dieser Leute, welche nach §. 12 der Novelle zur Anerkennung gelangen, sind dem Kriegsministerium namhaft zu machen.</p>																		
<p>Davon beträgt die bewilligte Erhöhung Thaler:</p>																		
<table border="1"> <tr> <td>2.</td> <td>1.</td> <td>2.</td> <td>1.</td> <td>2.</td> <td>1.</td> <td>2.</td> </tr> </table>												2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.												

kr. monatlich haben erhalten

vom Zeitpunkte der Anerkennung ab.

IV.
denjenigen Ganzweisslichen, welche gemäß der §§. 66, 67, 68, und §. 70 A 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erkrankt sind, soweit diese beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienstes Gebrechen wegen zu früher Verwendung im Dienste fähig gewesen. (Linea 2 des §. 12.)

V.
Von denjenigen, nachweislich durch den Krieg 1870/71 (§. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) invalide gewordenen Individuen, welche beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste vom Civilverorgungsschein Gebrauch machen konnten, demnächst aber bis zum 20. Mai 1875 durch ihre im Kriege erworbenen Gebrechen zu einer Verwendung im Civildienste untauglich werden. (Linea 1 des §. 13.)

§. 13.

Es sind auf Grund des §. 13 versorgt beziehungsweise wieder versorgt.

Von denjenigen ehemaligen Soldaten, welche im Kriege 1870/71 eine der im §. 59 a b d des Gesetzes vom 27. Juni 1871 aufgeführten Dienstbeschädigungen erlitten haben und dadurch bis zum 20. Mai 1875 ganzinvalide (ohne Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) oder halbinvalide geworden sind resp. werden.
(Linea 1 des §. 13.)

Von denjenigen ehemaligen Invaliden, welche auf Grund einer im Kriege 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung (§. 59c des Gesetzes vom 27. Juni 1871) als invalide anerkannt, und versorgt waren, denen nach Rückkehr der Erwerbsfähigkeit die bewilligte Versorgung entzogen, obgleich dieselben noch nicht wieder felddienstfähig geworden.
(Linea 3 des §. 13.)

a. Ganzinvalide (ohne Beschränkung der Erwerbsfähigkeit).
b. Halbinvalide.

Sergeanten.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Feldwebel.	Sergeanten.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Feldwebel.	Sergeanten.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Feldwebel.	Sergeanten.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Davon sind								
															ganzinvalide.	halbinvalide.	ganzinvalide.	halbinvalide.	ganzinvalide.	halbinvalide.	ganzinvalide.	halbinvalide.	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 19. Mai 1874.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 92.

Beibehaltung der früher erworbenen Abzeichen Seitens der aus anderen Deutschen Contingenten in den Preussischen Heeresdienst übertretenden Mannschaften.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß von den in den Preussischen Heeresdienst übertretenden Mannschaften die vorher bei Königlich Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen oder Herzoglich Braunschweigischen Truppentheilen erworbenen Schützen-Abzeichen weiter zu tragen sind. Ebenso genehmige Ich die Beibehaltung der von solchen Mannschaften auf Königlich Bayerischen Militair-Lehr-Anstalten erworbenen Abzeichen, wogegen die auf Preussischen Militair-Lehr-Anstalten erworbenen Abzeichen nach Preussischem Muster zu tragen sind. Endlich dürfen die qu. Mannschaften auch früher erdiente Kapitulanten-Abzeichen forttragen, insoweit solche nicht in einer Troddel zum Seitengewehr bestehen. Letztere ist dagegen von Kapitulanten nur nach Preussischer Probe zu tragen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. Mai 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. Mai 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 272/5. M. O. D. 3.

Nr. 93.

Vorläufige Unterbringung des 2. Bataillons 4. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 17 in Neu-Vreisach.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das 2. Bataillon des 4. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 17 statt in Thann in Neu-Vreisach bis zur definitiven Garnisonirung in Mülhausen untergebracht werden darf.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. Mai 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Das Kommando beginnt nach näherer Bestimmung des General-Kommandos Anfang Juni jeden Jahres. Abweichungen von diesem Zeitpunkt verabredet das General-Kommando mit der General-Inspektion des Ingenieur-Korps etc.

§. 2.

Auswahl von Offizieren und Unteroffizieren zu dem Kommando.

Die Heranziehung sowohl der Offiziere als der Unteroffiziere zu dem Kommando findet im Allgemeinen nur einmal, nicht wiederholt, statt.

Offiziere von nicht zu jungem Dienstalter und Unteroffiziere mit genügender Schulbildung, mit Eifer und praktischem Geschick zu technischen Arbeiten, wo möglich Professionisten, sind hierzu auszuwählen. Auch ist bei letzteren darauf zu rücksichtigen, daß sie voraussichtlich noch längere Zeit im Dienst verbleiben.

§. 3.

Reffortverhältnisse der Kommandirten.

Die Unteroffiziere stehen in Bezug auf Verpflegung, Bekleidung und Beaufsichtigung zunächst unter dem Offizier ihres Regiments oder Bataillons, welcher auch die dadurch nöthige Correspondenz mit seinem Truppentheile zu führen hat.

Im Uebrigen werden in Bezug auf Dienst und Disziplin die kommandirten Offiziere und Unteroffiziere einer Kompagnie des Pionier-Bataillons attachirt.

§. 4.

Leitung der Uebungen.

Die Uebungen leitet der Chef derjenigen Pionier-Kompagnie, welcher das Kommando attachirt ist. Dem Kompagnie-Chef wird zur Unterstützung ein Premier-Lieutenant des Pionier-Bataillons zugetheilt. Als spezielle Instruktooren der Unteroffiziere der Infanterie bei den praktischen Arbeiten werden 4 ältere Unteroffiziere der Pioniere und als Vorarbeiter 4 Gefreite oder völlig ausgebildete Pioniere kommandirt.

II. Art der Ausbildung.

§. 5.

Allgemeines.

Die Ausbildung bezweckt ausschließlich eine Vorbereitung für diejenigen Fälle des Krieges, wo die Infanterie allein Arbeiten des Feldpionierdienstes auszuführen genöthigt ist.

Die verhältnißmäßig geringe technische Vorbildung der Kommandirten und die Kürze der Kommandozeit gebieten ferner, die Unterweisung auf die einfachsten, im Felde am häufigsten der Infanterie zufallenden derartigen Arbeiten zu beschränken.

Bei denselben müssen die Unteroffiziere der Infanterie unter der Leitung von Offizieren die technischen Berrichtungen im Detail anordnen und gleichzeitig als Instruktooren und Vorarbeiter dienen.

Die Ausbildung zu diesem Zweck erfordert daher selbstthätige Theilnahme an der Arbeit, damit zuerst alle dabei vortheilhaften Handgriffe gründlich erlernt werden können.

Die kommandirten Offiziere sollen sich eine genaue Kenntniß von den Details der verschiedenen Arbeiten, ihrer richtigen Anordnung und sachgemäßen Durchführung verschaffen.

Die Ausbildung zerfällt in die praktischen Uebungen und den theoretischen Unterricht. Letzterer soll das praktisch Gelernte erläutern und zum klaren Verständniß bringen, ferner Einzelheiten erklären, deren praktische Ausführung die Verhältnisse des Friedens gar nicht, oder nur im beschränkten Maße gestatten und hauptsächlich einfache, aber zuverlässige Notizen für den zu den Arbeiten erforderlichen Bedarf an Material, Handwerkzeug, Arbeitern und Arbeitszeit, sowie über praktische Anstellung der Arbeiter an die Hand geben.

Vorträge für die kommandirten Offiziere, welche zweckmäßig an bestimmte Uebungen anzuknüpfen sind, hält der Kompagnie-Chef, welcher die Uebungen leitet. Den Unterricht an die Unteroffiziere erteilt der ihm zugetheilte Premierlieutenant des Pionier-Bataillons.

Die praktischen Uebungen.

Gegenstände der praktischen Unterweisung von Offizieren und Unteroffizieren sind

1) Praktische Geometrie in der Dauer von	2	Tage
2) Straucharbeiten	3	"
3) Flüchtige Vertheidigungs-Einrichtungen zc.	12	"
4) Lagerbau	8	"
5) Feldbrückenbau	12	"
6) Zerstören von Eisenbahnen und Telegraphen-Leitungen	3	"
7) Applikatorische Uebungen im Terrain und zwar:		
flüchtige Wegeverbesserung,	} 8 "
Feldbrückenbau,		
Vertheidigungs-Einrichtungen,		
vollständige Einrichtung von Bivaks		

Summa 48 Tage.

Diese Uebungen werden während der 8 Wochen des Kommandos Vormittags in 4 1/2 bis 5-stündiger Dauer abgehalten. Außer den Sonn- und Feiertagen sind Ruhetage nicht gestattet. Im Allgemeinen finden die Uebungen getrennt von denjenigen der Pioniere statt.

Dasjenige, was Gegenstand der praktischen Ausführung sein soll, bezeichnet der „Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feldpionierdienst“. — Für die Uebungen im Allgemeinen sollen nur unvorbereitete Materialien und nur die im Felde der Infanterie gewöhnlich zur Disposition stehenden unvollkommenen Werkzeuge und Hilfsmittel in Anwendung kommen.

Für die einzelnen Uebungszeige bleibt zu beachten:

- 1) die praktische Geometrie kann als Grundlage für die meisten Arbeiten des Pionierdienstes nicht entbehrt werden, ist aber auf diejenigen Ausführungen zu beschränken, deren Kenntniß bei den Arbeiten unbedingt erforderlich ist. Alle complicirten Absteckungen von Linien und Winkeln zc, sowie der Gebrauch der Setzwaage, der Einschränze zc. sind nicht zu üben.
- 2) Straucharbeiten in größerem Maßstabe selbstständig auszuführen, ist nicht die Aufgabe der Infanterie im Felde. Es genügt daher die Unterweisung zum selbstmässigen Anfertigen von Faschinen, Aukern und Flechtwerk resp. Färden, wie solche bei flüchtigen Wegeverbesserungen und kleineren Uebungsarbeiten gebraucht werden.
- 3) Die flüchtigen Vertheidigungseinrichtungen und die Herstellung der einfachsten Hindernismittel, soweit sie im Felde der Infanterie allein zufallen können, bestehen hauptsächlich in der Anlage von Schützengraben und Schützenglöchern, der Befestigung von Vertlichkeiten, als Mauern, Hecken, Zäunen, Waldbüsieren, Gebäuden und Dörfern, sowie in der Herstellung von Hindernismitteln, welche ohne besondere Vorbereitungen an Ort und Stelle ausgeführt werden können. Daran schließt sich die Unterweisung im Beseitigen dieser Hindernisse.
Die Uebung im Bau eigentlicher Feldschanzen hat zu unterbleiben, da ein Schanzenbau in der Regel nicht ohne Pioniere ausgeführt werden wird; es genügt, wenn das Kommando bei Gelegenheit des alljährlich bei den Pionier-Bataillonen auszuführenden größeren Schanzenbaues mit den Obliegenheiten des Aufsichtspersonals der Infanterie vertraut gemacht wird.
- 4) Im Lagerbau sind diejenigen Uebungen vorzuführen, welche sich auf die Einrichtungen eines Bivaks und eines Lagers auf längere Dauer beziehen. Für letzteres ist namentlich der Bau von Hütten und Baracken wichtig. Complicirtere Uebungen, wie das Abstecken von Hütten- oder Zeltlagern, Bau von Baadöfen und gemauerten Kocheinrichtungen zc. sind nicht vorzunehmen.
- 5) Im Feldbrückenbau sind alle complicirten Konstruktionen grundsätzlich zu vermeiden. Nur dasjenige soll Gegenstand der Uebung sein, was im Felde mit unvorbereitetem Material in kurzer Zeit und in solider Art hergestellt werden kann. Ein Hauptaugenmerk ist dabei auf praktische Eintheilung der Arbeitskräfte und auf richtiges Ineinandergreifen der Arbeiten zu richten, da nur dadurch Schnelligkeit und Solidität der Ausführung gleichzeitig zu erreichen ist.

Das Zerstören und Wiederherstellen zerstörter Brücken ist nur in den einfachsten Ausführungen zu zeigen.

- 6) Das Zerstören von Eisenbahnen und Telegraphen-Leitungen, soweit es in leichterer Art Aufgabe von Patrouillen und kleinen Detachements im Felde werden kann, ist praktisch durchzumachen, und nicht bloß durch Erklärung des Verfahrens an den betreffenden Gegenständen darzustellen.
- 7) Die applicatorischen Uebungen im Terrain sollen diejenigen Uebungen practisch vorführen oder an wirklichen Objecten erläutern, wozu der Uebungsplatz keine Gelegenheit bietet. Es gehören dahin: das stüchtige Herstellen und Zerstören von Wegen, Fuhrten, Brücken zc. — wenn möglich mit an Ort und Stelle vorhandenem Material. — Das Einrichten sowie das Zerstören und Öffnen von Hecken, Zäunen, Mauern, die Vertheidigungs-Einrichtung ganzer Gebäude, Gehöfte und Ortschaften, — Anlage von Schützengräben zc. im Terrain, — vollständige Einrichtung von Virakplätzen. Diese Uebungen bedingen meist längere oder kürzere Märsche und können den mit technischen Uebungen verbundenen Uebungsmärschen der Pioniere angeschlossen werden.

§. 7.

Der theoretische Unterricht.

Der theoretische Unterricht für die Unteroffiziere des Kommandos umfaßt dieselben Gegenstände, welche bei den practischen Uebungen vorgeführt werden. Derselbe findet Nachmittags in 1½ bis 2-stündiger Dauer statt. Der Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feldpionierdienst dient speciell als Grundlage für den Inhalt und Umfang des Unterrichts. Der letztere ist dem im §. 5. angegebenen Zwecke gemäß als wesentliche Ergänzung der practischen Uebungen zu betrachten.

§. 8.

Kosten der Uebung.

Für die durch die Uebung entstehenden Kosten wird jedem Pionier-Bataillon ein jährliches Pauschquantum gewährt.

§. 9.

Schlußprüfung und Berichterstattung.

Ob am Schlusse der Uebung eine Prüfung stattfinden soll und ob von dem Pionier-Bataillon über den Erfolg der Uebung an das General-Kommando zu berichten ist oder nicht, wird das betreffende General-Kommando bestimmen.

Nr. 96.

Berlin, den 7. Mai 1874.

Abänderungen.

- 1) Der Vorschrift für das Anschließen der Laffeten. — Berlin, den 31. März 1868.
Seite 2 hinter §. 5 ist folgender Zusatz anzufügen:
„Granaten mit dickem Bleimantel werden mit Gips und Erbsen, Langgranaten oder Granaten mit aufgelöthetem, dünnem Mantel von Weich- oder Hartblei durch Erbsenfüllung event. unter Zusatz von Sand, Bleiasche u. s. w. auf das vorgeschriebene Gewicht gebracht“.
In der zugehörigen tabellarischen Uebersicht der bei dem Anschließen der Laffeten in Anwendung kommenden Röhre zc. ist in der Rubrik „Geschöß“ beim 8 cm. Feld von 64,9 cm. Belagerungs von 64,12 cm. Belagerungs von 64,15 cm. Belagerungs von 64 und eiserne Kasematten von 55 anstatt „a. Granate mit Erbsenfüllung“ zu setzen:
„a. Granate mit Gips- und Erbsen-Füllung“
- 2) Der Instruktion über das Anschließen gezogener Geschützröhre. — Berlin den 2. November 1872.

Seite 5 in Zeile 12 von oben ist hinter den Worten „die Granaten“ einzuschalten: „mit dickem Bleimantel“.

und als Grund hierfür angegeben worden, daß die Verpflichtung der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften, zu den Stellen der Bahnwärter, Schaffner und sonstiger Unterbeamten — mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden — vorzugsweise Militair-Anwärter heranzuziehen, nicht genügend verbreitet sei.

Im Anschluß an die diesseitigen Veröffentlichungen vom 18. November 1869 (A.-B.-Bl. de 1869 Nr. 20) und 11. Mai 1873 (A.-B.-Bl. de 1873 Nr. 14) nimmt das Departement daraus nochmals Veranlassung, in Nachstehendem diejenigen Privat-Eisenbahn-Gesellschaften namhaft zu machen, welche zu den bezeichneten Beamtenstellen Militair-Anwärter, soweit dieselben das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vorzugsweise zu wählen verpflichtet sind und ersucht gleichzeitig die königlichen Militair-Behörden um thunlichste Verbreitung dieser Bekanntmachung:

Gedachte Verpflichtung liegt ob:

- 1) der Tilsit-Insterburger,
- 2) = Ostpreussischen-Silbbahn,
- 3) = Berlin-Görlitzer,
- 4) = Rechte Oderufer,
- 5) = Märkisch-Posener,
- 6) = Nordhausen-Erfurter,
- 7) = Kottbus-Großenhainer,
- 8) = Krefeld-Kreis Kempenener-Industrie-Bahn,
- 9) = Halle-Sorau-Gubener,
- 10) = Broelthaler,
- 11) = Hannover-Altenbedener,
- 12) = Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahn-Gesellschaft für das ganze seit dem Jahre 1864 erweiterte Unternehmen,
- 13) = Berlin-Potsdam-Magdeburger,
 - a. für die Magdeburg-Helmstädter-Bahn,
 - b. für die Strecke Biederich-Zerbst,
- 14) nur hinsichtlich der Streckenbeamten (Bahnmeister, Bahnwärter und Weichensteller) der Magdeburg-Leipziger für die Halle-Kasseler-Bahn,
- 15) ebenfalls nur hinsichtlich der Streckenbeamten der Thüringischen Bahn für die Gotha-Weinfelder-Bahn,
- 16) der Niederschlesischen-Zweigbahn,
- 17) = Breslau-Schweidnitz-Freiburger,
- 18) = Breslau-Warschauer,
- 19) = Zeitz-Altenburger,
- 20) = Berlin-Hamburger,
- 21) = Pommerschen-Centralbahn (noch nicht im Betriebe),
- 22) = Braunschweigischen,
- 23) = Oberlausitzer,
- 24) = Berliner-Nordbahn (noch nicht im Betriebe),
- 25) = Nord-Brabant-Deutschen-Bahn (hinsichtlich der Strecke auf Preussischem Gebiete),
- 26) = Münster-Enschede-Bahn (noch nicht im Betriebe),
- 27) = Saal-Unstrut,
- 28) = Angermünder-Schwedter,
- 29) = Dortmund-Gronau-Enschede,
- 30) = Dels-Gnesener und
- 31) = Berlin-Dresdener-Eisenbahn-Gesellschaft,
- 32) = Altona-Kieler-Eisenbahn-Gesellschaft (wegen der Strecke Neumünster-Seegeberg-Oldesloe),
- 33) = Deutschen-Eisenbahn-Bau-Gesellschaft (wegen der Strecke von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim und von der Holländischen Grenze bei Bocholt nach Sameln),
- 34) = Stadt Schmalkalden (wegen der Strecke Schmalkalden-Wernhausen),
- 35) = Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft (wegen der Strecken Frankfurt a/M. — Ramberg, Mainz-Wiesbaden, und Eschhofen-Ramberg),
- 36) dem Staate Bremen (wegen der Strecke Langwedel-Uelzen),
- 37) der Kurhäfener-Eisenbahn-Dampfschiff- und Hafen-Aktien-Gesellschaft,

- 38) der Kreuzburg-Bosener-Eisenbahn-Gesellschaft,
 39) Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft für Swinemünde — Duderow — Angermünde-
 Freienwalde a/D. — Briesen — Frankfurt a/D.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B. v. Voigts-Rhege. J. B. v. Klüber.

No. 767/3. A. I. b.

Nr. 100.

Gewährung besonderer Reisekosten für die Beförderung nach resp. von dem Bahnhofe.
 Berlin, den 12. Mai 1874.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Dienststreifen für die Beförderung nach resp. von dem Bahnhofe außer der Entschädigung für Zu- und Abgang besondere Reisekosten nur dann liquidirt werden dürfen, wenn die amtlich festgesetzte Entfernung zwischen dem betreffenden Ort — Anfangs- resp. Endpunkt der Reise — und dem Bahnhofe mehr als $\frac{1}{2}$ Meile beträgt.

Die Verfügung an die königlichen Intendanturen vom 12. Oktober 1868 wird hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Deconomie-Departement.

J. B. J. A.
 v. Bonin. Dresow.

No. 608. 3. 74. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 22. Mai 1874.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 101.

Reichs-Militär-Gesetz. Vom 2. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2.

Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompanien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

§. 3.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Korps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armee-Korps besteht.

2 Armee-Korps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armee-Korps formirt.

Für je 3 bis 4 Armee-Korps besteht eine Armee-Inspektion.

§. 4.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe eines Premier-Lieutenants, 2 oder 3 Sekonde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Ärzten, Zahlmeistern, Koschärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutnant befehligt. An der Spitze eines jeden Armee-Korps steht ein kommandirender General (General der Infanterie u. oder Generallieutenant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reich und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps, des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens u., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militairbefehlshaber in den Armee-Korps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armee-Korps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

§. 6.

Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schnellen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

§. 7.

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militair-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militairuniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§. 8.

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§. 9.

Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im §. 9. des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 131) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundes-

staaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind ihren Aushebungsbezirken in Rechnung zu stellen.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Bermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die andern Bezirke desselben Bundesstaates und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit (§. 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind.

Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, können unbeschadet der Bestimmungen im Absat 3 im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armee-Korps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militairische Bedürfnis bestimmend.

§. 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militairpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

§. 11.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§. 12.

Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militairpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militairdienst herangezogen.

§. 13.

Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militairpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht theil.

Auf diejenigen Militairpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militairdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militairpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen.

§. 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmzweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Befehl wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

§. 15.

Militairpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militairdienst und von jeder weiteren Bestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

§. 16.

Militairpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

§. 17.

Militairpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militairdienst, oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§. 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

Die für den Militairdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 18.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§. 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militairdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militairpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§. 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20.

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

- 1) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
 - 2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
 - 3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
 - 4) Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
 - 5) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
 - 6) Militairpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmssweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesamtdauer von 4 Jahren erfolgen;
 - 7) Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.
- Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§. 21.

Militairpflichtige, welchen die im §. 20 unter 1 bis 5 angeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militairdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§. 22.

Die ausnahmssweise Zurückstellung oder Befreiung Militairpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§. 23.

Die Ersatzreserve wird in zwei Classen getheilt.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem ersten October des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve veretzt.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31. Lebensjahre.

§. 24.

Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

§. 25.

Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

- a) aus der Zahl derjenigen Militärrpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
- b) aus der Zahl derjenigen Militärrpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;
- c) aus der Zahl derjenigen Militärrpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelosten die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in dieser Beziehung im §. 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abstammlichkeit.

§. 26.

Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§. 23, Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militärrpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse überwiesen werden.

§. 27.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärrpflichtigen.

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß des Militärrpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatz-Truppen- theile auf.

§. 28.

Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w., erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Bestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

§. 29.

Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§. 50).

§. 30.

Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

- 1) Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in §. 5 vorgeschriebene Einteilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen.
- 2) Der Landwehr-Bataillons-Bezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungsbezirke bestimmt.
- 3) Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
 - a. für den Aushebungsbezirk die Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-

- Kommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede;
- b. für den Infanterie-Brigade-Bezirk die Ober-Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten;
 - c. für den Armeekorps-Bezirk der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
 - d. für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.

4) Zur Entscheidung

- a. über die in §. 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
- b. über den nach Maßgabe des §. 33 eintretenden Verlust von Bergünstigungen,
- c. über den nach Maßgabe der §§. 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
- d. über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69

treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingefessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

- die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;
- die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

- 5) Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlussfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatz-Kommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militairischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militairischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militairpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.
- 6) Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.
- 7) Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militairpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.

Gegen Entscheidungen der Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse steht dem ständigen militairischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt.

- 8) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militairpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militairdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militairischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

§. 31.

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militairpflichtigen zu führen. Die Militairpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§. 32.

Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§. 33.

Wer die nach Maßgabe des §. 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militairpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militairpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Verfümmiß in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§. 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Ist die Verfümmiß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§. 34.

Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, so wie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 35.

Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

§. 36.

Von den Kosten des Rekrutierungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militairbehörden und Militairpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§. 37.

Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

III. Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§. 38.

Zum aktiven Heere gehören:

- A. Die Militairpersonen des Friedensstandes, und zwar
- 1) die Offiziere, Aerzte und Militairbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
 - 2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
 - 3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven

Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

- B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
 2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.
- C. Die Civilbeamten der Militairverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§. 39.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militairpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militairpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§. 40.

Die Militairpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§. 41.

Die Militairpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militairverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§. 42.

Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militairpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§. 43.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militairpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§. 44.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im §. 38 bezeichneten und die nach §§. 155 bis 158 des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militairgesetzen unterworfenen Personen leibwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militairische leibwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militairpersonen in Beziehung auf diese leibwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche leibwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

- 1) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militairische leibwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

- 2) Privilegirte militairische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
- a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
 - b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
 - c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zugiehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditoren oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militairpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditoren und Offiziere durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militairgeistliche vertreten werden.

- 3) Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.
- 4) Die nach Vorschrift sub 2 c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militairbehörde zur Aufbeahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

- 5) Privilegirte militairische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§. 45.

Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militairpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Dienstentlohnungen, Wartegelbern oder Pensionen können die Militairpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 46.

Die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militaireinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militaireinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 47.

Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militairpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

§. 48.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungsklassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militairpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungsklassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 49.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen, mit Ausnahme der Militairbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinnigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militairpersonen zu besonderen Militair-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§. 50.

Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesamtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§. 29), treten, wenn sie militairisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§. 62) zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflicht haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§. 51.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§. 52.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§. 54).

§. 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3 c.) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 54.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§. 55.

Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militairpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militairdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Abschnitt.

Dem Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse.

§. 56.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

- 1) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
- 2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34);
- 3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 54);
- 4) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§. 57.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militairuniform erscheinen, sind sie der militairischen Disziplin unterworfen (§. 8).

Ueber die Ausübung der militairischen Kontrolle, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen.

§. 58.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§. 59.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung

aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 60.

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Den Offizieren und im Offizierstand stehenden Ärzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.
- 2) Offiziere und im Offizierstand stehende Ärzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
- 3) Die im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
- 4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.
- 5) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§. 61.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, hinsichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§. 62.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Veretzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersagreserve angehört haben (§. 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

§. 63.

Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.

§. 64.

Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkatégorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkatégorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesamt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§. 65.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§. 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militäargehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§. 67.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

§. 68.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

§. 69.

Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

- 1) Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§. 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.
- 2) Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.
- 3) Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrollversammlungen einberufen werden.
- 4) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubeegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des §. 59 befreit werden.
- 5) Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des

Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

- 6) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrolle entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
- 7) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.
- 8) Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870; Bundes-Gesetzbl. S. 355) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§. 70.

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrolle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§. 71.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

§. 72.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben, Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 13. Mai 1874.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dasselbe mit dem 23. dieses Monats in Kraft tritt.

Bis zur Publikation der Ausführungs-Verordnungen zu vorstehendem Gesetze bleiben alle bestehenden Verordnungen — insbesondere auch die Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, vom 26. März 1868, sowie die Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden zc., vom 5. September 1867, nebst den dazu ergangenen Erläuterungen zc. — mit denjenigen Modifikationen in Kraft, welche sich unmittelbar aus dem Gesetze ergeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelke.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 29. Mai 1874.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 102.

Änderungen in der Organisation der Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 und das Badische Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu dem 9. und 14. Armee-Korps beziehungsweise zum Großherzoglich Badischen Kontingent, dem Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 resp. dem Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 15 in nachstehender Weise zu attachiren sind:

- 1) Den betreffenden Regiments-Kommandeuren werden hinsichtlich der attachirten Bataillone:
 - a. die Ueberwachung des Dienstbetriebes und der Ausbildung der Truppe,
 - b. die Ergänzung und Leitung des Offizier-Korps nebst der Befugniß zur Beurlaubung, sowie zur Veretzung von Offizieren innerhalb des Regiments,
 - c. die Einreichung der Gesuchslisten, der Personal- und Qualifikationsberichte,
 - d. die Disziplinarbestrafung von strafbaren Handlungen, welche gegen ihre eigene dienstliche Autorität oder unter ihren Augen begangen werden,
 in den nämlichen Grenzen übertragen, wie dieselben diese Pflichten resp. Befugnisse gegenüber den im Regiments-Verbande befindlichen Bataillonen ausüben haben.
- 2) Den Kommandeuren der attachirten Bataillone bleiben die Disziplinar-Estrafbefugnisse und gerichtsherrlichen Rechte eines Regiments-Kommandeurs; hinsichtlich der Beurlaubung von Offizieren werden dieselben auf die Befugnisse eines detachirten Bataillons-Kommandeurs beschränkt.
- 3) Das Offizier-Korps des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 bildet mit demjenigen des Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2, das Offizier-Korps des Badischen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 14 mit demjenigen des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15 in Bezug auf Avancement ein einheitliches Offizier-Korps.
- 4) In allen übrigen vorstehend nicht gebachten Beziehungen bleiben die bisherigen Ressort-Verhältnisse bis auf Weiteres unverändert fortbestehen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. September 1873.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Im Verfolg Meiner Ordres vom 18. Juli und 4. September 1872 bestimme Ich hierdurch, daß in der Organisation der Artillerie nachfolgende weitere Änderungen einzutreten haben:

- 1) Die Fuß-Artillerie scheidet aus dem Verbande der bestehenden vier Artillerie-Inspektionen aus. Die letzteren erhalten die Bezeichnung „1. (2., 3. resp. 4.) Feld-Artillerie-Inspektion“. Die 4. Feld-Artillerie-Brigade tritt in den Verband der 2. Feld-Artillerie-Inspektion, die 11. Feld-Artillerie-Brigade in den der 3. Feld-Artillerie-Inspektion über.
- 2) Die gesammte Fuß-Artillerie wird in zwei Fuß-Artillerie-Inspektionen zu je zwei Fuß-Artillerie-Brigaden nach Maßgabe der Anlage eingetheilt.

Für die Fuß-Artillerie-Inspektoren sind dieselben Kompetenzen wie für die Ingenieur-Inspektoren, für die Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandeure dieselben Kompetenzen wie für alle übrigen Brigade-Kommandeure, jedoch nur je drei leichte Nationen, zum Etat zu bringen.

- 3) Vom 1. Oktober dieses Jahres an bilden die Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos in Bezug auf Ausrüstung der Festungen, Verwaltung der Artillerie-Depots zc. die Territorial-Verwaltungs-Instanzen und Organe des Kriegs-Ministeriums. Die Artillerie-Offiziere der Plätze und die Vorstände der Artillerie-Depots in offenen Orten sind ihnen direkt unterstellt. Die Abgrenzung der Verwaltungs-Bezirke ergiebt die Anlage.
- 4) Die Fuß-Artillerie-Inspektionen erhalten je einen Hauptmann 1. Klasse und einen Hauptmann 2. Klasse, die Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos je einen Premier-Lieutenant als Adjutanten. Jedem Fuß-Artillerie-Brigade-Kommando werden außerdem zwei Zeughauptleute mit dem entsprechenden Zeug-Untersonal, sowie ein Feuerwerks-Offizier zugetheilt. Dagegen kommt das bisher bei den Stäben der Fuß-Artillerie-Regimenter befindliche Zeugpersonal in Fortfall.
- 5) Die Fuß-Artillerie-Inspektoren dürfen in jedem Frühjahr eine Rundreise durch die Garnisonen der ihnen unterstellten Truppentheile ausführen und besichtigen dieselben außerdem — event. zugleich mit dem General-Inspektor — alljährlich bei Gelegenheit der Schießübungen. Die Brigade-Kommandeure der Fuß-Artillerie besichtigen die ihnen unterstellten Truppen im Frühjahr und während der Schießübungen, die Festungen und die Artillerie-Depots ihres Bereiches theils zugleich mit den Regimentern im Frühjahr, theils im Herbst.
- 6) Den kommandirenden Generalen und den Divisions-Kommandeuren ist alljährlich eine Dienstreise gestattet, um zu ihrer Information den Schießübungen der Feld-Artillerie des Armeekorps auf die Dauer von einigen Tagen beizuwohnen, insofern sich hierzu nicht bei ihrer Garnison Gelegenheit bietet.

Die kommandirenden Generale haben bei den Herbstübungen ihr besonderes Augenmerk auch auf den Zustand und die taktische Verwendung der Feld-Artillerie zu richten und sich über das Resultat in den Mir zu erstattenden Berichten auszusprechen.

- 7) Die Feld-Artillerie erhält nunmehr definitiv die in Meiner Ordre vom 18. Juli 1872 vorgesehene Formation. Die Regimenter und Batterien führen fortan die ebendasselbst bezeichneten Namen und Nummern; jedoch will Ich genehmigen, daß die reitenden Batterien der Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 8, 9 und 11 diejenigen Nummern wieder annehmen, welche sie bis zum Jahre 1871 geführt haben. Die Abtheilungen erhalten die Bezeichnung „1. 2. resp. reitende Abtheilung“.
- 8) Für die Premier-Lieutenants und etatsmäßigen Sekonde-Lieutenants der Feld-Artillerie sind dieselben Gehalts-Kompetenzen wie für die entsprechenden Chargen der Kavallerie, für die Premier-Lieutenants und etatsmäßigen Sekonde-Lieutenants der Fuß-Artillerie dieselben Gehalts-Kompetenzen wie für die entsprechenden Chargen des Ingenieur-Korps zum Etat zu bringen. Den zur Zeit vorhandenen etatsmäßigen Sekonde-Lieutenants der Feld-Artillerie ist jedoch die Differenz zwischen dem bisher empfangenen und dem künftig etatsmäßigen Gehalt bis zum Aufrücken in die höhere Charge über den Etat fortzugewähren.
- 9) Das für die Feld-Artillerie erforderliche Feuerwerks-Personal ist aus dem Etat der Fuß-Artillerie zu entnehmen und zu den Feld-Artillerie-Brigaden zu kommandiren.
- 10) Die Offiziere und Mannschaften der Feld-Artillerie-Regimenter führen die aus der neuen Formation sich ergebenden Nummern in den Epauletts beziehungsweise Achselklappen.

Im Uebrigen behalte Ich Mir über diejenigen Aenderungen, welche in der Uniformirung der Feld- und Fuß-Artillerie einzutreten haben, weitere Bestimmungen vor.

Berlin, den 7. Mai 1874.

Wilhelm.
v. Rameke.

An das Kriegs-Ministerium.

U e b e r s i c h t
über die Eintheilung der Fuß-Artillerie.

I. Fuß-Artillerie-Inspektion.
(In Berlin.)

1. Fuß-Artillerie-Brigade.
(In Berlin.)

a. Truppen:

Garde-Fuß-Artillerie-Regiment.
Niederschlesisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 5.
Schlesisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 6.

b. Verwaltungs-Bezirk:

Bezirk des 3., 5. und 6. Armeekorps, sowie Thorn, Graudenz und Wittenberg.

2. Fuß-Artillerie-Brigade.
(In Berlin.)

a. Truppen:

Ostpreussisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1.
Pommersches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 nebst
Schleswigischem Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9.

b. Verwaltungs-Bezirk:

Bezirk des 1. Armeekorps (excl. Thorn und Graudenz), des 2., 9. und 10. Armeekorps.

II. Fuß-Artillerie-Inspektion.
(In Mainz.)

3. Fuß-Artillerie-Brigade.
(In Mainz.)

a. Truppen:

Brandenburgisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3
(General-Feldzeugmeister).
Magdeburgisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 4.
Westfälisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 7.

b. Verwaltungs-Bezirk:

Bezirk des 4. Armeekorps excl. Wittenberg, des 7. und 11. Armeekorps, sowie Köln mit Deutz und Ulm.

4. Fuß-Artillerie-Brigade.
(In Metz.)

a. Truppen:

Rheinisches-Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8.
Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 15 nebst
Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14.
(Königlich Sächsisches-Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12)

b. Verwaltungs-Bezirk:

Bezirk des 8. Armeekorps excl. Köln mit Deutz, des 14. und 15. Armeekorps.

Berlin, den 21. Mai 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Seine Majestät haben bei Vollziehung der Allerhöchsten Ordre vom 7. cr. mündlich noch zu befehlen geruht, daß die kommandirenden Generale bei ihren Frühjahrs-Rundreisen thunlichst auch die Feld-Batterien ihres Armeekorps mit anrücken lassen sollen.
- 2) Neue Friedens-Verpflegungs-Etats für die Artillerie werden den beteiligten Behörden und Truppentheilen in nächster Zeit zugehen.
- 3) Unter Bezugnahme auf Passus 1b der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. September v. J. wird bemerkt, daß auf die betreffenden Regiments-Kommandeure mit der Leitung der Offizier-Korps der attachirten Bataillone auch die Leitung der aus denselben gebildeten Ehrengerichte übergeht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 103.

Formation der Arbeiter-Abtheilungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Arbeiter-Abtheilungen von Meisse, Torgau und Wesel nach Stettin und Cosel verlegt werden und übertrage dem Kriegs-Ministerium die weitere Ausführung. Die Führer der Arbeiter-Abtheilungen zu ernennen behalte Ich Mir vor.

Berlin, den 6. März 1874. *z.*

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 26. Mai 1874.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Dislocirung der Arbeiter-Abtheilungen am 1. Juli d. J. stattfindet.

Von diesem Zeitpunkte ab sind die aus dem Bezirke des 1. bis 6. Armee-Korps bei einer Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Leute der Abtheilung zu Cosel und die qu. Mannschaften aus dem Bezirke des 7. bis 11., 14. und 15. Armee-Korps der Abtheilung in Stettin zu überweisen.

Ferner sind mit Bezug auf §. 12 ff. des Regulativs, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen, vom 1. Juli d. J. ab von dem 1. bis 11. und 14. Armee-Korps je zwei und von dem 15. Armee-Korps ein Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Arbeitssoldaten bezw. als Korporalschaftsführer zu derjenigen Arbeiter-Abtheilung zu kommandiren, welcher die qu. Mannschaften des Korpsbezirks überwiesen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 337/5. 75. A. 1. b.

Nr. 104.

Löhnung der zur Einstellung in die Halbinvaliden-Formationen anerkannten etatsmäßigen Vicefeldwebel zc.

Berlin, den 23. Mai 1874.

Die als halbinvalide zur Einstellung in die Halbinvaliden-Formationen anerkannten etatsmäßigen Vicefeldwebel zc. haben in analoger Anwendung der hinsichtlich der wirklichen Feldwebel in der Bemerkung 2 zu den Friedens-Verpflegungs-Etats für die halbinvaliden Unteroffiziere pro 1874 enthaltenen Bestimmung den Löhnungssatz eines etatsmäßigen Vicefeldwebels der Infanterie, d. h. den in dem Erlasse vom 23. Juni v. J. No. 256/6. A. I. a. Passus 1 No. 2e ausgeworfenen Betrag von 15 Thlr. monatlich, zu empfangen.

Für die Vergangenheit darf diesen Vicefeldwebeln zc. die Differenz zur Erreichung des beregten Löhnungssatzes nachträglich gewährt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 44/5. 74. M. O. D. 3.

Nr. 105.

Anerkennung der städtischen Realschule zu Begeßack als Realschule zweiter Ordnung.

Berlin, den 5. Mai 1874.

Die städtische Realschule zu Begeßack ist als Realschule zweiter Ordnung anerkannt und ihr auf Grund des §. 154 Nr. 2 a. der Militär-Ersatz-Anstruktion vom 26. März 1868 die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, mit rückwirkender Kraft bis zum Beginne des Jahres 1874 verliehen worden.

Das Reichskanzler-Amt.

E d.

Berlin, den 13. Mai 1874.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz.

v. Hartmann.

No. 398/5. A. I. a.

Nr. 106.

Höchste Loos- und Abschluß-Nummer im Kreise Bonn pro 1873.

Berlin, den 13. Mai 1874.

Nach Meldung der 30. Infanterie-Brigade hat bei Zusammenstellung der im Jahre 1873 gezogenen höchsten Loos- bezw. Abschluß-Nummern hinsichtlich des Kreises Bonn

eine irrthümliche Angabe stattgefunden.

Die höchste Loos- sowie die Abschluß-Nummer beregten Kreises beträgt danach 559 mit dem Vermerk: „Zurückgegriffen auf Nr. 297 der Disponibeln des Jahrgangs 1852.“

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht“ bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigt-Rheß. v. Hartmann.

No. 346. 5. 74. A. I. a.

Nr. 107.

Höchste Loos- und Abschluß-Nummer der Stadt Berlin pro 1873.

Berlin, den 13. Mai 1874.

Bei Anfertigung der tabellarischen Zusammenstellung der im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade im Jahre 1873 gezogenen höchsten Loos-Nummern und der festgestellten Abschluß-Nummern hat eine irrthümliche Angabe hinsichtlich

der Stadt Berlin

stattgefunden.

Die Abschluß-Nummer für Berlin beträgt danach nicht 11,504, sondern 10,482.

Auf einen früheren Jahrgang ist nicht zurückgegriffen worden.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht“ bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigt-Rheß. v. Hartmann.

No. 391. 5. 74. A. I. a.

Nr. 108.

Betrifft den §. 292 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 15. Mai 1874.

Nach den bei dem Rechnungshofe des deutschen Reichs gemachten Wahrnehmungen sind den Intendanturen die in §. 292 Alinea 2 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden resp. in dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums vom 27. August 1856 (Militair-Wochenblatt pro 1856 Seite 147) vorgeschriebenen Mittheilungen von der erfolgten Beurlaubung zc. nicht regimentirter Offiziere und Aerzte in vielen Fällen nicht zugegangen.

Das Kriegs-Ministerium findet sich daher veranlaßt, die königlichen Kommando-Behörden um die genaue Beachtung der vorberegten Bestimmungen zu ersuchen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
F. B. F. B.
v. Bönin. Horion.

No. 366/4. M. O. D. 1.

Nr. 109.

Uebertragung der Korporalschaftsführer-Geschäfte an die Feldwebel der Festungs-Gefängnisse.

Berlin, den 16. Mai 1874.

Aus Anlaß eines Specialfalles nimmt das Departement Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Uebertragung der Funktionen eines Korporalschafts-Unteroffiziers bei den Festungs-Gefängnissen an den Feldwebel desselben, nur wegen besonderer, vorübergehender Verhältnisse, auf längstens drei Wochen stattfinden darf und bei voraussichtlich längerer Abwesenheit eines Korporalschafts-Unteroffiziers sofort die Kommandirung eines anderen geeigneten Unteroffiziers zu veranlassen ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Voigts-Rheß.

v. Klüber.

No. 892/4. 74. A. I. b.

Nr. 110.

Berichtigung zu dem Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Theilen zum Infanterie-Gewehr m 71 in den Gewehrfabriken — pro 1874. —

Berlin, den 16. Mai 1874.

Sub lauf. No. 18 „Kammerscheibe fertig weich“ ist statt der Preis-Angaben:

„1 Thlr. 8 Sgr., resp. 1 Thlr. 8 Sgr., 1 Thlr. 9 Sgr.

zu setzen:

„1 Sgr. 8 Pf., resp. 1 Sgr. 8 Pf., 1 Sgr. 9 Pf.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Hartmann.

Rautenberg.

486/5. 74. A. II. a.

Nr. 111.

Civilversorgungsberechtigung derjenigen Zahlmeister, welche als Unteroffiziere eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben.

Berlin, den 23. Mai 1874.

Unter Bezugnahme auf §. 10 des Gesetzes vom 4. April d. Js., betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc. (R. G. Bl. Nr. 10. S. 25.), demgemäß Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, durch zwölfjährigen activen Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein erlangen, macht das Kriegs-Ministerium darauf aufmerksam, daß auch denjenigen Zahlmeistern, welche als Unteroffiziere eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, auf Grund ihrer hierdurch erworbenen Ansprüche Civilversorgungsscheine von den General-Kommandos ertheilt werden dürfen.

Für Zahlmeister, auf welche vorstehende Bestimmung Anwendung findet, sind daher in den betreffenden Abschiedsgesuchen Anträge wegen Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Civildienste ferner nicht zu stellen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 626/4. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 24. Juni 1874.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 112.

Benachrichtigung der kommandirenden Generale von den in ihrem Korps-Bezirk stattfindenden Befestigungen zc.

Ich erachte es dem dienstlichen Interesse für angemessen, daß alle unter Meinem unmittelbaren Befehle stehenden oder im speciellen Ressort des Kriegs-Ministeriums angestellten Offiziere, wenn sie zu Befestigungen oder in Erfüllung anderer dienstlicher Aufträge aus dem Korpsbezirk ihres Garnisonortes in einen anderen Korpsbezirk sich begeben, dem kommandirenden General des letzteren eine entsprechende Benachrichtigung auch dann zugehen lassen, wenn der kommandirende General an dem Orte der Befestigung zc. nicht anwesend ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach die erforderliche weitere Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 28. Mai 1874.

Wilhelm.
v. Kamcke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. Juni 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 951 5. 74. A. I. a.

Nr. 113.

Uebung von Reservisten der Infanterie und der Jäger bei dem 10. Armee-Korps.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 11. Dezember v. J. bestimme Ich: Bei dem 10. Armee-Korps hat bald nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen eine Unterweisung von Reserve-Mannschaften der Infanterie und der Jäger im Gebrauch des Infanterie-Gewehrs resp. der Jäger-Büchse m/71 stattzufinden. Es dürfen hierzu alle mit der neuen Waffe noch nicht ausgebildeten übungspflichtigen Mannschaften der drei jüngsten Jahrgänge der Reserve — mit Anschluß derjenigen aus dem Bezirk des Herzoglich Braunschweigischen Landwehr-Regiments No. 92 — insoweit herangezogen werden, als dieselben von den Landwehr-Behörden des 10. Armee-Korps kontrollirt werden. Die Dauer der Einberufung der einzelnen Mannschaften darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Juni 1874.

Wilhelm.
v. Kamcke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. Juni 1874.

Mit Bezug auf vorstehende, hierdurch zur Kenntniß der Armee gebrachte Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- 1) Da die Allerhöchst befohlene Uebung erst nach dem diesjährigen Entlassungs-Termin stattfindet, kommen im Allgemeinen die Jahrgänge 1869, 1870 und 1871 (von letzterem die im Herbst 1873 zur Disposition beurlaubten, seitdem nicht wieder eingezogenen Mannschaften) als die drei jüngsten Jahrgänge der Reservisten in Betracht.
- 2) Die Bestimmung von §. 49 Alinea 3 der Disciplinarstrafordnung wird durch die Festsetzung der Dauer der Einberufung auf 14 Tage nicht alterirt.
- 3) Alle unter Befreiung von der Theilnahme an den Exercitien mit der Waffe abkommandirten, im Herbst d. J. zur Entlassung gelangenden Mannschaften der Infanterie und der Jäger des 10. Armeekorps sind so frühzeitig abzulösen, daß sie vor der Entlassung noch mit der neuen Waffe ausgebildet werden können.
- 4) Von den ad 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Dezember v. J. gegebenen Ausführungs-Bestimmungen treten die Festsetzungen sub b. (Alinea 1), d, i, k, l und m gleichmäßig in Kraft. Desgleichen finden die Bestimmungen sub f Alinea 2 und 3 analoge Anwendung.
- 5) Die Etatsfonds werden nach der mittelst Erlasses des Militair-Defonomie-Departements vom 28. Februar 1865 (Militair-Wochenblatt No. 10 ds 1865) gegebenen Nachweisung liquidirt.
- 6) Eine Ausgabe von Uebungs-Etats ist nicht beabsichtigt.
- 7) Ob die übrigen Mannschaften in mehreren Raten einzuberufen sind, bestimmt das General-Kommando resp. die Inspection der Jäger und Schützen.

Eben dieselben Behörden haben nach Maßgabe des Vorstehenden alle weiteren bezüglichen Anordnungen zu treffen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 406. 6. 74. A. I. a.

Nr. 114.

Vorgesetztenverhältniß der als Stubenälteste fungirenden Gemeinden.

Ich bestimme, daß den als Stubenälteste fungirenden Gemeinden, gegenüber den Stubengenossen gleichen Ranges, in Bezug auf die Stubenordnung die Befugnisse eines Vorgesetzten zustehen sollen, sofern erstere von dem Kompagnie- (Escadron-, Batterie-) Chef mit Wahrnehmung jener Funktion, entweder dauernd oder auch für den Fall der Abwesenheit des eigentlichen Stubenältesten nur vertretungsweise, ausdrücklich beauftragt worden und dieser Befehl der Stubenmannschaft gehörig bekannt gemacht ist. Die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 91 des Militair-Etraf-Vollstreckungs-Reglements wird hierdurch nicht berührt. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 11. Juni 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 303. 6. 74. A. I. b.

Nr. 115.

Uebersicht über die Formation und Benennung der Feld-Artillerie, welche in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. Mai 1874 in Kraft getreten ist.

Armee-Korps.	Feld-Artillerie-Brigade.	Feld-Artillerie-Regimenter		Abtheilungen		Batterien	
		bisherige.	definitive.	bisherige.	definitive.	bisherige.	definitive.
Garde	Garde	Garde-Feld-Artillerie-Regiment, Korps-Artillerie.	1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	1. Feld-Abtheilung.	I. Abtheilung.	1. schwere 2. schwere 1. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.
				Provisorische Feld-Abtheilung.	II. Abtheilung.	4. schwere 6. schwere 2. leichte	4. Batterie. 5. Batterie. 6. Batterie.
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	1. reit. Batterie. 2. reit. Batterie. 3. reit. Batterie.
		Garde-Feld-Artillerie-Regiment, Divisions-Artillerie.	2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	III. Feld-Abtheilung.	I. Abtheilung	5. schwere 1. provisorische 5. leichte 6. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
				II. Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	3. schwere 2. provisorische 3. leichte 4. leichte	5. Batterie. 6. batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.
I.	1.	Ostpreuß. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1, Korps-Artillerie.	Ostpreuß. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1.	I. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	1. schwere 2. schwere 1. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.
				Provisorische Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	1. provisorische 6. schwere 2. leichte	4. Batterie. 5. Batterie. 6. batterie.
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	1. reit. Batterie. 2. reit. batterie. 3. reit. batterie.
		Ostpreuß. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1, Divisions-Artillerie.	Westpreuß. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 16.	III. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	5. schwere 2. provisorische 5. leichte 6. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. batterie. 4. batterie.
				II. Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	3. schwere 4. schwere 3. leichte 4. leichte	5. batterie. 6. batterie. 7. batterie. 8. batterie.
II.	2.	Pommersches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2, Korps-Artillerie.	1. Pommersches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2.	Provisorische Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	2. schwere 1. provisorische 4. leichte	1. Batterie. 2. batterie. 3. batterie.
				II. Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	3. schwere 4. schwere 3. leichte	4. batterie. 5. batterie. 6. batterie.

Armee- Corps.	Feld- Artillerie- Brigade.	Feld=Artillerie- Regimenter		Abtheilungen		Batterien	
		bisherige.	definitive.	bisherige.	definitive.	bisherige.	definitive.
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	1. reit. Batterie. 2. reit. Batterie. 3. reit. Batterie.
		Pommersches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 2, Divisions- Artillerie.	2. Pommersches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 17.	I. Feld- Abtheilung	I. Abthei- lung	1. schwere 2. provisorische 2. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
				III. Feld- Abtheilung	II. Abthei- lung	5. schwere 6. schwere 5. leichte 6. leichte	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.
III.	3.	Brandenb. Feld=Artille- rie-Regiment Nr. 3 (Gene- ral-Feldzeug- meister), Korps- Artillerie.	1. Brandenb- burgisches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 3 (General- Feldzeug- meister).	I. Feld- Abtheilung	I. Abthei- lung	1. schwere 1. provisorische 1. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.
				II. Feld- Abtheilung	II. Abthei- lung	3. schwere 4. schwere 3. leichte	4. Batterie. 5. Batterie. 6. Batterie.
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	1. reit. Batterie. 2. reit. Batterie. 3. reit. Batterie.
		Brandenb. Feld=Artille- rie-Regiment Nr. 3 (Gene- ral-Feldzeug- meister), Divisions- Artillerie.	2. Brandenb. Feld=Artille- rie-Regiment Nr. 18 (Ge- neral-Feld- zeugmeister).	III. Feld- Abtheilung	I. Abthei- lung	5. schwere 6. schwere 5. leichte 6. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
				Provisorische Feld- Abtheilung	II. Abthei- lung	2. schwere 2. provisorische 2. leichte 4. leichte	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.
IV.	4.	Magdebur- gisches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 4, Korps- Artillerie.	Magdebur- gisches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 4.	III. Feld- Abtheilung	I. Abthei- lung	5. schwere 6. schwere 5. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.
				II. Feld- Abtheilung	II. Abthei- lung	3. schwere 4. schwere 4. leichte	4. Batterie. 5. Batterie. 6. Batterie.
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	1. reit. Batterie. 2. reit. Batterie. 3. reit. Batterie.
		Magdebur- gisches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 4, Divi- sions=Ar- tillerie.	Thüringi- sches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 19.	I. Feld- Abtheilung	I. Abthei- lung	1. schwere 1. provisorische 1. leichte 2. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
				Provisorische Feld- Abtheilung	II. Abthei- lung	2. schwere 2. provisorische 3. leichte 6. leichte	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.

Armee-Korps.	Feld-Artillerie-Brigade.	Feld-Artillerie-Regimenter		Abtheilungen		Batterien	
		bisherige.	definitive.	bisherige.	definitive.	bisherige	definitive.
V.	5.	Niederschleſiſches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5, Korps-Artillerie.	Niederschleſiſches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5.	Proviſoriſche Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	2. ſchwere 1. proviſoriſche 4. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.
				II. Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	3. ſchwere 4. ſchwere 3. leichte	4. Batterie. 5. Batterie. 6. Batterie.
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	1. reit. Batterie. 2. reit. Batterie. 3. reit. Batterie.
		Niederschleſiſches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5, Diviſions-Artillerie.	Poſeniſches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 20.	I. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	1. ſchwere 2. proviſoriſche 1. leichte 2. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
III. Feld-Abtheilung	II. Abtheilung			5. ſchwere 6. ſchwere 5. leichte 6. leichte	5. Batterie. 6. batterie. 7. Batterie. 8. batterie.		
VI.	6.	Schleſiſches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6, Korps-Artillerie.	Schleſiſches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6.	I. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	1. ſchwere 2. ſchwere 1. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.
				Proviſoriſche Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	4. ſchwere 1. proviſoriſche 2. leichte	4. Batterie. 5. batterie. 6. batterie.
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	1. reit. batterie. 2. reit. batterie. 3. reit. batterie.
		Schleſiſches Feld-Art.-Regt. Nr. 6, Diviſions-Artillerie.	Oberſchleſ. Feld-Art.-Regt. Nr. 21.	III. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	5. ſchwere 6. ſchwere 5. leichte 6. leichte	1. Batterie. 2. batterie. 3. batterie. 4. batterie.
II. Feld-Abtheilung	II. Abtheilung			3. ſchwere 2. proviſoriſche 3. leichte 4. leichte	5. batterie. 6. batterie. 7. batterie. 8. batterie.		
VII.	7.	Weſtfälisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7, Korps-Artillerie.	1. Weſtfälisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7.	I. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	1. ſchwere 2. ſchwere 1. leichte	1. Batterie. 2. batterie. 3. batterie.
				Proviſoriſche Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	1. proviſoriſche 6. ſchwere 2. leichte	4. batterie. 5. batterie. 6. batterie.
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	1. reit. batterie. 2. reit. batterie. 3. reit. batterie.

Armee- Corps.	Feld- Artillerie- Brigade.	Feld-Artillerie- Regimenter		Abtheilungen		Batterien			
		bisherige.	definitive.	bisherige.	definitive.	bisherige.	definitive.		
		Westfälisches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 7, Divisions- Artillerie.	2. Westfäli- sches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 22.	III. Feld- Abtheilung	I. Abthei- lung	5. schwere 2. provisorische 5. leichte 6. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.		
				II. Feld- Abtheilung	II. Abthei- lung	3. schwere 4. schwere 3. leichte 4. leichte	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.		
VIII.	8.	Rheinisches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 8, Korps- Artillerie.	1. Rheini- sches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 8.	III. Feld- Abtheilung	I. Abthei- lung	5. schwere 6. schwere 5. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.		
				Provisorische Feld-Abthei- lung	II. Abthei- lung	2. schwere 1. provisorische 6. leichte	4. Batterie. 5. Batterie. 6. Batterie.		
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	2. reit. Batterie. 3. reit. Batterie. 1. reit. Batterie.		
				Rheinisches Feld- Artillerie- Nr. 8, Divisions- Artillerie.	2. Rheini- sches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 23.	I. Feld- Abtheilung	I. Abthei- lung	1. schwere 2. provisorische 1. leichte 2. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
						II. Feld- Abtheilung	II. Abthei- lung	3. schwere 4. schwere 3. leichte 4. leichte	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.
IX.	9.	Schleswig- Holsteinsches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 9, Korps- Artillerie.	Schleswig- sches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 9.	I. Feld- Abtheilung	I. Abthei- lung	1. schwere 2. schwere 1. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.		
				II. Feld- Abtheilung	II. Abthei- lung	3. schwere 1. provisorische 3. leichte	4. Batterie. 5. Batterie. 6. Batterie.		
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	2. reit. Batterie. 3. reit. Batterie. 1. reit. Batterie.		
				Schleswig- Holsteinsches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 9, Divisions- Artillerie.	Holsteinsches Feld- Artillerie- Regiment Nr. 24.	III. (Groß- herzoglich Mecklenb.) Feld-Abth.	I. (Groß- herzoglich Mecklenb.) Abtheilung	5. schwere 6. schwere 5. leichte 6. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
						Provisorische Feld- Abtheilung.	II. Abthei- lung	4. schwere 2. provisorische 2. leichte 4. leichte	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.

Armee-Korps.	Feld-Artillerie-Brigade.	Feld-Artillerie-Regimenter		Abtheilungen		Batterien	
		bisherige.	definitive.	bisherige.	definitive.	bisherige.	definitive.
X.	10.	Hannoversches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10, Korps-Artillerie.	1. Hannoversches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10.	III. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	5. schwere 6. schwere 5. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.
				Provisorische Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	1. provisorische 4. schwere 6. leichte	4. Batterie. 5. Batterie. 6. Batterie.
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	1. reit. Batterie. 2. reit. Batterie. 3. reit. Batterie.
		Hannoversches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10, Divisions-Artillerie.	2. Hannoversches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 26.	I. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	1. schwere 2. schwere 1. leichte 2. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
II. Feld-Abtheilung	II. Abtheilung			3. schwere 2. provisorische 3. leichte 4. leichte	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.		
XI.	11.	Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11, Korps-Artillerie.	Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11.	I. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	1. schwere 2. schwere 1. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.
				Provisorische Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	4. schwere 1. provisorische 2. leichte	4. Batterie. 5. Batterie. 6. Batterie.
				Reitende	Reitende	1. reitende 2. reitende 3. reitende	2. reit. Batterie. 3. reit. Batterie. 1. reit. Batterie.
		Großherzoglich Hessisches Artillerie-Korps.	Großherzoglich Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25.	I. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	1. schwere 2. schwere 1. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie.
				II. Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	2. leichte 3. leichte reitende	4. Batterie. 5. Batterie. reit. Batterie.
		Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11, Divisions-Artillerie.	Nassauisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 27.	III. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	5. schwere 6. schwere 5. leichte 6. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
II. Feld-Abtheilung.	II. Abtheilung			3. schwere 2. provisorische 3. leichte 4. leichte	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.		

Armee-Korps.	Feld-Artillerie-Brigade.	Feld-Artillerie-Regimenter		Abtheilungen		Batterien	
		bisherige.	definitive.	bisherige.	definitive.	bisherige	definitive.
XIV.	14.	Badisches-Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14, Korps-Artillerie.	1. Badisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14.	III. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	3. schwere 4. schwere 1. provisorische 2. provisorische	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
				Provisorische Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	5. schwere 4. provisorische 3. provisorische reitende	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. reit. Batterie.
		Badisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14, Divisions-Artillerie.	2. Badisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30.	I. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	1. schwere 5. provisorische 1. leichte 2. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
				II. Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	2. schwere 6. provisorische 3. leichte 4. leichte	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.
XV.	vacat.	Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15.		I. Feld-Abtheilung	I. Abtheilung	1. schwere 2. schwere 1. leichte 2. leichte	1. Batterie. 2. Batterie. 3. Batterie. 4. Batterie.
				II. Feld-Abtheilung	II. Abtheilung	3. schwere 4. schwere 3. leichte 4. leichte	5. Batterie. 6. Batterie. 7. Batterie. 8. Batterie.

Berlin, den 13. Juni 1874.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß in analoger Weise nunmehr auch die Feld-Artillerie des 12. (Königlich Sächsischen) und des 13. (Königlich Württembergischen) Armee-Korps definitiv in je zwei Regimenter eingetheilt ist, von welchen die des erstgenannten Armee-Korps die Nummern 12 und 28, die des letzteren die Nummern 13 und 29 führen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 335. 6. A. I. a.

Nr. 116.

Meldung über Beurlaubungen von Offizieren etc. ins Ausland.

Berlin, den 28. Mai 1874.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß jede, nach Passus C. a. der Bestimmungen vom 16. Januar 1873 erfolgte Beurlaubungen von Offizieren nach Orten außerhalb des deutschen Reichs, der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und der Schweiz Allerhöchstdemselben durch die betreffenden Vorgesetzten zu melden ist.

Diese Allerhöchste Bestimmung findet in Gemäßheit des §. 30 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 auch auf die Beurlaubungen von Militair-Aerzten in das Ausland Anwendung.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 885/4. A. I. a.

Nr. 117.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten.

Berlin, den 27. Mai 1874.

In Bezug auf die Großherzoglich Hessische Offiziers-Wittwen- und Waisen-Kasse, Wittwenkasse für Unteradjutanten und Feldwebel *z.* sowie Sterbekasse für Unteroffiziere werden die nachfolgenden Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 99. 5. 74. W.

I. In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 18 der Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 17. Juni 1871, sowie des Artikels 6 des Schlußprotokolls hierzu, ist Behufs Einziehung und Abführung der Beiträge *z.* zur Großherzoglichen Offiziers-Wittwen-Kasse, Wittwen-Kasse für Unteradjutanten und Feldwebel *z.* und Sterbekasse für Unteroffiziere das folgende Verfahren vereinbart worden.

Die Mitglieder der vorgenannten Anstalten, welche Gehalt, Löhnung oder Pension beziehen, haben sich die periodisch zu denselben zu leistenden Beiträge von denjenigen Kassen und Zahlstellen (die regimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten von den Truppen-Kassen, die nichtregimentirten resp. von den Korps-Zahlungsstellen oder der General-Militair-Kasse) allmonatlich in Abzug bringen zu lassen, aus welchen sie die bezüglichen Kompetenzen empfangen.

Diese Kassen und Zahlstellen haben auf Grund der ihnen von den Betheiligten gemachten Angaben oder der ihnen auf ihre Anfrage oder sonst zugegangenen diesfälligen amtlichen Benachrichtigungen die bezüglichen Beiträge zurückzubehalten und halbjährlich zu Anfang der Monate Juni und Dezember jedes Jahres für den betreffenden sechsmonatlichen Zeitraum auf Grund beizufügender specialer Berechnungen direkt an die oben bezeichneten Großherzoglichen Kassen — Offiziers-Wittwen-Kasse, Wittwen-Kasse für Feldwebel *z.*, Unteroffiziers-Wittwen-Kasse — zu Darmstadt abzuführen.

Die kein Aktivgehalt oder keine Militair-Pension beziehenden Mitglieder der Großherzoglichen Offiziers-Wittwen-Kasse haben die Beiträge zu Anfang jedes Monats kostenfrei an diese Kasse zu entrichten, auch ist vierteljährliche Vorauszahlung zulässig.

Die aus dem aktiven Militairdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere *z.* haben beim Verbleiben in der Großherzoglichen Wittwen-Kasse für Unteradjutanten, Feldwebel *z.* resp. in der Sterbekasse für Unteroffiziere die Beiträge alljährlich, und zwar im Monat Dezember jedes Jahres, für das ganze Jahr kostenfrei an die betreffende Kasse abzuliefern.

II. Bezüglich der Großherzoglich Hessischen Offiziers-Wittwen-Kasse gelten im Wesentlichen die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Vom 1. Januar 1872 ab findet keine Aufnahme neuer Mitglieder in die bezeichnete Anstalt mehr statt. Den bisherigen Mitgliedern bleibt das Recht der ferneren Mitgliedschaft und des Borrückens in höhere Klassen gewahrt; sie können jedoch unter den in Pos. 5 erwähnten Bedingungen ausscheiden, und zwar
 - a. die Verheiratheten, soweit sie noch im aktiven Dienst stehen, nur am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres, unter der Verpflichtung, daß sie an denselben Tagen der Königlich Preussischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt als Mitglieder beitreten;
 - b. die Unverheiratheten und die Wittwer ohne versorgungsberechtigte Kinder — zu jeder Zeit.

Auch ist den in der Großherzoglichen Offiziers-Wittwen-Kasse verbleibenden verheiratheten Mitgliedern der Kategorie ad a der gleichzeitige Beitritt zur königlich Preussischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt nach deren Statuten gestattet.

Zum Beitritt zu letzterer Anstalt verpflichtet sind ferner diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche nach dem 1. Januar 1872 angestellt sind, sobald sie sich verheirathet haben.

2. Die in der Großherzoglichen Offiziers-Wittwen- und Waisen-Anstalt verbleibenden Mitglieder sind sowohl in Bezug auf ihre Leistungen zur Kasse derselben, als hinsichtlich der ihren Wittwen und Waisen zukommenden Pensionen in 5 Klassen eingetheilt, und es gehören:

- zur 1. Klasse die Generale,
- " 2. " " Obersten und Oberstlieutenants,
- " 3. " " Majore,
- " 4. " " Hauptleute und Rittmeister,
- " 5. " " Premier- und Sekonde-Lieutenants,

sowie die in dem betreffenden Range, beziehungsweise Gehalte dieser verschiedenen Offiziere stehenden Aerzte und oberen Militair-Beamten.

Militair-Beamte, welche im Preussischen Dienste zu einer Stelle oder einem Gehalte gelangen, womit im Hessischen Dienste eine Erhöhung ihres militairischen Ranges verbunden gewesen wäre, sollen zum Vorrücken in die entsprechende Klasse der Offiziers-Wittwen-Kasse berechtigt sein, auch wenn ihnen diese Rangerhöhung nicht zu Theil wird.

Demgemäß gehören an:

- a. Auditeure mit Gehältern von 1600 Thlr. und darüber der 2. Klasse zwischen 1199 Thlr. und 1600 Thlr. der 3. Klasse von weniger als 1200 Thlr. der 4. Klasse;
 - b. Intendantur-Beamte und Zahlmeister mit Gehältern von 1600 Thlr. und darüber der 2. Klasse zwischen 1199 Thlr. und 1600 Thlr. der 3. Klasse zwischen 699 Thlr. und 1200 Thlr. der 4. Klasse von weniger als 700 Thlr. der 5. Klasse;
3. Die monatlichen Beiträge, die Gehalts-Promotionsgelder, sowie die Einlage- und Einlageacceß-Gelder sind nach den jetzigen Normen fortzuentrichten.

Die monatlichen Beiträge bestehen für die 1. Klasse in 5 fl. 30 Krz.

- " 2. " " 4 = 35 "
- " 3. " " 3 = 40 "
- " 4. " " 2 = 45 "
- " 5. " " 1 = 50 "

Die Beiträge werden für die ganze Zeit entrichtet, für welche Gehalt zc. gezahlt wird, also im Todesfalle auch noch für die Zeit des Empfangs des Gnabengehalts zc.

Für denjenigen Monat, in welchem beim Vorrücken in eine höhere Klasse Gehalts-Promotionsgelder entrichtet werden, sind nur die Beiträge für die bisherige Klasse zu zahlen.

Bruchtheile bei Umrechnung in Thaler- oder Markwährung sind dabei halbjährlich auszugleichen.

Die Gehalts-Promotionsgelder bestehen in dem zwölften Theile jeder Gehalts-Erhöhung,

- d. h. jeder Differenz zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Gehalt.

Die Einlagegelder, welche bei der Verheirathung zu entrichten sind, betragen für die 5. Klasse 120 fl. und für die höheren Klassen je 60 fl. mehr. Die bei dem Vorrücken der Verheiratheten in eine höhere Klasse zu entrichtenden Acceßgelder betragen somit ebenfalls jedesmal 60 fl.

Die Einlagen bei Verheirathungen von Mitgliedern der Offiziers-Wittwen- und Waisen-Kasse sind vor der Trauung, die weiteren Einlage-Acceßgelder der verheiratheten Mitglieder beim Vorrücken in eine höhere Klasse aber im Laufe desjenigen Monats, in welchem die Promotionsgelder zu entrichten sind, mit diesen unmittelbar an die Offiziers-Wittwen- und Waisen-Kasse abzuführen.

Wünscht ein Mitglied der Offiziers-Wittwen- und Waisen-Kasse ein solches Einlage-Acceßgeld in Terminen abzutragen, so kann dies auf Nachsuchen von der Großherzoglichen Militair-Wittwen- und Waisen-Kommission unter der Bedingung gestattet werden, daß das gedachte Acceßgeld vom 1. des dem vorstehenden Termine folgenden Monats mit 5 pro Cent verzinst wird und die Abtragung des ganzen Betrags bis zum 1. März des folgenden Jahres erfolgt.

4. Die jährliche Pension der Wittwen und Waisen beträgt das Doppelte der gezahlten Einlage- beziehungsweise Einlageaccefz-Gelder, und es beginnt dieselbe mit dem auf den Sterbemonat, beziehungsweise auf die Empfangszeit des Gnabengehalts zc. folgenden Monate.

Die Rahlung der Pension erfolgt monatlich pränumerando zu Anfang jedes Monats.

5. Die ohne Pension zc. aus dem Militairstande gänzlich austretenden Mitglieder, sowie die auf ihren Wunsch freiwillig aus der Offiziers-Wittwen- und Waisen-Anstalt ausscheidenden Mitglieder derselben haben die von ihnen eingezahlten Einlage- beziehungsweise Einlageaccefz-Gelder, nicht aber die entrichteten Gehalts-Promotionsgelder und monatlichen Beiträge zurückzuerhalten. Die oben erwähnten Beiträge sind noch für den Monat zu entrichten, in welchem der Austritt aus dem Militairstande ohne Pension erfolgt, oder in welchem die an die Großherzogliche Militair-Wittwen- und Waisen-Kommission in Darmstadt zu richtende Austritts-Erklärung bei dieser Behörde eingeht.

Den aus dem Militairstande ohne Pension austretenden Mitgliedern, welche der Offiziers-Wittwen- und Waisen-Kasse bereits vor Erlaß der Großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 1850 angehört haben, ist das Verbleiben in derselben gegen Entrichtung der ein- und einhalbfachen monatlichen Beiträge gestattet.

Sollte ein Mitglied trotz erfolgter Erinnerung ein Jahr lang mit den Beiträgen im Rückstand bleiben, so kann dasselbe mit Verlust aller gezahlten Gelder ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

6. Die Truppentheile der Großherzoglichen (25.) Division werden über etwaige Beförderungen, Gehaltserhöhungen und Verheirathungen, sowie über Pensionirungen und Todesfälle von Mitgliedern des Großherzoglichen Offiziers-Wittwen- und Waisen-Instituts der Großherzoglichen Offiziers-Wittwen- und Waisen-Kasse in jedem Falle alsbald Mittheilung machen.

Im Uebrigen werden alle Mitglieder und namentlich die nicht zum Verbanne der 25. Division gehörigen Offiziere, Aerzte und Beamten es in ihrem Interesse finden, dafür zu sorgen, daß die Großherzogliche Offiziers-Wittwen- und Waisen-Kasse von ihrer Beförderung, Gehaltserhöhung oder Verheirathung alsbald Kenntniß erhält, indem die Regulirung der Pension für ihre Wittwen oder Waisen hiervon abhängig wird.

7. Der Großherzoglichen Militair-Wittwen- und Waisen-Kommission in Darmstadt steht, unter oberer Aufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Offiziers-Wittwen- und Waisen-Anstalt nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen zu. — Bei derselben sind auch alle Gesuche um Einweisung in die Wittwen- oder Waisen-Pension anzubringen.

III. In Bezug auf die Großherzogliche Wittwen- und Waisen-Kasse für Unteradjutanten, Feldwebel zc. und die Sterbekasse für Unteroffiziere wird bemerkt:

Es können in dieselbe vom 1. Januar 1872 an keine Mitglieder mehr eintreten. Bezüglich der vorher in diese Anstalten aufgenommenen Unteroffiziere zc. verbleibt es bei den in dem Großherzoglichen Militair-Verordnungs-Blatt bekannt gegebenen Verordnungen und Verfügungen.

Wenn insbesondere Mitglieder der Feldwebels zc. Wittwen-Kasse oder der Unteroffiziers-Sterbekasse aus dem Militairdienste ohne Pension ausscheiden, so sind dieselben von den betreffenden Truppentheilen zu einer an die betreffende Kasse zu sendenden Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie in jenen Anstalten verbleiben und die höheren Beiträge zahlen oder austreten wollen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so wird dies als Austritts-Anzeige erachtet werden.

Die betreffenden Erklärungen sind der Großherzoglichen Militair-Wittwen- und Waisen-Kommission mitzutheilen und ist von dieser hierüber, sowie über die bei derselben einzureichenden Gesuche um Einweisung in Unteroffiziers-Wittwen- und Waisen-Gehalte zu entscheiden.

Die Auszahlung der Sterbegelder erfolgt auf Anmelden bei dem Rechner der Sterbekassen-Anstalt für Unteroffiziere.

Nr. 118.

Abänderung des Verfahrens bei Ablieferung von beschädigten, nicht mehr zum Umlauf geeigneten Rassen-Anweisungen.

Berlin, den 13. Mai 1874.

Nach dem jetzt bestehenden Verfahren liefern die Regierungs-Hauptkassen und die betreffenden übrigen königlichen Kassen die bei ihnen eingehenden beschädigten, nicht mehr zum Umlauf geeigneten Rassenanweisungen

zum Umtausch an die Kontrolle der Staatspapiere ab, und zwar die zweifellos ersatzfähigen gesondert von denjenigen Stücken, über deren Ersatzfähigkeit wegen bestehender Zweifel von der Hauptverwaltung der Staatsschulden Entscheidung zu treffen ist.

Die Bestimmung im §. 2 des im Reichsgesetzblatt (S. 40) abgedruckten Gesetzes vom 30. April d. J., betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, wonach jeder Bundesstaat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen hat, läßt es angemessen erscheinen, daß die zweifellos ersatzfähigen Kassenanweisungen nicht ferner an die Kontrolle der Staatspapiere, sondern an die General-Staatskasse abgeliefert werden, welche angewiesen ist, für dieselben Ersatz zu leisten.

Die königliche Regierung beauftrage ich, Ihre Hauptkasse hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämtliche königliche Regierungen zc.

I. 7800. II. 9412. III. 6993.

Berlin, den 28. Mai 1874.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Militair-Behörden gebracht, mit dem Bemerken, daß seitens der Truppentheile und Militair-Verwaltungen die gelegentlich von Gelbzusendungen ihnen etwa zugehenden, beschädigten und nicht mehr umlaufsfähigen Kassen-Anweisungen unverzüglich an die absendende resp. zahlende Kasse, Behufs der Ersatzleistung und weiteren Veranlassung, zurückzuliefern sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 549/5. 74. M. O. D. 1.

Nr. 119.

Chargen-Eintheilung der Militair-Personen vom Feldwebel zc. abwärts.

Berlin, den 31. Mai 1874.

Die im Militair-Wochenblatt 40 pro 1865 unter No. 1828 publicirte Chargeneintheilung der Unterklassen vom 29. September 1865 und deren spätere Ergänzungen werden aufgehoben und wird zugleich Nachstehendes bestimmt:

Im Sinne des §. 65 des Reichspensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 gehören:

I. Zur Rangstufe der Feldwebel.

1. Feldwebel,
 2. Wachtmeister,
 3. Oberfeuerwerker,
 4. Etatsmäßige Vice-Feldwebel,
 5. Etatsmäßige Vice-Wachtmeister,
 6. Stabshautboisten,
 7. Stabshornisten,
 8. Stabstrompeter,
 9. Pauer (beim Regiment Gardes du Corps),
 10. Wallmeister unter 15 jähriger Dienstzeit,
 11. Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie,
 12. Portepeeführer,
 13. Registratoren bei den General-Kommandos,
bei der General-Inspektion der Artillerie,
bei der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen
 14. Rossärzte,
 15. Unter-Rossärzte,
- } unter 15 jähriger Dienstzeit,

16. Unter-Aerzte,
17. Einjährig freiwillige Aerzte,
18. Reitende Feldjäger,
19. Feld-Gendarmarie-Wachtmeister,
20. Zahlmeister-Aspiranten mit Feldwebel-Rang.

II. Zur Rangstufe der Sergeanten.

1. Ueberzählige Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister,
2. Sergeanten,
3. Feuerwerker I. Klasse,
4. Ober-Fahnen Schmiede,
5. Ober-Lazarethgehilfen,
6. Unter-Kochärzte, welche nur die Approbation zum Thier-Arzt 2. Klasse besitzen,
7. Feldgendarmen,
8. Zahlmeister-Aspiranten mit Sergeanten-Rang.

III. Zur Rangstufe der Unteroffiziere.

1. Ueberzählige Sergeanten,
2. Unteroffiziere,
3. Feuerwerker II. Klasse,
4. Etatsmäßige Hautboisten, Trompeter und Hornisten,
5. Lazarethgehilfen,
6. Militair-Oberbäder, sowie Oberhandwerker bei dem Administrations-Train,
7. Regiments- und Bataillons-Lambours,
8. Die bei den Kommando-Behörden, Truppen und Instituten als etatsmäßige Schreiber fungirenden oder als Schreiber zu Gouvernements und Kommandanturen kommandirten Unteroffiziere,
9. Fahnen Schmiede
10. Militair-Kocharzt-Cleven, welche Unteroffiziere in der Armee waren,
11. Zahlmeister-Aspiranten mit Unteroffizier-Rang.

empfangen die Sergeanten-Pension, wenn sie das etatsmäßige Gehalt eines Sergeanten bezogen haben;

IV. Zur Rangstufe der Gemeinen.

1. Ueberzählige Unteroffiziere,
2. Obergefreite,
3. Gefreite,
4. Schießer und Bäder bei den Militairbäder-Abtheilungen,
5. Gemeine,
6. Trainsoldaten,
7. Militair-Kocharzt-Cleven, welche Gefreite oder Gemeine in der Armee waren,
8. Spielleute,
9. Unterlazarethgehilfen,
10. Militairkrankenwärter,
11. Militairkrankenräger,
12. Handwerker (Oekonomie-Handwerker),
13. Gefreite und Fällknechte der Unteroffizier-Schulen,
14. Arbeitsoldaten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 120.

Verleihung des Delbildes des Oberlieutenants Freiherrn v. Boenigl an das 2. Schlesiſche Jäger-Bataillon Nr. 6.

Berlin, den 19. Juni 1874.

Mit Bezug auf die in Nr. 6 des diesjährigen Armeeverordnungs-Blattes publicirten namentlichen Verzeichnisse derjenigen verewigten Kommandeure, für welche Marmorbüſten oder Delgemälde verliehen wurden, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung dem 2. Schlesiſchen Jäger-Bataillon Nr. 6 das Portrait des Oberlieutenants Freiherrn v. Boenigl, als Kommandeur des 1. Posenſchen kombinierten Landwehr-Regiments am 12. September 1870 in Folge seiner am 1. deſſelben Monats bei Noisseville erhaltenen Wunden verstorben, ihn in der Uniform des genannten Regiments darstellend, verliehen worden ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 183. 6. 74. A. I. b.

Nr. 121.

Gewährung von Tagegeldern.

Berlin, den 7. Juni 1874.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 24. März cr. (No. 293/3 M. O. D. 3.) — Armeeverordnungs-Blatt No. 5 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den Reisen der Offiziere behufs Dienstleistung bei einer andern Waffe zu ihrer Ausbildung, sowie zu den Unterrichts-Anstalten, die Tagegelder nur für die Reisetage gezahlt werden dürfen, wogegen den zu den Prüfungen zc. kommandirten Offizieren die Tagegelder auch für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am Bestimmungsorte — innerhalb der im §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli v. J. gezogenen Grenze — zu gewähren sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Bonin. Dresow.

No. 492. 5. 74. M. O. D. 3.

Nr. 122.

Gefäß zur Geschöpfsetzung.

Berlin, den 10. Juni 1874.

Die Beschaffung des in den Nachträgen zu den Feldgeräths-Etats eines Infanterie- resp. Jäger-Bataillons erwähnten Gefäßes zum Einsetzen der Patronen ist bis zur Emanirung der Probe noch auszusetzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung.

v. Veigt-Rhetz.

v. Klüber.

No. 731. 5. 74. A. I. b.

Nr. 123.

Beränderte Abschluß-Nummer des Aushebungs-Bezirks Düren pro 1872.

Berlin, den 16. Juni 1874.

Im Aushebungs-Bezirk Düren (Königreich Preußen) hat für das Jahr 1872 eine unrichtige Feststellung der Abschluß-Nummer stattgefunden. Dieselbe ist Seitens der höheren Instanzen nachträglich auf Nr. 404 festgesetzt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hierdurch die in der tabellarischen Uebersicht pro 1873 bei dem Aushebungs-Bezirk Dären enthaltene Bemerkung: „Zurückgegriffen auf Nr. 480 der Disponiblen des Jahres 1852“ ihre Erklärung findet.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

v. Voigts-Reg.

v. Werder.

No. 446. 6. 74. A. I. a.

Nr. 124.

Abänderung der Beilage 2 zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Das in der Beilage 2 zum Friedens-Bekleidungs-Reglement gegebene Schema zu Bekleidungs-Kontos wird aufgehoben und an dessen Stelle das nachfolgende Schema eingeführt. Letzteres ist bei erforderlicher Neuanlage von Bekleidungs-Kontos in Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Bonin.

Dresow.

No. 535. 5. 74. M. O. D. 3.

Bekleidungs-Konto

des

. . . ¹²⁴ Infanterie-Regiments Nr. . . .

pro

Tausende No.	Erläuterung des Zugangs resp. Abgangs.	I. Groß-Montirungs-Stücke													
		Feldmützen für					Dienstmützen mit Schirm und Kinn- riemen.	Waffenröcke							
1	Kriegsbedarf. z.														
	Summa														
	Kontobestand ult. 1873.														
	Zugang pro 1874.														
	Abgang pro 1874.														

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 30. Juni 1874.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 125.

Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. Juni cr. die seitens der Kaiserlichen Admiralität vorgelegten Bestimmungen, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine, sowie die Verordnung, betreffend die Ergänzung und Ausbildung der Seeoffiziere des Beurlaubtenstandes, zu genehmigen geruht.

Der Paragraph 30, sowie die Anlage 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, kommen demgemäß in Fortfall.

Die beifolgend abgedruckten Bestimmungen sind genannter Verordnung nunmehr als Anlage 2 beizufügen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 412. 6. 74. A. I. a.

Nr. 126.

Angabe der Entfernungen in den Reisekosten-Liquidationen nach dem Metermaß.

Berlin, den 23. Juni 1874.

Es wird hierdurch bestimmt, daß fortan den Reisekosten-Liquidationen das Metermaß zum Grunde zu legen ist, und die Berechnung der Reisekosten bis auf Weiteres nach den bisherigen Sätzen, jedoch für 7½ Kilometer statt einer Meile, zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Bonin. Dresden.

N. 894. 5. 74. M. O. D. 3.

Nr. 127.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1874.

Berlin, den 24. Juni 1874.

Die pro 3. Quartal 1874 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der deutschen Bundes-Armee:

Für die Garnison= zc. Drte.	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison= zc. Drte.	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison= zc. Drte.	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison= zc. Drte.	pro Mann u. Tag. Pfenninge.
Garde-Korps.	Preuß. Pfenninge.		Preuß. Pfenninge.		Preuß. Pfenninge.		Preuß. Pfenninge.
Berlin	18	Conitz	14	Berleberg	19	Sondershausen	20
Charlottenburg	23	D. Crone	14	Brenzlau	20	Stendal	19
Potsdam	20	Alt-Damm	14	Rathenow	19	Tangermünde	20
I. Armee-Korps.		Demmin	18	Neu-Ruppin	20	Torgau	19
Allenstein	12	Garz a/D.	13	Schwedt a/D.	23	Weißenfels	22
Bartenstein	11	Gnesen	18	Soldin	16	Wittenberg	20
Braunsberg	16	Hollnow	15	Sorau	15	Zerbst	19
Culm	14	Greiffenberg i./P.	20	Spandau	22	V. Armee-Korps.	
Danzig	21	Greifswald	24	Spremberg	19	Beuthen a/D.	17
Drengfurth	10	Inowraclaw	14	Teltow	22	Bojanowo	14
Elbing	16	Raugard	13	Treuenbriegen	19	Fraustadt	15
D. Eylau	14	Pasewalk	16	Waldenberg	14	Freystadt	14
Friedland a/N.	11	Schivelbein	15	Wriezen	21	Glogau	18
Goldap	11	Schlawa	16	Wusterhausen	18	Hörlitz	17
Gradenz	17	Schneidemühl	15	Züllichau	15	Guhrau	16
Gumbinnen	12	Stargard i./P.	14	IV. Armee-Korps.		Hahnau	15
Pr. Holland	11	Stettin	20	Altenberg	21	Herrnstadt	15
Insterburg	11	Stolp	20	Nischersleben	24	Hirschberg	19
Königsberg i./P.	19	Stralsund	19	Ballenstedt	21	Jauer	19
Loezig	12	Swinemünde	21	Bernburg	20	Kosten	15
Marienburg	22	Treptow a/N.	16	Bitterfeld	20	Krotoschin	15
Memel	19	III. Armee-Korps.		Burg	18	Lauban	16
Mewe	12	Angermünde	18	Deßau	21	Liegnitz	17
Neustadt i/W.	15	Beeßlow	14	Dueben	20	Lissa	16
Osterohe	11	Brandenburg a/H.	18	Eisleben	20	Löwenberg	15
Pillau	20	Calau	20	Erfurt	20	Lüben	15
Ragnit	12	Cottbus	17	Gardelegen	19	Militzsch	16
Rastenburg	9	Crossen	15	Gera	21	Muskau	20
Riesenburg	10	Cüstrin	22	Gräfenhainchen	21	Neutomysl	15
Rosenberg	14	Frankfurt a/D.	23	Greiz	22	Ostrowo	19
Pr. Stargardt	18	Friedeberg N/W.	16	Halberstadt	20	Pollwitz	14
Thorn	18	Friesack	21	Halle a/S.	22	Posen	20
Tilfit	16	Fürstenwalde	19	Remberg	17	Rawicz	15
Wartenburg	15	Guben	20	Sangerhausen	19	Sagan	18
Wehlau	11	Havelberg	18	Schmiedeberg	18	Samter	15
II. Armee-Korps.		Jüterbogt	20	Schönebeck	22	Schrimm	18
Anklam	20	Königsberg N/W.	18			Schroda	13
Belgard	15	Kyritz	18			Sprottau	14
Bromberg	16	Landsberg a. W.	17			Sulau	16
Coerlin	15	Riebenwalde	18			Unruhstadt	17
Coeslin	21	Lübben	17			Wingzig	15
Colberg	19	Rauen	17			VI. Armee-Korps.	
		Neustadt = Eberswalde	22			Bernstadt	15
		Dranienburg	20			Beuthen D/S.	14

Für die Garnison= u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison= u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison= u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison= u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	
Breslau	18	Pippstadt	21	Cuxhafen	21	Dsnabrück	18	
Brieg	15	Meschede	20	Doemitz	15	Uelzen	20	
Cosel	14	Minden	24	Flensburg	27	Berden	19	
Frensburg	13	Münster	19	Geestemünde	21	Wilhelmshaven	24	
Frensburg i. S.	16	Neuhaus	17	Glückstadt	27	Wolffenbüttel	17	
Glatz	14	Neuß	18	Hadersleben	25	Wunstorf	23	
Gleiwitz	18	Paderborn	18	Hamburg	24	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.		
Oberglogau	18	Recklinghausen	22	Harburg	23		Arolsen	21
Grottkau	15	Soest	21	Itzehoe	27		Babenhausen	21
Leobschütz	15	Warendorf	20	Kiel	22		Biebrich	22
Münsterberg	15	Werden	24	Lehe	21		Bugsbach	21
Namslau	15	Wesfel	24	Ludwigslust	15		Cassel	22
Reiße	17	Wiedenbrück	19	Lübeck	19		Coburg	18
Neustadt D/S.	17	VIII. Armee-Korps.		Mölln	21		Darmstadt	21
Nels	16	Aachen	26	Neumünster	22		Diez	21
Dhlau	17	Andernach	24	Barchim.	16		Eisenach	20
Oppeln	15	Bonn	28	Bloen	22	Erbach	21	
Pleß	14	Brühl	22	Blonsburg	25	Frankfurt a/W.	21	
Ratibor	15	Coblenz	26	Rostock	16	Friedberg	21	
Reichenbach i/S.	17	Coeln	22	Schleswig	23	Fritzlar	20	
Rosenberg D/S.	15	Deutz	22	Schwerin	20	Fulda	19	
Rybnick	14	Ehrenbreitstein	26	Sonderburg	24	Gießen	21	
Schweidnitz	17	Engers	21	Neu-Strelitz	18	Gotha	18	
Strehlen	16	Erfelenz	21	Stade	19	Hanau	21	
Sohrau D/Schl.	13	Eupen	25	Wandsbeck	27	Hersfeld	20	
Striegau	16	Jülich	23	Wismar	23	Hildburghausen	20	
Wohlau	17	Kirn	20	X. Armee-Korps.		Hofgeismar	17	
Ziegenhals	14	Neuwied	21	Murich	18	Homburg v. d. H.	22	
VII. Armee-Korps.		Saarbrücken	25	Blankenburg	20	Jena	17	
Attendorf	21	Saarlouis	23	Braunschweig	21	Mainz	22	
Barmen	25	Siegburg	28	Celle	18	Marburg	20	
Benrath	24	Simmern	17	Cloppenburg	17	Meiningen	18	
Bielefeld	23	Trier	20	Einbeck	19	Nassau	23	
Bochum	20	St. Wendel	23	Emden	21	Offenbach	22	
Büdeburg	24	Weglar	22	Göttingen	21	Rotenburg	21	
Cleve	22	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Goslar	18	Weilburg	20	
Detmold	20	Altona	23	Hanneln	22	Weimar	19	
Dortmund	25	Apenrade	24	Hannover	18	Wiesbaden	23	
Düsseldorf	26	Augustenburg	24	Herzberg a/H.	20	Worms	21	
Essen	23	Bremen	26	Hildesheim	20	XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.		
Geldern	20	Bremerhaven	21	Lingen	20	Annaberg	17	
Graefrath	20	Bügow	20	Lüneburg	21	Sächsische Pfenninge		
Hamm	20			Nienburg	20			
Hoerter	20			Northheim	20			
Hyerlohn	19			Odenburg	23			

Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.						
Baugen	14	Rochlitz	17	Vörrach	19	Hünningen	30
Borna	16	Rosßwein	17	Mannheim	21	Meß	32
Chemnitz	17	Schneeberg	15	Offenburg	20	Molsheim	30
Doabeln	15	Waldheim	15	Rastatt	21	Mühlhausen i./E.	30
Dresden	18	Zittau	14	Schwetzingen	22	Pfalzburg	28
Freiberg	16	Zschopau	16	Sigmaringen	21	Saarburg	26
Geithain	15	Zwickau	17	Stodach	20	Saargemünd	26
Glauchau	18					Schlettstadt	24
Grimma	16	XIV. Armee- Korps.				Strasßburg	29
Großenhain	14			XV. Armee- Korps.		Sulz-Gebweiler	31
Ramenz	14	Bruchsal	21	Altirch	22	Weißenburg	24
Festung Königstein	17	Carlsruhe	22	St. Avoold	27	Zabern	27
Lausitz	16	Constanz	21	Bitßch	28		
Leipzig	18	Donauweßingen	22	Neu Dreifach	23		
Marienberg	17	Durlach	21	Colmar	25		
Meißen	15	Ettlingen	19	Diedenhofen	32		
Nisch	16	Freiburg i. B.	21	Enßßheim	31		
Pegau	15	Gerlachsheim	18	Falkenberg	27		
Pirna	15	Hechingen	21	Forbach	31		
Plauen	16	Heidelberg	20	Hagenau	26		
Radeberg	17	Burg Hohenzollern	24				

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
J. B.
v. Bonin. Koellner.

No. 932/6. 74. M. O. D. 2.

Nr. 128.

Bergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Bergütungs-Preis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1874.

Berlin, den 24. Juni 1874.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis ult. Dezember 1874 sind:

- A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, (Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden),
- B. für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen,

nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

	Für die tägliche						Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile												
	leichte			schwere			leichte		mittlere		schwere		pro 50 Rgr. Hafer.		pro 50 Rgr. Heu.		pro 50 Rgr. Stroh.								
	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.							
A.																									
I. Preussische Armee u. die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente:																									
a) Garde-Korps, 1. bis 7. Armee-Korps, 9. Armee-Korps (einschl. der Großherzoglich Mecklenburg. Truppen) u. 15. Armee-Korps.	1	6	2				10	—	—	10	15	—	11	—	—	2	24	11	1	—	7	—	21	10	
	6 Sgr. pro Brod à 3 Rgr.																								
b) 8., 10., 11., 14. Armee-Korps u. Großherz. Hess. (25.) Div.	1	6 1/2	2 2/3																						
	6 Sgr. 2 Pf. pro Brod à 3 Rgr.																								
II. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thtl.	Ngr.	Pf.	Thtl.	Ngr.	Pf.	Thtl.	Ngr.	Pf.	Thtl.	Ngr.	Pf.	Thtl.	Ngr.	Pf.	Thtl.	Ngr.	Pf.	Thtl.	Ngr.	Pf.
	1	5 1/2	2	1/2	10	9	—	11	—	—	11	18	—	2	29	5	1	8	5	—	16	5			
	6 Ngr. 2 Pf. pro Brod à 3 Rgr.																								

pro 50 Rgr.		
Rthl.	Sgr.	Pf.
3	20	—

B.
 Für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . . .
 Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
 3. B.
 v. Bonin. Koellner.

Nr. 129.

Anerkennung Preussischer höherer Lehranstalten.

Berlin, den 27. Juni 1874.

Durch das Königlich Preussische Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten sind anerkannt worden als:

A. Gymnasien.

Die höhere Bürgerschule in Bartenstein,
die höhere Lehranstalt zu Strasburg W/Pr.,
das Johannis-Gymnasium in Breslau,
die höhere Lehranstalt zu Patschlau,
das Progymnasium in Groß-Strehlitz,
die höhere Lehranstalt in Waldburg,
das Progymnasium zu Warburg,
das Progymnasium in Attendorn,
das Progymnasium zu Dillenburg,
das Progymnasium in Moers.

B. Realschule erster Ordnung.

Die Realschule zu Kassel.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung

v. Caprivi.

Wodtke.

No. 735. 6. 74. A. I. b.

Nr. 130.

Neues Schema zum Journal-Blatt. Beilage D. zum Friedens-Lazareth-Reglement.

Berlin, den 26. Juni 1874.

Um die Kranken-Journalblätter in ihren nothwendigen und resp. besonders wichtigen Angaben übersichtlicher zu machen, ist in Stelle des alten Schema zu demselben — Beilage D. zum Friedens-Lazareth-Reglement — das anliegende neue festgestellt worden.

Die neuen Journalblätter sind wie die bisherigen von der königlichen Staatsdruckerei zu beziehen und sind mit dem 1. August cr. allgemein in Gebrauch zu nehmen, mit der Maßgabe jedoch, daß für Augenranke und Syphilitische zunächst noch die bei den Lazarethen und bei der Staatsdruckerei vorhandenen Vorräthe der alten Journalblätter zur Verwendung kommen.

Der Erlaß des königlichen Militair-Defonomie-Departements vom 19. Dezember 1867, Armeekorps-Verordnungs-Blatt des 1867 Nr. 24, gilt auch für die Führung der neuen Kranken-Journale.

Jedes Journalblatt ist spätestens acht Tage nach Abgang des Betreffenden aus dem Lazareth abgeschlossen an den Chefarzt abzuliefern, und bezieht sich hierauf der Kontrol-Bermerk des Letzteren auf dem Journal. Die Aufbewahrung findet für jedes Lazareth Jahrgangweise nach der Nummernfolge des Hauptkrankenbuchs geordnet statt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

J. B.

Schubert.

Flügge.

No. 864. 6. 74. M. M. A.

Journal-Blatt.

Garnison

Lazareth

Jahrgang 18 . .

Nr. des Hauptkrankenbuchs.

Station

Nr. der Stationsliste

Charge, Vor- u. Zuname.	Truppentheil, Kompagnie zc.	Zugang im Lazareth.	Abgang		Verlegt		Diagnose	
			am	als	am	nach	vorläufig bei Aufnahme	endgültige:

Kurze Angabe über Zeit, Ort und wichtigere, nähere Umstände des Erkrankens:

Kurzer stat. praes. bei der Aufnahme:

Desgleichen bei der Entlassung:

Kurze Angabe der im Lazareth hinzugetretenen Krankheiten:

Datum.	Krankheits-Geschichte.	Tempe- ratur.	Puls.	Respi- ration.	Medika- tion.	Diät.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Ort und Datum
des Journalabchlusses

Kontroll-Bemerkung
des Chefs-Arztes.

Unterschrift des
ordinirenden assistirenden Arztes.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 23. Juli 1874.

Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 131.

Prüfung der von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs revidirten Rechnungen durch die Stempelskale in Beziehung auf das Preussische Stempel-Interesse.

Berlin, den 10. Juli 1874.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 9. Mai 1872 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1872 Seite 177), nach welcher die Mitwirkung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs bei der Wahrnehmung und Verfolgung des Preussischen Stempel-Interesses im April 1872 ihre Endschafft erreicht hat, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den von dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Anordnungen die von dem Rechnungshofe revidirten Rechnungen derjenigen Behörden, welche innerhalb des Preussischen Staatsgebietes ihren dienstlichen Sitz haben, nach erfolgter Decharge-Ertheilung von den Stempelskalen in Beziehung auf das Stempel-Interesse geprüft werden.

Demgemäß sind die bezüglichen Rechnungen nebst zugehörigen Belägen den Stempelskalen auf Erfordern zur Disposition zu stellen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 464. 6. 74. M. O. D. 1.

Nr. 132.

Korrespondenz in Rechnungs- und Liquidations-Angelegenheiten Königlich Württembergischer Truppentheile, sowie einzeln Kommandirter Militär-Personen.

Berlin, den 17. Juli 1874.

Nachdem bei dem 13. (Königlich Württembergischen) Armeekorps eine Militär-Intendantur formirt worden ist, sind die auf Rechnungs- und Liquidations-Angelegenheiten der zu diesseitigen Armeekorps zc. abkommandirten Königlich Württembergischen Truppentheile sowie einzelner Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften bezüglichen Korrespondenzen der diesseitigen beteiligten Verwaltungs-Behörden fernerhin nicht mehr an das Königlich Württembergische Kriegs-Ministerium oder dessen Abtheilungen, sondern direkt an die Königlich Württembergische Intendantur des 13. Armeekorps in Stuttgart zu richten.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

J. B.

v. Karczewski.

Jüngst.

No. 502. 7. M. O. D. 4.

Nr. 133.

Gewährung der Tagegelder an die Truppen-Büchsenmacher bei Kommandos zu Waffen-Revisionen außerhalb der Garnison.

Berlin, den 30. Juni 1874.

Im Anschluß an den Erlaß vom 19. Juni 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 17) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Büchsenmacher der Truppen, wenn sie zu Waffen-Revisionen außerhalb der Garnison kommandirt werden, — gleichviel ob bei den detachirten Abtheilungen des eigenen Truppentheils oder bei einem anderen Truppentheile — außer den Reisekosten die Tagegelder für die ganze Dauer der Abwesenheit aus der Garnison neben der ihnen aus dem Waffen-Reparatur-Fonds zu gewährenden besonderen Entschädigung von 15 Sgr. täglich zu empfangen haben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

J. A.

v. Bonin.

Dresow.

No. 883. 5. M. O. D. 3.

Nr. 134.

Reservetheil- und Patronen-Büchsen für das Infanterie-Gewehr und die Jäger-Büchse m/71.

Berlin, den 30. Juni 1874.

Die bisherige Blechbüchse zur Aufbewahrung der Reservetheile des Zündnadel-Gewehrs ist auch zur Aufnahme der Reservetheile des Infanterie-Gewehrs m/71 geeignet, wenn dieselbe, unter Beibehaltung des Deckels, im längeren (Haupt-) Theile um 6,5 cm. verkürzt wird.

Bei Neu-Anfertigungen erhalten die Reservetheil-Büchsen für das Infanterie-Gewehr m/71 im Haupttheile eine Länge von 16 cm. und im Deckeltheile eine Länge von 5 cm.

Die bisherige Reservetheil-Büchse für die Zündnadel-Büchse m/65 ist Behufs Aufnahme der Reservetheile für die Jägerbüchse m/71 um circa 3 cm. zu verkürzen.

Bei Neu-Anfertigungen erhalten die Reservetheil-Büchsen für die Jägerbüchse m/71 im Haupttheile eine Länge von 14,5 cm., im Deckeltheile eine solche von 5—6 cm.

Zum Zwecke des leichteren und schnelleren Ergreifens aptirter resp. neuer Reservetheil-Büchsen ist es nothwendig, daß die für die Büchsen bisheriger Art an den Tornistern resp. Dachstranzen angebrachten Taschen durch einfache Unternähung auf eine, der Büchse entsprechende Länge verkürzt werden.

Die Kosten für diese Abänderung sowohl, wie die für die Aptirung der bisherigen Reservetheil-Büchsen haben die Truppen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die bisherigen Patronen-Büchsen zur Aufnahme von je 20 Zündnadel-Patronen eignen sich ohne jede Aptirung zur Aufnahme von je einem Paquet à 20 Stück und von je zwei Paqueten à 10 Stück Patronen m/71. Letztere haben zwar verschiedene Längen, reichen aber, auch wenn die Patronenschachtel m/71 etwa 1 cm. über den Rand der offenen Büchse hervorsteht, vollständig aus.

Für die Neu-Anfertigung von Patronen-Büchsen ist die in ihrem großen Theile etwas höhere, in den sonstigen Dimensionen aber etwas verkleinerte, der Form des Patronen-Paquets entsprechende Normal-Probe maßgebend, deren Ueberweisung an die Königlichen General-Kommandos ebenso wie die der Normal-Proben für die Neu-Anfertigung der Blechbüchsen zu den Reservetheilen des Infanterie-Gewehrs und der Jägerbüchse m/71 vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

J. A.

v. Bonin.

Dresow.

No. 418/6. M. O. D. 3.

Nr. 135.

Befehl von Vacat-Meldungen für das Ressort der Kaiserlichen Admiralität.

Berlin, den 3. Juli 1874.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Ordre vom 11. September v. J. betreffend die Einreichung der Ranglisten, Führung von Personalbogen und Stammlisten zc. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 pro 1874 — hat die Kaiserliche Admiralität zur diesseitigen Kenntniß gebracht, daß dieselbe von Vacat-Meldungen für ihr Ressort überhaupt Abstand nimmt.

Vorstehendes wird den beteiligten Landwehrbehörden hiermit zur Nachachtung mitgetheilt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Hartmann.

No. 904/6. 74. A. I. a.

Nr. 136.

Ausstattung der Lazarethe mit Thermometern zum Messen der Körperwärme.

Berlin, den 8. Juli 1874.

Nachdem nicht allein alle größeren, sondern auch viele der kleineren Garnison-Lazarethe mit Thermometern zum Messen der Körperwärme bereits ausgestattet sind, das Bedürfniß derselben aber für die Krankenbehandlung als ein allgemeines feststeht, so wird zur Herbeiführung einer gleichmäßigen, der Größe entsprechenden Ausstattung aller Garnison-Lazarethe mit vergleichenen Thermometern hierdurch bestimmt, daß für ein Lazareth

bis 50 Kranke	1	Stück	}	Thermometer zum Messen der Krankenwärme
von 51 bis 120 Kranke	2	"		
" 121 " 240 " 3	"	"		
" 241 " 360 " 4	"	"		
" 361 Kranken u. darüber	5	"		

beschafft werden dürfen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
J. B. Schubert. Flügge.

No. 524/5. M. M. A.

Nr. 137.

Formulare zum Journal-Blatt, Beilage D zum Friedens-Lazareth-Reglement.

Berlin, den 8. Juli 1874.

Die neuen Formulare zum Kranken-Journalblatt (Verf. vom 26. v. Mts A.-B.-Bl. Nr. 13) werden von der Staatsdruckerei unter derselben Bezeichnung, „Lit. B. Nr. 4“, wie die alten Formulare, vorrätzig gehalten. Der Preis für 500 Bogen à 4 Stück Journalblätter, beträgt 5 Thlr. 25 Sgr.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
J. B. Schubert.

No. 239. 7. M. M. A.

Nr. 138.

Änderung des Preisverzeichnisses von den einzelnen Seitengewehr- und Lanzen-Theilen beim Verkauf an die Truppen pro 1874.

Berlin, den 16. Juli 1874.

Der Fabrikant Ernst Wilhelm in Suhl hat die in dem obenerwähnten Verzeichnisse sub 2. 4. 5. und 7 festgesetzten Preise für

„complete Scheiden“

ermäßigt und zwar:

ad 2 auf 21 Sgr. 9 Pf.

= 4 = 22 = 9 =

= 5 = 21 = 9 =

pro Scheide mit außerhalb des Feders liegenden Beschlägen,

= 7 auf 24 Sgr. 9 Pf.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheg. Rautenberg.

No. 84. 7. A. II. a.

Nr. 139.

Nachweisung der im II. Quartal 1874 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 18. Juli 1874.

Die während des II. Quartals 1874 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden

a. mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen.

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. Dschatz, | } im Königreich Sachsen. |
| 2. Pirna, | |
| 3. Neuschönefeld bei Leipzig, | |
| 4. Harzburg, | } im Herzogthum Braunschweig. |
| 5. Kreienfeld, | |
| 6. Helmstedt, | |
| 7. Meßetal, | } in Elsaß-Lothringen. |
| 8. Ars a. d. Mosel, | |
| 9. Bergheim, | |
| 10. Reftenholz, | |
| 11. Delme, | } Regierungs-Bezirk Düsseldorf. |
| 12. Fonten, | |
| 13. Meiderich, | } Regierungs-Bezirk Wiesbaden. |
| 14. Diebrich, | |
| 15. Sachsenhausen, | } Regierungs-Bezirk Potsdam. |
| 16. Bernau, | |
| 17. Dramienburg, | } Regierungs-Bezirk Aachen. |
| 18. Burtscheid, | |
| 19. Ehrenseld, | } Regierungs-Bezirk Cöln. |
| 20. Rippes, | |

- 21. Schmölln, Herzogthum Sachsen-Altenburg.
- 22. Stadthagen, Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
- 23. Pichtenthal, } Großherzogthum Baden.
- 24. Bretten, }
- 25. Blomberg, Fürstenthum Lippe-Deimold.
- 26. Heddingen, Herzogthum Anhalt-Bernburg.
- 27. Loburg, Regierungs-Bezirk Magdeburg.
- 28. Ibbenbüren, = = Münster.
- 29. Lügde, = = Minden.
- 30. Schreiberhau, } = = Siegen.
- 31. Koblfurt, }
- 32. Weimar, = = Arnberg.
- 33. Charlottenbrunn, Regierungs-Bezirk Breslau.
- 34. Münster am Stein, = = Coblenz.
- 35. Hünfeld, = = Cassel.
- 36. Sonnenburg, = = Frankfurt a/D.
- 37. Schwartzau, Großherzogthum Oldenburg.
- 38. Eismar bei Neustadt, in Holstein.
- 39. Grabow in Mecklenburg.
- 40. Bilbel, }
- 42. Neustadt im Odenwald, } Großherzogthum Hessen.
- 43. Heppenheim, }
- 43. Georgenthal, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

sämmtlich mit beschränktem Tagesdienst.

b. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen.

mit beschränktem Tagesdienst.

- 1. auf dem Brocken, Regierungs-Bezirk Magdeburg.
- 2. Nebel auf der Insel Amrum, Regierungs-Bezirk Schleswig-Holstein.
- 3. Teltow, }
- 4. Dahme, } Regierungs-Bezirk Potsdam.
- 5. Niemegeß, }
- 6. Bessungen, Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

c. von Communen verwaltete und unterhaltene Stationen.

- 1. Rothenfelde, Regierungs-Bezirk Minden, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation.

- 1. Wolfenbüttel, } bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, ist fortan mit der Orts-
- 2. Montabaur, } Post-Anstalt combinirt.
- 3. Mainz, alljährlich vom 1. April bis 1. Oktober ist der dortige Tagesdienst bis 10½ Uhr Abends verlängert.
- 4. Filial-Telegraphen-Station Dresden-Altstadt, bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
- 5. Die innerhalb der Stadtgemeinde Barmen belegene, mit der Orts-Post-Anstalt combinirte Telegraphen-Station Wupperfeld führt fortan die Bezeichnung „Barmen-Wupperfeld“.

6. Die Stadt-Telegraphen-Station am Dranienburger Thor zu Berlin ist nach der Chausseestraße Nr. 11 verlegt.
7. Peterssthal, im Großherzogthum Baden, bisher alljährlich während der Bade-Saison eröffnet, wird fortan dauernd in Betrieb genommen.
8. Wernigerode, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, ist in eine selbstständige Station umgewandelt.
9. Sondershausen, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt eine selbstständige Station mit vollem Tagesdienst.

III. W i e d e r e r ö f f n u n g z e i t w e i s e g e s c h l o s s e n e r S t a t i o n e n .

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Meinberg, 2. Eilsen, 3. Alexisbad, 4. Neuhöfen, 5. Heiligendam, 6. Westerland auf Sylt, 7. Fischbach in Schlessen, 8. Babelsberg, 9. Callenberg, 10. Pillnitz, für die Dauer des Königlich Sächsischen Hoflagers, 11. Hummelshahn, für die Dauer des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Hoflagers, 12. Rastede, 13. Mainau, | } | für die diesjährige Saison wieder in Betrieb gesetzt. |
| | } | für dieses Jahr wieder in Betrieb gesetzt. |
| | } | wieder eröffnet, auch zugleich für den Privat-Depeschen-Verkehr. |
| | } | wieder in Betrieb genommen. |

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhege. Frhr. v. Wangenheim.

No. 414. 7. 74. A. III.

Nr. 140.

Nachlasssachen, welche wegen ungenauer zc. Angaben über die Erblasser nicht ausgehändigt werden können.

Berlin, den 25. Juni 1874.

Der General-Kriegs-Kasse hieselbst sind unter anderen nachstehend bezeichnete Gegenstände als Eigenthum verstorbener, daneben genannter Soldaten zugegangen.

- 1) Heinrich Schwarz, angeblich von der 2. Kompagnie 9. Infanterie-Regiments:
„5 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., 32 Schillinge und 1 silberne Uhr mit neusilberner Kapsel“,
- 2) Musikant Karl Siement, angeblich von der 4. Kompagnie 6. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 49:
„4 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.“,
- 3) Füsilier Anton Mirgal angeblich von der 10. Kompagnie Infanterie-Regiments Nr. 58:
„1 Thlr.“,
- 4) Wehrmann Gäsche:
„5 Thlr. und 1 Kapseluhr“,

5) Fleischer:

„1 silberne Cylinderuhr mit neusilberner Kapsel, 1 Federbeutel, 1 baumwollene Gelbbörse“,

6) Schneider oder Schmider:

„1 Portemonnaie mit 3 Sgr. 5 Pf.“,

7) Postlad oder Postlast:

„1 silberne Cylinderuhr mit neusilberner Kapsel und ledberner Schnur“.

Die Aushändigung dieser Gegenstände hat nicht bewirkt werden können, da die Bezeichnung der Truppentheile sich als unzutreffend erwiesen hatte resp. ganz fehlte.

Die qu. Nachlasssachen werden daher bis zu etwaiger Rekognoszirung der Vorgenannten bei der bezeichneten Kasse asservirt werden. —

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

J. B.

Schubert.

Flügge.

No. 335. 6. 74. M. M. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 9. August 1874.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 141.

Älterhöchster Namenszug auf den Achselknäuren der Offiziere des Königs-Fusaren-Regiments (1. Rheinischen) Nr. 7.

Ich bestimme hierdurch: Die Offiziere Meines Fusaren-Regiments (1. Rheinischen) Nr. 7. haben fortan auf den Achselknäuren Meinen Namenszug nach der beifolgenden Probe zu führen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 29. Juni 1874.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. Juli 1874.

Vorstehende Älterhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 156. 7. 74. M. O. D. 3.

Nr. 142.

Uniform der Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 7. Mai cr. hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung der Artillerie Folgendes:

- 1) Sämmtliche Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter und Fahrer der Feld-Artillerie erhalten die Uniform und Ausrüstung der reitenden Artillerie, mit der Maßgabe jedoch, daß die Waffenröcke der Offiziere und Mannschaften der beiden Garde-Feld-Artillerie-Regimenter, sowie der gesammten reitenden Artillerie den Schwedischen, diejenigen aller übrigen Offiziere und Mannschaften der Feld-Artillerie dagegen den Brandenburgischen Kermel-Ausschlag beibehalten sollen. Hinsichtlich der Farbe der Ueberzüge der Offiziere und des Tragens der Haarbüschel verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.
- 2) Bei beiden Garde-Feld-Artillerie-Regimentern sind die Felder in den Epauletts resp. die Achselklappen, wie bisher, von rothem Tuch. Das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment erhält in den Epauletts resp. auf den Achselklappen eine Granate mit 3 Flammen in gelbem Metall resp. gelb kameelgarnener Schnur nach beifolgender Probe. Ausgenommen hiervon sind die Offiziere und Mannschaften der reitenden Abtheilung dieses Regiments, welche Epauletts und Achselklappen in der bis-

Für die Anbringung des weißen Vorstoßes an den Achselklappen der Mäntel sind
5 em. weißes Tuch und
3 Pf. Macherlohn
pro Paar zu gewähren.

- 8) Die Verbrauchs-Entschädigung für die abgeänderten Achselklappen wird erst vom 1. Januar k. J. ab liquide.

Die in Folge der Abänderung disponible werdenden Achselklappen dürfen den Truppentheilen zur Verwendung in der eigenen Defonomie, ohne Anrechnung belassen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Karczewski.

842. 7. M. O. D. 3.

Nr. 143.

Dislokation des 2. Bataillons 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß nach Sicherstellung der Unterkunft in Münster das 2. Bataillon, 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13, von Hamm nach Münster zu verlegen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilbbad Gastein, den 21. Juli 1874.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 723/7. A. I. a.

Nr. 144.

Militärdienstpflcht der Theologen.

Berlin, den 23. Juli 1874.

Gemäß §. 22 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai v. J. (R.-G.-Bl. S. 45) dürfen Befreiungen der Theologen vom Militairdienst in Berücksichtigung ihres Berufes nicht mehr von den Ersatzbehörden dritter Instanz, sondern nur in der Ministerialinstanz ausnahmsweise bewilligt werden. Von der letzteren ist hierbei als Regel festzuhalten, daß nur solchen Theologen geeignetenfalls die Befreiung zu gewähren ist, welche bei dem Inkrafttreten des Reichs-Militairgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, da alle diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht so weit vorgeschritten waren, der einjährig-freiwilligen Dienstpflcht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können.

Theologen, welche bisher auf Grund des §. 44. Nr. 1 der Militair-Ersatz-Instruktion zurückgestellt worden sind, darf ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst von den Ersatzbehörden dritter Instanz nachträglich ertheilt werden, sofern sie bei dem Ablauf des ihnen ertheilten Ausstandes die erforderliche Bildung nachweisen.

Der Reichskanzler. Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage.

Ed.

v. Kamete.

R. K. A. B. 5098.

K. M. No. 1076/7. A. I. a.

Nr. 145.

Wohnungsgeldzuschuß für Offiziere, Aerzte und Beamte während des Kriegszustandes.

Berlin, den 31. Juli 1874.

Die Kompetenz an Wohnungsgeldzuschuß für Offiziere, Aerzte und Beamte bleibt für die Dauer des Kriegszustandes im Allgemeinen unverändert.

In Beziehung auf den Zahlungs- und Berechnungs-Modus wird jedoch für die beregte Periode hierdurch Folgendes bestimmt:

- 1) Für die schon im Frieden der Armee angehörnden activen Offiziere, Aerzte und Beamte sowohl bei dem mobilen als bei dem immobilien Theile derselben, ist der Wohnungsgeldzuschuß während des Kriegszustandes in allen Fällen, also auch beim Uebertritt zu andern Kommando- u. Behörden und Truppentheilen, sowie zu Neuformationen und bei Beförderungen, nach demjenigen Garnisonorte zahlbar, für welchen die Betreffenden den Wohnungsgeldzuschuß vor Eintritt der Mobilmachung zuletzt bezogen haben.
- 2) Die erst in Folge und für die Dauer des mobilen Verhältnisses aus dem Beurlaubtenstande, dem Inactivitäts-Verhältniß und aus dem Civil einberufenen Offiziere, Aerzte und Beamte, sowie die aus dem activen Dienststande mit mobilen Beamten-Stellen beliehenen Unteroffiziere u. erhalten den Wohnungsgeldzuschuß für die Zeit, für welche sie bestimmungsmäßig Gehalt beziehen, nach dem Garnison- resp. Formations-Orte der Kommando- u. Behörde oder des Truppentheils, denen sie zur Dienstleistung überwiesen worden sind.
- 3) Soweit nach §. 66 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai d. J. (N. B. Bl. S. 97) die Offizierbeholdung auf das Civileinkommen der zum Militairdienst einberufenen Beamten in Anrechnung kommt, tritt dem Militairgehälte der aus Militairfonds zahlbare Wohnungsgeldzuschuß hinzu. Den vorgesezten Civilbehörden der betreffenden Beamten ist bei der ersten Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses entsprechende Mittheilung zu machen, und zwar durch die Truppen und Administrationen, wenn sie eigene Kassen-Verwaltung besitzen, im andern Falle durch die Intendanturen, auf deren Anweisung die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgt.
- 4) Kasernirte Offiziere und Dienstwohnungs-Inhaber treten erst mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem sie in Folge der Mobilmachung die Garnison verlassen, in den Genuß des Wohnungsgeldzuschusses, insoweit nicht die Bestimmung unter II 3 der zu dem Gesetze vom 30. Juni v. J. ergangenen Ausführungs-Instruktion vom 4. Juli v. J. (N. B. Bl. S. 200) Platz zu greifen hat, wonach für die Dauer eines Kommandos außerhalb des Garnison- resp. amtlichen Wohnortes der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt wird.
Für den Monat des Wiedereintrückens in die Garnison findet bei Kasernirten und Dienstwohnungs-Inhabern nach Analogie der Verfügung vom 9. Januar d. J. (N. B. Bl. Nr. 1 pro 1874) eine Verkürzung des Wohnungsgeldzuschusses nicht statt.
- 5) Ist mit der Demobilmachung ein Garnisonwechsel verbunden, so ist der Wohnungsgeldzuschuß der neuen Garnison erst vom 1. des auf die Demobilmachung folgenden Monats ab zuständig.
- 6) Im Uebrigen finden bezüglich der Zahlung und Liquidirung des Wohnungsgeldzuschusses die Bestimmungen unter V der vorbereiteten Ausführungs-Instruktion während des Kriegszustandes analoge Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 330. 5. 74. M. O. D. 3.

Nr. 146.

Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preussischen Staate und in benachbarten Staaten.

Berlin, den 22. Juli 1874.

Mit Bezug auf Passus 5 alinea 2 der Erläuterungen und näheren Festsetzungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres, vom 24. August 1873 (Seite 231 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1873) wird in der Anlage eine amtlich vervollständigte Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preussischen Staate und in benachbarten Staaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Deconomie-Departement.

J. A.

No. 948. 6. M. O. D. 3. v. Karczewski.

Dresow.

Nachweisung

der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Courssen im Preussischen Staate und in benachbarten Staaten.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Dampfboot-Course auf dem Rhein, der Mosel und dem Neckar.

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| 1) zwischen Straßburg und Mainz, | 5) zwischen Emmerich und Rotterdam, |
| 2) " Mainz " Coblenz, | 6) " Coblenz " Trier, |
| 3) " Coblenz " Köln, | 7) " Heidelberg " Heilbronn. |
| 4) " Köln " Emmerich, | |

B. Dampfboot-Course auf der Weser und Hunte.

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 1) zwischen Hann.-Münden und Bremen, | 5) zwischen Geestemünde--Helgoland, |
| 2) " Bremen und Bremerhafen, | 6) " Geestemünde--Nordenham, |
| 3) " Bremen " Oldenburg, | 7) " Emden--Borkum, |
| 4) " Geestemünde--Norderney, | 8) " Emden--Norderney. |

C. Dampfboot-Course auf der Elbe.

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1) zwischen Dresden, Leitmeritz und Obristwi, | 3) zwischen Magdeburg und Hamburg, |
| 2) " Dresden, Riesa und Torgau, | 4) " Hamburg, Stade und Lurhaven. |

D. Dampfboot-Course auf der Oder, der Peene, dem Stettiner-Haff und den Stralsunder Binnengewässern; ferner von Stettin und Stralsund aus seewärts.

- | | |
|--|--|
| 1) zwischen Frankfurt a/D. und Stettin, | 10) zwischen Swinemünde und Stralsund, |
| 2) " Stettin und Greiffenhagen, | 11) " " " Greifswald, |
| 3) " Stettin, Anklam, Demmin u. Malchin, | 12) " " " Königsberg i/Pr. |
| 4) " " " und Laatzig, | 13) " " " Kopenhagen, |
| 5) " " " Lübzin, | 14) " Stralsund und Ralswiek, |
| 6) " " " Neuwarp, | 15) " " " Wick a/Dars, |
| 7) " " " Stepenitz, | 16) " Greifswald " Lauterbach, |
| 8) " " " Cammin, | 17) " Stralsund " Malmoe. |
| 9) " " " Swinemünde, | |

E. Dampfboot-Course zwischen Kiel, Flensburg, Lübeck einerseits und Kopenhagen, Korsøer und Malmoe andererseits.

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1) zwischen Kiel und Korsøer, | 4) zwischen Lübeck und Korsøer, |
| 2) " " " Kopenhagen, | 5) " " " Kopenhagen direkt, |
| 3) " Flensburg und Korsøer, | 6) " " " " per Malmoe. |

F. Dampfboot-Course auf der Weichsel, dem Elbing und Pregel, der Memel, dem frischen Haff, dem kurischen Haff und ferner von Danzig und Königsberg i/Pr. aus seewärts.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1) zwischen Danzig und Neufahrwasser, | 7) zwischen Königsberg und Memel pr. Tapiau, |
| 2) " " " Elbing, | 8) " " " Cranzbed und Memel, |
| 3) " " " Pillau und Königsberg, | 9) " " " und Wehlau, |
| 4) " Elbing und Königsberg, | 10) " " " Tilsit, |
| 5) " " " Rahlberg, | 11) " " " Memel, |
| 6) " " " Alt-Dollstadt, | 12) " " " Rowno. |

G. Dampfboot-Course auf der Donau.

- 1) zwischen Donaunörth und Wien,
- 2) " " Wien, Gallacz und Sulina.

H. Dampfboot-Course aus und nach den Häfen im Ober-Postdirektionsbezirke Kiel.

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1) zwischen Altona und Burtehude, | 25) zwischen Hadersleben und Korsör, |
| 2) " " " Cuxhaven, | 26) " " " Middelbhart, |
| 3) " " " Finkenwärder, | 27) " " " Hoyer und Sylt, |
| 4) " " " Harburg, | 28) " " " Hujum = Pellworm, |
| 5) " Apenrade und Affens, | 29) " " " Sylt, |
| 6) " " " Flensburg, | 30) " " " Kiel und Arhus, |
| 7) " " " Hadersleben, | 31) " " " Affens, |
| 8) " Dagebüll = Föhr (Wyt), | 32) " " " " |
| 9) " Emmerleff = Sylt, | 33) " " " Cappeln, |
| 10) " Flensburg = Arhus, | 34) " " " " |
| 11) " " " Apenrade, | 35) " " " Christiania, |
| 12) " " " Cappeln, | 36) " " " " |
| 13) " " " Kiel, | 37) " " " Edernförde, |
| 14) " " " Korsör, | 38) " " " " |
| 15) " " " Kopenhagen, | 39) " " " Faaborg, |
| 16) " " " " | 40) " " " " |
| 17) " " " Nibel, | 41) " " " Hochwacht, |
| 18) " Glückstadt = Altona, | 42) " " " Lübeck, |
| 19) " " " Brunsbüttel, | 43) " " " " |
| 20) " " " Cuxhaven, | 44) " " " Raskow, |
| 21) " " " Störort, | 45) " " " " |
| 22) " " " Wischhafen, | 46) " " " " |
| 23) " Hadersleben und Affens, | 47) " " " Beile, |
| 24) " " " Kiel, | 48) " " " Schleswig und Cappeln. |

Stationen.	Entfernungen im		Stationen.	Entfernungen im	
	Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.		Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.
A. 1. Straßburg—Mainz.			A. 3. Coblenz—Cöln.		
von Straßburg			von Coblenz		
nach Freistaedt	2,07	2,07	nach Engers	1,20	1,20
Iffesheim	3,70	5,77	Urmig	0,25	1,45
Lauterburg	1,99	7,76	Neuwied	0,70	2,15
Neuburg	0,58	8,34	Andernach	0,65	2,80
Darlanden	0,68	9,02	Leutesdorf	0,20	3,00
Knielingen	0,28	9,40	Brohl	0,78	3,78
Germersheim	2,90	12,30	Breisig	0,43	4,21
Philipsburg	0,75	13,05	Pinz	0,83	5,04
Speyer	1,28	14,43	Remagen	0,52	5,56
Mannheim	3,50	17,93	Unkel	0,37	5,93
Frankenthal	0,92	18,85	Holandseeck	0,47	6,40
Worms	1,59	20,44	Königswinter	0,68	7,08
Rheindürkthelm	1,02	21,46	Blittersdorf	0,45	7,53
Hamm	0,92	22,38	Obercassel	0,17	7,70
Gernsheim	0,52	22,90	Bonn	0,68	8,38
Oppenheim	2,45	25,35	Wondorf	0,67	9,05
Nierstein	0,20	25,55	Wibbig	0,50	9,55
Ginsheim	1,32	26,87	Wesling	0,77	10,32
Mainz	0,85	27,72	Sürth	0,66	10,98
			Porz	0,50	11,48
			Cöln	1,27	12,75
A. 2. Mainz—Coblenz.			A. 4. Cöln—Emmerich.		
von Mainz			von Cöln		
nach Viebrich	0,60	0,60	nach Mülheim	0,55	0,55
Walluf	0,66	1,26	Hittorf	1,85	2,40
Eltville	0,43	1,69	Worringen	0,47	2,87
Deitrich	0,92	2,61	Zons	1,08	3,95
Geisenheim	0,71	3,32	Grimlinghausen	2,32	6,28
Rüdesheim	0,46	3,78	Düsseldorf	1,22	7,50
Bingen	0,22	4	Kaiserwerth	1,50	9,00
Heimbach	1,45	5,45	Herbingen	1,19	10,19
Lorch	0,08	5,53	Duisburg	1,48	11,67
Bacharach	0,40	5,93	Kuhrort	0,68	12,35
Gaub	0,45	6,38	Drifoy	1,63	13,98
Oberwesel	0,49	6,87	Rheinberg	1,41	15,39
St. Goar	0,83	7,70	Wesel	1,44	16,83
Sirzenach	0,83	8,53	Kanten	1,34	18,17
Camp	0,83	9,36	Kees	1,65	19,82
Boppard	0,24	9,60	Greith	0,98	20,80
Niederspat	1,16	10,76	Emmerich	1,02	21,82
Lahnstein	0,72	11,48			
Capellen	0,09	11,57			
Coblenz	0,67	12,44			

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernung im	
	Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.		Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.
A. 5. Emmerich—Rotterdam.					
a. pr. Arnheim.			von Gorinchem Transport		13,48
von Emmerich			nach Harbingerfeld	0,77	14,25
nach Lobith	1,28	1,28	Giefendam	0,61	14,86
Bannerden (Scheide			Dordrecht	1,48	16,34
zwischen Rhein und			Nijelmonde	1,84	18,18
Waal)	0,75	2,03	Rotterdam	0,66	18,84
Arnheim	2,07	4,10			
(von Arnheim über die			A. 6. Coblenz—Trier.		
Scheide bis Nymwegen			von Coblenz		
4,17 Meilen)			nach Ley	1,00	1,00
Heteren	1,46	5,56	Winningen	0,50	1,50
Wageningen	0,76	6,32	Niederfell ob. Gondorf	0,75	2,25
Rhenen	1,83	7,66	Alfen	0,75	3,00
Amerongen	1,11	8,76	Brodenbach	0,25	3,25
Wyl	1,44	10,20	Sagenport	0,25	3,50
Deuslichem	0,76	10,96	Moselfern	0,75	4,25
Kuilenburg	0,82	11,78	Carden	0,75	5,00
Breeswyk	1,43	13,21	Treis	0,25	5,25
Bianen	0,05	13,26	Clotten	1,00	6,25
Ameyden	1,52	14,78	Cochem	0,50	6,75
Schoonhoven	1,20	15,98	Beilstein	1,25	8,00
Lekkerfert	1,76	17,74	Mesenich	0,75	8,75
Krimpen	0,52	18,26	Ediger	0,75	9,50
Rotterdam	1,45	19,71	Alf od. Bulley	1,25	10,75
			Rell	0,75	11,50
A. 5. Emmerich—Rotterdam.			Bilnderich	0,75	12,25
b. pr. Nymwegen.			Reil	0,50	12,75
von Emmerich			Enkirsch	0,75	13,50
nach Lobith	1,28	1,28	Trarbach od. Traben	0,50	14,00
Bannerden	0,75	2,03	Groef	0,75	14,75
(Scheide zwischen Rhein			Herzig	1,00	15,75
und Waal)			Reltingen	0,50	16,25
Nymwegen	2,10	4,13	Berncastel	0,75	17,00
(von Nymwegen über			Lieser	0,50	17,50
die Scheide bis Arn-			Resten	0,75	18,25
heim 4,17 Meilen)			Piesport	1,25	19,50
Druiden	2,56	6,69	Neumagen	0,50	20,00
Leunen	0,79	7,48	Trittenheim	0,50	20,50
Thiel	0,75	8,23	Leimen	0,25	20,75
Koffum	1,60	9,83	Mehring	1,75	22,50
Bommel	1,05	10,88	Schweich	1,00	23,55
Zuillichem	1,02	11,90	Trier	2,00	25,50
Bräfel	0,35	12,25			
Gorinchem	1,23	13,48			

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernungen im	
	Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.		Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.
A. 7. Heilbronn—Heidel- berg.			B. 2. Bremen—Bremer- hafen.		
von Heilbronn			von Bremen		
nach Neckarsulm	0,75	0,75	nach Vegesack	2,37	2,37
Jagstfeld	0,75	1,50	Brake	3,09	5,46
Wimpfen	0,25	1,75	Bremerhafen	3,80	9,26
Gundelsheim	1,00	2,75			
Fafsmersheim	0,50	3,25	B. 3. Bremen—Oldenburg.		
Neckarelz	1,00	4,25	von Bremen		
Neckargerach	1,50	5,75	nach Vegesack	2,37	2,37
Eberbach	1,50	7,25	Pienen	2,02	4,89
Hirschhorn	1,25	8,50	Oldenburg	3,69	8,08
Neckarsteinach	1,25	9,75			
Neckargemünd	0,50	10,25	B. 4. Geestemünde—Norder- ney.		
Heidelberg	1,25	11,50	von Geestemünde		
			nach Spikerog	9,5	9,5
B. 1. Hann. - Münden— Bremen.			Norderney	4,5	14
von Hann. - Münden			B. 5. Geestemünde—Helgo- land.		
nach Beckerhagen	1,63	1,63			11,5
Bodenfelde	2,87	4,50	B. 6. Geestemünde—Nor- denham.		
CarlsHAVen	1,50	6,00	von Geestemünde		
Beverungen	1,12	7,12	nach Blexen	0,45	0,45
Hörter	2,00	9,12	Nordenham	0,70	1,15
Holzminde	1,63	10,75			
Holle	1,66	12,41	B. 7. Emden—Vorkum.		
Bodenwerder	2,42	14,83			6,5
Grohnde	1,48	16,31	B. 8. Emden—Norderney.		
Hameln	1,70	18,01			9,0
Frijchbeck	0,95	18,96	C. 1. Dresden—Leitmeritz— Dbristwi.		
Oldendorf	0,60	19,56	von Dresden		
Rinteln	2,20	21,76	nach Loschwitz	0,8	0,8
Erder	2,00	23,76	Wachwitz	0,3	1,1
Blottho	0,80	24,56	Laubegast	0,2	1,3
Kehme	0,95	25,51	Pillnitz	0,4	1,7
Porta	1,05	26,56	Birna	1,2	2,9
Winden	0,70	27,26	Weylen	1,0	3,9
Vetershagen	1,55	28,81	Rathen	0,4	4,3
Schlüsselburg	2,85	31,66			
Stolzennau	0,82	32,48			
Nienburg	3,30	35,78			
Drachenburg	1,38	37,16			
Soya	2,30	40,06			
Bremen	9,05	49,11			

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernung im	
	Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.		Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.
von Rathen Transport		4,3	von Sandau Transport		12,25
nach Königsstein	0,8	5,1	nach Havelberg	0,75	13,00
Schandau	0,8	5,9	Werben	1,00	14,00
Schmilka	0,8	6,7	Wittenberge	3,50	17,50
Herrnslettschen	0,3	7,0	Schnadenberg	3,00	20,50
Sächsische.-Grenze, linke Ufer	0,3	7,3	Lenzen	1,25	21,75
Niedergrund	0,3	7,6	Dömitz	3,25	25,00
Lettschen	1,1	8,7	Pitzacker	2,62	27,62
Außig	3,6	12,3	Bleckebe	4,18	31,75
Lobositz	2,8	15,1	Boitzenburg	1,25	33,00
Leitmeritz	0,8	15,9	Lauenburg	1,50	34,50
Kraubitz	2,2	18,1	Hamburg	8,00	42,50
Melnitz	3,0	21,1			
Dobruška	1,7	22,8			
			C. 4. Hamburg—Stade—Cuxhaven.		
C. 2. Dresden—Kiesa—Torgau.			von Hamburg		
von Dresden			nach Altona	0,21	0,21
nach Briesnitz	0,9	0,9	Altenwärder	0,54	0,75
Köttschenroda	0,8	1,7	Teufelsbrücke	0,15	0,90
Niederwarthe	0,2	1,9	Moorburg	0,25	1,15
Gauernitz	0,5	2,4	Dortenhuden	0,20	1,35
Scharfenberg	0,3	2,7	Neuenfelde (oberhalb Kranz)		1,35
Meißen	0,8	3,5	Harburg	0,10	1,45
Niedermuschütz	1,2	4,7	Blankenese	0,05	1,50
Diesbar	0,3	5,0	Schulau	0,90	2,40
Hirschstein	0,4	5,4	Lühe	0,60	3,00
Merschwitz	0,2	5,6	Mojenhörn	0,25	3,25
Rünchritz	0,6	6,2	Zwielenfleth	0,65	3,90
Kiesa	0,8	7,0	Brunshausen (Stade)	0,40	4,30
Strehla	1,0	8,0	Grauerort	0,90	5,10
Sächs.-Preuß.-Grenze	0,8	8,8	Krautsand	1,50	6,60
Mühlberg	0,9	9,7	Freiburg	1,50	8,10
Belgern	1,9	11,6	Boesch	1,05	9,15
Torgau	2,4	14,0	Brunshüttel	0,95	10,10
			Oste (Neuhans)	0,90	11,40
			Cuxhaven	2,55	13,95
			D. 1. Frankfurt—Stettin.		
C. 3. Magdeburg—Hamburg.			von Frankfurt a/D.		
von Magdeburg			nach Lebus	1,50	1,50
nach Rogätz	3,30	3,30	Göritz	1,75	3,25
Bittkau	2,90	6,10	Cüstrin	1,75	5,00
Tangermünde	2,35	8,45	Rienitz	2,25	7,25
Arneburg	2,00	10,45	Bellin	1,25	8,50
Sandau	1,80	12,25			

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernung im	
	Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.		Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.
von Zellin Transport nach Müstebiese		8,50	D. 9. Stettin—Swinemünde.		10,00
Bäderiger-Fähre	0,62	9,12	D. 10. Swinemünde— Stralsund.		
Fliegener Fährre	0,75	9,87	von Swinemünde nach Lauterbach (Putbus)	10,50	10,50
Bellinchen	1,50	11,37	Stralsund	5,75	16,25
Kriewen	1,63	13,00	(von Swinemünde nach Stralsund direct 13,64 Meil.)		
Schwebt	1,75	14,75	D. 11. Swinemünde— Greifswald.		11,54
Fiddichow	1,25	16,00	D. 12. Swinemünde— Königsberg i/P.		
Garz	1,50	17,50	von Swinemünde nach Pillau	53,23	53,23
Stettin	4,00	23,00	Königsberg i/P.	6,00	59,23
D. 2. Stettin—Greifswal- den.		3,00	D. 13. Swinemünde— Kopenhagen.		32,9
D. 3. Stettin—Anclam— Demmin—Malchin.			D. 14. Stralsund—Kals- wied.		
von Stettin			von Stralsund		
nach Uckermark	9,00	9,00	nach Schaprobe	3,12	3,12
Uckermark	2,25	11,25	Wittower Fährre	1,50	4,62
Anclam	2,50	13,75	Breege	1,50	6,12
Farmen	3,50	17,25	Polchow	1,63	7,75
Loitz	2,50	19,75	Kalswied	1,00	8,75
Demmin	1,75	21,50	(Stralsund—Polchow direct 7,13 Meilen)		
Malchin	4,00	25,50	(Stralsund—Kalswied direct 7,75 Meilen)		
D. 4. Stettin—Laatzig.		9,00	D. 15. Stralsund— Wied a/Dars.		
D. 5. Stettin—Lübz.		2,00	a. über Zingst direct.		
D. 6. Stettin—Neuwarp.			von Stralsund		
von Stettin			Zingst direct	6,00	6,00
nach Bölsig	2,50	2,50	Wied a/Dars	1,00	7,00
Jasenitz	0,75	3,25			
Neuwarp	4,75	8,00			
D. 7. Stettin—Stepnitz.		3,75			
D. 8. Stettin—Gammeln.					
von Stettin					
nach Wollin	7,25	7,25			
Gammeln	2,75	10,00			

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernung im	
	Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.		Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.
b. über Barth und Zingst. von Stralsund nach Barth Zingst Wiek a/Dars	5,50 1,25 1,00	5,50 6,75 7,75	F. 4. Elbing—Königsberg i/P. von Elbing nach Frauenburg Billau Königsberg i/P.	4,75 4,50 6,00	4,75 9,25 15,25
D. 16. Greifswald—Lauterbach.		4,37	F. 5. Elbing—Rahlberg.		3,75
D. 17. Stralsund—Malmoe.		22,25	F. 6. Elbing—Alt-Dollnädt.		2,75
E. 1. Kiel—Korsøer.		18,00	F. 7. Königsberg—Memel. per Tapiau.		
E. 2. Kiel—Kopenhagen.		38,00	von Königsberg i/P. nach Tapiau	6,00	6,00
E. 3. Flensburg—Korsøer.		20,5	Labiau	5,00	11,00
E. 4. Lübeck—Korsøer.		20,00	Memel	13,00	24,00
E. 5. Lübeck—Kopenhagen direct.		36,00	F. 8. Königsberg (Cranz- beck)—Memel. von Cranzbeck nach Memel		13,00
E. 6. Lübeck—Kopenhagen. per Malmoe.			F. 9. Königsberg—Wehlau. von Königsberg nach Tapiau Wehlau	6,00 2,00	6,00 8,00
von Lübeck nach Malmoe Kopenhagen	35,00 4,00	35,00 39,00	F. 10. Königsberg—Tilsit. von Königsberg i/P. nach Tapiau	6,00 5,00	6,00 11,00
F. 1. Danzig—Neufahr- wasser.		1,00	Labiau Nemonien per Haff Sachsenburg	3,25 1,50	14,25 15,75
F. 2. Danzig—Elbing. von Danzig nach Neumünsterberg Liegenhof Elbing	3,75 1,50 4,50	3,75 5,25 9,75	Lappienen Stöpen Tilsit	0,50 1,25 3,50	16,25 17,50 21,00
F. 3. Danzig—Königsberg i/P. über See.			F. 11. Tilsit—Memel. von Tilsit nach Kaufhemmen Ruß Memel	4,00 3,00 9,00	4,00 7,00 16,00
von Danzig nach Billau Königsberg i/P	12,25 6,00	12,25 18,25			

Stationen.	Entfernungen im		Stationen.	Entfernungen im	
	Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.		Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.
F. 12. Tilsit—Kowno.			G. 2. Wien—Galacz—Su- lina.		
von Tilsit			von Wien		
nach Ragnit	1,87	1,87	nach Hainburg	6,50	6,50
Trappönen (Wirschwill)	3,25	5,12	Lieben	0,50	7,00
Schmalleningfen (Ruffische Grenze)	1,88	7,00	Preßburg	1,50	8,50
Georgenburg	2,00	9,00	Körtvelhes	3,87	12,37
Gilgudifchen	2,00	11,00	Abony	3,88	15,75
Willohnen	3,00	14,00	Gönyo	4,25	20,00
Szeredniß	1,00	15,00	(von Gönyo bis Raab Sei- tencours, 2,5 Meilen)		
Wilki	3,00	18,00	Comorn, N.-Gönyo	2,87	22,87
Sapiesifchen	2,50	20,50	Almas	2,13	25,00
Kowno	2,50	23,00	Mocs	1,00	26,00
G. 1. Donauwörth—Wien.			Bißze	0,87	26,87
von Donauwörth			Gran	2,50	29,37
nach Neuburg	5,50	5,50	Szobb	1,25	30,62
Ingolstadt	2,50	8,00	Maros	2,00	32,62
Kelheim	6,00	14,00	Waißen	2,00	34,62
Regensburg	5,00	19,00	Peß	4,38	39,00
Straubing	7,50	26,50	Eresny	4,87	43,87
Deggendorf	5,00	31,50	Abony	1,88	45,25
Hoffkirchen	4,00	35,50	Szall	2,50	47,75
Bilshofen	0,50	36,00	Földvár	2,37	50,12
Passau	3,50	39,50	Bats	4,75	54,87
Obernzell	2,50	42,00	Kalocsa	1,50	56,37
Engelhartstrell	1,50	43,50	Tolna	3,38	59,75
Wesenufer	1,50	45,00	Baja	7,00	66,75
Obermühl	1,50	46,50	Bata	1,68	68,38
Afchach	2,50	49,00	Mohács	2,62	71,00
Linz	3,50	52,50	Bezdan	3,63	74,63
Mauthausen	3,00	55,50	Apathin	5,25	79,88
Wallsee	2,50	58,00	Draued	2,62	82,50
Grein	2,25	60,25	(von Draued bis Effegg, Seitencours 2,5 Meilen)		
Nbbs	2,25	62,50	Gombos	2,25	84,75
Marbach	1,25	63,75	Dalva	2,00	86,75
Böchlarn	0,50	64,25	Bukovar	2,87	89,12
Moelf	1,25	65,50	Mot	5,50	94,62
Spig	2,25	67,75	Balanka	0,25	94,87
Stein	2,00	69,75	Eserevitj—Futtad	3,00	97,87
Traismauer	2,25	72,00	Neusatz	2,25	100,12
Zwentendorf	1,75	73,75	Carlowitz	1,88	102,00
Tuln	1,50	75,25	Slancament	5,00	107,00
Greifenstein	2,25	77,50	Littel	2,00	109,00
Kerzenburg	1,00	78,50	Semlin—Belgrad	3,00	112,00
Rußdorf	1,00	79,50	Pancsova	2,50	114,50
Wien (Kaisermühlen)	1,00	80,50			

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernung im	
	Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.		Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.
von Pancsova Transport nach Rubin	6,12	114,50	von Lühe Transport nach Zwielenfleth	0,75	2,75
Basiasch	4,88	120,62	Brunshausen (Stade)	0,56	3,50
Moldova	4,00	125,50	Krautsand (Städtstadt)	2,69	4,06
Drencova	3,00	129,50	Freiburg	1,25	6,75
Islasz	0,87	132,50	Bösch	1,00	8,00
Sviniça	2,68	132,87	Brunsbüttel	1,00	9,00
Drsova	4,50	135,50	Dste	1,25	10,00
Guravoja	1,87	140,00	Neuhaus	0,75	11,25
Turn-Severin	0,13	141,87	Cushaven	2,00	12,00
Kadujevat	8,87	142,00			14,00
Esstate	6,25	150,87	H. 3. Altona-Finkenwärder.		
Galafat-Widdin	2,00	156,62	von Altona nach Finkenwärder Königreich	0,62	0,62
Lom-Palanka	7,50	158,62		1,88	2,00
Biquet-Dreava	6,00	166,12	H. 4. Altona-Harburg.		
Islas	5,00	166,12	von Altona nach Altenwärder Moorburg Harburg	0,75	0,75
Nicopoli-L. Mogurelle	3,75	172,12		0,25	1,00
Sistow	7,25	177,12		0,87	1,87
Kustjuk-Gurgewo	7,50	180,87	H. 5. Apenrade-Affens.		5,92
Dsteniça-Tuturfan	6,63	188,12	H. 6. Apenrade-Flensburg.		
Silistria	8,38	195,62	von Apenrade nach Sonderburg Flensburg	4,25	4,25
Cernavoda	9,00	202,25		5,00	9,25
Hjova	6,00	210,63	H. 7. Apenrade-Hadersleben.		7,05
Braila	10,25	219,63	H. 8. Dagebüll-Föhr (Wd).		1,26
Galaz	2,00	225,63	H. 9. Emmerleff-Schl.		3,25
Neni	2,50	225,63	H. 10. Flensburg-Karhuus.		
Isakia	3,00	237,88	von Flensburg nach Affens	12,25	12,25
Tultscha	6,00	240,38	Widdelfart	4,00	16,25
(von Tultscha bis Ismail, Seitencours, 2,87 Meilen)		243,38	Friedericia	0,85	17,10
Sulina	14,25	249,38	Karhuus	11,00	28,10
(von Sulina bis Obeffa 22,5 Meilen)					
H. 1. Altona-Burtehude.					
von Altona nach Estebriigge Burtehude	2,50	2,50			
	0,75	3,25			
H. 2. Altona-Cushaven.					
von Altona nach Mühlenberg (Nienstedten)	1,06	1,06			
Plantenese	0,44	1,50			
Schulau (Wedel)	0,75	2,25			
Lühe	0,50	2,75			

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernung im	
	Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.		Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.
H. 11. Flensburg—Apen- rade.			H. 19. Glückstadt—Brun- sbüttel.		3,20
von Flensburg nach Sonderburg	5,00	5,00	H. 20. Glückstadt—Eg- haven.		7,00
Apenrade	4,25	9,25	H. 21. Glückstadt—Storr- ort (Bewesfleth).		0,80
H. 12. Flensburg—Cap- pelu.		8,75	H. 22. Glückstadt—Wisch- hafen.		
H. 13. Flensburg—Kiel.		13,00	von Glückstadt nach Krautsand	0,80	0,80
H. 14. Flensburg—Kor- sör.			Wischhafen	0,40	1,00
von Flensburg nach Faaborg	10,75	10,75	H. 23. Hadersleben— Affens.		4,00
Evensborg	3,00	13,75	H. 24. Hadersleben—Kiel.		
Korsör	6,50	20,25	von Hadersleben nach Sonderburg	8,50	8,50
H. 15. Flensburg—Kopen- hagen.			Kiel	10,10	18,60
von Flensburg nach Evensborg	13,50	13,50	H. 25. Hadersleben— Korsör.		
Kopenhagen	28,00	41,50	von Hadersleben nach Faaborg	8,50	8,50
H. 16. Flensburg—Kopen- hagen.			Evensborg	2,75	11,25
durch Fehmarn u. Belt		45,25	Korsör	7,50	18,75
H. 17. Flensburg—Rübel.			H. 26. Hadersleben— Middelfart.		6,25
von Flensburg nach Glücksborg	1,25	1,25	H. 27. Hoher—Sylt.		3,75
Edensund	1,25	2,50	H. 28. Husum—Bellworm.		
Gravenstein	0,25	2,75	von Husum nach Nordstrand	2,25	2,25
Rübel	0,25	3,00	nach Bellworm	1,87	4,12
H. 18. Glückstadt—Altona.			H. 29. Husum—Sylt.		
von Glückstadt nach Brunshausen	2,00	2,00	von Husum nach Föhr	6,79	6,79
Zwielenfleth	0,50	2,50	Sylt	3,80	10,59
Lühe	1,00	3,50	H. 30. Kiel—Karlshus.		32,125
Schulau	1,50	5,00			
Blankenese	1,00	6,00			
Altona	1,00	7,00			

Stationen.	Entfernung im		Stationen.	Entfernung im	
	Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.		Einzelnen. Meilen.	Ganzen. Meilen.
H. 31. Kiel—Affens direct.		15,75	H. 40. Kiel—Faaborg.		
H. 32. Kiel—Affens.			von Kiel		
nach Schleimünde	5,75	5,75	nach Schleimünde	5,75	5,75
Falskhöved	1,75	7,50	Falskhöved	1,75	7,50
Hardehøi	4,25	11,75	Sønderburg	2,625	10,125
Sønderburg	1,75	13,50	Faaborg	6,75	16,875
Affens	7,00	20,50			
H. 33. Kiel—Cappeln direct.		6,75	H. 41. Kiel—Hochwacht direct.		6,75
H. 34. Kiel—Cappeln.			H. 42. Kiel—Lübed.		
von Kiel			von Kiel		
nach Eternförde	5,75	5,75	nach Heiligenhafen	8,50	8,50
Falskhöved	5,75	11,50	Fehmarn	1,875	9,875
Cappeln	3,00	14,50	Neustadt	6,75	16,625
			Lübed	5,00	21,625
H. 35. Kiel—Christiania.			H. 43. Kiel—Lübed direct.		19,00
von Kiel			H. 44. Kiel—Nakstow direct.		12,50
nach Nyborg	17,75	17,75	H. 45. Kiel—Nakstow.		
Frederikshavn	34,25	52,00	von Kiel		
Laurig	20,50	72,50	nach Nykjøbing (Falster)	18,50	18,50
Ballve	7,75	80,25	Stubbekjøbing	7,75	26,25
Mofj	3,00	83,25	Guldborg	6,75	33,00
Horten	1,375	84,625	Nakstow	10,75	43,75
Drøbat	4,00	88,625			
Christiania	4,875	93,00	H. 46. Kiel—Nakstow.		
H. 36. Kiel—Christiania direct.		90,625	von Kiel		
H. 37. Kiel—Eternförde direct.		5,75	nach Spodsbjerg (Langeland)	11,25	11,25
H. 38. Kiel—Eternförde.			Nakstow	3,50	14,75
von Kiel			H. 47. Kiel—Beite.		24,00
nach Holtenau	0,75	0,75	H. 48. Schleswig—Cappeln.		
Friedrichsort	0,50	1,25	von Schleswig		
Stranderbucht	0,75	2,00	nach Missunde	1,52	1,52
Eternförde	4,50	6,50	Illnis	0,80	2,32
H. 39. Kiel—Faaborg direct.		12,00	Niß	0,72	3,04
			Siesebj	0,88	3,42
			Arnis	0,67	4,03
			Cappeln	0,46	4,55

Nr. 147.

Internationale Grammatik für Deutsche.

Berlin, den 23. Juli 1874.

Es ist noch eine Anzahl Exemplare der vom vormaligen Kurhessischen Steuerrath Buhse verfaßten „Internationalen Grammatik für Deutsche“ disponibel. Sofern von den königlichen General-Kommandos zc. außer den unterm 7. v. Mts. überwiesenen noch weitere Exemplare gewünscht werden, ist der Bedarf bis zum 25. f. M. hierher anzumelden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Voigts-Rhege.

Mente.

No. 426. 76. A. I. b.

Nr. 148.

Marfchlompetenzen für etatsmäßige Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister und Stabshautboisten zc. bei Einziehungen und Entlassungen.

Berlin, den 25. Juli 1874.

Das Kriegs-Ministerium macht hierdurch zur Beseitigung vorgekommener Zweifel darauf aufmerksam, daß die etatsmäßigen Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister und Stabshautboisten zc., welche, wie in dem Erlasse vom 31. Mai 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1874 Nr. 12. S. 130) ausgesprochen ist, zur Rangstufe der Feldwebel gehören, bereits vom 22. Juni v. J. ab bei Einziehungen und Entlassungen das Marschgeld nach dem in dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten zc. vom 5. Oktober 1854 für Feldwebel normirten Satze zu erhalten haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelke.

No. 418. 7. 74. M. O. D. 3.

Mey

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 27. August 1874.

Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 149.

Einführung der Reichsmarkrechnung in Preußen.

Berlin, den 6. August 1874.

Nachdem für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr in Preußen, durch Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni d. J. (Gesetz. S. 257), vom 1. Januar 1875 ab die Reichsmarkrechnung eingeführt worden ist, hat der Herr Finanzminister unterm 18. Juli d. J. die nachfolgenden, an die sämtlichen Bezirks-Regierungen gerichteten Ausführungs-Bestimmungen erlassen, welche hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht werden, daß auch im Ressort der Militair-Verwaltung vom Jahre 1875 ab alle Etats, Kassenbücher, Kassen-Abschlüsse und Abrechnungen, sowie alle Geld-Rechnungen resp. Jahres-Rechnungen und Kosten-Anschläge statt der bisherigen Spalten für Thaler, Groschen und Pfennige, beziehentlich Gulden und Kreuzer, die zwei Spalten für Mark und Pfennige erhalten.

Etwa noch nöthig werdende Spezial-Bestimmungen für besondere Verhältnisse der einzelnen Militair-Verwaltungs-Ressorts bleiben vorbehalten.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Karczewski.

No. 584/7. M. O. D. 1.

Berlin, den 18. Juli 1874.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. v. Mts. (G. S. S. 257) vom 1. Januar 1875 ab für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung eingeführt worden ist, veranlasse ich die Königl. Regierung, die Kassen ihres Geschäftsbezirks wegen der Ausführung jener Verordnung unter Hinweis auf die Art. 14, 15, und 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) schleunigst mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Die Etats, Kassenbücher, Abschlüsse, Abrechnungen und Jahresrechnungen erhalten vom Jahre 1875 ab Statt der bisherigen Rubriken „Thaler“ „Silbergroschen“ „Pfennige“ beziehungsweise „Gulden“ und „Kreuzer“ die zwei Rubriken „Mark“ „Pfennige“. Soweit die Entwürfe zu den Kassen-Stats für 1875 bereits eingereicht sind, werden dieselben dießseits nach Mark umgerechnet werden. Bei den bereits festgestellten oder vom 1. Januar f. J. ab noch auf ein oder mehrere Jahre laufenden Kassen-Stats kann von einer Umrechnung derselben in Reichsmünze abgesehen werden. Hinsichtlich dieser Stats sind jedoch die betreffenden Kassen anzuweisen, die Umrechnung in Reichsmünze bei der Gelberhebung resp. Zahlungsleistung, sowie bei der Vortragung des Stats-Solls in

den Kassenbüchern, Abschüssen und Jahres-Rechnungen ohne Weiteres selbst zu bewirken. Wenn sich durch die Abrundung von Markpfennigen nach den weiterhin aufgestellten Grundsätzen etwa Differenzen gegen die Etats-Ansätze ergeben, so sind dieselben bei der Rechnungslegung entsprechend zu erläutern. Alle Zahlungen sind nach dem im Art. 14 §. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 aufgestellten Grundsätze auf volle Markpfennige abzurunden. Bei periodischen Hebungen erfolgt diese Abrundung in den Jahresbeträgen. In den einzelnen Hebungsterminen ist die Regulirung der Raten so einzurichten, daß bei der Theilung Markbruchpfennige vermieden werden und sich eventl. das Mehr oder Weniger in den verschiedenen Hebungsterminen ausgleicht. Bei den Spezial-Forkassen und den anderen mit diesen in gleicher Lage sich befindenden Kassen, für welche das Wirthschaftsjahr mit einem früheren Zeitpunkte als dem 1. Januar 1875 beginnt, sind die Kassenbücher noch für die Thalerrechnung anzulegen. Am Schlusse des laufenden Jahres sind demnächst die bis dahin vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, jedoch nur Titel- resp. Abtheilungsweise, in Reichsmünze umzurechnen und von da ab die Thaler und Groschen-Kolonnen zur Eintragung der Mark und Pfennige zu benutzen. Alle Zahlungs-Anweisungen haben vom nächsten Jahre ab auf Mark und Pfennige zu lauten.

Sollte die königliche Regierung in Bezug auf die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. v. M. noch in einem oder dem anderen Punkte Zweifel haben, so ist darüber alsbald zu berichten. Es bleibt vorbehalten, der königlichen Regierung zu dem bezeichneten Zwecke für Ihre speziellen Geschäftszweige aus den einzelnen Ressorts noch besondere Weisungen zugehen zu lassen.

Bezüglich der Reichs-Verwaltung und der Militär-Verwaltung werden von dem Herrn Reichskanzler beziehungsweise dem Herrn Kriegsminister die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche königliche Regierungen und die königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

Nr. 150.

Anderweite Festsetzung des Beginns und der Dauer der beiden Kurse der Artillerie-Schießschule.

Berlin, den 9. August 1874.

Auf den Vorschlag der General-Inspektion der Artillerie hat das Kriegs-Ministerium den Beginn und die Dauer der in jedem Unterrichts-jahr abzuhaltenden beiden Kurse der Artillerie-Schießschule und zwar:

- a. des 1. Kursus auf die Zeit vom 23. September bis inkl. 20. Januar,
- b. " 2. " " " " " " 29. Januar " " 31. Mai

festgesetzt, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

I. B.

v. Karczewski.

No. 1221. 7. 74. A. II. a.

Nr. 151.

Hufbeschlaggeld für die vor Ausrangirung der älteren Pferde bei den Truppentheilen eintreffenden Remonten.

Berlin, den 17. August 1874.

Soweit in diesem Jahre und in Zukunft die Remonten in Folge des Eisenbahn-Transports bei den Truppentheilen vor Ausrangirung der älteren Pferde eintreffen und über den Etat verpflegt werden, darf auch das

Hufbeschlag- und Pferde-Arzneigeld nach Maßgabe der §§. 231 und 215 des Reglements über die Geld-Ber-pflegung der Truppen im Frieden von den betreffenden Truppentheilen extraordinair zur Liquidation gebracht werden.

Die desfalligen Beträge sind von den Intendanturen auf den Titel 20 anzuweisen.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Raczewski.

No. 124. 8. A. I. a.

Nr. 152.

Abschiedsgesuche derjenigen Zahlmeister, welche nicht einem der im Divisions-Verbande stehenden Truppentheile angehören; hierbei innezuhaltenden Instanzenweg betreffend.

Berlin, den 19. August 1874.

Unter Modificirung des Pass. 1 der kriegsministeriellen Verfügung vom 15. Januar 1855 Nr. 144. 12. 54. M. O. D. 1. wird hiermit bestimmt, daß die Anträge auf Verabschiedung und Pensionirung derjenigen Zahlmeister, welche nicht einem der im Divisions-Verbande stehenden Truppentheile angehören, von dem betreffenden Truppentheile, Institut u. mittelst Gesuchsliste dem zuständigen General-Kommando vorzulegen sind, von wo aus sie demnächst direkt an das Kriegs-Ministerium gelangen.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Raczewski.

No. 152. 8. M. O. D. 3.

Nr. 153.

Reduktion der Militair-Schießschule auf die etatsmäßige Winterkarte.

Berlin, den 20. August 1874.

Die Entlassung der 1. Stamm-Kompagnie der Militair-Schießschule wird in diesem Jahre zum 21. September stattfinden.

Kriegs-Ministerium.

v. Rameke

No. 416. 8. A. I. b.

Nr. 154.

Ueberweisung der durch Militairgerichte Verurtheilten an Civil-Strafanstalten.

Berlin, den 20. August 1874.

Mit Bezug auf die Anmerkung zu §. 4 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements wird bekannt gemacht, daß die Ueberweisung der bis auf höchstens 4 Jahre Strafszeit Verurtheilten evangelischer Konfession des Garde- und 3. Armeekorps, sofern sie nicht ganz gesund und arbeitsfähig sind, an die Straf-anstalt zu Brandenburg stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Rameke.

No. 437. 8. A. I. b.

Berlin, den 7. August 1874.

Nachstehender

Nachtrag zu dem Preisverzeichnis von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzentheilen beim Verlaufe an die Truppen pro 1874

		Namen der						
		Gebrüder Webers- berg.	A. Werth.	W. Schroß & Komp.	F. W. Höller.	J. C. Kleinmann.	Wilhelm Glanberg.	Glenn & Jung.
		Rl. Gr. pf.	Rl. Gr. pf.	Rl. Gr. pf.	Rl. Gr. pf.	Rl. Gr. pf.	Rl. Gr. pf.	Rl. Gr. pf.

5. Infanterie-Regiment

Scheide mit außerhalb des Lebners liegenden Beschlägen.	Komplette Scheide		25	21	3			24						22	6	
	Mundblech mit Federvorrichtung		7	6	6	6		8							6	9
	Ortband		2	9	2	9		3							3	
	Scheide ohne Beschläge		14	3	11	6		12	6						12	3

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium;
J. B.
v. Hartmann.

No. 165. 8. 74. A. II. a.

Nr. 156.

Attestirung der Geld-Ausgabe-Beläge Seitens der Kassen-Kommission der Truppen.

Berlin, den 6. August 1874.

Auf die hier vorgelegte Anfrage, ob nicht von der in einem Spezialfalle getroffenen Anordnung, daß sämtliche Geld-Ausgabe-Beläge mit dem Zahlungs-Attest der Kassen-Kommission versehen sein müssen, Abstand genommen werde dürfte, wird Nachstehendes bemerkt:

Die §§. 312 und 321 resp. 221 der Reglements über die Geldverpflegung resp. über die Bekleidung der Truppen im Frieden enthalten nähere Bestimmungen darüber, mit welchen Attesten einzelne Beläge zu versehen sind, sowie die Festsetzung, daß die Unterschrift der Kassen-Kommission unter den zur Anweisung gelangenden Liquidationen als ein Anerkenntniß der Richtigkeit der dazu gehörigen Beläge mit anzusehen ist. Daß diese Beläge außer den in den vorbezeichneten Reglements

Solinger Fabrikanten.												Namen der Schuh- Fabrikanten.		Name des Klingenhäuter Fabrikanten.	
E. & S. Neuhans.	A. & C. Höller & Komp.	A. Coppel.	Weyers- berg & Stamm.	P. D. Kuneshloß.	Aug. & Alb. Schrieger.	F. A. Hermes.	W. R. Kirch- baum.	Ernst Wilhelm.	Sal. Jung & Eöhne.	Gebrüder Stinson.	Loulaur & Komp.				
Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.	Rt. Jr. pf.				

gewehr M/71.

22				25		25		25		24		22	3	25		21	9	25		23	3	24	
6	9			7	6	7	6	7	6	7	3			7	6	7		7		7	6	7	
2	9			2	9	2	9	2	9	3	8			2	9	2		3		3		3	
12				14	3	14	3	14	3	13				14	3	12	9	15		12	6	12	

Allgemeines Kriegs-Departement.

Rautenberg.

vorgeführten Attesten auch noch ein besonderes Zahlungs-Attest der Kassen-Kommission zu erhalten haben, wird nicht für erforderlich erachtet.

Es wird aber hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Aufhebung der oben erwähnten Anordnung die Kassen-Kommission von der ihr durch den §. 18. des Reglements über das Kassen-Wesen der Truppen auferlegten Verpflichtung zur Prüfung der sämtlichen Ausgaben und der darüber erteilten Beläge nicht entbunden ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. A.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 601. 7. 74. M. O. D. 3.

Nr. 157.

Chargeneintheilung der Militair-Unterklassen.

Berlin, den 8. August 1874.

Es wird hiermit dem unterzeichneten Departement zugegangenen Anfrage wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß es bei Aufstellung der im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 12, Jahrgang 1874, veröffentlichten Classificationsliste der Militair-Unterklassen nicht für zweckmäßig erachtet worden ist, neben einer generellen Bezeichnung jeder Charge noch specielle Benennungen, wie Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten u. aufzuführen, unbedenklich aber die Zeugfeldwebel zur Rangstufe der Feldwebel, die Zeugsergeanten zu der der Sergeanten zu rechnen und demgemäß zu pensioniren sind, so lange sie eine 15 jährige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invalidenwesen.

J. B.

J. B.

v. Sodenstern.

Spiz.

No. 563. 7. 74. D. f. I. a.

Nr. 158.

Betrifft Ordens-Decorationen.

Berlin, den 10. August 1874.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Decorationen des österreichischen Militair-Berdienst-Kreuzes nach dem Ableben der Besitzer nicht mehr wie bisher an das k. k. österreichische Oberstkämmereramt zurückzustellen sind, sondern der Familie oder den Erben der Verstorbenen belassen bleiben. Der genannten k. k. Behörde ist lediglich das Ableben der Decorirten, ohne Anschluß der Kreuze, anzuzeigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Hartmann.

Mente.

No. 193. 8. 74. A. I. b.

Nr. 159.

Reduction des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 13. August 1874.

Die Reduction des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie wird in diesem Jahre am 24. September stattfinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Hartmann.

Mente.

No. 262. 8. A. I. b.

Nr. 160.

Verabreichung von Freibädern in Ems und Langenschwalbach an Offiziere u.

Berlin, den 17. August 1874.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die Königliche Regierung in Wiesbaden die Bewilligung von Freibädern in den obengenannten Orten an Offiziere u. auf deren bezüglichen Antrag vorbehalten hat und daß deshalb Anträge der beregten Art Seitens der Königlichen General-Kommandos direct an die gedachte Königliche Regierung zu richten sind.

Kriegs-Ministerium; Militair Medicinal-Abtheilung.

J. B.

Schubert.

Pommer.

No. 920. 7. 74. M. M. A.

Nr. 161.

Verkauf von Effekten.

Berlin, den 19. August 1874.

Es ist der Fall vorgekommen, daß von einem Truppentheile unbrauchbare Bekleidungs- u. Gegenstände von geringem Werthe im Wege der Auktion verkauft worden sind, deren Erlös die aufgewendeten Insertions-Kosten bei Weitem nicht gedeckt hat.

Mit Rücksicht hierauf wird angeordnet, daß die für Rechnung der Staatskasse zu verkaufenden unbrauchbaren Effekten von geringem Werthe nicht bei den Truppen zu veräußern, sondern zur Ersparung der Insertions-Kosten an die nächste, geeignete Lokal-Verwaltungs-Behörde zum gelegentlichen Mitverkauf abzuliefern sind.

Hinsichtlich der Ueberweisung dieser Effekten an die gedachten Behörden, sowie wegen Einziehung des Erlöses zu den betreffenden Etatstiteln haben die Intendanturen das Erforderliche zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. A.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 244. 7. M. O. D. 3.

Nr. 162.

Unterhaltung der Mündungsbedel, Korn- und Bistklappen für die Handfeuerwaffen.

Berlin, den 21. August 1874.

Nachdem die Beschaffung und Unterhaltung der bei den Truppen für die Handfeuerwaffen erforderlichen Mündungsbedel, Korn- und Bistklappen von dem Ressort des Königl. Militair-Ökonomie-Departements auf das des unterzeichneten Departements übergegangen ist, wird hiermit bestimmt, daß vom Jahre 1875 ab, die aus der Unterhaltung der genannten Gegenstände erwachsenden Kosten aus den Waffen-Reparatur-Fonds der resp. Truppentheile zu bestreiten sind.

Die Gewährung von Kontingenten auf die qu. Gegenstände findet von dem genannten Zeitpunkt ab nicht mehr statt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Hartmann.

Kautenberg.

No. 718. 7. A. II. a.

Nr. 163.

Fresbeutel der Kavallerie.

Berlin, den 21. August 1874.

Bur Sprache gebrachte Zweifel gehen zu dem Bemerkten Veranlassung, daß bei Emanation der unterm 1. September 1873 ausgegebenen Probe des zugleich als Tränkeimer zu benutzenden Fresbeutels nicht beabsichtigt worden ist, damit eine Norm für die Weite der Oeffnung resp. für die Länge des Tragegurtes zu geben. Es unterliegt daher keinem Bedenken, wenn an den qu. Fresbeuteln die Oeffnung soweit, resp. der Tragegurt so lang gemacht wird, wie dies dem Bedürfnis entspricht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. A.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 33. 8. M. O. D. 3.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 148 S. 167 dieses Blattes fehlt in der 4. Zeile hinter: „vom 22. Juni v. J.“ das Wort: „ab“ und in der 5. Zeile muß es statt: „in den Reglement“ heißen: „in dem Reglement“.

Anlage 2.
zur Allerhöchsten Verordnung
vom 4. Juli 1868.

Bestimmungen,
betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere etc. des
Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine.

1) Auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine finden im Allgemeinen die für die Offiziere des Garde-Korps in der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee, gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe analoge Anwendung, daß behufs Regulirung der Dienstverhältnisse der ersteren die Landwehr-Bezirks-Kommandos sich mit der Kaiserlichen Admiralität in direkte Verbindung zu setzen haben, soweit in diesen Bestimmungen resp. ihren Anlagen nicht ein Anderes angeordnet ist.

2) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine*) sind:

Reserve- und Seewehr-Offiziere des See-Offizier-Korps;

Reserve- und Seewehr-Offiziere des See-Bataillons;

Reserve- und Seewehr-Offiziere der See-Artillerie-Abtheilung.

Die Reserve- und Seewehr-Offiziere des See-Offizier-Korps führen den betreffenden Titel der aktiven See-Offiziere mit dem Zusatz der Reserve beziehungsweise Seewehr, also

*) **Anmerkung:**

Die unter der Benennung „Hülfs-Unterlieutenants“ und „Auxiliar-Offiziere“ noch vorhandenen Offiziere sind wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu behandeln.

8. Jahrgang. **Berlin,**

Schrift und in Kommission bei **C. S. Metz**

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes
anstalten und bei den Buchhandlungen
bei später erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern
in Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten umfasst
besonders eine

Wänderung der Instruktion für die Regie

Bei den kürzlich gehaltenen Vortrag und im Verlaufe
die hiermit zurückerfolgenden Abänderungen zur
(Artillerie in Bezug auf die ihnen als
Kriegs-Departement) obliegenden Dienstverrichtungen
bestimmte das General-

Regierung

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 1. September 1874.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 164.

Abänderung der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs- (Fuß-) Artillerie zc. von 1865.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag und im Verfolg Meiner Ordre von 7. Mai cr. Passus 3 genehmige Ich die hiermit zurückerfolgenden Abänderungen zur Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs- (Fuß-) Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzialbehörden des Kriegs-Ministeriums (Allgemeines Kriegs-Departement) obliegenden Dienstverrichtungen zc. von 1865. Das Kriegs-Ministerium hat wegen der Ausführung das Erforderliche zu veranlassen und die etwa nöthigen Erläuterungen und Spezial-Vorschriften zu ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 21. August 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Abänderungen

zur Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs- (Fuß-) Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzialbehörden des Kriegs-Ministeriums (Allgemeines Kriegs-Departement) obliegenden Dienstverrichtungen zc. von 1865.

A. Im Allgemeinen.

Im Titel und Text ist zu setzen:

- statt „Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie“ — „Brigade-Kommando der Fuß-Artillerie“;
- statt „Regiments-Kommandeur“ — „Brigade-Kommandeur“;
- statt „Regiments-Kommando“ — „Brigade-Kommando“;
- statt „Regiments-Bereich“ — „Brigade-Bereich“;
- statt „Regimentsstab“ — „Brigadestab“;
- statt „Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums“ — „Territorial-Behörden des Kriegs-Ministeriums“.

B. Im Speziellen.

I. Abschnitt.

ad §. 1. Der Zusatz, den Kommandeur einer nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilung betreffend (Verfügung vom 14. Februar 1868 Nr. 245. 2. A. I. a.), fällt fort.

§. 2. lautet:

Welche Artillerie-Depots den einzelnen Fuß-Artillerie-Brigaden unterstellt, und welche Militair-Intendanturen bei dem Kassen- und Rechnungswesen der ersteren betheiligte sind, bestimmt auf Grund der Allerhöchsten Bestimmungen über die Organisation der Artillerie vom 7. Mai 1874 das Kriegs-Ministerium.

§. 4. lautet:

In den persönlichen Angelegenheiten der Artillerie-Offiziere der Plätze resp. der Vorsteher der Artillerie-Depots, sowie in Bezug auf die militairische Inspicirung der Artillerie-Depots in Festungen, haben die Brigade-Kommandeure, unter Vermittelung der betreffenden Fuß-Artillerie-Inspektion, nach den in dieser Instruktion enthaltenen näheren Bestimmungen an die General-Inspektion der Artillerie zu berichten. Die Kommandirung der Feuerwerks-Offiziere zu den Artillerie-Depots und die Heranziehung dieser Offiziere zu den Artillerie-Schießübungen geschieht nach Maßgabe der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstfunktionen der Feuerwerks-Offiziere.

Die nach Maßgabe der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots während der Schießübungen zur Disposition der Artillerie-Depots zurückzulassenden Kommandos der Artillerie haben die Brigade-Kommandos der Fuß-Artillerie für die ihnen unterstellten Artillerie-Depots alljährlich Anfangs April direkt bei der General-Inspektion der Artillerie zu beantragen, welche letztere die Kommandirung, eventl. nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement), veranlaßt.

ad marg. ist zu setzen:

b) Zur General-Inspektion der Artillerie und den Fuß-Artillerie-Inspektionen.

ad §. 10. alin. 1. lautet:

Für die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Artillerie-Depot-Verwaltungen verknüpften Geschäfte ist dem Stabe einer jeden Brigade das entsprechende Zeug- und Feuerwerks-Personal zugetheilt.

alin. 2 lautet:

Die Gehälter und Zulagen des genannten Personals werden zc. —

alin. 3 lautet:

Den zum Stabe gehörenden Zeug-Offizieren sowie dem Feuerwerks-Offizier ist die Qualifikation beigelegt, Kalkulatur-Atteste selbstständig auszustellen.

ad marg. ist zu setzen;

3. Persönliche Verhältnisse des dem Brigadestabe zugetheilten Zeug- und Feuerwerks-Personals.

ad §. 12. Am Schlusse ist hinzuzufügen:

Mit dem Eintritt der Armirung der Festungen regeln sich die Dienstverhältnisse nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes.

§. 18. lautet:

Die bei den General-Kommandos eingehenden Berichte der Kommandanten über die ausgeführten Festungs-Manöver werden von den General-Kommandos den Brigade-Kommandeuren zur gutachtlichen Äußerung überwiesen. Die Berichte gelangen demnächst zur weiteren Veranlassung an die General-Kommandos zurück.

ad marg. ist zu setzen:

gg. Beurtheilung der Berichte über Festungs-Manöver.

§. 22 lautet:

Der Brigade-Kommandeur ist der Vorgesetzte sämtlicher Artillerie-Offiziere der Plätze resp. Vorsteher der zu seinem Bereich gehörenden Artillerie-Depots, sowie des Zeug- und Feuerwerks-Personals seines Stabes und des den Artillerie-Offizieren der Plätze resp. Vorstehern untergeordneten Depot-Personals.

Ihm steht über diese seine Untergebenen dieselbe Urlaubs-Befugniß und Disziplinar-Strafgewalt zu, welche er als Brigade-Kommandeur über das im gleichen Range stehende Personal der ihm untergebenen Truppentheile der Allerhöchsten Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, sowie den Allerhöchsten Bestimmungen über die Befugniß der verschiedenen Instanzen zur Ertheilung von Urlaub an Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine vom 16. Januar 1878 gemäß, auszuüben berechtigt ist.

Disziplinar-Bestrafungen der Depot-Vorsteher, welche von Befehlshabern verfügt werden, welche nicht der Artillerie angehören, sind auf dem Instanzenwege jedesmal der General-Inspektion der Artillerie zu melden.

§. 23 lautet:

Die Brigade-Kommandeure sind ermächtigt, die Zeugsergeanten auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1874 zu Depot-Vice-Feldwebeln zu ernennen. Die bezügliche kriegsministerielle Verfügung vom 3. Februar 1874 ist hierbei zu beachten.

ad marg. ist zu setzen:

bb. Ernennung der Zeugsergeanten zu Depot-Vice-Feldwebeln.

§. 24 lautet:

Die Ertheilung des Heiraths-Konsenses für die Zeugsergeanten und Zeughausblüchsenmacher erfolgt durch den Brigade-Kommandeur. Die bezüglichen Bestimmungen über den Beitritt zur Militair-Wittwen-Kasse sind hierbei Betreffs der Zeugsergeanten zu beachten.

§. 26 lautet:

Das etatsmäßige Gehalt eines verstorbenen Zeug- oder Feuerwerks-Offiziers, Zeugfeldwebels oder Zeugsergeanten hat der Brigade-Kommandeur auf Antrag des Depot-Vorstandes den bestimmungsmäßig zum Empfange desselben berechtigten Hinterbliebenen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat auf diejenige Kasse anzuweisen, aus welcher der Verstorbene sein Gehalt bezogen hat.

Wegen der Zahlung des Gnadengehalts (Gnadenquartals) an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Zeughaus-Blüchsenmachers wird auf die §§. 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Beilage zu Nr. 10 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1873), verwiesen.

Als vorgesetzte Dienstbehörde im Sinne des §. 7 des vorangeführten Gesetzes fungiren die Brigade-Kommandos.

Dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) hat das Brigade-Kommando bei allen vorkommenden derartigen Todesfällen Meldung zu machen, ob und für welchen Zeitraum (Bezeichnung der Monate) das Gnadengehalt den Hinterbliebenen angewiesen worden ist.

ad §. 30. Im ersten alin. sind die Worte „durch das Brigade-Kommando, zu dessen Bereiche die betreffenden Artillerie-Depots gehören“ zu streichen und ist vor „Artillerie-Inspektion“ das Wort „Fuß“ einzuschalten.

ad §. 31 alin. 2 lautet:

Ist bei den Beurteilungen und Erkrankungen der Artillerie-Offiziere der Plätze oder der Depot-Vorsteher eine Vertretung derselben erforderlich, so haben die Brigade-Kommandeure solche aus den ihnen unterstellten Truppen zu veranlassen. In Fällen, wo dies nicht angängig ist, haben die Brigade-Kommandeure sich wegen eines Stellvertreters an den vorgelegten Inspekteur zu wenden.

§. 33 lautet:

Die mit den zur Probedienstleistung als Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten kommandirten Avancirten und den Zeughaus-Büchsenmachern beim Dienstantritt ic.

§. 34 lautet:

Sofern der Brigade-Kommandeur bei Eingang der von den Artillerie-Depots über die Qualifikation des zur Probedienstleistung kommandirten Unterpersonals nach Ablauf einer fünfmonatlichen Probedienstleistung ic.

ad §. 35 alin. 1 lautet:

Die von den Artillerie-Offizieren der Plätze resp. den Vorstehern der Artillerie-Depots angefertigten Personal- und Qualifikations-Berichte, sowie die von denselben einzureichenden Eingaben über die Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes und der verschiedenen Klassen der Dienstauszeichnung für das Zeugpersonal sind von dem Brigade-Kommandeur, nachdem den Qualifikationsberichten das eigene Urtheil beigefügt worden ist, an den betreffenden Gouverneur resp. Kommandanten einzureichen, von wo die Qualifikationsberichte über die Zeugoffiziere sowie die Eingabe über die Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes und der Dienstauszeichnung an das General-Kommando, die Qualifikationsberichte über das Unterpersonal an das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) weiter befördert werden.

§. 36 lautet:

Ueber das Zeugpersonal an solchen Orten, wo sich kein Kommandant befindet, gehen die in Rede stehenden Eingaben, mit Ausnahme der Qualifikationsberichte über das Unterpersonal, von dem Brigade-Kommandeur direkt an das General-Kommando zu dem von letzterem dafür vorgeschriebenen Termine.

Die Qualifikationsberichte über das Unterpersonal resp. die bezüglichen Veränderungs-Anzeigen sind von dem Brigade-Kommandeur, und zwar zum 1. Oktober, direkt an das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zu richten.

III. Abschnitt.

ad §. 57. Am Schlusse ist hinzuzufügen:

Inwieweit die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Munition und der Munitions-Materialien für das Infanterie-Gewehr M./71 modifizirt und eine selbstständige Ueberweisung aus einem Brigade-Bereich in den anderen Seitens der betreffenden Kommandos zugelassen ist, ist aus den bezüglichen Verwaltungsbestimmungen zu ersehen.

ad §. 72. Im Passus 3 ist das Schluß-*Alinea* von „am Schlusse“ bis „im Ganzen beträgt“ zu streichen.

VI. Abschnitt.

§. 97 lautet:

Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Brigade-Kommandeurs übernimmt in der Regel der mit der Führung des Truppen-Kommandos einstweilen beauftragte Offizier auch gleichzeitig die Stellvertretung des Brigade-Kommandeurs in Bezug auf die ihm nach dieser Instruktion zufallenden Obliegenheiten.

Die Uebernahme der Geschäfte des Brigade-Kommandeurs durch einen Stellvertreter hat letzterer dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zu melden.

In besonderen Fällen entscheidet darüber die General-Inspektion der Artillerie unter Anzeige davon an das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement). Wichtigere Sachen müssen in allen Fällen möglichst dem Brigade-Kommandeur zur Entscheidung vorbehalten bleiben.

ad §. 99. In der 4. Zeile von oben ist vor „Artillerie-Inspektionen“ das Wort „Fuß“ einzuschalten.

ad §. 101. Das Schluß-Alinea lautet:

Bei Todesfällen, Verhaftungen und Entweichungen von Personen des zum Bereiche des Brigade-Kommandos gehörenden Depot-Personals erfolgt die Berichterstattung an das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) und je nach den persönlich militairischen Verhältnissen des Betreffenden auch direkt an die General-Inspektion der Artillerie, in welchem letzteren Falle jedoch von dem Brigade-Kommando auch ein Duplikat der Meldung an die Fuß-Artillerie-Inspektion einzureichen ist.

VII. Abschnitt.

ad §. 103 alin. 2 lautet:

Die bezüglichen Reisepläne sind von der betreffenden Fuß-Artillerie-Inspektion zu prüfen und zu genehmigen.

ad §. 104. In der 4. Zeile alin. 1 sind die Worte: „seinem General-Kommando event.“ zu streichen.

ad §. 107 alin. 1 lautet:

Ueber die abgehaltene militairische Inspizierung haben die Brigade-Kommandeure für jede Festung, nach Maßgabe der vorstehend angegebenen Punkte, einen besonderen Bericht abzufassen und denselben innerhalb acht Wochen nach beendigter Inspizierungs-Reise an die vorgesezte Fuß-Artillerie-Inspektion zur Weiterbeförderung an die General-Inspektion der Artillerie einzureichen, welche denselben an das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) gelangen lassen wird. In besonders dringenden Fällen, welche baldige Maßregeln erheischen, ist in separato sogleich zu berichten.

ad §. 108. In der ersten Zeile ist das Wort „Preussische“ zu streichen.

ad §. 110. In der dritten Zeile ist „acht“ statt „vier“ Wochen zu setzen.

Berlin, den 24. August 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst Anlage wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos haben die seither von den Regiments-Kommandos der Fuß-Artillerie, den Kommandos des Schleswighen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 und des Badischen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 14 als Provinzial-Verwaltungs-Instanzen des Kriegs-Ministeriums geführten Geschäfte mit dem 1. Oktober d. J. auf Grund der nachstehenden Uebersicht der Verwaltungsbezirke u. zu übernehmen und vorläufig nach der nummehrigen Instruktion für die Brigade-Kommandos der Fuß-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Territorial-Behörden des Kriegs-Ministeriums (Allgemeines Kriegs-Departement) obliegenden Dienstverrichtungen und für die Militair-Intendanturen in Bezug auf deren Mitwirkung im administrativen Theile des Geschäftsbereichs jener Behörden zu führen.
2. Das Artillerie-Depot zu Rosel, dessen Umwandlung in eine Filiale des Artillerie-Depots zu Meisse beabsichtigt wird, bleibt bis auf Weiteres noch als selbstständige Verwaltungsbehörde bestehen.
3. In dem bisherigen Verhältniß des Artillerie-Depots der Festung Ulm tritt vorläufig keinerlei Aenderung ein. Die Unterstellung dieses Artillerie-Depots unter das Kommando der 3. Fuß-Artillerie-Brigade bleibt von weiterer Anordnung abhängig.
4. Die Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots von 1865 mit den dazu ergangenen Erläuterungen und Spezial-Versügungen bleibt vorläufig auch nach dem 1. Oktober d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß darin die Ausdrücke:
 - a. Kommandeur (resp. Kommando) des Festungs-Artillerie-Regiments,
 - b. Festungs-Artillerie-Regiments-Kommando (resp. Kommandeur),
 - c. Regiments-Kommando (resp. Kommandeur) der Festungs-Artillerie,

- d. Regiments-Kommandeur (resp. Kommando),
- e. Festungs-Artillerie-Regiment und
- f. Provinzial-Instanz

umzuändern sind in:

- ad a. Kommandeur (resp. Kommando) der Fuß-Artillerie-Brigade,
 - ad b. Fuß-Artillerie-Brigade-Kommando (resp. Kommandeur),
 - ad c. Brigade-Kommando (resp. Kommandeur) der Fuß-Artillerie,
 - ad d. Brigade-Kommandeur (resp. Kommando),
 - ad e. Fuß-Artillerie-Brigade und
 - ad f. Territorial-Instanz.
5. Die Aenderungen sub 4 sind in analoger Weise auch in allen übrigen Verwaltungs-Vorschriften, in welchen die Regiments-Kommandos der Festungs- resp. Fuß-Artillerie in ihrer bisherigen Eigenschaft als Verwaltungs-Instanzen des Kriegs-Ministeriums erwähnt werden, auszuführen.
6. Die für die Einrichtung der Bureaux und für die Geschäftsführung der Brigade-Kommandos der Fuß-Artillerie als Territorial-Instanzen des Kriegs-Ministeriums erforderlichen speziellen Anordnungen werden den beteiligten Behörden demnächst vom Allgemeinen Kriegs-Departement zugehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 807. 8. 74. A. II. a.

Uebersicht

der

Verwaltungsbezirke der Fuß-Artillerie-Brigaden resp. der den Fuß-Artillerie-Brigaden unterstellten Artillerie-Depots und der Militair-Intendanturen, welche bei dem Rassen- und Rechnungs-Wesen der Artillerie-Depots betheiligt sind.

	Benennung der untergestellten Artillerie-Depots.	Benennung der Militair-Intendanturen, welche bei dem Rassen- und Rechnungs- Wesen der Artillerie- Depots betheiligt sind.	
<p>1. Fuß-Artillerie-Brigade (Berlin). Verwaltungs-Bezirk des 3., 5., 6. Armeekorps, sowie Thorn, Graudenz und Wittenberg.</p>	Berlin	Garde-	Korps.
	Thorn, Graudenz	1. Armeekorps-	
	Spanand, Cüstrin	3. do.	
	Wittenberg	4. do.	
	Pofen, Ologau	5. do.	
	Breslau, Olaz, Reiße (Kofel), Schweidnitz.	6. do.	
<p>2. Fuß-Artillerie-Brigade (Berlin). Verwaltungs-Bezirk des 1. Ar- mee-Korps (excl. Thorn und Graudenz), des 2., 9., 10. Armeekorps.</p>	Königsberg (Memel), Pillau, Danzig (mit Weichselmünde und Marienburg), Boyen	1. Armeekorps-	Korps.
	Stettin, Swinemünde, Kolberg, Stralsund	2. do.	
	Stade (Elbe und Weser), Rendsburg, Sonderburg, Schwerin	9. do.	
	Hannover (Braunschweig) Oldenburg.	10. do.	
<p>3. Fuß-Artillerie-Brigade (Mainz). Verwaltungs-Bezirk des 4. Ar- mee-Korps excl. Köln des 7. und 11. Armeekorps, sowie Köln mit Deutz und Ulm.</p>	Torgau, Magdeburg, Erfurt	4. Armeekorps-	Korps.
	Köln, Minden, Münster, Wesel	7. do.	
	Kassel, Darmstadt, Mainz (Wiesbaden)	11. do.	
	Ulm.	14. do.	
<p>4. Fuß-Artillerie-Brigade (Mez). Verwaltungs-Bezirk des 8. Ar- mee-Korps excl. Köln mit Deutz, des 14. und 15. Armeekorps.</p>	Koblenz, Saarlouis, Jülich	8. Armeekorps-	Korps.
	Raftatt, Karlsruhe	14. do.	
	Mez, Straßburg, Diedenhofen, Neu-Breisach, Bitsch.	15. do.	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 20. September 1874.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 165.

Die Premier-Lieutenants-Stellen bei den Unteroffizier-Schulen betreffend.

Nachdem die Etats der Unteroffizier-Schulen für jede derselben eine Premier-Lieutenants-Stelle gewähren, bestimme Ich hierdurch, daß die in denselben befindlichen Premier-Lieutenants in den Listen ihrer Truppentheile ebenso fortgeführt und auch ebenso im Etat derselben ersetzt werden, wie dies bei den als Assistenten der Kompagnie-Chefs zu den Kadetten-Korps kommandirten Premier-Lieutenants geschieht. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 18. August 1874.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. September 1874.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 593. 8. A. I. b.

Nr. 166.

Attachirung des in Meß garnisonirenden Königlich Bayerischen Fuß-Artillerie-Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das in Meß garnisonirende Königlich Bayerische Fuß-Artillerie-Bataillon der 4. Fuß-Artillerie-Brigade attachirt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 21. August 1874.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. August 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 725. 8. A. I. a.

Nr. 167.

Ermittlung von Militair-Anwärtern für vakante Stellen bei Staats- und Kommunal-Behörden in den Provinzen Pommern und Brandenburg.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 25. Juli d. J. genehmige Ich, daß bei den Staats- und Kommunal-Behörden der Provinzen Pommern und Brandenburg bezüglich der Ermittlung von Militair-Anwärtern das in der Anlage vorgeschriebene Verfahren, abweichend von den betreffenden Bestimmungen des von Mir unter dem 20. Juni 1867 genehmigten Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen zunächst versuchsweise stattfinden darf. Dem Staats-Ministerium überlasse Ich gleichzeitig die weitere Ausführung.

Wilbbad Gastein, den 1. August 1874.

Wilhelm.

Camphausen, Graf zu Eulenburg, v. Kameke.

An das Staats-Ministerium.

Bestimmungen**über das Verfahren bei Ermittlung von Militair-Anwärtern für vakante Stellen bei Staats- und Kommunal-Behörden der Provinzen Pommern und Brandenburg.**

Vom 1. September 1874 ab sind die Requisitionen der Staatsbehörden in den Provinzen Pommern und Brandenburg um Ermittlung von Militair-Anwärtern für vakante Stellen nicht mehr, — wie im §. 21 des Reglements vom 16/20. Juni 1867 über Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen vorgeschrieben — an die General-Kommandos zu richten bezw. Seitens der Kommunal-Behörden in diesen beiden Provinzen nicht mehr in der im §. 23 a. a. D. bezeichneten Weise zu veröffentlichen. Diese Staats- wie Kommunal-Behörden haben die Aufforderungen zur Bewerbung um vakante Stellen, welche den Militair-Anwärtern ausschließlich oder in bestimmter Zahl vorbehalten sind, dem im Bereiche des II. beziehungsweise III. Armee-Korps hierfür bestimmten Bezirks-Kommando zugehen zu lassen. Letzteres hat die Angaben, welche die für die Militair-Anwärter wesentlichen Punkte enthalten müssen, zusammenzustellen und der Redaktion des Reichs- und Staats-Anzeigers zur Veröffentlichung zu übersenden.

Diese Veröffentlichung hat wöchentlich wenigstens ein Mal zu erfolgen.

Sind seit der Veröffentlichung 6 Wochen vergangen und hat sich für die ausgetobene Stelle kein qualifizirter Militair-Anwärter gemeldet, so hat die Behörde in der Besetzung der Stelle freie Hand.

Seitens der Kommunal-Behörden ist aber vor der Anstellung einer nicht zu den Militair-Invaliden gehörenden Person in der betreffenden Stelle der vorgesetzten Regierung Anzeige zu machen.

Diejenigen Militair-Anwärter, welche sich um die ausgetobenen Stellen beworben haben, bei Besetzung derselben aber nicht berücksichtigt werden konnten, sind demnächst darüber von der betreffenden die Anstellung verfügenden Behörde zu bescheiden.

Berlin, den 16. September 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerten zur Kenntniß gebracht, daß die vakanten Stellen nach dem untenstehenden Schema für den Bereich des 2. Armee-Korps dem Bezirks-Kommando des Reserve-Landwehr-Bataillons Stettin, für den Bereich des 3. Armee-Korps dem Landwehr-Bezirks-Kommando in Potsdam einzusenden sind. — Bei der Zusammenstellung für die Redaktion des Reichsanzeigers ist dasselbe Schema zu benutzen und sind darin die resp. Stellen nach den Ortsnamen alphabetisch geordnet aufzunehmen.

Die genannte Redaktion wird den Kommando-Behörden und Truppentheilen des Garde-Korps 2. und 3. Armee-Korps bis einschließlic der Regimenter, ferner den detachirten Bataillonen bezw. Abtheilungen, den Landwehr-Bezirks-Kommandos und den nicht im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier befindlichen Kompagnien je ein Exemplar der Vakanzliste direkt übersenden. Die weitere Mittheilung an die an demselben Orte stehenden Theile desselben Regiments zc. sowie die detachirten Eskadrons zc. hat demnächst ungesäumt stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Karzewski.

No. 226. 9. 74. A. I. b.

Maschinen-Riße.

der bei durch Militär-Anwärter zu besetzenden Stellen.

Nr.		Die Vakanz ist vorhanden.	Nähere Bezeichnung der Stelle.	Einkommen der vakanten Stelle.	Die Anstellung erfolgt: a. auf Lebenszeit b. auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Ration und ob dieselbe durch Gehalts-Abzüge gedeckt werden kann.	Angabe ob Aussicht auf Verbesserung vorhanden.	Bezeichnung der Ansprüche, welche an die Bewerber gestellt werden.	Die Bewerbungen sind einzureichen.	Bemerkungen.
1	Berlin z.	Berlin Garn- bürger- Eisenbahn	Sangstift	280 Thlr. Gehalt	ad b drei Monate	keine Ration	ja	schöne Gamb- schrift	Die Bewerbungen sind einzureichen.	
2	Bernau	Magistrat	Martineifer	250 Thlr. Gehalt, 30 Thlr. jährlich Steu- bergeld, freie Wohnung, 10 Rubime- ter Gartenholz	auf Lebens- zeit	300 Thlr. zur Päpfe durch monatliche Gehaltsab- züge	bis zu 400 Thlr.	Besondere Energie	Magistrat Bernau	

Nr. 168.

Verleihung des silbernen Portepees an Landgendarmen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich hiermit, daß künftighin den Landgendarmen bereits nach einer 15jährigen vorwurfsfreien Gesamt-Dienstzeit (darunter 3 Jahre als Gendarm) das Tragen des silbernen Portepees am Offizierfäbel gestattet wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 21. August 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 26. August 1874.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 592/8. A. I. b.

Nr. 169.

Abänderung des Ausdrucks „Succurs-Eskadrons“ in Unterstützungs-Schwadronen.

Ich bestimme hierdurch in Abänderung des §. 75 in dem durch Meine Ordre vom 4. Juni d. J. genehmigten neuen Abschnitt V. des Exercier-Reglements für die Kavallerie, daß fortan an Stelle des Ausdrucks „Succurs-Eskadrons“ die Bezeichnung „Unterstützungs-Schwadronen“ treten soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitererforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 5. September 1874.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. September 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 254. 9. A. I. a.

Nr. 170.

Fernere Bekattung des Scheerens einzelner königlicher Dienstpferde.

Berlin, den 30. August 1874.

Auf Grund der Aeußerungen, welche in Folge des Erlasses des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 26. September 1872 (No 71. 6. A. I. a.) über das Scheeren und Sengen von königlichen Dienstpferden Seitens der königlichen General-Kommandos zc. eingegangen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß auch ferner zu Ende der Haarperiode im Herbst das Scheeren einzelner königlichen Dienstpferde, für welche eine Verkürzung des Winterhaares aus besonderen Gründen wünschenswerth erscheint, nach Auswahl der Eskadrons- resp. Batterie- oder Kompagnie-Chefs zu gestatten ist. Es haben jedoch die betreffenden Regiments- resp. Abtheilungs- und Bataillons-Kommandeure sowie die höhern Vorgesetzten darüber zu wachen, daß die Feld-dienstfähigkeit der Truppe durch das Scheeren einer erheblicheren Anzahl von Pferden nicht vorübergehend gefährdet wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 217. 7. A. I. a.

Nr. 171.

Vollstreckung der Haftstrafe.

Berlin, den 1. September 1874.

Die Bestimmungen des §. 13 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements kommen bei Vollstreckung der Haftstrafe (§. 15.) nur mit der durch den §. 18 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 gegebenen Einschränkung zur Anwendung. Danach besteht die Strafe der Haft nur in einfacher Freiheitsentziehung, eine Verkürzung der Gehalts-Kompetenzen wie bei der Gefängnißstrafe findet daher nicht statt.

Kriegs-Ministerium.

v. Rameke.

No. 468. 8. A. I. b.

Nr. 172.

Ueberweisung der durch Militärgerichte Verurtheilten an Civil-Strafanstalten.

Berlin, den 3. September 1874.

Die von den Militärgerichten zu Zuchthausstrafe verurtheilten Militärpersonen aus dem Bereiche der 9., 11. und 12. Division sind fortan behufs der Strafverbüßung einzuliefern:

1) Individuen, deren Strafzeit die Dauer von 2 Jahren nicht erreicht, aus dem Bereiche sowohl der 9., als der 11. und 12. Division in die Strafanstalt zu Ratibor;

2) diejenigen Verurtheilten, welche zur Zeit der Verurtheilung das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ohne Rücksicht auf die Dauer der Strafzeit, aus dem Bereiche

der 9. Division: Evangelische in die Strafanstalt zu Görlitz,
 " " Katholische " " Jauer,
 " 11. " Evangelische und Katholische in die Strafanstalt zu Brieg,
 " 12. " " " Ratibor;

3) alle übrigen zu Zuchthausstrafe Verurtheilten aus dem Bereiche der 9. Division: Evangelische in die Strafanstalt Görlitz,

" " Katholische " " Jauer,
 " 11. " Evangelische und Katholische in die Strafanstalt Striegau,
 " 12. " " " Brieg,

Kriegs-Ministerium.

v. Rameke.

No. 9. 9. 74. A. I. b.

Nr. 173.

Rekruteneinstellung pro 1874/75.

Berlin, den 10. September 1874.

Unter Bezugnahme auf den Passus 6 ad. II. der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. Februar cr. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 sub Nr. 28) bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die diesjährige Einstellung der Rekruten für das Garde-Korps und sämtliche Truppen zu Pferde am 10. November d. J., für alle übrigen Truppen am 12. Dezember stattzufinden hat.

Seitens der Kaiserlichen Admiralität ist der Rekruten-Einstellungs-Termin für das See Bataillon und die See-Artillerie auf den 1. Oktober cr., für die Matrosen- und Werft-Divisionen auf den 1. Februar 1875 festgesetzt worden.

Insofern die Ueberweisung der Marine-Rekruten aus der seemännischen Bevölkerung successive erfolgt, sind die betreffenden Marinetheile mit bezüglicher Benachrichtigung zu versehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Rameke.

No. 49 A. I. a.

Nr. 174.

Ausführungs-Bestimmungen zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874.

Berlin, den 11. September 1874.

Zur Ausführung des mit dem 1. Oktober d. J. für den Umfang der Preussischen Monarchie, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a/M., in Kraft tretenden Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März d. J. (Gesetz-Samml. f. d. Königl. Preussischen Staaten S. 95/109) wird Folgendes bestimmt:

- I. Zu §. 33. Für aktive Militärpersonen kommen hinsichtlich des Verfahrens, welches bei Einholung einer königlichen Dispensation vom Aufgebot zu beobachten ist, die zuletzt in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Februar 1861 allgemein für die Einreichung von Gesuchen getroffenen, mittelst diesseitigen Erlasses vom 27. März a. ej. bekannt gemachten Vorschriften zur Anwendung. Demgemäß dürfen derartige Dispensations-Gesuche, da sie eine rein private, zum Dienst in keiner Beziehung stehende Angelegenheit betreffen, auch von den dauernd oder vorübergehend in Aktivität befindlichen Offizieren und anderen Militärpersonen, ebenso wie von allen übrigen Unterthanen, direkt an Allerhöchster Stelle eingereicht werden.

Dabei ist jedoch die erfolgte vorschriftsmäßige Anzeige an den nächsten (Disziplinar-) Vorgesetzten, zur Vermeidung von Rückfragen, Seitens des letzteren dadurch zu konstatiren, daß derselbe das betreffende Dispensations-Gesuch mit dem Vermerk der Kenntnißnahme versieht.

- II. zu §§. 39, 40, 41 resp. 15 und 16.

Bei nachstehenden Sterbefällen von Militärpersonen hat die dem Standesbeamten in amtlicher Form schriftlich zu machende Anzeige zu erstatten:

- a. hinsichtlich der in Lazarethen Verstorbenen der Chef-Arzt, und wo statt dessen dem Lazareth eine Lazareth-Kommission vorsteht, diese letztere, indem genannte Organe im Sinne des Gesetzes (§. 16) als Anstalts-Vorsteher anzusehen sind;
- b. in Betreff der in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden, sowie in Divouaks vorkommenden Fälle der nächste mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Vorgesetzte des Verstorbenen, da in diesen Fällen regelmäßig die Voraussetzung im zweiten Absatz des §. 41 zutreffen wird;
- c. bezüglich der in Bürgerquartieren eintretenden Fälle, insofern die Voraussetzung im zweiten Absatz des §. 41 auch hier zutrifft, ebenfalls der nächste mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Vorgesetzte, eventl. bei außerhalb der Garnison Kommandirten der am Sterbe-Orte etwa vorhandene Garnison-Älteste.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelke.

No. 764. 8. A. I. b.

Nr. 175.

Kommandirung von Beschlagschmieden zu den Kriegsschulen.

Berlin, den 12. September 1874.

Innerhalb der im Armeeverordnungsblatt Nr. 30 pro 1871 publizirten Zahl der zu den einzelnen Kriegsschulen alljährlich zu kommandirenden Pferdepfleger ist von jetzt ab auch ein Beschlagschmied zu stellen. Diese Kommandirung hat:

a. für den zum 1. Oktober jed. J. beginnenden Kursus:

- | | | | | | | | |
|----|-----|--------------|----|--------|---------|-----|---|
| 1) | der | Kriegsschule | zu | Erfurt | Seitens | des | 12. (Königlich Sächsischen) Armeekorps, |
| 2) | " | " | " | Reiße | " | " | 6. Armeekorps, |
| 3) | " | " | " | Engers | " | " | 7. " |
| 4) | " | " | " | Anklam | " | " | 2. " |
| 5) | " | " | " | Meß | " | " | 15. " |

b. für den zum 1. März jed. Jahres beginnenden Kursus:

- 6) der Kriegsschule zu Potsdam Seitens des Garde-Korps,
- 7) " " Hannover " " 10. Armee-Korps,
- 8) " " Kassel " " 4. " "

zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 168. 9. A. I. b.

Nr. 176.

Anmeldungen der Militair-Anwärter für den Privatbahndienst.

Berlin, den 16. September 1874.

Mit Rücksicht auf den diesseitigen, den königlichen General-Kommandos unter dem 7. Juni cr., 65. 6. A. I. b., zugegangenen Erlaß und die auf denselben ergangenen Erwieberungen wird Nachstehendes bestimmt:

Die königlichen General-Kommandos haben den einzelnen Privatbahn-Verwaltungen diejenigen Militair-Anwärter periodisch namhaft zu machen, welche auf eine Anstellung bei diesen Bahnen reflektiren, und gleichzeitig Duplikate dieser Nachweisungen den betreffenden Aufsichts-Behörden (Eisenbahn-Kommissariaten und Kommissarien) Behufs der weiteren Kontrolle mitzutheilen.

Etwaige Beschwerden der Militair-Anwärter wegen Nichtberücksichtigung ihrer Gesuche um Anstellung bei Privatbahnen aus Gründen angeblich mangelnder Qualifikation sind Seitens der Anwärter an die vorgedachten Aufsichtsbehörden zu richten. Bezüglich der den Militair-Anwärtern im Privatbahndienste vorbehaltenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 12. Mai cr. 767. 3. A. I. b. im Armee-Berordnungsblatte Nr. 9 Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
J. B.

No. 707. 8. A. I. b.

v. Karczewski.

Nr. 177.

Scheibengelder der mit dem Infanterie-Gewehr m/71. bewaffneten Bataillone.

Berlin, den 15. September 1874.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 11. Dezember v. J. ad Nr. 323. 11. 73. M. O. D. 3 wird für das am 1. Oktober d. J. beginnende neue Uebungsjahr hiermit bestimmt, daß die mit dem Infanterie-Gewehr m/71 bereits ausgerüsteten Bataillone, sowie diejenigen, welche dieses Gewehr im Laufe des Uebungsjahres 1874/75 empfangen werden, ein Scheibengeld bis zum Betrage von 120 Thlr. liquidiren dürfen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.

No. 178/9. 74. M. O. D. 3.

v. Karczewski.

Nr. 178.

Druckfehler in den Friedens-Verpflegungs-Stats pro 1874.

Berlin, den 25. August 1874.

In den unter dem 22. Juni cr. (617. 6. A. I. a.) emanirten Friedens-Verpflegungs-Stats für die Artillerie-Truppentheile pro 1874 befinden sich folgende Druckfehler, deren Berichtigung zu veranlassen ist:

- 1) Etat Nr. 45 für eine Fuß-Artillerie-Kompagnie à 116 Mann muß in der Rubrik „Mann“ bei III. Etatsfonds-Pauschquanta statt 146 — 116 stehen.
- 2) In demselben Etat beträgt die Summe der ersten Seite nicht 682 Thlr. sondern 682 Thlr. 15 Sgr. und die Totalsumme nicht 708 Thlr. 56 Sgr. 11 Pf., sondern 708 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.
- 3) Im Etat Nr. 43 und 44 (für den Etat eines Fuß-Artillerie-Bataillons sc.) muß statt: „1 Abtheilungs-Kommandeur“ „1 Bataillons-Kommandeur“ stehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. B.

No. 440. 8. 74. A. I. a.

v. Hartmann.

v. Schell.

Nr. 179.

Portobergünstigungen für Militär-Büchsenmacher.

Berlin, den 25. August 1874.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind die Postanstalten allgemein davon in Kenntniß gesetzt worden, daß den Militär-Büchsenmachern dieselben Portobergünstigungen zustehen, welche den Militär-Personen bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts gewährt sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

J. A.

v. Karczewski.

Dresow.

No 556/8. M. O. D. 3.

Nr. 180.

Angabe auf den Eisenbahn-Requisitionsscheinen.

Berlin, den 26. August 1874.

Im Verfolg des Erlasses vom 8. April 1873 (Nr. 364/2 M. O. D. 3.) — Armeekorps-Verordnungs-Blatt pro 1873 Seite 99 — wird bestimmt,

daß auf den Eisenbahn-Requisitionsscheinen die Bemerkungen über die Benutzung von Schnell- oder Courierzügen resp. der zweiten Wagenklasse durch Unteroffiziere und Mannschaften unter Angabe der Gründe beziehungsweise auf Grund der ärztlichen Atteste von den Ausstellern der qu. Requisitionsscheine speziell mit ihrer Unterschrift zu versehen und die Aussteller dafür verantwortlich sind, daß aus den auf den qu. Requisitionsscheinen gegebenen Notizen die beförderten Personen zc. mit Sicherheit festgestellt werden können.

Da ferner nach einem hierher vorgelegten Monitum des Rechnungshofes des Deutschen Reiches auf den qu. Requisitionsscheinen die Bezeichnung der Intendantur, bei welcher die Kosten bestimmungsmäßig zu liquidiren, in auffallend vielen Fällen eine unrichtige gewesen ist, so wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die qu. Requisitionsscheine in jeder Hinsicht richtig und vorschriftsmäßig ausgefertigt werden müssen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

J. A.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 829. 6. M. O. D. 3.

Nr. 181.

Dienstwohnungs-Anspruch der Feuerwerks-Offiziere.

Berlin, den 1. September 1874.

Befolge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 21. v. M. wird hierdurch bestimmt, daß der Anspruch der Feuerwerks-Offiziere auf Dienstwohnungen gleich demjenigen des Zeugpersonals nach Maßgabe des §. 4 Pos. 12 der durch Allerhöchste Ordre vom 29. August 1868 bestätigten, seiner Zeit allgemein mitgetheilten Festsetzungen vom 28. Mai ej. a. den Anspruch einzelner Offiziere zc. auf Dienstwohnungen betreffend, zu beurtheilen ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

J. V.

v. Hartmann.

Andreae.

No. 719. 8. 74. A. III.

Nr. 182.

Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen für die von den Kavallerie-Regimentern an die Offizier-Reitschule abgegebenen Pferdepfleger und Oekonomie-Handwerker.

Berlin, den 3. September 1874.

Im Verfolg seiner Verfügung vom 25. Juni 1873 (Nr. 292. 5. M. O. D. 3.) sieht sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß die Liquidationen über die Jahres-Bekleidungs-Kompetenzen der an die Offizier-Reitschule abgegebenen Pferdepfleger und Oekonomie-Handwerker von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welche diese Mannschaften überwiesen haben, aufzustellen und alljährlich zu Anfang des

Monats Januar, nach vorheriger Feststellung durch die zuständige Intendantur, an die genannte Reitschule Behufs Anfertigung der bezüglichen Haupt-Liquidation einzufenden sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

S. A.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 232. 8. M. O. D. 3.

Nr. 183.

Angabe der Liquidations-Nummern bei Geldsendungen von Truppen und Behörden an die technischen Institute der Artillerie.

Berlin, den 11. September 1874.

Bei Uebersendung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie sind in den Ueberweisungsschreiben beziehungsweise den Postanweisungen stets die Nummern derjenigen Liquidationen anzugeben, auf welche die Geldüberweisung Bezug hat. Gleichzeitig hat auch die Rückendung der Liquidationen, nebst den zugehörigen, von den Kassen-Kommissionen vollzogenen und mit dem Dienststempel versehenen Einnahme Attesten an die Direktion des betreffenden technischen Instituts zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheg.

Krause.

No. 482. 8. A. II. b.

Nr. 184.

Unterstützung der Militair-Anwärter beim ersten Eintritt in den Grenzaußsichts-Dienst.

Berlin, den 11. September 1874.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Herrn Finanz-Ministers hat derselbe die Provinzial-Steuer-Direktoren in den westlichen Provinzen ermächtigt, bis auf Weiteres für diejenigen Militair-Anwärter, welche in den Grenzauffseherdienst in jenen Provinzen treten und zum Bezuge von Reisekosten für die Reise nach ihren Stationsorten aus steuerlichen Fonds nicht berechtigt sind, zur Abtragung etwa erhaltener Reisekosten Vorschüsse bezw. zur Entschädigung für die durch die Reise und Equipirung entstehenden Kosten Unterstützungen schon während der Probezeit in Antrag zu bringen, sobald die dienstliche und außerdienstliche Führung des betreffenden Anwärter befriedigt und seine definitive Anstellung erwarten läßt.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen allgemein bekannt gemacht, daß Militair-Anwärter, bei der ersten Einberufung in etatsmäßige Stellen der Verwaltung der indirekten Steuern, die persönlichen Reisekosten und zwar die verheiratheten Anwärter nach den im §. 4 unter II Ziffer 3 des Diäten-Gesetzes vom 24. März v. J. (Ges. S. S. 122) für Dienstreisen auf Landwegen bestimmten Sätzen dann erhalten, wenn sie aus einer diätarischen Beschäftigung in der Staats-Verwaltung direkt in die Steuer-Verwaltung übernommen werden. Den vom Anspruche auf Reisekosten ausgeschlossenen Militair-Anwärtern ist häufig ein entsprechender Reisekostenvorschuß schon jetzt bewilligt worden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

v. Voigts-Rheg.

Wodtke.

No. 664/7. A. I. b.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 142 S. 153 dieses Blattes muß es in der zweiten Zeile von oben statt:

„5 cm. weißes Tuch“

heißen:

„0,5 cm. weißes Tuch“.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 1. Oktober 1874.

Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 185.

Nachweis der Kaffeemühlen-Rästchen.

Berlin, den 22. September 1874.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. Dezember v. J. Nr. 883/11. 73. A. I. b. — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1873 Seite 284 — wird hierdurch bestimmt, daß die zur Aufbewahrung der Kaffeemühlen dienenden Rästchen fortan in den Bekleidungs-Konten nachgewiesen werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. A.

v. Karczewski.

Dresow.

Nr. 159. 9. 74. M. O. D. 3.

Nr. 186.

Verbesserung der Gewehrstützen vor den Wachen bei Einführung des Infanterie-Gewehres M/71.

Berlin, den 25. September 1874.

Mit Rücksicht darauf, daß das Infanterie-Gewehr M/71. vermöge seiner Konstruktion ganz besonders sorgfältig behandelt und namentlich gegen Druck, Fall etc. geschützt werden muß, erachtet das unterzeichnete Departement im Einverständnis mit dem Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement es für nothwendig, daß, soweit beregtes Gewehr in Gebrauch genommen wird, die Köpfe der eisernen Gewehrstützen vor den Wachen mit Holz ausgefüllt und hinter den Stützen Bohlen mit Ausschnitten für die Kolben angebracht werden.

Die durch die Herrichtung entstehenden Kosten sind von den Intendanturen aus deren bereiten Mitteln zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski.

v. Bonin.

No. 74. 9. 74. M. O. D. 4.

Nr. 187.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro IV. Quartal 1874.

Berlin, den 24. September 1874.

Die pro 4. Quartal 1874 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der deutschen Bundes-Armee:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	Preuß. Pfennige.	Conitz	Preuß. Pfennige.	Perleberg	Preuß. Pfennige.	Sondershausen	Preuß. Pfennige.
Berlin	20	D. Crone	13	Prenzlau	19	Stendal	20
Charlottenburg	24	Alt-Damm	14	Rathenow	21	Tangermünde	19
Potsdam	20	Demmin	14	Neu-Ruppin	19	Torgau	18
I. Armee-Korps.		Garz a/D.	19	Schwedt a/D.	20	Weißenfels	20
Allenstein	12	Gnesen	13	Soldin	23	Wittenberg	21
Bartenstein	13	Gollnow	15	Sorau	16	Zerbst	20
Braunsberg	15	Greiffenberg (Pom)	15	Spandau	16	V. Armee-Korps.	
Culm	14	Oreifswald	20	Spremberg	22	Beuthen a/D.	17
Danzig	22	Inowraclaw	22	Teltow	19	Bojanowo	14
Drengfurth	9	Raugard	14	Trennbriefzen	22	Fraustadt	15
Elbing	15	Pasewalk	14	Woldenberg	19	Freystadt	14
D. Eylau	15	Schivelbein	16	Wusterhausen	14	Glogau	17
Friedland a/Alle.	14	Schlawa	15	Züllichau	18	Hörlitz	17
Goldap	11	Schneidemühl	16	IV. Armee-Korps.	15	Guhrau	18
Graudenz	17	Stargard i./Pom.	20	Altenburg	22	Hahnau	16
Gumbinnen	12	Stettin	15	Ashersleben	25	Herrnstadt	15
Pr. Holland	12	Stolp	19	Bernburg	21	Hirschberg	19
Insterburg	12	Stralsund	18	Bitterfeld	20	Jauer	20
Königsberg i./P.	21	Swinemünde	22	Burg	18	Kösten	15
Loetzen	13	Treptow a/N.	17	Deßau	19	Krotoschin	16
Marienburg	21	III. Armee-Korps.		Dueben	20	Lauban	15
Memel	17	Angermünde	18	Eisleben	20	Liegnitz	17
Mewe	14	Beeskow	15	Erfurt	20	Lissa	16
Neustadt i/W.	14	Brandenburg a/H.	19	Gardelegen	18	Löwenberg	15
Osterode	9	Calau	22	Gera	22	Lüben	15
Pillau	19	Cottbus	18	Gräfenhaynchen	18	Militzsch	16
Ragnit	10	Crossen	15	Greiz	21	Muskau	19
Rastenburg	13	Cüstrin	22	Halberstadt	23	Neutomysl	15
Riesenburg	11	Frankfurt a/D.	23	Halle a/S.	22	Ostrowo	20
Rosenberg	15	Friedeberg N/W.	15	Kemberg	15	Polkwitz	15
Pr. Stargardt	19	Friesack	21	Langensalza	23	Posen	18
Thorn	20	Fürstenwalde	18	Magdeburg	21	Rawicz	15
Tilsit	16	Guben	21	Merseburg	23	Sagan	18
Wartenburg	13	Havelberg	19	Mühlhausen i/Th.	20	Samter	16
Wehlau	11	Jüterbogt	20	Raumburg	22	Schrimm	18
II. Armee-Korps.		Königsberg N/W.	18	Neuhaldensleben	20	Schroda	14
Anklam	19	Kyritz	18	Quedlinburg	22	Sprottau	13
Belgard	17	Landsberg a. W.	16	Rudolstadt	19	Sulau	16
Bromberg	13	Liebenwalde	19	Salzwedel	20	Unruhstadt	16
Coerlin	15	Lübben	17	Sangerhausen	19	Winzig	16
Coeslin	20	Rauen	17	Schmieberg	16	VI. Armee-Korps.	
Colberg	19	Neustadt = Eberswalde	22	Schönebeck	22	Bernstadt	15
		Oranienburg	20			Beuthen D/Ö.	16

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.
Breslau	19	Lippstadt	20	Cuxhafen	23	Osnabrück	17
Brieg	17	Neschede	20	Doemitz	15	Uelzen	20
Cosel	15	Minden	24	Gleesburg	27	Verden	19
Crenzburg	15	Münster	19	Geestmünde	23	Wilhelmshaven	25
Freyburg i./S.	16	Neuhaus	17	Glückstadt	28	Wolfenbüttel	17
Glaß	14	Neuß	18	Hadersleben	27		
Gleitwitz	19	Paderborn	20	Hamburg	25	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.	
Dberglogau	18	Reddinghausen	23	Harburg	24	Arolsen	20
Grottkau	16	Soest	22	Kiel	23	Babenhausen	19
Leobschütz	14	Warendorf	20	Lehe	23	Biebrich	22
Münsterberg	16	Werden	24	Ludwigslust	16	Bugbach	20
Namslau	16	Wesel	25	Rübeck	19	Cassel	23
Neisse	19	Wiedenbrück	19	Rölln	21	Coburg	16
Neustadt D/S.	17			Reumünster	23	Darmstadt	21
Dels	17	VIII. Armee- Korps.		Barthim	18	Diez	20
Dhlan	17	Nachen	26	Blöen	23	Eisenach	20
Dppeln	15	Andernach	22	Rageburg	25	Erbach	19
Pleg	13	Bonn	28	Rendsburg	27	Frankfurt a/M.	21
Ratibor	16	Brühl	21	Rostock	19	Friedberg	20
Reichenbach i/S.	17	Coblenz	25	Schleswig	25	Fritzlar	21
Rosenberg D/S.	15	Coeln	21	Schwerin	21	Fulda	18
Rybnick	14	Deutz	21	Sonderburg	24	Gießen	21
Schweidnitz	17	Ehrenbreitstein	25	Neu-Strelitz	19	Gotha	18
Strehlen	14	Engers	22	Stade	21	Hanau	19
Sohrau D/Schl.	14	Erfelenz	22	Wandsbeck	28	Hersfeld	21
Striegau	16	Eupen	25	Wismar	23	Hildburghausen	17
Wohlau	18	Jülich	23			Hofgeismar	18
Ziegenhals	13	Kirn	18	X. Armee-Korps.		Homburg v. d. H.	23
		Neuwied	22	Aurich	18	Jena	17
VII. Armee- Korps.		Saarbrücken	23	Blankenburg	21	Mainz	22
Attendorf	21	Saarlouis	22	Braunschweig	21	Marburg	20
Barmen	24	Siegburg	28	Celle	19	Meiningen	18
Benrath	24	Simmern	18	Cloppenburg	17	Rassau	22
Bielefeld	24	Trier	22	Einbeck	19	Offenbach	22
Bochum	22	St. Wendel	23	Emden	20	Rotenburg	20
Bückeburg	24	Wetzlar	20	Göttingen	21	Weilburg	19
Cleve	23			Goslar	22	Weimar	21
Detmold	18	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Medlenb. Konting.		Sameln	22	Wiesbaden	22
Dortmund	24	Altona	23	Hannover	18	Worms	21
Düsseldorf	26	Apenrade	24	Herzberg a/H.	21		
Essen	22	Augustenburg	24	Hildesheim	21	XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.	
Geldern	22	Bremen	27	Lingen	20	Annaberg	17
Graefrath	21	Bremerhaven	23	Lüneburg	23		
Hamm	20	Bisow	18	Nienburg	20		
Hoexter	20			Northheim	21		
Jerlohn	20			Oldenburg	23		

Sächsische
Pfenninge.
17

Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.						
Baugen	14	Rochlitz	17	Öbrach	19	Hünigen	28
Borna	16	Rosßwein	14	Mannheim	20	Metz	31
Chemnitz	17	Schneeberg	16	Offenburg	18	Molsheim	28
Doebeln	16	Waldheim	13	Rastatt	20	Mülhausen i./E.	28
Dresden	19	Zittau	14	Schwesingen	20	Pfalzburg	26
Freiberg	16	Schopau	16	Sigmaringen	17	Saarburg	25
Geithain	15	Zwickau	17	Stodach	19	Saargemünd	25
Glauchau	18					Schlettstadt	24
Grimma	16	XIV. Armee- Korps.	Preuß. Pfenninge.	XV. Armee- Korps.		Straßburg	29
Großenhain	14	Bruchsal	19	Altkirch	22	Sulz-Geweiler	30
Kamenz	13	Carlsruhe	20	St. Avold	23	Weißenburg	22
Festung Königstein	16	Constanz	19	Bitzch	28	Zabern	25
Lausitz	16	Donaueshingen	20	Neu Breisach	21		
Leipzig	19	Durlach	19	Colmar	24		
Marienberg	17	Ettlingen	19	Diebenhofen	29		
Meißen	14	Freiburg i. B.	19	Ensisheim	30		
Oschatz	16	Gerlachsheim	15	Falkenberg	27		
Pegau	16	Hechingen	17	Forbach	28		
Pirna	14	Heidelberg	18	Hagenau	25		
Plauen	14	Burg Hohenzollern	20				
Radeberg	16						

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Marczewski. Koellner.

No. 769/9. M. O. D. 2.

Nr. 188.

Abänderungen und Zusätze zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition. Berlin 1874.

Berlin, den 28. September 1874.

- 1) Pag. 6, Zeile 12 von unten: hinter „Aufrichten“ ist einzuschalten: „sowie durch den aufgebogenen Lappen ein Vorgleiten des Schiebers bei niedergelegter Klappe“;
- 2) „ 19, Zeile 3 von oben: statt „(vide §. 12)“ ist zu setzen: „(vide §. 11)“;
- 3) „ 20, Zeile 1 von oben: a. hinter „an“ ist einzuschalten: „und geht vorn wiederum in eine schmale horizontale Fläche über, welche mit der vorderen in der Breite der Ruthe etwas abgechrägten Fläche des Schließchens die sogenannte Schließchencast bildet“;
b. desgl. hinter „wird“: „nicht nur ein leichtes Uebergleiten des Schließchens über den Abzugsfederstollen beim Oeffnen des Schlosses erzielt, sondern auch“;
- 4) „ 23, Zeile 5 von oben: hinter „28“ ist einzuschalten „+1“;
- 5) „ 28, Zeile 8 von unten: ist das Wort „vordere“ zu streichen und dafür zu setzen „Kast“;
- 6) „ 26, Zeile 15 von oben: die Worte „vorderen des Schließchens“ sind zu streichen und dafür zu setzen: „Schließchencast“;
- 7) „ 35, Zeile 1 bis inkl. 4 von unten, } sind zu streichen;
„ 36, „ 1 und 2 von oben }

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 25. Oktober 1874.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 189.

Faustriemen der Feld-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Befolg Meiner Ordre vom 18. Juli cr., daß die berittenen Mannschaften der Feld-Artillerie zur Unterscheidung der einzelnen Abtheilungen farbige lederne Schieber an den Faustriemen führen sollen, dergestalt, daß die Mannschaften

- einer 1. Abtheilung weiße;
- einer 2. Abtheilung rothe und
- einer reitenden Abtheilung gelbe

Schieber tragen.

Der Kranz am Faustriemen ist bei

- der 1. Batterie einer Abtheilung in weißer,
- der 2. Batterie einer Abtheilung in rother,
- der 3. batterie einer Abtheilung in gelber und
- der 4. Batterie einer Abtheilung in hellblauer

Wolle zu führen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Hannover, den 15. September 1874.

Wilhelm.
v. Rameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. Oktober 1874.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß die Proben der Faustriemen mit farbigen Schiebern den Königl. General-Kommandos direkt werden Absendet werden.

Nach diesen bei Neubeschaffungen zum Grunde zu legenden Proben haben die Feld-Artillerie-Regimenter die gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Faustriemen für die berittenen und fahrenden Mannschaften der Feld-Batterien durch Beseitigung von Eichel und Knopf, sowie durch Anbringung der weißen resp. rothen Schieber, und für die Mannschaften der reitenden Batterien durch Anbringung der gelben Schieber abzuändern. Ueber die nach Beseitigung der Eichel und des Knopfes sich ergebenden geringen Abweichungen von der Probe ist hinwegzusehen.

Die Kosten der Abänderung dürfen bei den Intendanturen liquidirt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Rameke.

Nr. 190.

Wegfall der ökonomischen Musterungen bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Bei den Invaliden-Häusern in Berlin und Stolp sowie bei den Invaliden-Kompagnien kommt die auf Grund der Instruction über das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden abzuhaltende ökonomische Musterung vom 1. Januar 1875 ab in Wegfall und tritt an Stelle derselben eine durch ein Mitglied der Korps- resp. durch den Vorstand einer Divisions-Intendantur bei Gelegenheit der Lokal- resp. Rassen-Revision abzuhaltende Prüfung der Bekleidungs-fonds, Bekleidungs-Gegenstände und Materialien-Bestände. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Hannover, den 15. September 1874.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Oktober 1874.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

737. 9. D. f. I. B.

Nr. 191.

Behandlung der Offizierpferde durch die Hofärzte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, in Ergänzung der durch Meine Ordre vom 15. Januar d. J. erlassenen Bestimmungen über das Militär-Veterinair-Wesen, daß die Hofärzte die Verpflichtung haben sollen, außer den königlichen Dienstpferden auf Verlangen auch diejenigen Offizier-Pferde ihres Truppentheils gegen Bezahlung in Behandlung zu nehmen, für welche die Besitzer etatsmäßige Rationen beziehen. Die nämliche Verpflichtung liegt den Hofärzten in Bezug auf derartige Pferde nicht regimentirter Offiziere resp. von Offizieren anderer Truppentheile insoweit ob, als ihre übrigen dienstlichen Funktionen dies gestatten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 24. September 1874.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. September 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 572. 9. 74. A. I. b.

Nr. 192.

Wohnungsgeldzuschuß für Offiziere und Militär-Ärzte bei Kommandos außerhalb der Garnison.

Berlin, den 7. Oktober 1874.

Zur Begegnung von Zweifeln bemerkt das Kriegs-Ministerium mit Bezugnahme auf Passus II 2 der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 (A. B. Bl. S. 200), daß Offizieren und Militär-Ärzten bei Kommandos außerhalb der Garnison, welche hinsichtlich ihrer Dauer von vorne herein nicht begrenzt sind, die aber demnächst den Zeitraum von 6 Monaten überschreiten und in Gemäßheit der Bestimmung vom 31. Oktober 1858 ad Nr. 613 10. M. O. D. 2. (Militär-Wochenblatt Nr. 46) einer Ver-
setzung gleich zu achten sind, vom siebenten Monat ab der Wohnungsgeldzuschuß des Kommando-Orts zusteht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 447/9. 74. M. O. D. 3.

Nr. 193.

Ausstellung eines Requisitionsscheins für die von dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft verwalteten Bahnstrecken.

Berlin, den 30. September 1874.

Nach einer Mittheilung des Direktoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft genügt für sämtliche von dem gedachten Direktorium verwalteten Bahnstrecken, nämlich:

- a) Berlin—Stettin—Stargard—Coeslin—Danzig,
- b) Belgard—Colberg,
- c) Neustadt E/W.—Wriezen,
- d) Angermünde—Stralsund,
- e) Angermünde—Schwedt,
- f) Stettin—Pasewalk—Straßburg,
- g) Lübow—Wolgast,

ein Requisitionsschein, und sind mithin Requisitionsscheine für jede Strecke besonders nicht erforderlich.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

J. A.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 217. 8. 74. M. O. D. 3.

Nr. 194.

Beschaffung von eisernen Bügelöfen für die Handwerksstuben der Truppen.

Berlin, den 1. Oktober 1874.

Seitens der Truppentheile ist mehrfach in Stelle des im §. 11 der Vorschriften über die Einrichtung und Ausstattung der Handwerksstuben für letztere vorgeschriebenen Kamins zum Heißmachen der Bügeleisen die Beschaffung eines transportablen eisernen Bügelofens beantragt und dazu diesselbst die ausnahmsweise Genehmigung erteilt worden.

Da nach den hierbei gemachten Erfahrungen die Kosten der Bügelöfen sich durchschnittlich billiger stellen, als die der Kamine, es zur Aufstellung der letzteren auch vielfach an geeigneten Räumlichkeiten mangelt, so erklärt sich das unterzeichnete Departement mit der Einführung eiserner Bügelöfen für die Handwerksstuben auf Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds im Prinzip mit der Maßgabe einverstanden, daß Neubeschaffungen nur da einzutreten haben, wo Vorrichtungen zum Erwärmen der Bügeleisen überhaupt fehlen oder die vorhandenen unbrauchbar und durch Reparatur nicht mehr gebrauchsfähig herzustellen sind. Ein Anspruch auf Erstattung von Ausgaben, welche einzelne Truppentheile etwa früher für die Beschaffung von Bügelöfen aus eigenen Mitteln geleistet haben, darf aus Vorstehendem nicht hergeleitet werden, dagegen können die Kosten der Unterhaltung sowohl der bereits vorhandenen wie der im Laufe der Zeit zu beschaffenden Bügelöfen ohne Rücksicht auf die etwa früher ergangenen gegentheiligen Entscheidungen von jetzt ab auf den Militair-Fonds übernommen werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski.

v. Bonin.

784/9 M. O. D. 4.

Nr. 195.

Versendung von Militairgütern per Eisenbahn nach Suhl.

Berlin, den 1. October 1874.

Die Truppentheile und Militairbehörden, welcher in südlich oder westlich von Suhl gelegenen Landestheilen garnisoniren, haben vorkommende Versendungen von Militairgütern an die in Suhl stationirten Militairbehörden über die Station Grimmenthal der Werrabahn zu dirigiren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Frhr. v. Wangenheim.

Rautenberg.

No. 965. 9. 74. A. II. a.

Nr. 196.

Berechnungsart der Geldvergütung für außeretatsmäßig empfangene, sowie überhöbete Rationen, welche die reglementsmäßigen Sätze übersteigen.

Berlin, den 6. Oktober 1874.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die Geldvergütung für die von Offizieren und von einjährig Freiwilligen außeretatsmäßig empfangenen Rationen, wenn solche im Friedensverhältniß mit höheren als den nach den §§. 76 und 77 des Natural-Verpflegungs-Reglements festgestellten Sätzen auf vorangegangene Genehmigung verabreicht werden, nach den einzelnen Fouragebeträgen unter Zugrundelegung der halbjährlich normirten Hafer-, Heu- und Stroh-Preise zu berechnen ist.

Dieselbe Berechnungsart hat bei der Festsetzung der Vergütung etwa überhöbener derartiger Rationen, sowie — nach wie vor — bei überhöbten Remonte-Rationen (§. 102 l. c.) stattzufinden, mit der Maßgabe jedoch, daß hierbei der nach §. 131 *ibid.* vorgeschriebene Aufschlag von 25 Prozent hinzutritt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No 78. 9. 74. M. O. D. 2.

Nr. 197.

Änderungen und Nachträge zu den Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und die Munitions-Materialien für das Infanterie-Gewehr M/71.

Berlin, den 17. Oktober 1874.

Titelblatt Zeile 3, 4 und 5 von oben ist zu streichen:

„die Munition und die Munitions-Materialien für das Infanterie-Gewehr M/71“
und dafür zu setzen:

„die Patronen M/71 und die zugehörigen Munitions-Materialien“.

Inhalts-Verzeichniß Seite III. Zeile 9 von oben ist hinter dem Worte „Hülsen“ zuzusetzen:

„und für das Lackiren der Hülsen im Innern“.

Zeile 18 und 7 von unten ist hinter „Geschosse“ zuzusetzen:

„Papierplättchen zu den Deckpfropfen für Platz-Patronen, gelbes Wachs zur Geschossetzung“.

Zeile 4 und 13 von unten ist das Wort „Wachs“ zu streichen.

Inhalts-Verzeichniß Seite IV. Zwischen Zeile 1 und 2 von oben ist einzuschalten:

„Bereithaltung der Munition und Munitions-Materialien“.

Zeile 5 von oben sind die Worte „Kriegs-Chargirung“ zu streichen

und dafür zu setzen:

„Feld- und Reserve-Feld-Chargirung und der Gewehr-Munition für die Defension“.

Zwischen Zeile 6 und 7 von unten ist einzuschalten:

„Gelbes Wachs zur Geschossetzung 39a 36“.

Zeile 7 von unten ist hinter „Geschosse“ hinzuzusetzen:

„und Papierplättchen zu den Deckpfropfen für Platz-Patronen“.

Zeile 8 von unten ist hinter „Kartonplättchen“ ein Komma zu setzen und das Wort „und“ zu streichen.

Seite 1, Zeile 7 und 8 von oben sind die Worte „für das Infanterie-Gewehr“ zu streichen.

Seite 2, Zeile 11 und 12 von oben sind die Worte „Regimenter resp. selbstständigen Fußartillerie-Bataillone“ zu streichen und dafür zu setzen „Brigaden“.

Ueberschrift zu §. 5. Hinter „Patronenhülsen“ ist zuzufügen:

„und für das Lackiren der Hülsen im Innern“.

Zeile 4 von unten ist zu streichen „Berlin 1874“

und dafür zu setzen:

„der Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71 u. a. m.“.

Seite 4, Zeile 12 von unten ist das Wort „Juli“ zu streichen und dafür zu setzen „April“.

Zeile 11 von unten sind die Worte: „Regimenter resp. selbstständigen Bataillone“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.

- Zeile 6 von unten ist hinter — hierfür — einzuschalten: „in Summa“ und hinter — Arbeiterinnen — „und an das Aufsichtspersonal“.
- Seite 5, Zeile 11 und 12 von unten sind die Worte: „Regimentern resp. selbstständigen Bataillonen“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.
- Zeile 10 von unten ist das Wort „Juli“ zu streichen und dafür zu setzen „April“.
- Seite 7, Zeile 9 von oben sind die Worte: „Regimentern resp. selbstständigen Bataillonen“ zu streichen und dafür zu setzen „Brigaden“.
- Zeile 11 von oben ist das Wort: „das“ zu streichen und dafür zu setzen „die“.
- Zeile 12 von oben sind die Worte: „Regiment resp. Bataillon“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigade“.
- Seite 8, Zeile 5 von unten ist das Wort: „Regimentern zc.“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.
- Seite 9, Zeile 17 und 1 von unten ist das Wort: „Regimentern zc.“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.
- Seite 10, Zeile 3 und 4 von oben sind die Worte: „Regimenter resp. selbstständiger Bataillone“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.
- Zeile 11 von oben muß es statt „des betreffenden Fußartillerie-Regiments resp. Bataillons“ heißen: „der betreffenden Fußartillerie-Brigade“.
- Zeile 18 von oben ist das Wort „Regimentern zc.“ zu streichen und dafür zu setzen „Brigaden“.
- Überschrift zu §. 16 hinter „Kartonplättchen“ ist ein — Komma — zu machen, das Wort „und“ zu streichen und hinter „Geschosse“ hinzuzusetzen:
„Papierplättchen zu den Deckfröpfen für Blaspatronen und gelbes Wachs zur Geschossetzung.“
- Zeile 13 von unten ist hinter „Kartonplättchen“ ein — Komma — zu setzen und das Wort „und“ zu streichen.
- Zeile 12 von unten ist hinter „Geschosse“ einzuschalten:
„Papierplättchen zu Deckfröpfen und gelbes Wachs zur Geschossetzung“.
- Zeile 6 von unten ist das Wort „Regimenter zc.“ zu streichen und dafür zu setzen „Brigaden“.
- Zeile 1 von unten sind die Worte „für das“ und
- Seite 11, Zeile 1 von oben ist das Wort „Infanterie-Gewehr“ zu streichen.
- Zeile 16 und 17 von unten muß es statt: „dem vorgesezten Fußartillerie-Regimente resp. Bataillone“ heißen: „der vorgesezten Fußartillerie-Brigade“.
- Zeile 13 von unten sind die Worte: „Regimenter resp. Bataillone“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.
- Zeile 9 von unten ist das Wort: „Regimenter zc.“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.
- Überschrift zu §. 20. Das Wort: „Wachs“ ist zu streichen.
- Zeile 2 von unten ist das Wort: „diejenigen“ zu streichen und dafür zu setzen: „das Talg“.
- Seite 12, Zeile 9 von oben muß es statt: „dem betreffenden Fußartillerie-Regiment resp. Bataillon“ heißen: „der betreffenden Fußartillerie-Brigade“.
- Zeile 11 von oben ist das Wort „des“ zu streichen und dafür zu setzen „der“.
- Zeile 12 von oben sind die Worte: „Regiments resp. Bataillons“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigade“.
- Zeile 8 von unten muß es statt: „das vorgesezte Fußartillerie-Regiment resp. Bataillon“ heißen: „die vorgesezte Fußartillerie-Brigade“.
- Zeile 7 von unten ist das Wort „dieselben“ zu streichen und dafür zu setzen „derselben“.
- Überschrift zu §. 24, hinter „Geschosse“ ist ein — Komma — zu setzen und einzuschalten:
„Papierplättchen zu den Deckfröpfen für Blas-Patronen, gelbes Wachs zur Geschossetzung.“
- Zeile 2 und 3 von unten sind die Worte: „Regimentern resp. Bataillonen“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.
- Zeile 1 von unten ist an Stelle „Regimenter zc.“ zu setzen „Brigaden“.
- Seite 13, Zeile 1, 2 und 8 von oben ist das Wort: „Regimenter zc.“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.
- Zeile 4 von oben ist hinter „Kartonplättchen“ ein — Komma — zu setzen und das Wort: „und“ zu streichen.
- Zeile 5 von oben ist vor dem Worte „und“ einzuschalten:
„und Papierplättchen zu den Deckfröpfen, gelbes Wachs“.

Ueberschrift zu §. 25. Das Wort: „Wachs“ ist zu streichen.

Seite 14, zwischen Zeile 1 und 2 von oben ist einzuschalten:
„Vereithaltung der Munition und Munitions-Materialien“.

Zeile 5 und 6 von oben sind die Worte: „Regimenter resp. selbstständigen Bataillone“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.

Seite 15, Zeile 1 von unten ist hinter „verabfolgt“ einzuschalten:

„Eine Ausnahme hiervon findet hinsichtlich der Kavallerie, Fußartillerie, der Pioniere und des Trains statt, für welche nur je 5 Exercirpatronen pro Kopf der mit Gewehren zc. ausgerüsteten, etatsmäßigen Friedensstärke gewährt werden.“

Seite 16, Ueberschrift zu §. 28. Diese Ueberschrift ist zu streichen und dafür zu setzen:
„der Feld- und Reserve-Feld-Chargirung und der Gewehr-Munition für die Defension“.

Zwischen Zeile 16 und 17 von unten ist einzuschalten:

„die Feld-Chargirung wird im Allgemeinen im fertigen Zustande (einschließlich des Waxes für die zugehörige Geschossetzung) im Frieden vorrätzig gehalten“.

Zeile 16 von unten ist anstatt „Kriegs“ zu setzen „Feld“.

Zeile 1 von unten hinter „ist“ ist hinzuzufügen:

„Bei Versendungen von Patronen aus einem Artillerie-Depot in das andere ist jedoch in Gemäßheit des §. 20 für gewöhnlich keine Geschossetzung beizugeben“.

Seite 17, hinter Zeile 13 von oben ist hinzuzusetzen:

„Für die in Materialien bereit zu haltenden Patronen der Feld- und Reserve-Feld-Chargirung sowie für die Defension sind im Frieden vorrätzig zu halten:

Gewehr-Pulver m/71,
Geschosse,
Patronenhülsen,
Rändhütchen,
Wachspflöpfen,
Kartonplättchen,
Papierstreifen zum Umwickeln der Geschosse,
Gelbes Wachs zu Geschossetzung und
Etiletts“.

Seite 18, Zeile 12 von oben ist: „— Berlin 1874“ zu streichen und dafür zu setzen: „u. a. bergl.“.

Zeile 14 von oben, hinter „Rabatten-Korps“ ist einzuschalten:

„des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg“.

Zeile 19 von oben, hinter „Berlin“ ist einzuschalten: „resp. Torgau und“.

Seite 20, Zeile 19 von oben, hinter „Hauses“ ist einzuschalten:

„des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg“.

Seite 23, Zeile 15 von oben, hinter „Anwendung“ ist hinzuzusetzen:

„Hierbei ist jedoch noch zu berücksichtigen, daß die, zurückgelieferte Patronenhülsen und Packschachteln betreffende Anweisungen zc. Seitens der General-Kommandos, der rechnungsmäßigen Uebereinstimmung wegen, nur auf Grund der von den betreffenden Artillerie-Revisions-Kommissionen gemachten Festsetzungen auszufertigen sind. Zu diesem Zwecke müssen die bezüglichen Revisions-Resultate den betreffenden General-Kommandos möglichst halb nach Ablieferung der Hülsen zc. von den Artillerie-Depots angezeigt werden“.

Zeile 14 von unten sind die Worte: „betreffenden Artillerie-Depots, durch die“ zu streichen und dafür zu setzen:

„die Uebungs-Munition verabfolgenden Artillerie-Depots, welchen diese Geräthe aus den“.

Zeile 13 von unten ist hinter „Central-Depots“ einzuschalten: zu überweisen sind“.

Seite 24, Zeile 10 von oben sind die Worte: „für das Infanterie-Gewehr“ zu streichen“.

Zeile 10 und 11 von unten sind die Worte:

„des Garde-Fußartillerie-Regiments und der Fußartillerie-Regimenter Nr. 5 und 6“ zu streichen und dafür zu setzen: „der 1. Fußartillerie-Brigade“.

Zeile 7 und 8 von unten sind die Worte: „der Fußartillerie-Regimenter Nr. 1 und 2 und des Fußartillerie-Bataillons Nr. 9“ zu streichen und dafür zu setzen: „der 2. Fußartillerie-Brigade“.

Zeile 5 von unten sind die Worte: „der Fußartillerie-Regimenter Nr. 3, 4 und 7“ zu streichen und dafür zu setzen: „der 3. Fußartillerie-Brigade“.

Zeile 2 und 3 von unten sind die Worte: „der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8 und 15 und des Fußartillerie-Bataillons Nr. 14, zu streichen und dafür zu setzen: „der 4. Fuß-Artillerie-Brigade“.

Seite 25, Zeile 5 bis 11 von oben sind die Worte: von „die disponibel“ bis „verpackt werden“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Seitens der Artillerie-Depots vollständig brauchbare, kleine Patronenkasten und Hülsenkisten und zwar in der gleichen Anzahl, in welcher dieselben als Packgefäße für Wachspropfen, Kartonplättchen, Papierstreifen zum Umwickeln der Geschosse und für Papierplättchen zu Deckpröpfen im Laufe des Jahres vom Feuerwerks-Laboratorium eingegangen sind, zu benutzen.

Sofern die qu. Anzahl kleiner Patronenkasten und Hülsenkisten für den genannten Zweck nicht hinreicht, sind die in Rede stehenden Patronenhülsen, ebenso wie die sämtlichen nicht gereinigten, unbrauchbaren Hülsen, in gewöhnliche Packkisten zu verpacken, welche letztere demnächst Seitens des Feuerwerks-Laboratoriums an das Artillerie-Depot zu Spandau abgeliefert und von diesem vereinnahmt werden müssen.

Sollten andererseits die betreffenden kleinen Patronenkasten und Hülsenkisten mit den vorhandenen, unbrauchbaren Hülsen nicht sämtlich gefüllt werden können, so ist die Uebersahl der qu. Packgefäße leer an das Feuerwerks-Laboratorium zurückzuschicken.“

Seite 27, zwischen Zeile 2 und 3 von oben ist einzuschalten:

„Die Blechschachteln und Transport- zc. Kasten C/74, welche zur Verpackung von Zündhütchen gebient haben, werden, und zwar die Kasten vorschriftsmäßig verschlossen, aber nicht verlötet und event. gefüllt mit 120 Blechschachteln, sowie die sämtlichen Etikets der leeren Schachteln, Pade und Kasten, zur Vermeidung von Verwechslungen mit theilweise oder ganz gefüllten dergleichen Verpackungsmitteln, sorgfältig durchstrichen, im ersten Quartal jedes Jahres von den einzelnen Artillerie-Depots an die zugehörigen Central-Depots versandt und verausgabt. Die letzteren zeigen zum 1. Juni j. Z. ihren Bestand an dergleichen noch brauchbaren Verpackungsmitteln den betreffenden Fußartillerie-Brigaden und diese der Inspektion der Gewerfabriken an, welche wegen Heranziehung derselben nach den resp. Zündhütchen-Fabriken Behufs der Wiederverwendung durch Vermittelung der Fußartillerie-Brigaden das Weitere veranlassen wird.“

Zeile 3 von oben sind die Worte: „zur Verpackung von“ zu streichen und dafür zu setzen: „mit“.

Zeile 4 von oben ist das Wort: „und“ zu streichen und dafür ein — Komma — zu setzen.

Zeile 4, 5 und 6 von oben ist anstatt der Worte:

„dienenden und in den Beständen eventl. disponibel vorhandenen Packgefäße“ zu setzen:

„und Papierplättchen zu Deckpröpfen verpackt gewesenen leeren, kleinen Patronenkasten und Hülsenkisten“

Zeile 10, 11 und 12 von oben sind die Worte von „übersandt“ bis „verausgabt“ zu streichen und dafür zu setzen: „zurückgesandt“.

Zeile 14 von oben ist hinter „Anmerkung“ eine „1“ einzuschalten.

Zeile 16 und 17 von oben sind die Worte:

„sowie wegen der Versendung der Packgefäße für Zündhütchen werden besondere Bestimmungen gegeben werden“ zu streichen und dafür zu setzen:

„sind besondere Bestimmungen gegeben worden“.

- 2) Die zur Verpackung der Wachspropfen, Kartonplättchen, Papierstreifen und Papierplättchen erforderlichen kleinen Patronenkasten und Hülsenkisten werden nach Bedarf Seitens der Direktion des Feuerwerks-Laboratoriums von dem Artillerie-Depot in Spandau requirirt und von letzterem detachirt geführt.

Von der genannten Direktion dürfen daher bei der Lieferung der vorerwähnten Munitions-Materialien, die kleinen Patronenkasten und Hülsenkisten den Artillerie-Depots nicht mit in Rechnung gestellt werden“.

Seite 28 Zeile 2 und 10 von oben ist das Wort: „Kriegschargirung“ zu streichen und dafür zu setzen: „Feldchargirung“.

Zeile 12 von unten ist hinter „Einschloßstempel“ einzuschalten: „und der Einschloßstempel“.

Zeile 11 von unten ist hinter „Geschloßräume“ einzuschalten: „außerhalb und resp. innerhalb“.

Seite 29 Zeile 4 bis 26 von oben sind die Worte von „des“ bis „Dezember“ zu streichen und dafür zu setzen:

„der 1. Fuß-Artillerie-Brigade im Laufe des 1. Quartals u. s. f.“

der 4. Fuß-Artillerie-Brigade im Laufe des 4. Quartals jedes Jahres, und zwar die einzelnen Artillerie-Depots jeder Brigadesuccessive in einer von letzterer festzusetzenden Reihenfolge".

Seite 32 Zeile 6 von oben ist das Wort: „und“ zu streichen.

Zeile 7 von oben hinter „Geschossumwickeln“ ist das Wort: „und“ hinzuzufügen.

Zwischen Zeile 7 und 8 von oben ist einzuschalten:

„gelbem Wachs zur Geschossetzung“.

Zeile 10 von oben sind die Worte: „Regimentern resp. Bataillonen“ zu streichen und dafür zu setzen: „Brigaden“.

Seite 33 Zeile 7 von unten sind die Worte: „bis auf Weiteres“ zu streichen.

Die Zeilen 1 bis 4 von unten, von „Jedes“ bis „versehen“ sind zu streichen und dafür zu setzen:

„Jedes solches Pack enthält 6 cylindrische Zinkblechschachteln à 1000 Zündhütchen, und ist jede dieser Schachteln (von ca. 31mm. Höhe und ca. 71mm. Durchmesser) innerlich mit einer losen Papier- und Papp-Auskleidung und äußerlich mit einem auf dem Deckel aufgeklebten Etikett wie nachstehend, versehen.“

Seite 34. In den Etiketts sind die Zahlen:

„500 resp. 5000 resp. 100000“ in „1000 resp. 6000 resp. 120000“ umzuändern.“

Auf derselben Seite ist der Passus von „Wachspapier aus“ bis „folgender Weise etikettirt“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Weißblech ausgefütterten Transport- und Aufbewahrungs-Kasten O/74 für Zündungen von äußerlich 220mm. Höhe, 342mm. Breite, 420mm. Länge, 13mm. Boden- und Deckelstärke und 26mm. Wandstärke, deren Seitenwände durch Zinken gut verbunden sind, eingelegt und mittelst Berg oder Papierchnigel fest verpackt.

Zum Verschuß des Kastens wird auf den Blecheinsatz eine ebensolche Deckplatte aufgelöthet und über derselben ein Holzdeckel auf die Seitenwände des Kastens aufgeschraubt. Deckplatte wie Holzdeckel sind mit folgendem Etikett versehen:“

Seite 35. Hinter Zeile 7 von oben ist einzuschalten:

„Ueber das Verfahren beim Entfernen der aufgelötheten Deckplatten Behufs Oeffnung des Transport- u. Kastens s. Beschreibung desselben — Anlage zum kriegsministeriellen Erlasse vom 14. März 1874 Nr. 127/3 A. II. a. —

Diejenigen Zündhütchen, welche bei den Patronen-Anfertigungen als unbrauchbar ausgesondert worden sind, dürfen in den Artillerie-Depots nicht aufbewahrt werden. Mit Rücksicht auf den geringen Metallwerth und die nicht unbedeutende Arbeit, welche das eventl. erforderliche, durch Entfernen des Zündsatzes zu bewirkende Unschädlichmachen hervorruft, sind vielmehr dergleichen Zündhütchen als werthlos zu vernichten.“

Seite 36. Ueberschrift zu §. 39. Hinter Kartonplättchen ist das Wort: „und“ zu streichen und dafür ein — Komma — zu setzen und hinter „Geschosse“ hinzuzufügen: „und Papierplättchen zu Deckpfropfen für Platz-Patronen“.

Zeile 8, 9 und 10 von oben sind die Worte von „Eine“ bis „vorbehalten“ zu streichen und dafür zu setzen:

„1) Verpackung der Wachspfpropfen:

Die Verpackung der Wachspfpropfen erfolgt à 25000 Stück in kleinen Patronenkasten und wird die Zahl durch Abwiegen festgestellt. 25000 Wachspfpropfen wiegen im Durchschnitt netto 7 K.

Um ein Aneinanderkleben der Wachspfpropfen zu verhindern, wird Talkum als Isolir-mittel angewendet (für 25000 Wachspfpropfen sind 0,120 K. Talkum erforderlich).

Auf die oberen Ränder des Patronenkastens wird mittelst Leim ein Blatt Hülsenpapier aufgeklebt, um ein Herausfallen der Wachspfpropfen bei nicht ganz dicht schließendem Kastendeckel zu verhüten. Der Deckel wird hiernach aufgelegt und zugeschnallt.

Jeder Patronenkasten mit Wachspfpropfen erhält auf einer Stirnwand ein rechteckiges Etikett von weißem Papier 110 cm. lang und 70 cm. breit (18 aus einem Bogen gewöhnlichen Formats) folgenden Inhalts in deutscher Druckschrift:

25000

Wachspfpropfen

zu scharfen Patronen M/71

Feuerwerks-Laboratorium 18 . .

2) Verpackung der Cartonplättchen:

Die Cartonplättchen werden nach dem Gewicht in kleine Patronenkasten verpackt. Ein solcher Kasten faßt netto 7,5 K. Cartonplättchen. Dieselben werden abgewogen, ohne Zwischmittel in den Patronenkasten geschüttet und fest gerüttelt. Der Patronenkasten wird demnach, wie beim Verpacken der Wachspfröpfen angegeben, mit Hülsenpapier zuglebt und etikettiert.

Die Etiketts, im übrigen gleich denen für Wachspfröpfen, tragen folgende Aufschrift:

7,5 Kilo
 Cartonplättchen
 zu scharfen Patronen M/71
 Feuerwerks-Laboratorium 18 . .

3) Verpackung der Papierstreifen:

Die Papierstreifen werden beim Schneiden in mit Zwirn umwundenen Bündeln à 500 Stück gewonnen und zu 20 Bündeln in Tüten, deren Querschnitt ein verschobenes Rechteck, in 4 Lagen à 5 Bund übereinander liegend, verpackt. Eine Tüte faßt demnach 10000 Papierstreifen. In einen kleinen Patronenkasten werden 15 Tüten à 10000 Stück = 150000 Papierstreifen gepackt.

Die Tüten stehen in je 1 Reihe à 6 auf einer ihrer schrägen schmalen Seite den beiden Längswänden des Kastens entlang und in 1 Reihe à 3 auf einer ihrer Verschlussseiten in der Mitte zwischen den ersten beiden Reihen.

Der Verschluss des Patronenkastens wird hier nur durch Zugschnallen des Deckels hergestellt.

Die Etikettierung erfolgt wie bei den Wachspfröpfen.

Der Inhalt des Etiketts, welche im Uebrigen wie die für Wachspfröpfen sind, ist:

150000
 Papierstreifen
 zum Umwickeln der Geschosse M/71
 Feuerwerks-Laboratorium 18 . .

4) Verpackung der Papierplättchen zu Deckpfröpfen:

Die Papierplättchen zu Deckpfröpfen werden in mit der Stirnwand gleichlaufenden Reihen in Hülsenkisten gelagert. Eine Hülsenkiste faßt 135000 Stück Papierplättchen.

Der Verschluss der Hülsenkisten wird durch Aufschrauben der Deckel hergestellt und erhalten dieselben dann auf einer Stirnwand ein Etikett, wie das für Wachspfröpfen beschriebene und mit der Aufschrift:

135000
 Papierplättchen
 zu Deckpfröpfen für Blazpatronen M/71.
 Feuerwerks-Laboratorium 18 "

Zwischen Zeile 13 und 14 von oben ist einzuschalten:

„S. 39a

Das Wachs ist in Packkisten resp. Tonnen zu verpacken und in kühlen und trockenen Lokalen niederzulegen und sorgfältig gegen Mäusefraß zu schützen.“

Seite 37, Zeile 7 und 8 von oben sind die Worte: „für das Infanterie-Gewehr“ zu streichen.

Zeile 11 von oben, hinter „Bestimmungen“ ist einzuschalten:

„mit dem Hinzufügen gleichfalls Anwendung, daß ein Herausnehmen einzelner Patronen aus den Packschachteln resp. einzelner gefüllter Packschachteln aus den Patronenkasten innerhalb der Pulver-Magazine unter allen Umständen zu vermeiden ist.“

Zeile 12 und 13 von oben sind die Worte: von „gleichfalls“ bis „Patronen“ zu streichen und dafür zu setzen: „Für die genannten Patronen ist“.

Die in dem Patronen-Etikett befindliche Zahl „920“ ist in „960“ umzuändern.
 Seite 38, hinter der im Patronen-Etikett befindlichen Zahl „20“ ist „(resp. 10)“ einzuschalten.

Zeile 18 von unten ist hinter „Packschachteln“ einzuschalten: „à 20 Patronen“.

Zeile 17 von unten ist hinter „0,87 K“ einzuschalten: „à 10 Patronen 0,8 K“.

Zeile 14 von unten ist „44,5 K“ zu streichen und dafür zu setzen: „46,5 K.“

Zeile 10 und 9 von unten sind die Worte: „für das Infanterie-Gewehr“ zu streichen.
Zwischen Zeile 1 und 2 von unten ist einzuschalten:

„Platz-Patronen und die mit solchen gefüllten Paßschachteln dürfen innerhalb der Pulvermagazine aus den Paßschachteln resp. aus den Paßgefäßen nicht herausgenommen werden.“

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß.

Rautenberg.

412. 10. 74. A. II. a.

Nr. 198.

Erlös für die im Jahre 1874 verkauften austrangirten Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 20. Oktober 1874.

Es ist der unterzeichneten Abtheilung zu wissen erforderlich, welche Höhe der reine Erlös für die im Laufe dieses Jahres bis jetzt meistbietend verkauften austrangirten Militair-Dienstpferde erreichen wird.

Sämmtliche Königliche Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter, Train-Bataillone, ingleichen das Königliche Militair-Reit-Institut und die Artillerie-Schießschule werden demnach ersucht, darüber eine Nachweisung, unter Angabe der Zahl der verkauften Pferde und des dafür erlangten Geldebetrages, der unterzeichneten Abtheilung schleunigst per Couvert, ohne besonderen Bericht, einzusenden.

Die stattgehabten Einnahmen für verkaufte Fohlen und Kadaver, sind am Schlusse der Nachweisung summarisch aufzuführen.

Sollten noch einzelne oder mehrere Pferde im Laufe dieses Quartals zum Verkauf gelangen, so ist die Anzahl derselben nachrichtlich anzugeben.

Die Königlichen Intendanturen werden bei dieser Gelegenheit veranlaßt, der General-Militair-Kasse die Einziehung der Verkaufs-Erlöse so zeitig zu überweisen, daß die Vereinnahmung noch für das Jahr 1874 erfolgen kann.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

J. B.

v. Klüber.

No. 276. 10. 74. B. A.

Nr. 199.

Ueberweisung eines 2. Waffenrocks 3. Garnitur an die beim Stamm des Lehr-Infanterie-Bataillons verbleibenden Mannschaften.

Berlin, den 21. Oktober 1874.

In Betreff der Bekleidung der beim Stamm des Lehr-Infanterie-Bataillons verbleibenden Mannschaften wird hiermit bestimmt, daß einem jeden derselben außer den sub 5 alinea 2 der kriegsministeriellen Bestimmungen vom 5. März 1868 (A. V. Bl., Beilage zu Nr. 7) als für die nächstjährige Uebungsperiode erforderlich bezeichneten Gegenständen, von jetzt ab auch noch ein 2. Waffenrock 3. Garnitur zu überweisen ist, dessen Uebermittlung gleichzeitig mit denjenigen Bekleidungs- u. Stücken zu erfolgen hat, welche dem Lehr-Infanterie-Bataillon beim Wieder-Zusammentritt desselben alljährlich zu übersenden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß.

v. Caprivi.

186/10. A. Ib.

Nr. 200.

Nachweisung der im III. Quartal 1874 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 21. Oktober 1874.

Die während des 3. Quartals 1874 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden:

a. mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen:

1) Rößnitz,	}	in Sachsen,	47) Schlotheim in Schwarzburg-Rudolstadt,	}	in Elsaß-Lothringen.		
2) Neustadt bei Stolzen,			48) Welle, Regierungs-Bezirk Hannover,				
3) Neukirch bei Bischofswerda,			49) Boldchen,				
4) Neukirch bei Chemnitz,			50) Altmünsterol,				
5) Ober-Gunnersdorf bei Ebbau,			51) Dürmenach,				
6) Geher,			52) Pfirt,				
7) Borna,			53) Wörth,				
8) Gräna,			54) Weiler b. Schlettstadt,				
9) Treuen,			55) Crwitz, in Mecklenburg-Schwerin,			}	bei Berlin,
10) Lausitz,			56) Kummelsburg,				
11) Connewitz,			57) Kirdorf,				
12) Falkenstein,							
13) Belgern,	}	Regierungs-Bezirk Merseburg,	58) Sterkrade,	}	Reg.-Bez. Düsseldorf,		
14) Rönnern,			59) Hülse,				
15) Pöbejün,			60) St. Tönis,				
16) Leuchern,			61) Groß-Lychow,	}	Reg.-Bez. Cöln,		
17) Wettin,			62) Callies,				
18) Eckartsberga,			63) Wienchowiz,	}	Reg.-Bez. Dppeln,		
19) Schleuditz,			64) Zaborze,				
20) Rügen,			65) Landsberg i/Oberschl.,				
21) Burbach a. d. Saar,			66) Ratfcher,				
22) Schiffweiler,			67) Gogolin,	}	Reg.-Bezirk Breslau,		
23) Sulzbach i. Pr.,	68) Oberlangenbielau,						
24) Spießen,	69) Leutmannsdorf,						
25) Friedrichsthal,							
26) Dieburg,	}	in Hessen-Darmstadt,	70) Weinheim in Baden,	}	Regierungs-Bez. Königsberg i/P.		
27) Griesheim,			71) Enskirchen, Reg.-Bez. Cöln,				
28) Groß-Oerau,			72) Coswig in Anhalt,	}	Reg.-Bez. Stettin,		
29) Cassel,			73) Riegenrück, Reg.-Bez. Erfurt,				
30) Biernheim,			74) Vergebord im Gebiete der freien Stadt Hamburg,				
31) Neu-Hsenburg,			75) Immersatt,	}	Regierungs-Bez. Königsberg i/P.		
32) Lampertheim,			76) Königlich Schmeltz,				
33) Belgig,			77) Grünhof,	}	Reg.-Bez. Stettin,		
34) Rüdersdorf,			78) Züllchow,				
35) Schneidlingen,			79) Treptow a. d. Tollense,				
36) Osterwid,	80) Grevenbrück,	}	Regierungs-Bezirk Arnsberg,				
37) Gelnhausen,	81) Lethmathe,						
38) Kirchhain,	82) Bornheim,	}	Reg.-Bez. Wiesbaden,				
39) Steinbach-Fallenberg,	83) Battenberg,						
40) Ziegenhain,							
41) Schlüchtern,		}	Regierungs-Bezirk Cassel,				
42) Orb,							
43) Frankenberg,							
44) Gersfeld,							
45) Melsungen,							
46) Hofgeismar,							

Die Stationen sub 1 bis 83 sämmtlich mit beschränktem Tagesdienst.

b. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

- | | |
|---|--|
| 1) Altenwebdingen, Reg.-Bez. Magdeburg, | } in Sachsen-Meinigen, } mit beschränktem Tagesdienst. |
| 2) Gadebusch in Mecklenburg-Schwerin, | |
| 3) Eisleb, | |
| 4) Wafungen, | |
| 5) Steinach, | |
| 6) Sonneberg, | |
| 7) Antonienhütte, Reg.-Bez. Dppeln, | |
| 8) Gelenau in Sachsen, | |
| 9) Kobach, in Sachsen-Coburg-Gotha, | |
| 10) Friefach, } Reg.-Bez. Potsdam, | |
| 11) Cöpenick } | |

c. Von Communen verwaltete und unterhaltene Stationen:

- 1) Hohwald in Elsaß-Lothringen, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderung der Dienstkunden resp. der Classification.

- | | |
|-------------------|---|
| 1) Detmold, | } bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst, |
| 2) Remscheid, | |
| 3) Sagan, | } bisher mit der Orts-Post-Anstalt combinirt und mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbstständige Station mit vollem Tagesdienst, |
| 4) Deutsch-Eylau, | |
| 5) Pyrmont, | |
| 7) Solbin, | |
| 7) Schönheide, | |
| 8) Heiligenhafen, | } bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt combinirt. |
| 9) Cluppenburg, | |

III. Geschlossen wurden:

1. Brüksterort,
2. Rasteb,
3. Meinberg,
4. Eilsen,
5. Westerland auf Sylt,
6. Broden.

IV. Wiedereröffnung zeitweise geschlossen gewesener Stationen.

1. Lanken auf Rügen,
2. Kirchberg,
3. Meinau.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. Frhr. v. Wangenheim.

No. 526. 10. 74. A. III.

Mr. 201.

Ausfall der Friedens-Uebungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine pro 1875.
Berlin, den 22. Oktober 1874.

Unter Bezugnahme auf §. 63, 3 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden v. dem 5. September 1867 wird hiermit zur Kenntniß der Landwehr-Behörden gebracht, daß für das Jahr 1875 keine Friedens-Uebungen für Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine in Aussicht genommen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. v. Hartmann.

No. 582. 10. 74. A. I. a.

Nr. 202.

Gewährung der Einkommenssätze bei Kommandos von Militairanwärtern zur Probefienstleistung bei Civilbehörden.

Berlin, den 22. Oktober 1874.

Den zur Probefienstleistung bei Civilbehörden kommandirten Militair-Anwärtern, welche aus Civilfonds kein Einkommen beziehen, dürfen die durch Allerhöchste Ordre vom 11. September 1873 normirten Einkommenssätze aus Militairfonds auch dann unverkürzt weitergezahlt werden, wenn sie in diesem Kommandoverhältniß zu vorübergehenden Dienstleistungen außerhalb des Kommandoortes verwendet werden und dort in den zeitweisen Genuß von Diäten treten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

J. A.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 526. 9. 74. M. O. D. 3.

Nr. 185.

Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, betreffend die Einführung der Reichs-Mark-Währung bei den Versicherungen.

Berlin, den 22. Oktober 1874.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 1317. 10. K. M.

B e k a n n t m a c h u n g .

Wir erlauben uns hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen.

I.

Mit dem 1. Januar 1875 tritt gesehlich für den gesammten Verkehr mit den öffentlichen Kassen, sowie den allgemeinen Verkehr, die Reichs-Mark-Währung in Kraft, in Folge dessen Seitens der Anstalt sämtliche Policen, Quittungen, Policen-Ueberweisungs-Listen und Prämien-Verzeichnisse, in derselben ausgefertigt werden.

Die zum nächsten Aufnahme-Termine den

„1. Januar 1875“.

Seitens der Herrn Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten zu stellenden Anträge über Versicherung ihres Lebens, werden nur in der Reichs-Mark-Währung und zwar bis — spätestens zum 20. Dezember 1874 — entgegengenommen.

II.

Das Minimum der zu versichernden Summe beträgt vom 1. Januar 1875 ab bis auf Weiteres: 300 Mark R. W., das Maximum: 15000 Mark R. W. Innerhalb dieser Minimal- und Maximal-Beträge können nur Summen versichert werden, welche durch 300 theilbar sind.

III.

Ferner gestatten wir uns noch, speciell auf unser, den Königlichen Truppentassen und Behörden zc. zugegangenes Circular Nr. III. sowie auf das, sämmtlichen Herren Offizieren, Aerzten und Militair-Beamten der Armee und Marine durch deren Truppentheile und Behörden zc. übermittelte Circular Nr. IV, zu verweisen.

Berlin, den 15. Oktober 1874.

Die Direktion der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

v. Solleben.

General der Infanterie zc.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 14. November 1874.

Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 203.

Stellung der Unterrichts-Dirigenten der Central-Turn-Anstalt.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß der Unterrichts-Dirigent der Central-Turn-Anstalt in Beziehung auf die zur Central-Turn-Anstalt kommandirten Offiziere und Mannschaften, sowie auf das sonstige militairische Personal dieser Anstalt, die Disziplinar-Strafgewalt eines betachirten Hauptmanns auszuüben hat. Auch will Ich demselben das Recht zur Ertheilung von Urlaub in den für einen betachirten Hauptmann festgesetzten Grenzen hiermit beilegen. — Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Oktober 1874.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kameke.

Berlin, den 25. Oktober 1874.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 681. 10. 74. A. I. b.

Nr. 204.

Einsetzung einer eigenen Depot- und Kassen-Verwaltung beim Ingenieur-Komitée.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Einsetzung einer eigenen Depot- und Kassen-Verwaltung bei dem Ingenieur-Komitée, bestehend aus einem vom Präses dieses Komitées zu bestimmenden etatsmäßigen Mitgliede desselben, als Vorstand, und dem nöthigen Bureau- und Unterpersonal. Zugleich bestimme Ich, daß diese Verwaltung die Benennung: „Depot- und Kassen-Verwaltung des Ingenieur-Komitées“ zu führen, und am 1. Januar 1875 in Funktion zu treten hat.

Berlin, den 20. Oktober 1874.

An den Kriegs-Minister.

Wilhelm.
v. Kameke.

Berlin, den 26. Oktober 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 602. 10. 74. A. III.

Nr. 205.

Winter-Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1874/75.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß diejenigen Schiffahrt treibenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und der Jäger *ıc.*, welche gemäß §. 50 *pass.* 5 der Verordnung vom 5. September 1867 von den in diesem Jahre bei dem Garde-Korps, 3. und 10. Armee-Korps abgehaltenen Übungen des Beurlaubtenstandes befreit geblieben sind, im Januar oder Februar 1875 nach Maßgabe Meiner Ordres vom 11. Dezember 1873 (*pass.* 1.) und vom 11. Juni d. J. Behufs Unterweisung im Gebrauch des Infanterie-Gewehrs resp. der Jäger-Blüchse m/71. nachträglich einberufen werden dürfen. Weitere Winter-Übungen der dazu verpflichteten Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben pro 1874/75 nicht stattzufinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Oktober 1874.

Wilhelm.

v. Kamake.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 7. November 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamake.

No. 971. 10. 74. A. I. a.

Nr. 206.

Abänderungen der §§. 3 und 11 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Oktober 1861.

Berlin, den 20. Oktober 1874.

Nachdem in Folge der zwischen den Deutschen Staatsregierungen getroffenen Vereinbarungen die Maturitäts-Zeugnisse aller deutschen Gymnasien vom Michaelis-Termine d. J. ab die gleiche Geltung haben, werden mit Allerhöchster Genehmigung die §§. 3 und 11 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres wie folgt modifizirt.

§. 3.

Die wissenschaftliche Qualifikation eines jungen Mannes zum Portepeefähnrich wird entweder durch den Besitz des vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses eines deutschen Gymnasiums, oder einer derjenigen Realschulen I. Ordnung, welche durch Publikation im Armee-Verordnungs-Blatt ausdrücklich als zur Ausstellung eines solchen berechtigt anerkannt sind, nachgewiesen; oder es entscheidet darüber die Ablegung der Portepeefähnrich-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission.

Um den Andrang unvorbereiteter junger Leute zur Portepeefähnrich-Prüfung zu verhüten, ist die Zulassung zu derselben abhängig von der Vorbringung eines von dem betreffenden Lehrer-Kollegium ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima einer der oben erwähnten Gymnasien, oder Realschulen. —

Außerdem gelten als Primaner-Zeugnisse, welche zur Ablegung der Portepeefähnrich-Prüfung berechtigen, die zu diesem Behuf besonders ausgestellten Reifezeugnisse derjenigen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, deren I. Klasse als der Sekunda eines Gymnasiums, oder einer Realschule I. Ordnung gleichstehend durch Publikation im Armee-Verordnungs-Blatt anerkannt ist.

§. 11.

Es ist in der dritten Zeile zu setzen statt „preussischen Universität“ „deutschen Universität“.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

675/6. A. I. b.

Nr. 207.

Wohnungsgeldzuschuß für Offiziere während ihrer Kommandos zur Kriegs-Akademie.

Berlin, den 25. Oktober 1874.

Die zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere behalten den Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß für die Garnison Berlin auch während der Zeit der Unterbrechung der Vorlesungen zwischen dem 1. und 2. resp. 2. und 3. Coetus.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 61/10. 74. M. O. D. 3.

Nr. 208.

Anmeldungen der Militair-Anwärter für den Privateisenbahndienst.

Berlin, den 25. Oktober 1874.

Im Anschlusse an den durch das Armeeverordnungs-Blatt Nr. 18. veröffentlichten Erlaß vom 16. September d. J. wird bekannt gemacht, daß die königlichen Eisenbahn-Kommissariate veranlaßt worden sind, durch periodisch von den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen einzufordernde Nachweisungen festzustellen, welche der von den königlichen General-Kommandos namhaft gemachten Militair-Anwärter sich bei den einzelnen Verwaltungen zur Anstellung gemeldet haben, welche in Folge dieser Meldung angestellt und aus welchen Gründen die Meldungen der übrigen nicht berücksichtigt sind.

Von diesen mindestens jährlich einmal einzufordernden Nachweisungen werden den betreffenden königlichen General-Kommandos Abschriften durch die erwähnten Kommissariate mitgetheilt werden. Falls diese zu Bemerkungen Veranlassung geben sollten, ist von letztern den königlichen Eisenbahn-Kommissariaten Kenntniß zu geben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

579/10 74. A. I. b.

Nr. 209.

Form der Zahlungs-Anweisungen nach Einführung der Reichsmark-Rechnung.

Berlin, den 26. Oktober 1874.

In den, durch das Armeeverordnungsblatt Nr. 16 veröffentlichten, auf die Einführung der Reichsmark-Rechnung in Preußen mit dem 1. Januar f. J. bezüglichen Bestimmungen vom 6. August d. J. ist unter

Anderem auch dahin Anordnung getroffen, daß vom nächsten Jahre ab alle Zahlungs-Anweisungen auf Mark und Pfennige zu lauten haben.

In Folge einer, von dem Reichskanzler-Amte an die sämmtlichen Reichs-Central-Behörden gerichteten Anregung wird diese Anordnung hierdurch dahin ergänzt, daß in den, in der Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum Final-Abschlusse des Rechnungs-Jahres 1874 zu erlassenden Anweisungen, soweit sich diese auf den Haushalt für 1874 beziehen, die zu zahlenden resp. einzuziehenden Beträge sowohl nach der Thaler- resp. Gulden-Währung, als auch nach der Reichsmark-Währung anzugeben sind. —

Da in Elsaß-Lothringen die Reichsmarkrechnung für das Publikum erst dann verbindlich werden wird, wenn daselbst das Münzgesetz in Kraft getreten und auf Grund desselben diese Rechnung eingeführt ist, so bleibt dort einstweilen die Rechnung nach Franken oder Thalern für den Geldverkehr mit dem Publikum die gesetzliche. Es würde daher nicht zulässig sein, Geldwerth-Bezeichnungen deshalb zurückzuweisen, weil dieselben auf Thalerwährung und nicht auf Markwährung lauten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

459/10. M. O. D. 1.

Nr. 210.

Vorkehrungen zur Begegnung von Geschäfts-Erschwerungen, welche sich aus der Durchführung der Münzreform für die öffentlichen Kassen ergeben.

Berlin, den 26. Oktober 1874.

Um den, aus der Durchführung der Münzreform für sämmtliche öffentliche Kassen in Deutschland unverkennbar hervorgehenden Geschäfts-Erschwerungen durch Einrichtungen zu begegnen, welche den Ueberblick und die Handhabung der Kassenbestände erleichtern, hat das Reichskanzler-Amte in dem nachfolgenden Schreiben an die Bundes-Regierungen vom 17. Oktober d. J. verschiedene, auf ein einheitliches Verfahren bei der Verpackung der Reichsmünzen abzielende Vorschläge erörtert, welche hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht werden, daß dieselben von sämmtlichen Kassen im Ressort der Militär-Verwaltung zur Nichtsicht zu nehmen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 459/10. M. O. D. 1.

Berlin, den 17. Oktober 1874.

Die Durchführung der Münzreform hat für sämmtliche öffentliche Kassen in Deutschland unverkennbar eine sehr erhebliche Geschäftsbelastung zur Folge. Dieselbe wird sich namentlich in der nächsten Zeit fühlbar machen, wo der Uebergang von der Landeswährung zur Markrechnung in dem größten Theile des Bundesgebiets es bedingt, daß die Kassen mit Beständen zu wirtschaften haben, welche sich aus noch kunsfähigen Landesmünzen der verschiedenen bisherigen Währungen, aus neuen Reichsmünzen und aus dem Verkehr zu entziehenden Landesmünzen, also aus einer Fülle von Sorten zusammensetzen, wie sie im hergebrachten Geschäftsbetrieb nicht vorkommen.

Es dürfte daher im allseitigen Interesse liegen, den entstehenden Geschäftserschwerungen bei den öffentlichen Kassen durch Einrichtungen zu begegnen, welche den Ueberblick und die Handhabung der Kassenbestände erleichtern.

In dieser Beziehung würde es von nicht zu unterschätzendem Vortheil sein, wenn bei sämmtlichen öffentlichen Kassen im Bundesgebiete die Formirung der jetzt in größerer Masse in ihre Bestände übergehenden neuen Reichsmünzen zu Beuteln und Rollen (Düten) in übereinstimmender Weise erfolgte. Auch würde Werth darauf zu legen sein, daß diese Uebereinstimmung gleich von vornherein herbeigeführt würde, da die einzelnen Kassenbeutel und Rollen oft längere Zeit uneröffnet von einer Kasse zur andern wandern. In den

dieserhalb zu erlassenden Vorschriften würden daher zweckmäßigerweise gleich auch diejenigen Sorten der Reichsmünzen mit zu berücksichtigen sein, welche bis jetzt noch nicht zur Ausprägung gelangt sind.

Was die Verpackung der Reichsmünzen in Beutel anbetrifft, so pflegen schon jetzt die deutschen Münzanstalten, von einigen Ausnahmen abgesehen, folgende Werthbeträge für die einzelnen Beutel festzuhalten:

die 20-Markstücke	zu 10,000	Mark
„ 10- dto.	zu 10,000	„
„ 1- dto.	zu 1,000	„
„ 20-Pfennigstücke	zu 500	„
„ 10- dto.	zu 100	„
„ 5- dto.	zu 100	„
„ 2- dto.	zu 50 und 20	Mark
„ 1- dto.	zu 20	Mark.

Es wird sich empfehlen, hierbei stehen zu bleiben, und dürfte nur noch in Aussicht zu nehmen sein, künftig die

5 Markstücke in Gold	zu = 10,000	Mark
5 dto. in Silber	= 1,000	„
2 dto.	= 1,000	„
50 Pfennigstücke	„ . . . „ = 1,000	„

in je einen Beutel zu verpacken.

Von nicht geringerer Wichtigkeit ist ferner namentlich für die Spezialkassen die Formirung der Münzen zu Rollen (Däten). In dieser Beziehung hält das Reichskanzler-Amt die folgende auf die Markrechnung basirte Eintheilung für erwünscht:

die 20-Markstücke in Rollen	zu 2,000	Mark
„ 10- dto.	„ 1,000	„
„ 5- dto. (goldene)	„ 500	„
„ 5- dto. (silberne)	„ 200	„
„ 2- dto.	„ 100	„
„ 1- dto.	„ 100	„
„ 50-Pfennigstücke	zu 100 und 50	„
„ 20- dto.	zu 50	„
„ 10- dto.	„ 10	„
„ 5- dto.	„ 10	„
„ 2- dto.	„ 2	„
und „ 1- dto.	„ 2	„

Auch die Aufschrift auf diesen Rollen dürfte nach Form und Inhalt von allen Kassen in gleichmäßiger Weise vorzunehmen sein und schlägt das Reichskanzler-Amt hierzu die folgende vor:

. Mark in Stücken zu (Münzsorte)
 Brutto Pfund.
 (Firma der Kasse bezw. des Instituts).

Einen weiteren Vortheil für den Kassenbetrieb würde es gewähren, wenn außer der Feststellung der Werthbeträge der Rollen auch noch eine übereinstimmende Farbe des Verpackungspapiers zur Einführung gelangte. In dieser Beziehung wird für

die Rollen mit Goldmünzen	rosafarbenes Papier
„ „ „ Silbermünzen	weißes „
„ „ „ Nickelmünzen	blaues „
„ „ „ Kupfermünzen	schmutzig graues Papier

in Vorschlag gebracht.

D. c. beehrt sich das Reichskanzler-Amt ganz ergebenst zu ersuchen, die in Vorstehendem zur Sprache gebrachte Angelegenheit in geneigte Erwägung zu ziehen und ein den obigen Vorschlägen entsprechendes

des einheitlichen Verfahren bezüglich der Verpackung der Reichsmünzen bei den dortigen Landesstellen, sowie bei den Kassen der Staatsverwaltung unterstellten Institute herbeiführen zu wollen.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

An sämtliche Bundes-Regierungen mit Ausnahme von Preußen.

R. K. A. No. 7488. A.

Nr. 211.

Bezeichnung derjenigen Fälle, in welchen die Offiziere aller Waffen von der bisher bestehenden Verpflichtung, bei auswärtigen Kommandos die gleichzeitig kommandirten, mit Transportmitteln ausgerüsteten oder auf der Eisenbahn u. s. w. beförderten Mannschaften zu begleiten, entbunden werden können.

Berlin, den 28. Oktober 1874.

Mit Bezugnahme auf den Passus 4. der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. März 1849 (Militair-Wochenblatt Nr. 10), demgemäß in den Fällen, in welchen bei auswärtigen Kommandos die Mannschaft desselben mit Transport-Mitteln versehen ist oder auf der Eisenbahn u. s. w. fortgeschafft wird, die Offiziere bei der Mannschaft zu verbleiben haben, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß im Allgemeinen bei Kommandos von 20 Mann resp. Pferden und darunter der betreffende Offizier von der Verpflichtung zur Begleitung der gleichzeitig kommandirten Mannschaften zu entbinden ist.

Dem Ermessen der königlichen General-Kommandos bleibt es jedoch anheimgegeben, in jedem konkreten Falle, mit Rücksicht auf Wesen und Zweck des Kommandos, von dieser grundsätzlichen Befreiung eventl. eine Ausnahme eintreten zu lassen und den betreffenden Offizier zur Begleitung des Kommandos anzuweisen.

Zu den Kommandos, bei welchen der Offizier für gewöhnlich von der persönlichen Begleitung der Mannschaften, unter Gewährung der reglementsmäßigen Reise-Kompetenzen, entbunden ist, sind außer den Kommandos zu den Unteroffizier-Schulen, zu den Gewehr-Fabriken, zur Militair-Schießschule, zum Militair-Reit-Institut, zur Central-Turn-Anstalt, zur Erlernung des Feldpionier- sowie des Eisenbahn-Zerstörungs-Dienstes und zu den Krankenträger-Uebungen auch die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar für die Reise von der Garnison bis zu dem für das Armeekorps bestimmten Sammelpunkt und für die Rückreise nach Ablauf des Kommandos nach der Garnison, zu den Reservisten- und Reservisten-Transporten, und zwar für die Reise zum Sammelplatz resp. nach Auflösung der Transporte für die Rückreise nach der Garnison, zur Uebernahme von Remonten für die Reise nach dem Empfangs-Orte, sowie zu Pulver- und Munitions-Transporten für die Reise zur Empfangsstelle resp. für die Rückreise zu rechnen.

Die Bestimmung des Passus 4. des vorallegirten Erlasses vom 1. März 1849 ist bei den im Offizier-Ränge stehenden Militairärzten nur in denjenigen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen das Kommando von einem Offiziere begleitet resp. geführt wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 568/7 M. O. D. 3.

Nr. 212.

Auflösung des Artillerie-Depots zu Cosel.

Berlin, den 7. November 1874.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß das Artillerie-Depot zu Cosel Ende dieses Jahres als selbstständiges Depot aufzulösen und in ein Filiale des Artillerie-Depots zu Reife umzuwandeln ist.

Es wird dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit beim Artillerie-Depot zu Cosel lagernden Augmentations-Waffen und die Feld-Chargirung für die betreffenden Truppen auch

ferner in Cosel verwaltet werden. Auch wird durch die beregte Maßregel in Bezug auf den künftigen Empfang der Augmentations-Waffen und der Feld-Chargirung, sowie der Übungs-Munition nichts geändert. Es wird vielmehr denjenigen Truppen, welche bisher ihren diesfälligen Bedarf aus dem Artillerie-Depot zu Cosel zu empfangen hatten, derselbe auch künftig an genannten Orte verabreicht werden; nur sind die bezüglichen Anweisungen resp. Requisitionen vom 1. Januar 1875 ab an das Artillerie-Depot zu Rieße zu richten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 975. 10. 74. A. II. a.

Nr. 213.

Aufstellung und Einsendung der Personal-Bogen von einzelnen Kategorien der Mitglieder des Sanitäts-Korps.

Berlin, den 10. November 1874.

Wit Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 3. Februar d. J. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 2 — wird Folgendes bestimmt:

1. ad II. 2. Bei Pensionirungen von Sanitäts-Offizieren sind die Personal-Bogen der Truppen zc. den diesfälligen Gesuchslisten beizufügen und haben demgemäß für diejenigen des aktiven Dienststandes von den Truppen-Kommandeuren gleichzeitig mit den in der Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 30. September 1868 gedachten Schriftstücken und für diejenigen des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit den Gesuchslisten an den Korps-Generalarzt zu gelangen.
2. ad II. 4. alinea 1. und 2. Die Personal-Bogen aller zur Beförderung zu Assistenz-Ärzten 2. Klasse vorzuschlagenden Unterärzte, sowohl des aktiven Dienst- wie des Beurlaubtenstandes, sind von denjenigen Truppentheilen zc. resp. Landwehr-Bezirks-Kommandos aufzustellen, denen dieselben angehören resp. überwiesen worden sind, werden demnächst von diesen durch den betreffenden Divisions-Arzt requirirt und gleichzeitig mit den Beförderungsvorschlägen weiter gereicht, worauf dieselben Seitens des General-Stabsarztes der Armee gesammelt der Geheimen Kriegs-Kanzlei zu übersenden sind.

Die Mittheilung der Akten-Nummern erfolgt Seitens des General-Stabs-Arztes der Armee an die Korps-General-Ärzte und weiter durch die Divisions-Ärzte an die betreffenden Truppentheile.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 103. 10. 74. M. M. A.

Nr. 214.

Militärdienstpflicht der im Jahre 1872 behufs Ergänzung der Truppentheile der ehemaligen Okkupations-Armee vorzeitig eingestellten Mannschaften.

Berlin, den 11. November 1874.

Die Festsetzung des Pass. 5 der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 3. April 1873 (Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 10 pro 1873) hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben, in welcher Weise die Militärdienstpflicht der im Jahre 1872 behufs Ergänzung der Truppentheile der ehemaligen Okkupations-Armee zu dreijährigem Dienst vorzeitig eingestellten Mannschaften zu berechnen sei.

Die aktive Dienstzeit wird laut §. 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 in dem vorliegenden Falle nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt berechnet.

Der Uebertritt zur Reserve findet mithin, da die in Rede stehenden Mannschaften zu dreijährigem Dienst ausgehoben, am 1. Mai, 1. Juli, 1. August bez. 1. September 1875 statt.

Insofern am allgemeinen Entlassungstermine dieses Jahres — den Festsetzungen des Passus 2 der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 5. Februar 1874 (Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1874) entsprechend — eine größere Zahl dieser Mannschaften aus dem aktiven Dienst entlassen

worden ist, gehören sie bis zum Ablauf obenbezeichneter Fristen zur Kategorie der zur Disposition beurlaubten Mannschaften (§. 56 Nr. 4 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874) und treten erst mit Ablauf ihres dritten Dienstjahres zur Reserve über.

Die Versetzung der qu. Mannschaften zur Landwehr regelt sich nach §. 62, Absatz 2 des Reichs-Militairgesetzes.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 260. 11. 74. A. I. a.

Nr. 215.

Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. März d. J. (Seite 105) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Die unter Litt. E. 1. aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Zeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben; die unter Litt. E. 2. I und II aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer, im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 30. September 1874.

Das Reichskanzler Amt
Delbrück.

Nachtrags-Verzeichnis

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Das Gymnasium zu Straßburg i. Westpr.

b. Provinz Schlessen.

Das Gymnasium zu Groß-Strehlitz,

" " " Patzschau,
" " " Waldenburg.

c. Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Attendorf,

" " " Warburg.

d. Provinz Hessen-Nassau.

Das Gymnasium zu Dillenburg.

e. Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Moers.

B. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Rheinbach.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Gebweiler,
" " " Saarburg.

C. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule zu Kiel.

II. Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Tübingen.

III. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Vegesack.

D. Höhere Bürgerschulen.

a) Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2. d. der Militair-Erfass-Instruktion).

I. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Markkirch.

b. die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).

Königreich Preußen.

a. Provinz Schlesien.

Die zweite höhere Bürgerschule zu Breslau.

Die höhere Bürgerschule zu Löwenberg.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Marne.

c. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Papenburg.

d. Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Biedenkopf.

" " " " Ems.

E. Andere Lehranstalten.

1. Öffentliche.

Königreich Preußen.

a. Provinz Schlesien.

Die Gewerbeschule zu Liegnitz.

b. Provinz Hannover.

Die Gewerbeschule zu Hildesheim.

2. Privat-Anstalten.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Das Vittoria-Institut des Dr. Jul. Schmidt zu Falkenberg.

b. Provinz Schlesien.

Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau.

II. Königreich Bayern.

Die Handelsschule zu Augsburg.

B e k a n n t m a c h u n g .

Das Gymnasium zu Neu-Brandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist unter die Zahl derjenigen Gymnasien aufgenommen worden, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154. 2. c. der Militär-Ersatz-Instruktion gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst ertheilt werden dürfen.

Auch ist den zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Progymnasien zu Bruchsal, Donaueschingen, Offenburg, Lahr und Lanterbachshausen im Großherzogthum Baden bis auf Weiteres gestattet worden, dergleichen Zeugnisse auch denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche mit Zustimmung des Großherzoglichen Oberschulrathes von dem Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirt worden sind, sofern sie genügenden Ersatzunterricht in andern Gymnasial-Lehrfächern erhalten, auch den im §. 154. 2. c. der Militär-Ersatz-Instruktion für derartige Dispensationen bei Gymnasien vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen genügt haben.

Berlin, den 2. Oktober 1874.

Das Reichskanzler Amt.
Delbrück.

Berlin, den 25. Oktober 1874.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Voigts-Rheß.

v. Werder.

No. 806. 10. 74. A. I. a.

Nr. 219.

Nachweisung der Depositen bei der Geld-Rechnung der Festungs-Dotirungs-Kassen.

Berlin, den 6. November 1874.

Die am Jahresluß bei der Festungs-Dotirungs-Kasse verbleibenden Depositen sind in der Festungs-Dotirungs-Rechnung mittelst einer Nachweisung ebenso nachzuweisen, wie dieses durch das Schema XXVII der Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 14. November 1872 — Pag. 193 — hinsichtlich der Depositen der extraordinären Festungs-Bau-Kasse in den Haupt-Geld-Rechnungen dieser Kasse vorgeschrieben worden ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Frhr. v. Wangenheim.

Andrae.

No. 54. 11. 74. A. III.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 220.

Instruktion über das beim Auftreten des Roges unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Verantwortlichkeit der Befehlshaber.

Die Truppenbefehlshaber sind dafür verantwortlich, daß nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften alle diejenigen Maßregeln rechtzeitig ergriffen werden, welche erforderlich sind, um die Pferde ihres Befehlsbereichs vor der Rogkrankheit zu bewahren, oder diese Krankheit, wenn sie dennoch auftreten sollte, zu beschränken und in möglichst kurzer Zeit zu ersticken. Letzterem Zweck müssen im Frieden alle anderen Interessen des Dienstes nachgesetzt werden.

Die Befehlshaber, insbesondere die Eskadrons- und Batterie-Chefs u., sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß in den ihnen untergebenen Truppentheilen sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften mit dieser Instruktion, soweit ihre Stellung davon berührt wird, bekannt gemacht werden.

§. 2.

Allgemeine Kennzeichen der häufigsten Rogformen.

A. Erscheinungen des chronischen Roges.

Die Ansteckung erfolgt an den Athmungs-Organen, die Krankheit entwickelt sich langsam. Nasenausfluß sehr oft einseitig, zuerst dünnflüssig, wässerig, später mehr schleimig, eiterig, weißlich oder grau gefärbt. Bei fortschreitender Entwicklung der Krankheit ist derselbe grünlich gelb oder grün gefärbt. Der Ausfluß trocknet an den Rändern der Nase an und bildet gelbbraun gefärbte Krusten. Anschwellung der Lymphdrüsen im Kehlgange, ist die Folge der Prozeße auf der Nasenschleimhaut. Die Erkrankungen der Lymphdrüsen treten daher an derselben Seite auf. Zuerst sind die geschwollenen Lymphdrüsen weich und etwas empfindlich. Später werden sie hart und unempfindlich. Zuerst ist die Haut über den Drüsen verschiebbar, später nicht mehr, die Drüsen werden anliegend. Sie wechseln in der Größe, und können die eines Hühnereies erreichen. Die Knoten sind oft höckerig, die einzelnen Drüsenknoten sind zuerst noch trennbar, später nicht mehr. Es bilden sich Knötchen auf der Nasenschleimhaut, welche oft nur im oberen Theile der Nasenhöhlen liegen. Zahl und Gruppierung wechseln, oft sind die Knötchen zusammengelassen. Aus ihnen bilden sich flache mit zerfressenen oft gerötheten Rändern und einem unebenen Grunde versehene Geschwülte. Wenn diese geheilt sind, finden sich an ihrer Stelle sternförmige, weiß gefärbte Narben.

Das Allgemeinbefinden der Pferde ist oft Wochen und Monate lang nicht gestört. Die Pferde zeigen Freßlust und glattes Haar. Später, wenn der Prozeß sich ausbreitet, besonders wenn die Lungen erkranken, wird der Ernährungszustand schlechter, das Haar rauh, struppig und glanzlos. Dann husten die Pferde

und das Athmen ist angestrengt. (Erscheinungen der Dämpfigkeit.) Diese Erscheinungen der Athemnoth treten in Folge der in den Lungen ausgebildeten rozigigen Veränderungen ein, und bilden häufig den einzigen Befund.

Im Verlaufe der Krankheit können ferner partielle oder mehr allgemeine Schwellungen der Haut und Unterhaut an den Beinen, dem Bauche, der Brust oder am Kopfe entstehen; in den geschwellenen Theilen können sich Geschwüre (Wurmgeschwüre) bilden.

B. Akuter Rog.

Die Ansteckung erfolgt ebenfalls an den Athmungs-Organen, die Krankheit entwickelt sich schnell. Nasenausfluß gelblich, zähe, meist sinkend, blutige Masse oder Gewebssetzen enthaltend, die Nasenschleimhaut sehr stark geschwollen und stark geröthet. Im Gewebe derselben zahlreiche, punktförmige, blutige Herde und kleine, gelbe Flecke (Kosknoten). Zuweilen stirbt die Schleimhaut flächenartig in geringerer oder größerer Ausdehnung ab und die abgestorbenen Schleimhautabschnitte sind grauroth oder dunkelroth gefärbt. Aus den kleinen, gelben Flecken entstehen später Geschwüre, die sich fort und fort vergrößern, indem sie mit den in der Nachbarschaft entstehenden Geschwüren zusammenfließen.

Die Lymphdrüsen im Kehlgange sind stark geschwollen, oft empfindlich. — Oft verlaufen Stränge entzündeter Lymphgefäße von den Nasenöffnungen über die Wade bis zu den Lymphdrüsen. Breitet sich der Prozeß auf den Kehlkopf aus, so wird das Athmen oft pfeifend. Die Frequenz der Athemzüge steigt, besonders wenn die Lungen mit erkrankt sind.

Im Verlaufe der Krankheit entwickeln sich ferner Anschwellungen der Haut und Unterhaut am Kopfe, an den Beinen, am Bauche, Schlauche zc.

In den geschwellenen Theilen können zahlreiche Geschwüre entstehen. Die in der Nähe der geschwellenen Körpertheile gelegenen Lymphdrüsen sind stark vergrößert, oft schmerzhaft. Gleichzeitig besteht heftiges Fieber. — Die Pferde zeigen meist hohe Eingenommenheit des Kopfes und sind sehr hinfällig.

Der akute Rog kann von vornherein als solcher beginnen, oder sich aus dem chronischen Roge entwickeln.

C. Der chronische Wurm. (Rog der Haut.)

Die Infektion erfolgt an der Haut und der Prozeß breitet sich langsam aus. Es entstehen Knoten an irgend einer Stelle des Körpers, am Halse, der Brust, dem Bauche oder an den Beinen, in der Unterhaut oder in der Haut, die selten scharf begrenzt sind. Die Knoten in der Haut sind durchschnittlich linsen- bis erbsengroß und treten meist in Gruppen oder Haufen, seltener vereinzelt auf. Die Knoten werden später weich, brechen auf und bilden Geschwüre mit dünner Absonderung. Diese Knoten können heilen und Narben bilden. In den Narben entstehen oft neue Knoten oder Geschwüre. Die Knoten in der Unterhaut sind gewöhnlich größer und stellen in der ersten Zeit mehr flache Anschwellungen dar. In den Knoten tritt später Erweichung ein, sie brechen dann auf, um tiefe, buchtige Geschwüre zu bilden. Auch diese Geschwüre sonderlich meist eine dünne Flüssigkeit ab. Die Geschwüre heilen schwer und hinterlassen je nachdem sie mehr oder weniger tief waren größere oder kleinere Narben. In der Regel entstehen um die ersten Knoten und Geschwüre bald neue Knoten, die später gleichfalls zerfallen. Weiter entstehen Lymphgefäßentzündungen. Die Lymphgefäße bilden dicke, harte Stränge und in der Nähe derselben entstehen neue Knoten, die auch aufbrechen und Geschwüre bilden können. Dann erkranken die nachbarlichen Lymphdrüsen in derselben Weise, wie beim chronischen Roge von den Lymphdrüsen im Kehlgange beschrieben worden ist. Endlich entwickeln sich die Erscheinungen des Roges.

D. Der akute Wurm. (Rog der Haut.)

Die Infektion erfolgt in der Haut und der Prozeß breitet sich schnell aus. Die Erkrankungen der Haut entwickeln sich unter heftigem Fieber. Die Veränderungen der Haut und Unterhaut sind mehr ausgebreitet und zeigen weniger den geschwulstbildenden Charakter. In den allgemein geschwellenen Hautabschnitten entstehen zahlreiche kleine Knötchen, welche aufbrechen und Wurmgeschwüre darstellen. Ferner erkranken die Lymphgefäße und Lymphdrüsen. Letztere bilden große, weiche Geschwülste. Sehr bald treten die Erscheinungen des Roges auf; die Erkrankungen der Lungen können besonders hochgradig sein.

§. 3.

Kontrolle des Gesundheits-Zustandes.

Behufs möglichst frühzeitiger Erkennung des Roges wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Mindestens alle vierzehn Tage haben Pferde-Besichtigungen stattzufinden, bei welchen der Rosarzt die Pferde speziell auf die Kennzeichen des Roges zc. zu untersuchen, und nach Beendigung ein kurzes Protokoll aufzunehmen hat, welches von ihm und dem Eskadrons-Chef zu unterzeichnen, und in welchem das Ergebniß jener Untersuchung genau anzugeben ist. Im Uebrigen ist darauf zu halten,

daß die Pferde täglich von den Mannschaften bez. von dem Berittsführer auf die erwähnten Kennzeichen untersucht werden. — Hierbei ist zu beachten, daß die sogenannte gutartige Druse, sowie der sogenannte Einschuß in ihrem Wesen von Rog bez. Wurm zwar ganz verschiedene Krankheiten, daß die äußeren Erscheinungen derselben indeß häufig denen des beginnenden und schon ansteckungsfähigen Roges bezieh. Wurmes sehr ähnlich sind. — Selbst scheinbar einfache Fälle sind daher mit aller Sorgfalt zu verfolgen.

- 2) Bei jeder Eskadron, Batterie zc. ist ein Verzeichniß anzulegen, und vom Chef zu unterzeichnen, welches die sämtlichen Pferde der Eskadron, Batterie zc. aufführt, wie sie in den Stallungen der Garaison neben einander stehen. —

Bei jedem Umziehen einzelner Pferde ist ein Vermerk anzunehmen, und vom Chef ebenfalls zu unterzeichnen, so daß aus dem Verzeichniß jederzeit zu ersehen ist, in welchem Stande ein Pferd zu einer bestimmten Zeit gestanden und welche Nebenpferde es gehabt hat.

§. 4.

Verfahren bei Rog-Verdacht.

A. Absonderung und Tödtung.

Sobald ein Pferd mit den im §. 2 beschriebenen, oder ähnlichen Erscheinungen behaftet ist, muß es als rogvordächtig ungefäumt von den gesunden Pferden abgefordert, und der bisherige Stand abgeperrt werden. — Die Krankheit ist schon in ihrem ersten Anfange so ansteckend, daß die Absonderung ohne Verzug stattfinden, und wenn kein Rogarzt zur Stelle ist, ohne diesen abzuwarten geschehen muß. Demnächst ist das Pferd durch eine vom Regiments- bez. Bataillons-Kommandeur zu bestimmende Kommission zu untersuchen, welche aus einem oder mehreren Offizieren und zwei Rogärzten, darunter wenigstens ein Korps- oder Oberrogarzt, zu bestehen hat. —

Diese Kommission kann ihr zu Protokoll zu nehmendes Gutachten wie folgt abgeben:

- 1) Das Pferd ist gesund bezieh. nicht rokrank. Alle Absonderungs- und Beobachtungsmaßregeln hören auf.
- 2) Das Pferd ist rokrank. Das Pferd ist sofort zu tödten und im Weisheit der Kommission zu seziren. — Der Kadaver ist unschädlich zu beseitigen, die Haut durch Zerfchneiden unbrauchbar zu machen, ein Abhäuten ist verboten.
- 3) Das Pferd ist rogvordächtig. — Dasselbe bleibt weiterhin abgefordert.

Diejenigen Pferde, welche im Stall neben dem rokranken oder verdächtigen gestanden haben, oder im Griede bezieh. Geschirr neben demselben gegangen, oder in anderweitige nachweisliche Berührung mit ihm gekommen sind, werden als der Ansteckung verdächtig ebenfalls abgefordert, doch getrennt von letzterem.

Schwinden die verdächtigen Erscheinungen des gemäß der Entscheidung der Kommission zu 3 abgeforderten Pferdes, so erklärt die wiederum zusammen zu berufende Kommission das Pferd entweder für gesund oder läßt es weiterhin abgefordert und beantragt demnächst beim Regiments- resp. Bataillons-Kommandeur zc., wann die Absonderung zu beendigen ist.

Ist in einem Truppentheile ein Pferd an Rog leidend getödtet worden, so sind noch alle diejenigen Pferde als rokrank anzusehen und zu tödten, welche

- a. an der sogenannten verdächtigen Druse leiden*),
- b. der Ansteckung nach dem Urtheil der Kommission ausgesetzt waren, und Erkrankungen der Haut, der Lymphgefäße, wie sie beim Wurm (§. 2 C u. D) beschrieben sind, oder allgemeine Abmagerung oder Dämpfigkeit und dumpfen Husten zeigen. —

*) Der Name „Druse“ umschließt im gewöhnlichen Sprachgebrauche keine bestimmte Krankheit, sondern es werden mit demselben alle diejenigen Krankheitsprozesse bezeichnet, welche Ausfluß aus der Nase oder Anschwellungen der Lymphdrüsen am Kopfe hervorrufen. In diesem Sinne kann auch von einer „verdächtigen Druse“ gesprochen werden, und es wird dann in das Gebiet dieser Bezeichnung jede Krankheit verlegt werden können, deren Kennzeichen mit den von dem Rog bekannten Erscheinungen Ähnlichkeit haben. Nun ist es aber eine bekannte Erfahrung, daß auch der Rog in gewissen, besonders in den frühesten Perioden seiner Entwicklung oft nicht sofort erkannt werden kann und das sind dann jene Fälle, für welche die Bezeichnung „Druse“ oder „verdächtige Druse“ gleichfalls in Anwendung gebracht wird, weil die vorhandenen Erscheinungen nur den Verdacht auf Rog erregen. Mit hin umschließt die „verdächtige Druse“ auch den in der Entwicklung begriffenen Rog.

Die Genehmigung der General-Kommandos ist einzuholen, wenn besondere Umstände eine Erweiterung dieser Maßregel nöthig erscheinen lassen.

Für die abgeordneten Pferde ist je ein Eimer, Putzzeug zc. zu verwenden; diese Gegenstände müssen in auffälliger Weise gekennzeichnet sein und dürfen während der Dauer der Absonderung in keinen anderen Stall gebracht werden. Für die abgeordneten Pferde ist nur ein bestimmter Brunnen zu benutzen, und derselbe im Uebrigen verschlossen zu halten.

Die zur Pflege abgeordneter Pferde kommandirten Mannschaften tragen im Absonderungsstall einen besonderen, in der Regel drillichenen Anzug und besonderes Schuhzeug. Sie legen Anzug und Schuhzeug in einem eigens dazu zu bestimmenden Raume ab, und waschen sich die Hände mit einer Lösung von einem Theil Karbolsäure auf hundert Theile Wasser, wenn sie den Absonderungsstall verlassen. Der Hofarzt hat durch ein ähnliches Verfahren die größte Vorsicht anzuwenden, um bei Gelegenheit der Untersuchung die Krankheit nicht zu verschleppen. Insbesondere hat er stets zuerst die anscheinend gesunden und dann die kranken Pferde zu untersuchen.

Mannschaften, die offene Schäden oder Wunden in der Haut, namentlich an den Händen oder im Gesicht haben, ferner solche, die an Katarthen der Luftwege oder der Augen leiden, dürfen zur Pflege roßverdächtiger Pferde nicht kommandirt werden. In dem Absonderungsstall darf Niemand schlafen, auch ist jeder unnöthige Aufenthalt in demselben zu untersagen. Jeder muß sich möglichst vor dem Anrühren durch die Pferde hüten, kommt dies dennoch vor, so müssen das ganze Gesicht und die Augen sofort gründlich mit Seife gewaschen werden.

Salben, Einreibungen zc. dürfen nicht mit der bloßen Hand ausgeführt, ebensowenig der etwa aus der Nase fließende Schleim zc. auf diese Weise entfernt werden. Bei roßverdächtigen Pferden benutzte Tränkeimer sind nie als Waschgefäße zc., dergleichen Pferdebedecken nie als eigene Lagerbedecken zu benutzen.

Abgeordnete Pferde werden zum Dienst nicht verwendet. Es empfiehlt sich, sie täglich an der Longe ohne Reiter bis zum Schweißausbruch zu bewegen. Dies darf jedoch niemals in der Reitbahn, sondern muß stets im Freien und auf Stellen geschehen, die von anderen Pferden nicht betreten werden.

Die Behandlung der Hufe geschieht in dem Absonderungsstall, woselbst auch die dazu verwendeten Werkzeuge verbleiben.

B. Beobachtung.

Unter Beobachtung werden vom Zeitpunkte des letzten Roßerkrankungsfalles an gerechnet auf sechs Monate alle nicht abgeordneten Pferde der Eskadron, Batterie zc. gestellt, in der ein erklärter Roßerkrankungsfall oder ein Fall von Roßverdacht vorgekommen ist. — (Entscheidung der Kommission zu A2 und 3.) Dasselbe geschieht mit allen Pferden, welche mit dem an Roß getödteten oder mit roßverdächtigen Symptomen behaftet gefundenen in Gemeinschaft in einem Stall gestanden haben, oder in derselben Bahn geritten worden sind §. 11. — Machen lokale Verhältnisse eine weitere Ausdehnung dieses Verfahrens erforderlich, so hat der Regiments- bezieh. Bataillons-Kommandeur hierüber Bestimmung zu treffen. — Die General-Kommandos entscheiden jedoch, wenn durch jene Maßregel Abtheilungen des betreffenden Regiments zc. von gemeinsamen Uebungen auszuschließen sind.

Für die unter Beobachtung gestellten Pferde gelten folgende Bestimmungen, welche jedoch nur das enthalten, was in allen Fällen zu geschehen hat, während es den Truppenbefehlshabern überlassen bleibt, den Garnison-Verhältnissen entsprechend noch andere nothwendig scheinende Maßregeln anzuordnen.

- 1) Die unter Beobachtung gestellten Pferde werden im Dienst gebraucht, jedoch nur unter sich, und verändern ihren Platz im Stalle und in der Rangirung nicht. —
- 2) Die Streu darf zum Trocknen nicht herausgenommen werden, sondern wird als sogenannte Mattazengestreu behandelt.
- 3) Jedes zur Ausrüstung eines Pferdes gehörige Stück, sowie das Putzzeug wird deutlich gezeichnet und darf niemals bei einem andern Pferde benutzt werden.
- 4) Eimer, Stallbesen und andere gemeinschaftliche Stall-Utensilien werden ebenfalls gezeichnet und dürfen nur bei einer bestimmten Anzahl von Pferden gebraucht werden.
- 5) Die Klüftern zc. der Pferde dürfen, so lange die Beobachtung dauert, nur nach Anordnung des Roßarztes ausgewischt werden. Die sämtlichen bisher benutzten Wischlappen sind zu verbrennen.
- 6) Die Pferde sind täglich durch den Hofarzt des Truppentheils, und in vom Regiments- oder Bataillons-Kommandeur zu bestimmenden Perioden durch eine nach den Festsetzungen des §. 4 gebildete Kommission zu untersuchen, welche alle dabei gemachten Bemerkungen zu Protokoll zu nehmen hat.

§. 5.

Meldungen und Anzeigen.

Ist in einem Truppentheile ein Pferd wegen Roghverdacht getödtet worden, so geht der Sektionsbericht von allen Waffengattungen durch die General-Kommandos der Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens zu. — Eine Anzeige ist, falls durch die Sektion der Ausbruch der Rogkrankheit festgestellt ist, auf dem Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, einzureichen. Diese Anzeigen sind alle vierzehn Tage so lange zu wiederholen, bis die nach §. 4 B vorgeschriebene Beobachtungsfrist abgelaufen ist.

Sollte nach Aufhebung jener Maßregeln die Rogkrankheit in einem Truppentheile von Neuem ausbrechen, so ist dies als eine Neu-Erkrankung anzusehen und dementsprechend zu verfahren. —

Jeder Truppentheile, bei welchem durch den Sektionsbefund eines, gemäß der Entscheidung der Kommission zu §. 4. A. 2 getödteten Pferdes der Ausbruch des Roges festgestellt oder ein Pferd als rogvordächtig abgesondert ist, ist verpflichtet, dies dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnison-Ältesten zu melden und der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen, auch den genannten Behörden Anzeige zu erstatten, wenn die Krankheit als erloschen zu betrachten oder die Absonderung beendet ist.

Ebenso muß, wenn der Abdecker ein getödtetes Pferd abgeholt, bei welchem durch die Sektion die Rogkrankheit konstatirt ist, der Ortsbehörde Behufs Beaufsichtigung der Verladung in jedem einzelnen Falle Mittheilung gemacht werden.

§. 6.

Zuziehung höherer Rossärzte.

Jeder Regiments- beziehungsweise Bataillons-Kommandeur ist berechtigt, den Ober-Rossarzt seines Truppentheils auch in auswärtige Garnisonen desselben zu entsenden, sobald nur der Verdacht vom Auftreten des Roges vorhanden ist. Steht ihm kein Ober-Rossarzt zur Verfügung, so ist er berechtigt, den nächsten Ober-Rossarzt durch dessen Truppentheile in allen denjenigen Fällen zu requiriren, in welchen diese Instruction die Zuziehung eines Ober-Rossarztes verlangt, oder anheimstellt.

Die General-Kommandos sind berechtigt, den Korps-Rossarzt, oder einen besonders hierfür geeigneten Ober-Rossarzt ihres Befehlsbereichs dahin zu senden, wo sie seine Anwesenheit zur Feststellung oder Befämpfung der Krankheit für nöthig halten. Droht die Krankheit eine größere Ausdehnung zu gewinnen, so wenden sich die General-Kommandos, behufs Entsendung eines besonderen Kommissars, an die Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens.

Ist an dem Orte, wo der Rog auftritt, kein Rossarzt, wohl aber ein Civil-Thierarzt anwesend, so ist dieser zunächst zuzuziehen. Andernfalls ist die Konsultirung von Civil-Thierärzten außer in dem, im §. 8 vorgesehene Falle, nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums zulässig.

Alle Anträge auf Entsendung höherer Rossärzte zc. sind nöthigenfalls telegraphisch zu stellen.

§. 7.

Ortswechsel.

Ob und event. in welcher Stärke ein Truppentheile oder Abtheilungen desselben, in welchen neuerlich Rogkrankungsfälle vorgekommen sind, Behufs Theilnahme an Truppenübungen zc. mit Pferden seine Garnison verlassen darf, bestimmen auch für die Feld-Artillerie und den Train die General-Kommandos.

Dieselben Behörden sind berechtigt anzuordnen, daß Pferde eines ihnen untergebenen Truppentheils, in dem die Krankheit um sich greift, ein Bivoual beziehen. Der Bivoualplatz ist mit der Orts-Polizeibehörde zc. zu vereinbaren.

§. 8.

Kommandos in Friedenszeiten.

Die Führer von Kommandos, denen kein Rossarzt beigegeben ist, requiriren, sobald sich an einem Pferde ähnliche Erscheinungen, wie sie im §. 2 beschrieben sind, zeigen, den nächsten Sachverständigen, sei es ein Rossarzt oder ein Civilthierarzt. Bestätigt dieser den Rogverdacht, so machen sie, soweit als thunlich, telegraphisch demjenigen General-Kommando, in dessen Bezirk sie sich befinden, dem eigenen Truppentheile, dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten des Ortes davon Meldung, und benachrichtigen die Orts-Polizeibehörde.

Marchirende Kommandos einschließlich Remonte-Kommandos bleiben halten.

Ist das Vorhandensein des Roges oder des Rogverdachts festgestellt, so hat das General-Kommando das Kommando, nachdem die rogvordächtigen Pferde getödtet sind (§. 4) mittelst Eisenbahn nach der Garnison zu imstrabiren, und wegen Desinfektion der Ställe, der Eisenbahn-Wagen zc. das Erforderliche zu veranlassen.

§. 9.

Im mobilen Zustande.

Im mobilen Zustande ist jeder Offizier als Führer einer mobilen Eskadron, Batterie, Kolonne oder eines selbstständigen Kommandos, sowie jeder Kommandeur einer Ersaz-Eskadron, sobald sie detachirt sind, berechtigt die in dieser Instruktion den Regiments- beziehungsweise Bataillons-Kommandeuren vorbehaltenen Rechte auszuüben. Im Uebrigen sind auch dann die Vorschriften dieser Instruktion zu beachten, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten. Insbesondere werden noch die vorgenannten Offiziere, sowie jeder Führer eines selbstständigen Kommandos verpflichtet, beim Verlassen einer Ortschaft, die von seinen Truppen belegt war, diejenigen Lokalitäten, in denen rogvordächtige oder rogvordächtige Pferde gestanden haben, dadurch zu kennzeichnen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle in nicht leicht zerstörbarer Weise das Wort „Rog“ angeschrieben wird.

§. 10.

Offizier-Pferde.

Die Offiziere können nicht verpflichtet werden, ihre eigenen Pferde den Vorschriften dieser Instruktion zu unterwerfen. Dieselben haben lediglich die zur Verhütung und Verbreitung des Roges bestehenden landespolizeilichen Vorschriften zu befolgen. Da jedoch, als im eigenen Interesse der Offiziere liegend, angenommen werden muß, daß dieselben sich freiwillig den Anordnungen unterwerfen werden, welche diese Instruktion auf rogvordächtige Pferde der Truppen in Anwendung bringt, so wird bestimmt, daß, wo jene Voraussetzung zutrifft, und das Interesse des Truppentheils es erheischt, ein nach dem Gutachten der Kommission rogvordächtige eigenes Pferd eines Offiziers zu tödten, der Tödtung eine Taxe jenes Pferdes voranzugehen hat. — Ergiebt die Sektion demnächst, daß das getödtete Pferd nicht rogvordächtig gewesen ist, so kann die Vergütung des Taxwerthes beim Kriegsministerium beantragt werden.

Die Rosärzte sind verpflichtet, die etwa nöthig werdende Untersuchung und Beobachtung von Offizierpferden auch im Frieden unentgeltlich zu übernehmen, sobald solche wegen Verdachts von ansteckenden Krankheiten angeordnet wird. Für den Krieg siehe Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglement §. 147.

§. 11.

Verkauf.

Pferde, welche abgefondert sind, aber welche unter Beobachtung stehen (§. 4), dürfen nicht verkauft werden. — Befinden sich unter diesen Pferden solche, welche inzwischen überzählig werden und zur Austrangirung bestimmt sind, so sind dieselben so lange über den Etat zu verpflegen, bis sie zum Verkauf gelangen. — Wird für einige derselben ein so geringer Kaufpreis erzielt, daß sie als unwerth des noch auf sie zu verwendenden Futters erachtet werden, so ist dem General-Kommando Meldung zu machen, welches gemäß §. 4. A. deren Tödtung verfügen kann.

§. 12.

Desinfektion im Allgemeinen.

Wird ein Pferd rogvordächtig befunden, so ist der bisherige Stand desselben sofort zu desinficiren. Mit sämmtlichen Gegenständen, — Stallutensilien, Putzzeug, Bekleidung, Ausrüstung, Reitzeug, Geschirr, Fahrzeuge zc., welche mit einem solchen Pferde in Berührung gekommen sind, muß sogleich nach den Festsetzungen des §. 13 verfahren werden.

Ob, wann und in welchem Umfange die Desinficirung der Stände rogvordächtiger Pferde und der mit ihnen in Berührung gekommenen Gegenstände stattzufinden hat, entscheidet der Regiments- bezieh. Bataillons-Kommandeur.

Die Desinfektion militair-fiskalischer Ställe und sonstiger militair-fiskalischer Baulichkeiten geschieht unter Zuziehung eines Rosarztes durch die Garnison-Verwaltungen oder durch die mit Verwaltung jener Baulichkeiten Beauftragten. Privatställe, in denen rogvordächtige Militair-Pferde gestanden haben, sind nur dann wieder zu beziehen, wenn die Desinfektion derselben unter Aufsicht des Garnison-Kommandos diesen Festsetzungen gemäß stattgefunden hat.

Die Ortspolizeibehörden sind zu ersuchen, das Erforderliche zur Desinfektion von Ställen und Stall-
Utensilien zu veranlassen, welche nicht militair-fiskalisches Eigenthum sind und nicht wieder von einem Trup-
pentheil benützt werden sollen.

Die Desinfektion der übrigen Gegenstände geschieht durch den Truppentheil. Sie muß an einem,
von den Ställen der gesunden Pferde und von den Krankenställen entfernten Ort ausgeführt werden. Auch
das Trocknen der gewaschenen Gegenstände muß in einem abgesonderten Raume erfolgen.

Diejenigen Mannschaften, welche die Desinfektion auszuführen haben, müssen Drillkleider tragen.
Die Desinfektion geschieht unter Aufsicht eines Offiziers und eines Kosarztes.

Die Wiederbesetzung eines desinficirten Pferdestalles und die weitere Verwendung desinficirter Gegen-
stände darf erst, nachdem diese vollkommen ausgetrocknet sind, erfolgen.

Reitbahnen, Schiebern, Zugänge zu den Ställen zc. werden ebenso wie die Stallungen desinficirt,
wenn dieselben nach dem Urtheil der gemäß §. 4 gebildeten Kommission als inficirt anzusehen sind.

§. 13.

Einzelheiten der Desinfektion.

1) Fußboden.

a. Lockere Erde — Lehmboden.

Nach Entfernung des Stallmistes ist die Erde 20 cm. tief auszugraben, die Grube mit Kalk zu
bestreuen und neue gute trockene Erde aufzufahren, der entfernte Mist ist zu verbrennen, die ausgegrabene
Erde unschädlich zu beseitigen.

b. Gepflasterte Boden.

Das Pflaster ist aufzureißen, die Erde 15 cm tief auszularren, die Grube mit Kalk zu bestreuen
und durch trockene Erde zu ersetzen; die Steine sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und dann
innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen.

Demnächst können sie zur Pflasterung wieder benützt werden.

c. Cementboden.

Derselbe ist mit heißer Lauge (Sodalösung) und Seifenwasser zu scheuern und nach dem Trocknen
neun Tage hindurch jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen. Schadhafte Stellen sind darauf auszu-
schleimmen.

d. Holzboden.

Das Holz ist herauszunehmen und zu verbrennen, der Boden 10 cm. tief auszularren, die Grube
mit Kalk zu bestreuen und durch gute neue Erde zu ersetzen, und dann mit neuem Holz zu belegen.

e. Asphalt-, Fliesen-, Mosaik-Boden wie zu c.

f. Streu,

ist zu verbrennen.

2) Wände, Decken, Thüren, Plankir-Bäume, Säulen, Pilaren zc.

a. Ziegeln,

sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und mit Karbolkalk zu tünchen oder bei rohen Steinen
innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen.

b. Cement, Schiefer, Kacheln wie 1c.

c. Lehm,

ist ganz oder mindestens 3 cm. zu entfernen, die Wand mit Karbolwasser zu waschen und dann neu zu
ersetzen.

d. Kalk,

ist herunterzuschlagen, die Wand mit Karbolkalk zu streichen oder mit Karbolwasser zu waschen und neu ab-
zuputzen.

e. Holzbretter,

sind auseinander zu schlagen, schlechtes Holz, sowie solches Holz, auf welchem das Pferd im Stalle gestanden
hat, ist zu verbrennen, das übrige mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und innerhalb neun Tagen
jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen. Nicht entfernbare Holz ist an Ort und Stelle ebenso zu
behandeln. Schließlich ist alles Holz mit Delfarbe zu streichen.

f. Rohr, Stroh, Pappe, Polster,

ist abzureißen, zu verbrennen und die Unterwand innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag mit Karbolwasser
zu waschen.

g. Feldsteine,
sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und mit Karbolkalk zu tünchen.

h. Eisen und Eisenblech,
sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu waschen, wiederholt mit Karbolwasser zu scheuern, demnächst mit Karbolkalk zu putzen.

3) Krippen.

a. von Holz,
sind herauszunehmen und zu verbrennen; gemeinsame Trogkrippen sind ganz herauszunehmen und zu verbrennen.

b. von Eisen,
sind herauszunehmen mit Kaltmilch zu scheuern und wiederholt mit Karbolwasser zu waschen.

c. von Stein, Cement, Marmor zc.,
sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und wiederholt mit Karbolwasser zu waschen.

4) Kaufen.

a. von Holz,
sind herauszunehmen und zu verbrennen.

b. von Eisen,
sind herauszunehmen, mit Kaltmilch zu scheuern und mit Karbolwasser zu waschen oder im Feuer auszuglühen.

5) Fenster und Luftklappen,
sind herauszunehmen. Glas, Holz, Eisen ist mit heißer Lauge und Seifenwasser zu reinigen und nach dem Trocknen wiederholt mit Karbolwasser zu waschen, Holz und Eisen ist schließlich mit Oelfarbe zu streichen.

6) Eimer.

a. von Holz,
sind zu verbrennen. Die Eisenheile sind auszuglühen.

b. von Eisen, Blech zc.,
sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und wiederholt mit Karbolwasser zu waschen.

7) Eiserner Ketten, wie Ringe an Kaufen, Krippen, Flankirbäumen, Pilaren,
sind auszuglühen.

8) Stallpumpen.

a. von Holz,
sind zu behandeln, wie zu 2e, und sodann ist ein neues Ausflusrohr einzusetzen, das alte zu verbrennen.

b. von Metall und
9) Wasserleitungs- und Gasröhren,

sind zu behandeln wie zu 2h.

10) Futterkasten,

sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und nach dem Trocknen mit Karbolwasser innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag zu waschen. Futter, welches mit verächtigen Pferden in Berührung gekommen, ist zu verbrennen.

11) Putzzeug und Stall-Utensilien,

sind zu verbrennen.

12) Wagenbeischeln, Ortscheite zc.

Das Holz ist, falls gut erhalten, mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern, nach dem Trocknen innerhalb neun Tagen jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen, und mit Oelfarbe zu streichen. Schlechtes Holz ist zu verbrennen.

13) Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Älteres Lederzeug ist zu verbrennen. Neues ist auseinander zu nehmen, zuerst mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern, dann mit Karbolwasser zu waschen und nach vollständigem Trocknen mit Karbolöl zu schmieren. Die Holztheile am Sattel zc. sind mit heißer Lauge und Seifenwasser zu scheuern und nach dem Trocknen neun Tage hindurch jeden dritten Tag mit Karbolwasser zu waschen. Polster sind zu verbrennen.

Neue Decken und Deckengurte sind eine halbe Stunde lang im kochenden Seifenwasser zu brühen, dann zu trocknen und darauf bei 60°R. eine Stunde lang trocken zu erhitzen; ältere sind zu verbrennen.

Bekleidungs- und andere Zeugstücke sind zu verbrennen.

Metalltheile sind vier Stunden lang in Kaltmilch zu legen und darauf mit Karbolkalk zu putzen.

Berlin, den 11. November 1874.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Anhang zu §. 13.

Darstellung der im §. 13 erwähnten Desinfektions-Mittel.

- 1) Karbol-Öel.
In einem Pfunde Küßöl werden 15 Gramm krystallisirte Karbolsäure (*Acidum carbonicum v. Pharmacopoea germanica*) aufgelöst. Die Karbolsäure ist durch Einstellen des Gefäßes in warmes Wasser erst zum Schmelzen zu bringen. Die Lösung ist in einer verschlossenen Flasche aufzuheben.
- 2) Karbol-Wasser, dargestellt durch Auflösen von 15 Gramm geschmolzener Karbolsäure in einem Liter Wasser, welches eine Temperatur von mindestens 18° R. haben muß. — Die Lösung ist in verschlossenen Gefäßen aufzubewahren.
- 3) Kalk-Pulver. Frisch gebrannter Kalk ist mit so viel Wasser zu begießen, daß er unter Erwärmung zu einem Pulver zerfällt. Es ist dasselbe zum Gebrauch frisch zu bereiten.
- 4) Kalk-Milch. Das nach 3 dargestellte Pulver wird mit Wasser angerührt, so daß nach dem Umschütteln eine der Milch ähnliche Flüssigkeit entsteht.
- 5) a. Karbol-Kalk (zum Länchen). Zu einem Liter der nach 4 dargestellten Flüssigkeit sind 15 Gramm geschmolzene Karbolsäure unter gutem Umrühren hinzuzufügen.
b. Karbol-Kalk (zum Putzen). Das nach 3 dargestellte Kalkpulver wird mit so viel Wasser versetzt, daß eine breiartige Beschaffenheit eintritt, zu einem Liter dieser Masse sind 15 Gramm geschmolzene Karbolsäure unter gutem Umrühren hinzuzufügen.
Zur Anwendung frisch zu bereiten.
- 6) Lauge-Lösung. Auflösen von 250 Gramm Soda in 5 Kilogramm heißem Wasser.
- 7) Seifen-Wasser. Auflösen von grüner oder schwarzer Seife (Kali-Seife) in heißem Wasser bis eine stark schäumende Lösung entsteht.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 16. Dezember 1874.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 221.

Verordnung,

betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. Vom 23. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§. 1.

Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

§. 2.

Eine Kaiserliche Bestallung erhalten:

- 1) die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;
- 2) die Konsuln (Artikel 56 der Reichsverfassung).

§. 3.

Die Anstellungs-Urkunden der übrigen Reichsbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden ertheilt.

§. 4.

Die §§. 2 und 3 finden auf diejenigen Reichsbeamten keine Anwendung, über deren Anstellung durch Reichsgesetz oder vertragmäßig eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1874.

L. S.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Reichsbehörden.

I. Oberste Reichsbehörden.

(Gesetz vom 31. März 1873. §§. 8, 15, 16, 33, 54, 64 — 66, 68, 69, 75, 81, 84, 85, 96 — 98, 101, 121, 122, 127, 128, 131, 139, 150, 151, 153).

Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

- 1) das Reichskanzler-Amt,
- 2) das Auswärtige Amt,
- 3) das Königlich preussische Kriegs-Ministerium,
- 4) das Königlich sächsische Kriegs-Ministerium,
- 5) das Königlich württembergische Kriegs-Ministerium,
- 6) die Kaiserliche Admiralität,
- 7) das Reichs-Eisenbahn-Amt.

II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.

(Gesetz vom 31. März 1873. §§. 81, 85, 139, 151, 153).

A. Auswärtiges Amt.

- 1) die Botschafter und die Gesandten,
- 2) die Minister-Residenten und die Geschäftsträger,
- 3) die General-Konsuln und die Berufs-Konsuln in Ländern, in welchen ein höherer diplomatischer Beamter nicht residirt.

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Disciplinarverfahren.

(Gesetz vom 31. März 1873. §§. 81, 85).

sind zuständig:

- 1) die kommandirenden Generale,
- 2) der Chef des Generalstabes der Armee,
- 3) die Gouverneure von Berlin und Mainz und der Kommandant von Potsdam,
- 4) der General-Inspector des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens,
- 5) der General-Inspector des Etappen- und Eisenbahnwesens,
- 6) der Kommandeur des Kadetten-Korps,
- 7) der Direktor der Kriegs-Akademie,
- 8) der Präses der Ober-Examinations-Kommission,
- 9) das Kuratorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,
- 10) der Inspector der Infanterie-Schulen,
- 11) der Chef des Militair-Reit Instituts,
- 12) der Inspector des Militair-Veterinär-Wesens,
- 13) der Königlich preussische General-Staffarzt der Armee und der Königlich württembergische General-Staffarzt,
- 14) der Königlich preussische General-Auditeur der Armee, der Vorstand des Königlich sächsischen Ober-Kriegsgerichts und der Königlich württembergische General-Auditeur,
- 15) der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
- 16) der Inspector der Gewehrfabriken,
- 17) die Korps-Intendanturen und Intendanten.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

(Gesetz vom 31. März 1873. §§. 139, 151, 153)

sind zuständig:

- 1) die kommandirenden Generale,
- 2) die Korps-Intendanturen,

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a) Für das Disciplinarverfahren.
(Gesetz vom 31. März 1873. §§. 81, 85).

sind zuständig:

- 1) die Kommandos der Marinestationen der Nordsee und der Ostsee.
- 2) die Marinestations-Intendanturen,
- 3) die Werften.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.
(Gesetz vom 31. März 1873. §§. 139, 151, 153).

sind zuständig:

Die Marinestations-Intendanturen.

D. Postverwaltung.

- 1) die Ober-Postdirektionen,
- 2) der Vorsteher des Post-Zeitungsamts,
- 3) der Vorsteher des Deutschen Reichs-Postamts zu Konstantinopel.

Bemerkung: Den unter Nr. 2 und 3 genannten Beamten steht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde nur in Bezug auf das Disciplinarverfahren zu.

E. Telegraphenverwaltung.

Die Telegraphen-Direktionen.

F. Reichs-Eisenbahn-Verwaltung.

Die General-Direktion der Reichs-Eisenbahnen.

Bemerkung: Die Befugniß der Vorsteher höherer Reichsbehörden zu Verhängung von Geldstrafen erstreckt sich nicht auf die Mitglieder dieser Behörden.

III. Vorgesetzte Dienstbehörden.

(Gesetz vom 31. März 1873. §§. 7, 12, 38, 62).

Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

A. Auswärtiges Amt.

Die unter II A aufgeführten Behörden.

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Im Allgemeinen.

- 1) das Königlich preussische Kriegs-Ministerium,
- 2) das Königlich sächsische Kriegs-Ministerium,
- 3) das Königlich württembergische Kriegs-Ministerium,
- 4) die unter II B a aufgeführten Behörden,
- 5) die Königlich preussischen technischen Institute der Artillerie,
- 6) die Königlich preussische General-Militair-Kasse und die Königlich preussische General-Kriegskasse,
- 7) die Königlich preussischen Remonte-Depots,
- 8) die Stadtkommandantur zu Dresden,
- 9) die Kommandantur der Festung Königstein,
- 10) der Kommandeur des Kadetten-Korps zu Dresden.
- 11) der Kommandeur der Unteroffizierschule zu Marienberg,
- 12) der Direktor der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen,
- 13) der Direktor der Garnison-Schule zu Dresden,
- 14) die Königlich sächsische Sanitäts-Direktion,
- 15) der Direktor der Königlich sächsischen Artillerie-Werkstätten und Depots,
- 16) die Königlich sächsische Genie-Direktion,
- 17) das Königlich sächsische Kriegszahlamt,
- 18) das Königlich württembergische Kriegszahlamt,

b. Für die ausschließlich unter Militairbefehlshabern stehenden Militairbeamten sind zuständig:

- 1) die kommandirenden Generale,
- 2) die Festungs-Inspektoren,
- 3) die Kommandeure der Fuß-Artillerie-Brigaden als vorgelegte Instanzen der Artilleriedepots,
- 4) die Militair-Abtheilung des königlich württembergischen Kriegs-Ministeriums als vorgelegte Instanz des königlich württembergischen Artilleriedepots.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

- 1) Die Kaiserliche Admiralität,
- 2) die unter II. C. aufgeführten Behörden.

D. Postverwaltung.

- 1) Das General-Postamt,
- 2) die unter II. D. aufgeführten Behörden.

E. Telegraphenverwaltung.

- 1) Die General-Direktion der Telegraphen,
- 2) die Telegraphen-Direktionen.

F. Eisenbahnverwaltung.

- 1) Das Reichskanzler-Amt,
- 2) das Reichs-Eisenbahn-Amt,
- 3) die General-Direktion der Reichs-Eisenbahnen.

IV. Unmittelbar vorgelegte Behörden bezw. Beamte.

(Gesetz vom 31. März 1873. §§. 53, 146).

A. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für die ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehenden Militair-Beamten sind zuständig:

- 1) die Regiments- bezw. Bataillons-Kommandeure,
- 2) die Vorstände der Artillerie-Depots,
- 3) die Platz-Ingenieure,
- 4) die Festungsbaudirektoren,
- 5) die Direktoren der Kriegsschulen, der Oberfeuerwerkerschule und der Offizier-Reitschule.

b. Außerdem fungiren als unmittelbare Vorgesetzten der ihnen untergebenen Beamten:

- 1) die Gouverneure und Kommandanten,
- 2) die Kommandeure der Kadettenhäuser,
- 3) die Direktoren der Militair-Schießschule, des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und der Direktor der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen,
- 4) die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen zu Weißenfels und zu Marienberg,
- 5) der Unterrichts-Dirigent der Central-Turn-Anstalt,
- 6) die Vorsitzenden der Kuratorien der Garnisonsschulen, der Direktor der Garnisonsschule zu Dresden,
- 7) die Direktoren der Gewehrfabriken,
- 8) die königlich sächsische Genie-Direktion,
- 9) die Präsidenten der Gewehr-Revisions-Kommissionen,
- 10) die Direktoren der technischen Institute der Artillerie,
- 11) die Kommandanten der Invalidenhäuser,
- 12) die Korps-Generalärzte, die königlich sächsische Sanitäts-Direktion,
- 13) der Subdirektor der militairärztlichen Bildungsanstalten, die Chefärzte der Lazarethe, die Chefärzte der Krankentransport-Kommissionen,
- 14) die Vorsteher der Lazareth-Reserve-Depots,
- 15) die Kommandanten der General-Militair-Kasse bezw. General-Kriegs-Kasse,

- 16) der Kommandant der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps, der Kommandant des königlich sächsischen Kriegszahlamts und der Kommandant des königlich württembergischen Kriegszahlamts,
- 17) die Vorstände der Proviantämter, Reserve-Magazin-Kommandanturen und Depot-Magazin-Verwaltungen,
- 18) die Kommandanten der Montirungs-Depots,
- 19) die Vorstände der Garnison-Verwaltungen,
- 20) die Vorsteher der Güter-Depots und Magazine an den Sammelstellen,
- 21) der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Bemerkung: Die unter Nr. 1 bis 20 aufgeführten Stellen haben im Disciplinarverfahren hinsichtlich der Verhängung von Geldstrafen die Zuständigkeit der im §. 81 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1873 erwähnten Behörden und Vorsteher von Behörden.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für die ausschließlich unter Militär-Befehlshabern stehenden Marinebeamten sind zuständig:

- 1) die Kommandeure der Matrosen- und Werft-Divisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung, des Seebataillons und der Seeartillerie-Abtheilung,
- 2) die Vorstände der Marine-Artillerie-Depots,
- 3) die Ober-Werft-Direktoren,
- 4) die Direktoren der Marineakademie, der Marineschule, der Maschinistenschulen,
- 5) die Abtheilungsführer.

b. Außerdem fungiren als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen untergebenen Beamten:

- 1) die Direktoren der Werften,
- 2) die Hafenbau-Kommissionen zu Kiel und Wilhelmshaven,
- 3) die Vorstände der Werft-Kassen- und Magazin-Verwaltungen,
- 4) der Kommandant des Marine-Bekleidungs-Magazins,
- 5) die Vorstände der Marine-Garnison-Verwaltungen,
- 6) das Loosienkommando zu Wilhelmshaven.

C. Im Uebrigen gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte:

- 1) der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
- 2) jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Berlin, den 8. December 1874.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee mit dem Bemerken gebracht, daß die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen auf die Anstellungs-Verhältnisse der Beamten der Militär-Verwaltung gemäß §. 4 der Verordnung keine Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 200/12. K. M.

Nr. 222.

Festsetzungen

wegen der Vorschläge zur Beförderung von Premier-Lieutenants der Artillerie zum Hauptmann *ic.* und wegen anderweiter Bezeichnung der Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premier-Lieutenants.

Ich bestimme hierdurch in Abänderung Meiner Ordre vom 2. Dezember 1871, daß Premier-Lieutenants von der Artillerie, sofern sie das praktische Hauptmanns-Examen bestanden haben, Mir auch dann zur Beförderung zum Hauptmann und zur gleichzeitigen Ernennung zum Batterie- resp. zum Kompagnie-Chef in Vorschlag gebracht werden können, wenn dieselben die theoretische Prüfung zum Hauptmann noch nicht abgelegt haben, und daß die Absolvierung der theoretischen Prüfung nur für das Einrücken in das Hauptmanns-Gehalt erster Klasse Bedingung sein soll. Die Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premier-Lieute-

nants hat fortan die Bezeichnung „Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premier-Lieutenants der Artillerie“ zu führen. Für die Artillerie-Offiziere des Verurlaubtenstandes verbleibt es Betreffs der Ablegung des Hauptmanns-Examens bei den bisherigen Bestimmungen.
Berlin, den 12. November 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. November 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 449/11. 74. AIa.

Nr. 223.

Auflösung der Kommandanturen der eingegangenen Festungen Minden, Erfurt, Wittenberg, Cosel und Graudenz.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Kommandanturen der eingegangenen Festungen Minden, Erfurt, Wittenberg, Cosel und Graudenz mit dem Schlusse dieses Jahres aufzulösen sind, und daß demgemäß mit dem gleichen Zeitpunkte die Stellen der Kommandanten, der Platzmajore, der Garnison-Aerzte, der Garnison-Geistlichen und Küster — soweit solche entbehrlich sind — und der Garnison-Auditeure für die genannten Festungen eingehen. Die zu Erfurt, Wittenberg, Minden und Graudenz befindlichen Festungs-Gefängnisse, sowie die zu Cosel befindliche Arbeiter-Abtheilung werden von dem gedachten Zeitpunkte der Auflösung der Kommandanturen ab den Regiments-Kommandeuren derjenigen Truppentheile, welchen sie in ökonomischer Beziehung attachirt sind, mit der Maßgabe unterstellt, daß die betreffenden Regiments-Kommandeure nicht nur über die Militair-Gefangenen, Arbeitssoldaten und über das zur Aufsicht kommandirte Personal die niedere Gerichtsbarkeit, sowie die Disciplinarstrafgewalt eines Regiments-Kommandeurs auszuüben, sondern auch alle diejenigen disciplinären und sonstigen Befugnisse und Funktionen wahrzunehmen haben, welche in Ansehung der Festungs-Gefängnisse und der Arbeiter-Abtheilungen durch die betreffenden reglementarischen Vorschriften den Kommandanturen übertragen sind. Das Kriegs-Ministerium hat das zur Ausführung dieser Meiner Ordre Erforderliche zu veranlassen und ermächtigte Ich dasselbe zugleich, diejenigen Modifikationen der Verwaltungsvorschriften des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements zu verfügen, welche in Folge des Eingehens der vorgenannten Kommandanturen sich in Beziehung auf die erwähnten Festungsgefängnisse etwa als nothwendig oder zweckmäßig noch herausstellen sollten.

Berlin, den 26. November 1874.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. Dezember 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen den unmittelbar beteiligten Behörden zc. besonders zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 962/11. 74. A. I. a.

Nr. 224.

Die Heranziehung der Auditeure zu den Verdingungs-Terminen der Artillerie-Depots zc. betreffend.

Berlin, den 23. November 1874.

Die Bestimmung im §. 9 der Instruktion über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien und sonstigen Sachen und bei Verdingung von Lieferungen und Leistungen in den königlichen Artillerie-Depots, den

Artillerie-Werkstätten, Gewehr- und Pulver-Fabriken, der Geschützgießerei und dem Feuerwerks Laboratorium, wonach, wenn das zu verbindende Objekt die Summe von 1000 Thlr. überschreitet, zur größeren Bürgschaft für die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse von den vorbezeichneten Instituten ein Auditeur zuzuziehen ist, wird hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 166. 11. 74. A. II. a.

Nr. 225.

Abkürzung des Wortes „Mark“.

Berlin, den 6. Dezember 1874.

In Folge eines Beschlusses des Bundesraths soll im amtlichen Verkehr sämtlicher Reichsbehörden, bei Abkürzungen des Wortes „Mark“ das Zeichen „M.“ in Anwendung gebracht werden; wovon die königlichen-Kommando-Behörden, Truppentheile und Verwaltungs-Behörden hierdurch Kenntniß erhalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 573. 11. M. O. D. 1.

Nr. 226.

Zugtaue des Trains.

Berlin, den 10. Dezember 1874.

In den Dienstvorschriften für den Train im Frieden vom 15. Januar d. J. ist in Beilage Nr. 4 §. 22, vorletzter Absatz, der letzte Satz zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Dieselbe soll sowohl bei Stangen- als bei Vordertauen von Bahn zu Bahn 1,00 M. betragen.“

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 291. 12. A. I. b.

Nr. 227.

Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 14. November 1874.

Unter Bezugnahme auf §. 112, 2, bezw. §. 114, 3, der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hierdurch zur Kenntniß der Ersatz-Behörden gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1874/75 im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen des Monats Januar 1875 stattfinden wird:

am 23. in Oldenburg,
" 25. " Kiel,
" 27. " Igehoe,
" 29/30. " Altona.

Die Militairpflichtigen der seemannischen Bevölkerung aus fremden Armee-Korps-Bezirken haben sich am 29. Januar früh in Altona zu stellen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.
v. Hartmann. v. Goffler.

No. 418. 11. A. I. a.

Nr. 228.

Änderung des §. 1 der Instruktion vom 28. Mai 1843, betreffend die Abschätzung und Festsetzung der bei den Truppen-Übungen vorkommenden Flurbeschädigungen.

Berlin, den 10. November 1874.

Um den Verzögerungen vorzubeugen, welche bei der Abschätzung und Feststellung der durch Truppen-Übungen verursachten Flurbeschädigungen entstehen, wenn die Beschädigungen sich auf mehrere Kreise erstrecken und die Königlichen Intendanturen nicht in der Lage sind, gleichzeitig für jede der gemäß §. 1 der Instruktion vom 28. Mai 1843 zu bildenden Kommissionen eines ihrer Mitglieder zu entsenden, wird die Vorschrift des §. 1 dahin abgeändert, daß künftig an Stelle von Intendantur-Mitgliedern auch andere Intendantur-Beamte als Abschätzungs-Kommissarien bei der Feststellung von Flurbeschädigungen fungiren dürfen.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

v. Kameke.

Im Auftrage.

v. Ribbed.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien.

K. M. 223/11. M. O. D. 4.

M. d. I. I. M. I. 367.

Berlin, den 26. November 1874.

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski.

v. Bonin.

No. 223/11. M. O. D. 4.

Nr. 229.

Bedingter Wegfall der Marschronten bei der Eisenbahnbeförderung einzeln kommandirter Mannschaften.

Berlin, den 20. November 1874.

Für einzeln kommandirte, mit der Eisenbahn zu befördernde Mannschaften, welche vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte einen Landmarsch nicht zurückzulegen und überhaupt an die Kommunen keinerlei Ansprüche auf Naturalleistungen, wie Quartier, Verpflegung etc. zu machen haben, sind fortan keine Marschronten anzufertigen. Die zur Erläuterung etwa erforderlichen Notizen, sowie das Attest über die Nothwendigkeit der Benutzung der Eisenbahn haben in diesen Fällen auf dem den Mannschaften verbleibenden Abschnitt 3 des Requisitionsscheines „Anerkenntniß für die Militair-Verwaltung“ ihren Platz zu finden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski.

Dresow.

No. 109. 11. 74 M. O. D. 3.

Nr. 230.

Feldgeräth der Infanterie, Jäger und Schützen.

Berlin, den 27. November 1874.

Dem Feldgeräth eines Infanterie- und Jäger- (Schützen-) Bataillons treten fortan ein Pferde-Arznei-Kasten und eine Beschlagzeug-Tasche hinzu.

Es ist daher in den betreffenden Feldgeräth-Stats nachzutragen:

1) unter:

IV. Pferde-Arznei-Kasten.

A. Arzneien.

- * Arnikatinktur 50 Gr.
- * Glaubersalz, kristallisirtes . . . 500 Gr.
- * Quecksilberfalbe, graue 40 Gr.

- * Salpeter, gröblich gepulvert . . . 60 Gr.
- * Spanische Fliegensalbe 50 Gr.
- * Terpentinöl 150 Gr.

B. Gefäße.

- Blechbüchsen, Inhalt à 500 gr. zu Glaubersalz 1 Stück
- Kruken von Sanitätsmasse mit Blechdeckel à 40, 50
und 60 gr. zu Quecksilber und Span. Fliegensalbe, sowie zu Salpeter . . 3 Stück
- Stöpselflaschen, viereckige, mit Glasstöpsel à 200
und 50 gr. zu Terpentinöl und Arnikatintkur 2 Stück

2) unter:

V. Beschlagzeug.

- Leberne Tasche 1 Stück
- darin:
- Hufhammer mit Stiel und Feder 1 Stück
- Huftraspel 1 do.
- Eisenzange 1 do.
- Lochbohrn 1 do.
- Nieteisen 1 do.
- Ritmesser, englisches 2 do.

Die Fortschaffung der Pferde-Arzneikasten und Beschlagzeug-Taschen erfolgt auf dem Medizin-Wagen, und zwar die der Pferde-Arznei-Kasten im vorderen Wagenkasten, die der Beschlagzeugtaschen im Protkasten. Bei Medizin-Karren werden beide Theile in dem zur Aufnahme der Sachen des Fahrers bestimmten Raum mituntergebracht.

Die vorgedachten Pferde-Arznei-Kasten werden sämtlich durch das Train-Depot des Garde-Korps, die Beschlagzeug-Taschen durch die Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens in Bestellung gegeben und den Infanterie- und Jäger- (Schützen-) Bataillonen nach erfolgter Fertigstellung zugesandt werden.

Ferner ist in den Feldgeräths-Etats der Infanterie und der Jäger (Schützen) der Stern bei den Sichelu zu streichen.

Die Zahl der gegen den Etat gegenwärtig fehlenden Sichelu haben die betreffenden Truppentheile dem Train-Depot ihres Armeekorps, die der Großherzoglich Hessischen (25.) Division dem Train-Depot dieser Division, alsbald mitzutheilen. Die Train-Depots haben nach Maßgabe der Zeichnung und für Rechnung des Reetablissemensfonds die Beschaffung der Sichelu, sowie deren Uebersendung an die Truppentheile zu bewirken.

Sämmtliche vorstehend angeordneten Beschaffungen haben für Landwehr-Bataillone nicht einzutreten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Caprioli. Wente.

No. 612/11. A. I. b.

Nr. 231.

Verlegung des Einreichungs-Termins für die Waffen-Rapporte pro 1874.

Berlin, den 28. November 1874.

Die Waffen-Rapporte pro 1874 sind in Rücksicht auf die zur Zeit stattfindende Umbewaffung der Armeee, erst zum 1. Oktober 1875 an das unterzeichnete Departement einzusenden. Anträge auf Ueberweisung von Bajonettsechtgewehren zc. sind jedoch zum 1. Februar 1875 vorzulegen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.

J. B.

Kautenberg. Gerhard.

No. 676/11. 74. A. II. a.

Nr. 232.

Vertichtigung zu der Publikation Nr. 188 Seite 198 dieses Blattes.

Berlin, den 28. November 1874.

Seite 5 von unten muß es „pag. 25“ statt „pag. 28“ heißen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Kautenberg.

Gerhard.

No. 932/10. 74. A. II. a.

Nr. 233.

Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

- 1) Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Kaiserliche Marine auszubilden.
- 2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.
Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des dritten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.
- 3) Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemannische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen in die Matrosen- resp. Werft-Division eingestellt.
Die Beförderung zum Obermatrosen und Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.
- 4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigungswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stationen-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

- 1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Kaiserlichen Marine zu dienen. Nach vollendeter 3 jähriger Ausbildung in der Schiffsjungen-Abtheilung, hat der Mann also noch 9 Jahre zu dienen. Wer ausnahmsweise ein 4. Jahr in der Schiffsjungen-Abtheilung geblieben ist, hat doch nur 9 Jahre nachher aktiv zu dienen.
- 2) Die aktive Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom Tage der Vereidigung ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.
- 3) Fñr den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kaiserlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Kaiserlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Schiffsjungen-Abtheilung zu Kiel) zu melden.

Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

- 1) Taufschein,
- 2) Konfirmationschein.

Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfir-

mationschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittlung an die Schiffsjungen-Abtheilung spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

- 3) Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahmebedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
- 4) Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
- 5) Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungs-ort die Einstellung verweigern sollte.

Sobald erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

- 1) Der Einstellende soll 15—17 Jahr alt sein und nur bei großer Körperstärke ist ein Alter von 14 Jahren gestattet. Für die Berechnung des Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.
- 2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Unter 15 Jahren muß der Einstellende eine Größe von mindestens 1,42 Meter und einen Brustumfang von mindestens 0,69 Meter haben, über 15 Jahren eine Größe von mindestens 1,47 Meter, Brustumfang von mindestens 0,73 Meter.

Hierüber hat sich der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

- 3) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.
- 4) Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug zc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittlung an die Schiffsjungen-Abtheilung übergeben werden.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

- 5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 9 jährigen Dienstzeit in der Kaiserlichen Marine nach stattgehabter Ausbildung verpflichten.
- 6) Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann auf Verfügung des Stations-Kommandos wieder entlassen werden.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

- 1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen.
- 2) Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 28 d. M. G. J. möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik „Bemerkungen“ und nebst den sämtlichen unter C und D vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Schiffsjungen-Abtheilung zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schiffsjungen-Abtheilung demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welcher regelmäßig im Monat April stattfindet, wird von dem Marine-Station-Kommando bestimmt und durch die Schiffsjungen-Abtheilung den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bataillon Mitteilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen.

Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung zc.), unverzüglich der Schiffsjungen-Abtheilung anzuzeigen.

- 3) Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Bestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.
- 4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Volljährigkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Balancen, anderenfalls im nächsten Jahre eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen *cc.*, sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 der Militair-Ersatz-Instruktion gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfs erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat. Hiervon hat die Schiffsjungen-Abtheilung den Landrath des Domizils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

- 1) Die Entlassung der Schiffsjungen wird durch das Marine-Stationen-Kommando verfügt. Die Schiffsjungen-Abtheilung benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.
- 2) Schiffsjungen, welche sich eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

Berlin, den 16. September 1874.

Der Chef der Admiralität.
v. Stosch.

Berlin, den 30. November 1874.

Vorstehende Nachrichten werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Hartmann.

v. Gofler.

No. 1004. 11. 74. A. I. a.

Nr. 234.

Beschaffung von Dienststempeln für die Divisions-Aerzte.

Berlin, den 4. Dezember 1874.

Den Divisions-Aerzten sind Dienststempel bewilligt worden. Die Beschaffung derselben hat durch die mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen beauftragten Ober-Staffs-Aerzte zu erfolgen und sind die entstehenden Kosten von den Intendanturen auf den Etatsartikel 20 anzuweisen.

Wegen der Form resp. Umschrift *cc.* der qu. Stempel wird auf die Bemerkungen 7 und 8 zur Beilage 9 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden und die kriegsministerielle Verfügung vom 23. Oktober 1862 (Milit. W.-Bl. Seite 300) verwiesen. —

Dienstiegel sind für die Divisions-Aerzte nicht erforderlich.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Kommer.

No. 93. 10. 74. M. M. A.

Nr. 235.

Seemannsämtler und die denselben vorgesetzten Landesbehörden.

Berlin, den 30. November 1874.

Auf Grund einer Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes vom 15. v. Mts. (Nr. 43 des Central-Blattes für das Deutsche Reich pro 1874 unter Nr. 5) wird nachstehendes Verzeichniß der in den Bundesstaaten fungirenden Seemannsämtler und der denselben vorgesetzten Landesbehörden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Bezeichnung der Seemannsämter.		Sitz	Bezeichnung der vorgesetzten Landesbehörden.
A. In Preußen.			
1	Musterungsbehörde	Memel	Königliche Regierung zu Königsberg.
2	do.	Pillau	
3	do.	Königsberg i. P.	
4	do.	Elbing	
5	do.	Danzig	
6	do.	Stolpmünde	
7	do.	Rügenwalde	
8	do.	Kolbergermünde	
9	do.	Swinemünde	
10	do.	Stettin	
11	do.	Uckermünde	
12	do.	Anklam	
13	do.	Wolgast	
14	do.	Greifswald	
15	do.	Stralsund	
16	do.	Barth	
17	do.	Neustadt in Holstein	
18	do.	Burg auf Fehmarn	
19	do.	Heiligenhafen	
20	Gutsinspektorat	Neudorf Kreis Plön	Königliche Regierung zu Stralsund.
21	Klostervogtei	Schönberg in Holstein	
22	Musterungsbehörde	Kiel	
23	Hafenmeister	Holtkenau	
24	Musterungsbehörde	Eckernförde	
25	Hafen- u. Brücken-Kommission	Schleswig	
26	Musterungsbehörde	Arnis	
27	do.	Cappeln	
28	do.	Flensburg	
29	do.	Sonderburg	
30	Hardevogtei	Augustenburg	
31	Musterungsbehörde	Norburg	
32	do.	Apenrade	
33	do.	Hadersleben	
34	do.	Foyer	
35	Hardevogtei Wisbhe	Tondern	
36	do. Niebüll	Tondern	
37	Musterungsbehörde	Reitum auf Sylt	
38	Roogs-Inspektorat	Niebüll	
39	Musterungsbehörde	Wyl auf Föhr	
40	Hardevogtei	Pellworm	
41	do.	Nordstrand	
42	Musterungsbehörde	Husum	
43	do.	Tönning	
44	do.	Friedrichstadt	
45	do.	Kendsburg	
46	do.	Pahlhude	

	Bezeichnung der Seemannsämter.	Sitz.	Bezeichnung der vorgesetzten Landesbehörde.
47	Kirchspielvogtei	Lunden	Königliche Regierung zu Schleswig.
48	do.	Wesselburen	
49	Musterungsbehörde	Büsum	
50	Kirchspielvogtei	Melbort	
51	do.	Marne	
52	do.	St. Margarethen	
53	Musterungsbehörde	Wewelsfleth	
54	Bürgermeisteramt	Wilsker	
55	do.	Igehoe	
56	do.	Krempe	
57	do.	Glückstadt	
58	Guts-Inspektorat	Collmar	
59	Kirchspielvogtei	Elmsborn	
60	Bürgermeisteramt	Uetersen	
61	Guts-Inspektorat	Hafeldorf	
62	Musterungsbehörde	Blantensee	
63	do.	Altona	Königliche Landdrostei zu Lüneburg.
64	Seemannsamt	Harburg	
65	Musterungsbehörde	Cranz	
66	Amt	Jork	
67	Magistrat	Stade	
68	Amt	Freiburg	
69	do.	Neuhaus an der Oste	
70	Musterungsbehörde	Geesmünde	
71	Amt	Blumenthal	
72	Musterungsbehörde	Wilhelmshaven	
73	do.	Carolinensuhl	Königliche Landdrostei zu Aurich.
74	do.	Neu-Harrlingerstuhl	
75	do.	Westeraccumerstuhl	
76	do.	Norden	
77	do.	Emden	
78	do.	Groszefernh	
79	do.	Obersum	
80	do.	Leer	
81	do.	West-Rhauderfernh	
82	do.	Papenburg	
83	do.	Weener	
84	do.	Dixum	

B. In Mecklenburg-Schwerin.

85	Das Großherzogliche Amt	Ribnitz	Großherzogl. Ministerium des Innern zu Schwerin.
86	Der Magistrat	Ribnitz	
87	Das Gewett	Rostock	
88	Die Schiffer-Keltesten	Wismar	

Bezeichnung der Seemannsämter.		Sitz	Bezeichnung der vorgelegten Landesbehörde.
89	Seemannsamt	C. In Dildenburg.	Großherzogl. Staats-Ministerium, Departement des Innern zu Dildenburg.
90	do.	Brake	
91	do.	Barel	
92	do.	Fever Friesoythe	
93	Seemannsamt	D. In Lübeck.	Stadt- und Landamt zu Lübeck.
		E. In Bremen.	Behörde für den Wasserschout, die Navigationschule und das Lot- senwesen zu Bremen.
94	Seemannsamt	Bremen	
95	do.	Bremerhaven	
96	Seemannsamt	F. In Hamburg.	Deputation für Handel und Schiff- fahrt zu Hamburg.
97	do.	Hamburg Cuxhaven	
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement. In Vertretung.			
No. 1035/11. A. Ia		v. Hartmann.	v. Gofler.

Nr. 236.

Formulare für die Festungs-Gefängnisse.

Berlin, den 4. Dezember 1874.

Mit Bezug auf die für einzelne Festungsgefängnisse getroffenen Anordnungen über die Beschäftigung der Gefangenen wird bekannt gemacht, daß von der Staats-Druckerei Formulare unter den folgenden Bezeichnungen zu den dabei gesetzten Preisen vorrätzig gehalten werden.

- 1) Personal-Nachweise.
 - a. Titelbogen unter Litt. A. Nr. 376 für 100 Bogen = 1 Thlr. 20 Sgr. (5 Mark).
 - b. Einlagebogen " " A. " 377 " 100 " = 2 " 10 " (7 ").
- 2) Arbeitsliste " " A. " 378 " 100 " = 1 " 20 " (5 ").
- 3) Arbeitsbuch " " A. " 379 " 100 Blatt = — " 20 " (2 ").
- 4) Beschäftigungs-Nachweisung.
 - a. Titelbogen unter Litt. A. " 380 " 100 Bogen = 1 " 25 " (5.50 ").
 - b. Einlagebogen " " A. " 381 " 100 " = 2 " 20 " (8 ").
- 5) Arbeits- und Abrechnungsbuch.
 - a. 1. Theil unter Litt. A. " 382 " 100 Blatt = 1 " 10 " (4 ").
 - b. 2. Theil " " A. " 383 " 100 " = 1 " 10 " (4 ").

Der Bedarf ist ausschließlich von der Staatsdruckerei zu beziehen.
Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. A.

v. Caprivi. v. Pentz.

No. 500/11. 74. A. I. b.

Nr. 237.

Eröffnung der Eisenbahn-Strecke Dortmund — Lünen.

Berlin, den 5. Dezember 1874.

Die Eisenbahn-Strecke Dortmund-Lünen ist am 25. November d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski. Dresow.

No. 78/12. 74. M. O. D. 3.

Nachweisung

des in Reichsmark berechneten pensionsfähigen Dienstinkommens und der
Pensionsätze der einzelnen Offizier-Chargen der Armee

gültig

für die resp. vom 1. Januar 1875 ab in Pensions-Genuß tretenden Offiziere.

(ad §. 10 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 resp. der §§. 6 und 20 des Gesetzes vom
4. April 1874 und der §§. 1 und 8 des Wohnungsgeld-Zuschuß-Gesetzes vom 30. Juni 1873.)

C h a r g e	Jahresbe- trag des pen- sionsfähigen Dienst- kommens.	10	11	12	13	14	15	16	17
		$\frac{20}{80}$	$\frac{21}{80}$	$\frac{22}{80}$	$\frac{23}{80}$	$\frac{24}{80}$	$\frac{25}{80}$	$\frac{26}{80}$	$\frac{27}{80}$
1. Kommandirender General	21990.	5498	5773	6048	6323	6597	6872	7147	7422
2. a. Chef des Generalstabes der Armee	18990	4748	4985	5223	5460	5697	5935	6172	6410
b. General-Inspekteur der Artillerie									
c. Chef des Ingenieur-Korps und der Festungen									
3. General-Inspekteur d. Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	15990	3998	4198	4398	4598	4797	4997	5197	5397
4. Divisions-Kommandeur als General-Lieutenant	15429	3858	4051	4243	4436	4629	4822	5015	5208
5. Divisions-Kommandeur als General-Major	13929	3483	3657	3831	4005	4179	4353	4527	4702
6. General-Lieutenant mit dem Gehalt seines Grades aber ohne Dienstzulage	13179	3295	3460	3625	3789	3954	4119	4284	4448
7. Brigade-Kommandeur als General-Major	11964	2991	3141	3291	3440	3590	3739	3889	4038
8. General-Major mit dem Gehalte seines Grades aber ohne Dienstzulage	11064	2766	2905	3043	3181	3320	3458	3596	3735
9. Brigade-Kommandeur als Oberst	10764	2691	2826	2961	3095	3230	3364	3499	3633
10. Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur	9324	2331	2448	2565	2681	2798	2914	3031	3147
11. Stabsoffizier als Bataillons-Kommandeur	6530	1633	1715	1796	1878	1959	2041	2123	2204
12. a. Hauptmann und Rittmeister 1. Kl.	5030	1258	1321	1384	1447	1509	1572	1635	1698
b. Hauptmann und Rittmeister als Platzmajor mit 2760 Mark Gehalt	4190	1048	1100	1153	1205	1257	1310	1362	1415
13. a. Hauptmann und Rittmeister 2. Kl. (resp. als Platzmajor) mit 2160 Mark Gehalt	3590	898	943	988	1033	1077	1122	1167	1212
b. Hauptmann und Rittmeister als Platzmajor mit 1860 Mark Gehalt	3290	823	864	905	946	987	1029	1070	1111
14. Premier-Lieutenant	2126	532	559	585	612	638	665	691	718
15. Sekonde-Lieutenant	1946	487	511	536	560	584	609	633	657
16. Erster Train-Depot-Offizier:									
a. Hauptmann mit 3600 Mark Gehalt	wie 12a								
b. Hauptmann mit 2520 Mark Gehalt	3950	988	1037	1087	1136	1185	1235	1284	1334
17. Zweiter Train-Depot-Offizier:									
a. Lieutenant mit 2010 Mark Gehalt	2948	737	774	811	848	885	922	959	995
b. Lieutenant mit 1860 Mark Gehalt	2798	700	735	770	805	840	875	910	945
18. Zeug- und Feuerwerks-Hauptmann 1. Kl. (3600 Mark Gehalt)	wie 12a								
19. Zeug- und Feuerwerks-Hauptmann 2. Kl. (2520 Mark Gehalt)	wie 16b								
20. Zeug- und Feuerwerks-Lieutenant:									
a. mit 1800 Mark Gehalt	2738	685	719	753	788	822	856	890	925
b. mit 1440 Mark Gehalt	2378	595	625	654	684	714	744	773	803

Pensions - Betrag

19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	45	46	47	48	49	50
$\frac{29}{80}$	$\frac{30}{80}$	$\frac{31}{80}$	$\frac{32}{80}$	$\frac{33}{80}$	$\frac{34}{80}$	$\frac{35}{80}$	$\frac{36}{80}$	$\frac{37}{80}$	$\frac{38}{80}$	$\frac{39}{80}$	$\frac{40}{80}$	$\frac{55}{80}$	$\frac{56}{80}$	$\frac{57}{80}$	$\frac{58}{80}$	$\frac{59}{80}$	$\frac{60}{80}$
7972	8247	8522	8796	9071	9346	9621	9896	10171	10446	10721	10995	15119	15393	15668	15943	16218	16493
6884	7122	7359	7596	7834	8071	8309	8546	8783	9021	9258	9495	13056	13293	13531	13768	14006	14243
5797	5997	6197	6396	6596	6796	6996	7196	7396	7596	7796	7995	10994	11193	11393	11593	11793	11993
5594	5786	5979	6172	6365	6558	6751	6944	7136	7329	7522	7715	10608	10801	10994	11187	11379	11572
5050	5224	5398	5572	5746	5920	6094	6269	6443	6617	6791	6965	9577	9751	9925	10099	10273	10447
4778	4943	5107	5272	5437	5602	5766	5931	6096	6261	6425	6590	9061	9226	9391	9555	9720	9885
4337	4487	4637	4786	4936	5085	5235	5384	5534	5683	5833	5982	8226	8375	8525	8674	8824	8973
4011	4149	4288	4426	4564	4703	4841	4979	5118	5256	5394	5532	7607	7745	7884	8022	8160	8298
3902	4037	4172	4306	4441	4575	4710	4844	4979	5113	5248	5382	7401	7535	7670	7804	7939	8073
3380	3497	3614	3730	3847	3963	4080	4196	4313	4429	4546	4662	6411	6527	6644	6760	6877	6993
2368	2449	2531	2612	2694	2776	2857	2939	3021	3102	3184	3265	4490	4571	4653	4735	4816	4898
1824	1887	1950	2012	2075	2138	2201	2264	2327	2390	2453	2515	3459	3521	3584	3647	3710	3773
1519	1572	1624	1676	1729	1781	1834	1886	1938	1991	2043	2095	2881	2933	2986	3038	3091	3143
1302	1347	1392	1436	1481	1526	1571	1616	1661	1706	1751	1795	2469	2513	2558	2603	2648	2693
1193	1234	1275	1316	1358	1399	1440	1481	1522	1563	1604	1645	2262	2303	2345	2386	2427	2468
771	798	824	851	877	904	931	957	984	1010	1037	1063	1462	1489	1515	1542	1568	1595
706	730	755	779	803	828	852	876	901	925	949	973	1338	1363	1387	1411	1436	1460
1432	1482	1531	1580	1630	1679	1729	1778	1827	1877	1926	1975	2716	2765	2815	2864	2914	2963
1069	1106	1143	1180	1217	1253	1290	1327	1364	1401	1438	1474	2027	2064	2101	2138	2175	2211
1015	1050	1085	1120	1155	1190	1225	1260	1295	1330	1365	1399	1924	1959	1994	2029	2064	2099
993	1027	1061	1096	1130	1164	1198	1233	1267	1301	1335	1369	1883	1917	1951	1986	2020	2054
863	892	922	952	981	1011	1041	1071	1100	1130	1160	1189	1635	1665	1695	1725	1754	1784

ung der Jahresbeträge der Pensionen sind die überschießenden Markfrüchte auf

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 241.

Wegfall des Hinterzeugs.

Nachdem sich die durch Meine Ordre vom 31. Mai 1873 ad 2 mit den Versuchen hinsichtlich des Wegfalls des Hinterzeugs beauftragten Kavallerie-Regimenter übereinstimmend für die gänzliche Beseitigung desselben ausgesprochen haben, genehmige Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag den Wegfall dieses Ausrüstungsstücks bei den Kavallerie-Pferden und beauftrage das Kriegs-Ministerium, danach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 28. Oktober 1874.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. Dezember 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselbe auf die Reitpferde der Artillerie und des Trains, einschließlich der für Offiziere, gleichmäßige Anwendung findet.

Den Kavallerie-Regimentern werden vom 1. Januar f. Js. ab die Verbrauchs-Kontingente für das Hinterzeug nicht mehr gewährt. Die Einziehung des Etatspreises für die Hinterzeuge der Kavallerie findet nicht statt; dieselben sind vielmehr vom Kontobestande abzuschreiben und den Kavallerie-Regimentern zur Verwendung in ihrer Oekonomie zu belassen.

Die in den Train-Depots befindlichen Hinterzeuge sind nach erfolgter Abänderung als Schwanzriemen für Zugpferde aufzubrauchen. Die Hinterzeuge des Übungsmaterials der Train-Bataillone werden diesen unentgeltlich belassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 623. 11. M. O. D. 3.

Nr. 242.

Probe des Leibriemens mit verschiebbarer Säbeltasche.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei der Infanterie, den Jägern und Schützen ein Leibriemen mit verschiebbarer Säbeltasche nach der beifolgenden Probe bei Neubeschaffungen eingeführt werde. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Dezember 1874.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. Dezember 1874.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß den Königlichen General-Kommandos die für ihre Proben-Sammlungen und für die betreffenden Truppentheile erforderlichen Probe-Exemplare des Leibriemens mit verschiebbarer Säbeltasche nach erfolgter Anfertigung werden übersendet werden.

Darüber, ob die qu. neue Probe auch bei der Artillerie, den Pionieren und bei den Fuß-Mannschaften der Train-Bataillone einzuführen ist, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 495/12. M. O. D. 3.

Nr. 243.

Uebungen des Beurlaubtenstandes im Jahre 1875.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1875:

- 1) Bei der Infanterie, den Jägern und Schützen werden die zur Disposition der Truppen beurlaubten beziehungsweise der Reserve angehörenden übungspflichtigen Mannschaften, welche mit dem Gewehr (der Büchse) M/71. noch nicht ausgebildet sind, zum Zwecke dieser Ausbildung auf die Dauer von 12 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt im Allgemeinen zu Truppentheilen derjenigen Armee-Korps, in deren Bezirken die Betreffenden kontrolirt werden. Der Zeitpunkt der Uebungen ist in der ersten Hälfte des Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf die ländlichen Arbeiten zu wählen.
- 2) Bei den übrigen Waffengattungen werden Reservisten nur in dem Maße eingezogen, als Manquementés durch die zur Disposition Beurlaubten nicht gedeckt werden können.
- 3) Zur Disposition Beurlaubte, welche nach passus 1 geübt haben, sind unter gewöhnlichen Friedens-Verhältnissen im Jahre 1875 nicht wieder einzuziehen. Etwaige, hiernach nicht zu deckende Manquementés werden offen gelassen.
- 4) Reserve-Offiziere aller Waffengattungen üben innerhalb der bestimmungsmäßigen Grenzen insoweit, als es zu ihrer dienstlichen Ausbildung für erforderlich erachtet wird.
- 5) Uebungen der Landwehr finden nicht statt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach alles Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Dezember 1874.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. Dezember 1874.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Allerhöchste Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

a. 1. a. Reservisten des Jäger-Korps, welche einem älteren als dem Jahrgange 1868 angehören, sowie die als Krankenträger ausgebildeten und als solche im Kriegs-falle zu verwendenden Mannschaften werden nicht einberufen.

Die der 2. Klasse des Soldatenstandes angehörenden Mannschaften der Garde bleiben gleichfalls von der Uebung ausgeschlossen.

Im Uebrigen findet hinsichtlich einer Zurückstellung Uebungspflichtiger §. 53 der Verordnung vom 5. September 1867 Anwendung.

b. Die zur Deckung späterer Manquementés voraussichtlich erforderliche Zahl der zur Disposition Beurlaubten darf von den Uebungen zurückgestellt werden.

c. Mannschaften der Garde üben bei Truppentheilen der Garde, Linien-Jäger der Bezirke des 14. und 15. Armee-Korps bei dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8.

Zur Disposition Beurlaubte und Reservisten der Herzoglich Braunschweigischen Infanterie — erstere, soweit sie im Bezirk des 10. Armee-Korps kontrolirt werden — sind in besondere, dem 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 zu attachirende Detachements zusammenzuziehen. Offiziere und Unteroffiziere für diese Detachements stellt das Herzoglich Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92, — wenn Aus-hilfe hierin erforderlich, das 10. Armee-Korps. Das soeben bezeichnete Regiment hat Bekleidungs- und Aus-rüstungs-Stücke nach den Uebungs-Orten zu entsenden, während die erforderlichen Waffen aus den Augmen-tations-Beständen des 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67 verabfolgt werden.

Bei dem 14. Armee-Korps üben auch die Mannschaften aus dem Hohenzollerischen Bezirk des Landwehr-Bataillons Coblenz.

Weitere, im dienstlichen Interesse etwa wünschenswerthe Abweichungen von dem Grundsatz, daß die qu. Mannschaften bei Truppentheilen derjenigen Armee-Korps üben, in deren Bezirken sie kontrollirt werden, — sind, falls Mehrkosten hierdurch nicht erwachsen, zwischen den beteiligten General-Kommandos zu vereinbaren.

Die im Bezirk 15. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen statt.

d. Die Einberufung erfolgt — soweit erforderlich — in mehreren Raten, deren Stärke nach der Möglichkeit einer gründlichen Detail-Ausbildung zu bemessen ist.

e. In der zwölfstägigen Uebungs-Dauer sind die Tage des Zusammentretens und Auseinandergehens am Uebungsorte mit einbegriffen.

Die Uebungszeiten sind derart zu bestimmen, daß nicht mehr als ein Sonntag und möglichst kein Festtag hineinfällt.

Durch Begrenzung der Uebungs-Dauer auf 12 Tage wird die Festsetzung des §. 49 alinea 3 der Disziplinar-Strafordnung nicht alterirt.

f. Auf Offizier-Aspiranten finden die Bestimmungen des passus 1 keine Anwendung. Dienstleistungen derselben erfolgen lediglich nach §. 2 der Verordnung vom 4. Juli 1868 resp. nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 15. April 1873 (123/4. A. I. a.)

g. Es werden für jeden übenden Mann bei der Infanterie 5 Platz- und 25 scharfe Patronen, bei den Jägern und Schützen 5 Platz- und 35 scharfe Patronen zur Disposition gestellt.

Die zu absolvirenden Schieß-Uebungen werden von den Regiments-Kommandos der Infanterie resp. von der Inspektion der Jäger und Schützen bestimmt. Uebungen auf weite Distanzen (über 600 Meter) sind nicht erforderlich; ebenso wird auf Uebungen im Schnellfeuer mit scharfen Patronen verzichtet werden müssen.

Die Scheibengelder betragen pro Mann 2 Silbergroschen; Schieß-Prämien werden nicht gewährt.

h. Die Stats-Fonds (incl. Waffenreparatur-Gelder) werden nach der mittelst Erlasses des Militair-Departements vom 28. Februar 1865 (Militair-Wochenblatt Nr. 10 de 1865) gegebenen Nachweisung pos. B. liquidirt.

i. Zahl der voraussichtlich übenden Mannschaften und beabsichtigte Zeit-Eintheilung sind vor Beginn der Uebungen — von den einzelnen General-Kommandos für die Infanterie, von der Inspektion der Jäger und Schützen für die Jäger und Schützen — dem Kriegs-Ministerium mitzutheilen.

k. Den höheren Vorgesetzten vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts werden Reisekosten Behufs Besichtigung der übenden Mannschaften nicht bewilligt.

l. Bei Entlassung der Mannschaften ist im Ueberweisungs-National wie im Militair-Paß der Vermerk „Ausgebildet mit dem Gewehr (der Büchse) M/71“ aufzunehmen.

m. Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos resp. die Inspektion der Jäger und Schützen. Behufs möglichster Vermeidung eines Zusammentreffens der Uebungen mit den Bestellungs- und Ernte-Arbeiten ist vor Festsetzung des Zeitpunktes der ersteren — in zweifelhaften Fällen — mit den betreffenden Oberpräsidien in Verbindung zu treten.

In die Zeitbestimmungen des §. 50 der Verordnung vom 5. September 1867 sind vorgedachte Behörden nicht gebunden.

ad 1 und 2. Die nach §. 52 passus 3 der Verordnung vom 5. September 1867 von den Landwehr-Bezirks-Kommandos einzureichenden Nachweisungen werden pro 1875 nach Maßgabe vorstehender Ordre und dieser Ausführungs-Bestimmungen aufgestellt. Soweit qu. Nachweisungen hiernach entbehrlich, wird auf ihre Einreichung verzichtet werden können.

ad 1 und 4. Die Ausgabe von Uebungs-Stats für Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist nicht beabsichtigt.

ad 4. Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie erhalten das gleiche Munitions-Quantum, wie die nach passus 1 übenden Mannschaften.

Betreffs Zuweisung von Munition an Offiziere und Offizier-Aspiranten der Jäger und Schützen wird einem Antrage der Inspektion der Jäger und Schützen entgegen gesehen.

ad 5. Die Verfügung vom 15. April 1873 (123/4. A. I. a.) findet auch auf die Landwehr-Offiziere uneingeschränkte Anwendung.

ad 1, 2 und 5. Unberührt durch gegenwärtige Bestimmungen bleiben die nach den Allerhöchsten Ordres vom 9. März 1869, vom 21. November 1872 und vom 3. September 1874 abzuhaltenden Uebungen im Magazin-Verwaltungs-Dienst, im Expeditions-Geschäft und im Sanitäts-Dienst.

Die hierzu eingezogenen Mannschaften erhalten ihre Verpflegung über den Etat derjenigen Truppentheile, welchen sie attachirt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 850. 12. A. I. a.

Nr. 244.

Erhöhung des extraordinären Garnisonverpflegungszuschusses für, in Unteroffizier-Rennen Dienste leistende Mannschaften.

Berlin, den 16. Dezember 1874.

Die Bestimmung in Passus 1 des, durch das Armeeverordnungs-Blatt Nr. 18 pro 1873 unter Nr. 177 publizirten Erlasses vom 28. Juni 1873 — Nr. 225/6. 73. M. O. D. 3 —, betreffend die Erhöhung des extraordinären Garnisonverpflegungszuschusses für die Unteroffiziere, wird dahin erweitert, daß der darin bezeichnete Mehrbetrag an extraordinärem Verpflegungszuschuß (die Hälfte des reglementsmäßigen Zuschusses zur Beschaffung der kleinen Friedens-Viktualienportion und des Zuschusses zur Beschaffung der Frühstücksportien) vom 1. Januar 1875 ab auch denjenigen Mannschaften, welche für manquirende, ohne Gehalt abkommandirte oder ohne Gehalt beurlaubte Unteroffiziere den Dienst thun, zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 239/11. M. O. D. 2.

Nr. 245.

Kompetenz an Koch- und Wärmeholz für bivouacirende Stäbe der Feld-Artillerie-Regimenter.

Berlin, den 15. Dezember 1874.

In Ergänzung des §. 59 der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden vom 20. Dezember 1842 und des Erlasses vom 5. August 1872 (Nr. 329 des Armeeverordnungs-Blatts Nr. 20 pro 1872) wird hierdurch bestimmt, daß jedem an den Bivouacs der Truppen theilnehmenden Stabe eines Feld-Artillerie-Regiments täglich oder auf die Dauer von 24 Stunden an Koch- und Wärmeholz 0,5 Kubikmeter in weichem Holze zu verabreichen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 439/11. M. O. D. 4.

Nr. 246.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungsrathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 188/12. W.

Bekanntmachung.

Wir theilen hierdurch ergebenst mit, daß wir in Folge der Beförderung des bisherigen Direktions-Mitgliedes, Herrn Dr. Cammerer, zum General-Arzt des IX. Armeekorps, das Mitglied des diesseitigen Verwaltungsrathes, General-Arzt des IV. Armeekorps, kommandirt beim Königlichen Kriegs-Ministerium, Herrn Dr. Colet, mit den Funktionen des Direktions-Arztes betraut haben.

Berlin, den 15. Dezember 1874.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
v. Holleben.

General der Infanterie etc.

Nr. 247.

Bezeichnung des Markbetrages in Geldempfangs-Bescheinigungen und Kassen-Ordres in Zahlen und in Worten.

Berlin, den 22. Dezember 1874.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler wird hierdurch bestimmt, daß mit Einführung der Reichsmarkrechnung in allen, bei der Rechnungslegung zu verwendenden Geldempfangs-Bescheinigungen und in den Kassen-Ordres, welche über Mark lauten, die Bezeichnung des Geldbetrages zunächst in Zahlen, sodann aber des, in diesem enthaltenen Markbetrages auch in Worten zu erfolgen hat und sonach beispielsweise über: „22 M. 50 Pf. wörtlich Zwei und Zwanzig Mark 50 Pfennige“ zu quittiren ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 456/12. M. O. D. 1.

Nr. 248.

Aufstellung der Geseßsammlungs-Normallisten.

Berlin, den 23. Dezember 1874.

Im Anschluß an das im Bereich der Civil-Verwaltung neuerdings vorgeschriebene Verfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Die Normallisten über die Gratis-Empfänger der Geseßsammlung für die königlich Preussischen Staaten sind fortan nicht mehr alljährlich, sondern nur in Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren von den betreffenden Behörden aufzustellen und bis zum Schlusse des Monats November den zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektionen zu übersenden.
2. Die in der Zwischenzeit eintretenden Aenderungen gegen die Normallisten sind durch Veränderungs-Nachweisungen (Nachtragslisten) Anfangs Dezember jeden Jahres zur Kenntniß der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen zu bringen.
3. Zur Erzielung eines gleichen Termins sind noch in diesem Jahre neue Normallisten für die Geseßsammlung aufzustellen und die fünfjährigen Perioden für die erneute Anfertigung vom 1. Januar 1875 ab zu zählen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 353/12. A. Ib.

Nr. 249.

Refforts der königlichen Eisenbahn-Kommissariate und Kommissarien.

Berlin, den 25. Dezember 1874.

Im Anschlusse an die in den Nr. 18 und 21 des Armeeverordnungs-Blatts d. J. enthaltenen Erlasse vom 16. September und 25. Oktober cr. — die Anstellung der Militair-Anwärter im Privat-Eisenbahndienst betreffend — werden nachstehend die zu den Refforts der einzelnen königlichen Eisenbahn-Kommissariate bezw. der einzelnen königlichen Eisenbahn-Kommissarien gehörigen, im Betriebe befindlichen Privat-Eisenbahnen zur Kenntniß der Armee gebracht.

Privat-Eisenbahnen.

1. Zum Königlichen Eisenbahn-Kommissariat in Berlin gehörig.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung und Sitz der Verwaltung.
1	Berlin-Anhaltische	Direktion in Berlin.
2	Berlin-Hamburger	do. " do.
3	Berlin-Potsdam-Magdeburger	Direktorium in Berlin.
4	Berlin-Stettiner	do. " Stettin.
5	Magdeburg-Leipziger	do. " Magdeburg.
6	Magdeburg-Halberstädter	do. " do.
7	Breslau-Schweidnitz-Freiburger	do. " Breslau.
8	Rechte Oder-Ufer-	Direktion in Breslau.
9	Berlin-Berliner	do. " Berlin.
10	Nordhausen-Erfurter und Saal-Unstrut-	do. " Nordhausen.
11	Märkisch-Posener	do. " Guben.
12	Halle-Sorau-Gubener	do. " Berlin.
13	Breslau-Warschauer (Preuß. Abtheilung)	do. " Poln. Wartenberg.
14	Kottbus-Großhainer- und Oberlausitzer	do. " Kottbus.
15	Braunschweigische (Preuß. Strecke)	do. " Braunschweig.
16	Hannover-Altenbekener	(sfr. Direktorium zu Nr. 6).
17	Altenburg-Zeitzer (Preuß. Strecke)	Vorstand in Altenburg.
18	Halberstadt-Blankenburger	Verwaltungsrath in Blankenburg.

2. Zum Königlichen Eisenbahn-Kommissariat in Koblenz gehörig.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung und Sitz der Verwaltung.
1	Köln-Mindener	Direktion in Köln.
2	Rheinische	do. " do.
3	Krefeld-Kreis Kempener-Industrie-	do. " Krefeld.
4	Homburger	Verwaltungsrath in Homburg.
5	Brühlthal-	Direktion in Köln.
6	Hügel	Hüttenverein in Georgsmarienhütte.
7	Kronberger	Verwaltungsrath in Frankfurt a. M.
8	Oberhessische	do. " do.
9	Hessische Ludwigs-	do. " Mainz.
10	Aachen-Mastrichter	Direktion in Aachen.
11	Nordbrabant-Deutsche	do. " Rotterdam.
12	Großherzoglich Oldenburgische	do. " Oldenburg.
13	Pfälzische	do. " Ludwigshafen.
14	Niederländische Rhein-	do. " Utrecht.

(hinsichtlich der Preussischen Strecken).

3. Zum Ressort der Königlichen Eisenbahn-Kommissarien.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung und Sitz der Verwaltung.
a. in Erfurt. (Geheimer Regierungsrath Eggert.)		
1	Thüringische und Werra-Bahn	Direktion in Erfurt.
2	Schmalkalden-Wernshausen.	Magistrat in Schmalkalden.
b. in Bromberg. (Stellvertreter: Geheimer Raurath Wer.)		
1	Ostpreussische Südbahn	Verwaltungsrath in Königsberg i. Pr.
2	Tilsit-Insterburger	do. = Tilsit.
c. in Altona. (Geheimer Regierungsrath Hoffmann.)		
1	Altona-Kieler und Schleswigsche	Direktion in Kiel.
2	Glückstadt-Elmshorner	do. = Glückstadt.
3	Lübed-Büchener	do. = Lübed.
4	Harburg-Stade-Kurzhaferner	do. = Berlin.
d. in Hannover. (Stellvertreter: Regierungsrath Schwende.)		
1	Niederländische Staats- (Preuß. Strecke)	Direktion in Gravenhagen.
2	Peine-Nieder Hütte-	do. = Celle.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 596/12. 74. A. I. b.

Nr. 250.

Einführung der Reichsmarkrechnung.

Berlin, den 25. Dezember 1874.

In Bezug auf die, in Preußen mit dem 1. Januar l. J8. stattfindende Einführung der Reichsmarkrechnung hat der Herr Finanzminister unterm 30. November d. J8. die abschriftlich anliegende, an die Bezirks-Regierungen u. gerichtete Circular-Verfügung erlassen, welche im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. August d. J8. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16) mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die Bestimmungen derselben auch im Ressort der Militär-Verwaltung zu beachten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 598/12. 74. M. O. D. 1.

Mit Rücksicht auf das zum 1. Januar l. J8. bevorstehende Inkrafttreten der Reichsmarkrechnung wird Nachfolgendes bestimmt:

- 1) Einem Beschlusse des Bundesraths gemäß ist im amtlichen Verkehre bei Abkürzungen des Wortes „Markt“ als Zeichen ein großes lateinisches „M.“ zu gebrauchen.
 - 2) Die Anordnung des diesseitigen Circular-Erlasses vom 18. Juli d. Jz., nach welcher in den Kassenbüchern u. s. w. zwei Rubriken „M.“ und „P.“ anzulegen sind, wird dahin ergänzt, daß die Marktpfennige in ihrer Rubrik stets als Dezimalen der Mark aufzuführen sind, so daß den Zahlen von 1 bis 9 Marktpfennigen eine 0 vorantritt.
 - 3) Indem vom nächsten Jahre ab die Zahlungen nach der Markrechnung geleistet werden, sind alsdann gemäß Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli v. Jz. (R.-G.-Bl. S. 233) die in der Zwölftheilung des Groschens ausgeprägten Einpfennigstücke zum gleichen Werthe wie die Markpfennige in Zahlung zu geben und zu nehmen. Das Mehr, welches sich mit Beginn des nächsten Jahres in den Beständen der Kassen dadurch herausstellt, daß die Thalerpfennige zum Werthe der Markpfennige verwendbar sind, ist ad extraordinaria zu vereinnahmen.
 - 4) Schon von jetzt an sind die in den Kassen vorhandenen und noch bei denselben eingehenden, auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Preussischen Zwei- und Vierpfennigstücke, sowie die kupfernen Zwei-, Vier- und Acht-Hellerstücke Kurhessischen Gepräges nicht wieder zu verausgaben, sondern an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen, welche diese Geldstücke nach den Sorten getrennt in Beträgen zu zehn Thalern verpackt, bis auf Weiteres zu affirmiren hat.
- Hiernach sind sämtliche nachgeordnete Behörden und Kassen mit Anweisung zu versehen.
Berlin, den 30. November 1874.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämtliche königliche Regierungen ic.

Nr. 251.

Eröffnung der Eisenbahn Bruchsal-Rheinsheim.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Die Eisenbahn zwischen Bruchsal und Rheinsheim ist am 23. November cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresden.

No. 325. 12. 74. M. O. D. 3.

Nr. 252.

Beschaffungsweise neuer Feldgeräthsstücke für Infanterie, Jäger und Schützen, sowie für Kavallerie.

Berlin, den 14. Dezember 1874.

Wenn Intendanturen nach §. 16 der Instruktion über das Geschäft der Musterungen bei den Truppen im Frieden vom 6. Februar 1862 und nach dem diesseitigen Erlaß vom 30. Oktober 1872 — Armeeverordnungs-Blatt für 1872 unter Nr. 407 — den Erfaß von Feldgeräthsstücken der Infanterie, Jäger und Schützen, sowie der Kavallerie zu veranlassen haben, haben sie zu entscheiden, ob die Erfaß-Stücke durch den betreffenden Truppentheil selbst oder durch das zugehörige Train-Depot beschafft werden sollen. Letzteres wird namentlich bei werthvolleren Stücken da zu geschehen haben, wo Revision und Abnahme ein in dem betreffenden Truppentheil nicht voraussehendes Sachverständniß erfordern, und wo etwaige Transportkosten gegen die größere Gewähr in Bezug auf Beschaffenheit der Stücke nicht ins Gewicht fallen.

Sind die fraglichen Stücke im Dispositions-Material des Train-Depots kriegsbrauchbar vorhanden, so können sie auf Meldung des Train-Depots mit Genehmigung der Train-Inspektion daraus hergegeben werden. Anderen Falls hat sie das Train-Depot nach den in Beilage Nr. 7 zu den Dienstvorschriften für

den Train im Frieden gegebenen Bestimmungen, ohne sie jedoch in den Material-Rechnungen erscheinen zu lassen, für Rechnung des betreffenden Truppentheils neu zu beschaffen.

Ueber die Neubeschaffung von Schanzzeug-Stücken wird an anderer Stelle bestimmt werden.
Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.
v. Caprivi. Mente.

No. 804. 11. A. I. b.

Nr. 253.

Buchung des Wohnungsgeldzuschusses in den Abrechnungsbüchern der Truppen etc.

Berlin, den 14. Dezember 1874.

Die Verrechnung der Ausgaben an Wohnungsgeldzuschuß wird vom nächsten Jahre ab unter einem besonderen Titel (32) des Militair-Ausgabe-Etats erfolgen und sind auch von diesem Zeitpunkte ab die für Rechnung dieses Titels zu leistenden Ausgaben Seitens der Truppen in einem besonderen Konto der Abrechnungsbücher nachzuweisen. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hiermit angeordnet, daß das bisherige Konto 4 des Abrechnungsbuches A (Servis) vom 1. Januar 1875 ab die Unterabtheilungen

- A. Servis,
- B. Wohnungsgeldzuschuß

zu erhalten hat.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 274/12. M. O. D. 3.

Nr. 254.

Berechnung der Frachtkosten für Beförderung von Militair-Effekten auf Eisenbahnen.

Berlin, den 15. Dezember 1874.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die den Eisenbahn-Verwaltungen mit dem 1. August cr. für den allgemeinen Verkehr zugestandene Tarifierhöhung bei der Beförderung von Militair-Effekten, soweit in dem Reglement für die Beförderung von Truppen und Armees-Bedürfnissen etc. bestimmte Frachtsätze vorgesehen sind, nicht Platz greift, vielmehr nur insoweit Anwendung findet, als das Reglement bezüglich der Frachtberechnung auf die Sätze des gewöhnlichen Verkehrs verweist. (cfr. §. 7 pos. 4, 8 und 9.)

Auch betreffs der Abrundung des zur Frachtberechnung zu ziehenden Gewichtes verbleibt es bei der Bestimmung des §. 8 des gedachten Reglements, wonach angefangene Zehntel-Centner für volle Zehntel-Centner zu rechnen sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Dresow.

No. 145/12. M. O. D. 3.

Nr. 255.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro I. Quartal 1875.

Berlin, den 28. Dezember 1874.

Die pro I. Quartal 1875 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der deutschen Bundes-Armee:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.
Garde-Korps.	Markt- Pfennige.	Conitz	Markt- Pfennige.	Berleberg	Markt- Pfennige.	Sondershausen	Markt- Pfennige.
Berlin	16	D. Crone	8	Brenzlau	16	Stendal	14
Charlottenburg	19	Alt-Damm	11	Rathenow	17	Tangermünde	13
Potsdam	17	Demmin	11	Neu-Ruppin	16	Torgau	15
I. Armee- Korps.		Garz a/D.	16	Schwedt a/D.	16	Weißenfels	16
Allenstein	8	Gnesen	10	Soldin	19	Wittenberg	17
Bartenstein	9	Gollnow	12	Sorau	13	Zerbst	15
Braunsberg	11	Greiffenberg (Pom.)	13	Spandau	13		14
Culm	13	Greifswald	17	Spremberg	19	V. Armee- Korps.	
Danzig	16	Inowraclaw	17	Teltow	16	Beuthen a/D.	14
Drengfurth	6	Kaugard	11	Treuenbriezen	19	Bojanowo	11
Elbing	13	Rafenwall	9	Woldenberg	17	Fraustadt	12
D. Eylau	9	Schivelbein	13	Wriezen	12	Freystadt	11
Friedland a/Alle.	10	Schlawa	10	Wusterhausen	18	Glogau	11
Goldap	5	Schneidemühl	14	Züllichau	15	Görlitz	13
Graudenz	13	Stargard i./Pom.	12		13	Guhrau	14
Gumbinnen	10	Stettin	13	IV. Armee- Korps.		Hahnau	14
Br. Holland	9	Stolp	13	Altenburg	18	Herrnstadt	13
Insterburg	6	Stralsund	13	Aschersleben	19	Firberg	15
Königsberg i./P.	17	Swinemünde	19	Bernburg	16	Fauer	16
Loetzen	8	Treptow a/D.	12	Bitterfeld	16	Kosten	13
Marienburg	15	III. Armee- Korps.		Burg	16	Krotoschin	12
Memel	16	Angermünde	15	Dessau	15	Lauban	13
Mewe	10	Beeskow	13	Dueben	15	Piegnitz	14
Neustadt i/W.	11	Brandenburg a/H.	15	Eisleben	16	Rissa	15
Osteroode	7	Calau	17	Erfurt	16	Löwenberg	11
Pillau	17	Cottbus	14	Gardelegen	15	Lüben	13
Ragnit	6	Crossen	17	Gera	14	Militzsch	12
Rastenburg	9	Cüstrin	13	Gräfenhaynchen	16	Muskau	13
Riesenburg	9	Frankfurt a/D.	19	Greiz	15	Neutomischl	10
Rosenberg	11	Friedeberg N/W.	20	Halberstadt	14	Ostrowo	13
Br. Stargardt	15	Friesack	11	Halle a/S.	19	Polkwitz	12
Thorn	14	Fürstenwalde	17	Kemberg	18	Pofen	16
Tilsit	12	Guben	14	Langensalza	12	Rawicz	13
Wartenburg	11	Havelberg	17	Magdeburg	17	Sagan	15
Wehlau	10	Jüterbogk	15	Merseburg	16	Samter	12
II. Armee- Korps.		Königsberg N/W.	17	Mühlhausen i/Th.	19	Schrimm	13
Anklam	14	Kyritz	15	Raumburg	13	Schroda	8
Belgard	14	Landsberg a. W.	15	Neuhaldensleben	18	Sprottau	11
Bromberg	11	Liebenwalde	13	Quedlinburg	16	Sulan	12
Coerlin	10	Lübben	17	Rudolstadt	17	Unruhstadt	12
Coeslin	15	Mauen	15	Salzwechel	13	Winzig	13
Colberg	11	Neustadt = Ebers- walde	14	Sangerhausen	14	VI. Armee-Korps.	
		Dranienburg	16	Schmieideberg	15	Bernstadt	10
			17	Schönebeck	13	Beuthen D/S.	12
					17		

Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.
Breslau	14	Pippstadt	13	Curhafen	18	Nelzen	16
Brieg	13	Meschede	12	Doemitz	12	Verden	15
Cosel	11	Minden	17	Fleßburg	18	Wilhelmshaven	18
Crenzburg	11	Münster	14	Gestemünde	18	Wolfenbüttel	17
Freyburg i./S. . . .	12	Neuhans	12	Glückstadt	23		
Glatz	12	Neuß	14	Hadersleben	18	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Gleiwitz	14	Paderborn	14	Hamburg	20	Arolsen	14
Oberglogau	12	Recklinghausen	18	Harburg	19	Babenhausen	14
Grottkau	12	Soest	13	Itzehoe	23	Biebrich	16
Leobschütz	12	Warendorf	15	Kiel	18	Bugbach	14
Münsterberg	12	Werden	18	Lehe	18	Cassel	16
Ramslau	11	Wesel	20	Ludwigslust	13	Coburg	12
Reiße	13	Wiedenbrück	14	Lübeck	16	Darmstadt	14
Neustadt D/S. . . .	13			Mölln	17	Diez	17
Nels	13	VIII. Armee- Korps.		Neumünster	17	Eisenach	13
Nhlau	12	Aachen	20	Parchim	14	Erbach	14
Oppeln	12	Andernach	14	Ploen	18	Frankfurt a/M. . . .	18
Pleß	10	Bonn	22	Ratzeburg	20	Friedberg	14
Ratibor	11	Brühl	16	Rendsburg	22	Fritzlar	14
Reichenbach i./S. . . .	13	Coblenz	17	Rostock	15	Fulda	11
Rosenberg D/S. . . .	12	Coeln	16	Schleswig	20	Gießen	16
Rybnick	9	Deutz	16	Schwerin	16	Gotha	13
Schweidnitz	14	Deutz	16	Sonderburg	20	Hanau	13
Strehlen	11	Ehrenbreitstein	17	Neu-Strelitz	15	Hersfeld	12
Sohrau D/Schl. . . .	10	Engers	15	Stade	16	Hildburghausen	12
Striegau	12	Erfelenz	18	Wandsbeck	21	Hofgeismar	13
Wohlau	14	Eupen	17	Wismar	19	Homburg v. d. H. . . .	18
Ziegenhals	9	Jülich	18			Jena	12
		Kirn	13	X. Armee-Korps.		Mainz	16
VII. Armee- Korps.		Neuwied	15	Aurich	13	Marburg	14
Attendorn	14	Saarbrücken	18	Blankenbourg	18	Meiningen	13
Barmen	19	Saarlouis	18	Braunschweig	17	Rassau	17
Benrath	18	Siegburg	22	Celle	15	Offenbach	16
Bielefeld	18	Simmern	13	Cloppenburg	14	Rotenburg	14
Bochum	17	Trier	16	Einbeck	16	Weilburg	15
Bideburg	17	St. Wendel	14	Emden	14	Weimar	16
Cleve	16	Weglar	13	Göttingen	17	Wiesbaden	17
Detmold	13			Goslar	18	Worms	16
Dortmund	19	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Hamelu	18		
Düsseldorf	20	Altona	17	Hannover	14	XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.	
Essen	18	Apennade	17	Hildesheim	17	Annaberg	16
Geldern	17	Augustenburg	20	Lingen	15		
Graefrath	14	Bremen	18	Lüneburg	19		
Hamm	13	Bremerhaven	18	Nienburg	16		
Hoexter	15	Bützow	13	Northheim	17		
Iserlohn	13			Odenburg	19		
				Osabrück	13		

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Mark-Pfennige.		Mark-Pfennige.		Mark-Pfennige.		Mark-Pfennige.
Bautzen	14	Rochlitz	17	Lörrach	14	Hünigen	17 1/2
Borna	16	Roswein	15	Mannheim . . .	14	Mez	18 1/2
Chemnitz	18	Schneeberg . . .	17	Offenburg . . .	13	Molsheim . . .	19 1/2
Doebeln	15	Waldheim	15	Rastatt	15	Mülhausen i./E.	17 1/2
Dresden	17	Zittau	13	Schwezingen . .	14	Pfalzburg . . .	17 1/2
Freiberg	15	Zschopau	14	Sigmaringen . .	15	Saarburg	15 1/2
Geithain	15	Zwickau	14	Stodach	13	Saargemünd . .	17 1/2
Glauchau	15					Schlettstadt . .	15 1/2
Grimma	15	XIV. Armee-Korps.				Straßburg . . .	20 1/2
Großenhain . . .	14	Bruchsal	15	XV. Armee-Korps.		Sulz-Gebweiler .	21 1/2
Kamenz	13	Carlruhe	16	Altkirch	15 1/2	Weißenburg . . .	15 1/2
Festung Königstein	15	Constanz	14	St. AvoId	15 1/2	Zabern	18 1/2
Lausitz	15	Donaueshingen .	15	Bitsch	20 1/2		
Leipzig	18	Durlach	14	Neu Breisach . .	14 1/2		
Marienberg . . .	17	Ettlingen	13	Colmar	17 1/2		
Meißen	15	Freiburg i. B. . .	14	Diedenhofen . .	18 1/2		
Oschatz	17	Gerlachsheim . .	9	Ensisheim	21 1/2		
Pegau	15	Hechingen	15	Falkenberg . . .	17 1/2		
Pirna	13	Heidelberg . . .	14	Forbach	17 1/2		
Plauen	14	Burg Hohenzollern	17 1/2	Hagenau	18 1/2		
Radeberg	16						

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. Roellner.

No. 1000/12. M. O. D. 2.

Nr. 256.

Einfendung der Anerkennnisse über den Empfang und die Inventarisirung der Militair-Literatur-Zeitung resp. deren fernere Ueberweisung auf das Jahr 1875.

Berlin, den 22. Dezember 1874.

Mit Bezug auf die unterm 19. Dezember 1873 im Armeekorps-Verordnungs-Blatte Nr. 31 pro 1873, Seite 283 erfolgte Publikation

„Vertheilung von 72 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für das Jahr 1874“ wird hierdurch bestimmt, daß die über den Empfang und die Inventarisirung der zu liefernden Exemplare von den betreffenden Empfängern auszustellenden Anerkennnisse am Jahresschlusse per Couvert direkt an die Etats- und Rassen-Abtheilung des Militair-Defonomie-Departements zu senden sind.

Die beregte Ueberweisung resp. Vertheilung von 72 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für das Jahr 1874 bleibt auch für das Jahr 1875 in Kraft. Desgleichen sind die Empfangs-Anerkennnisse am Jahresschlusse 1875 ebenfalls per Couvert an die vorgedachte Abtheilung einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. Glogau.

No. 114. 12. M. O. D. 1.

Nr. 257.

Bergütungssätze für Brod und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1875.

Berlin, den 29. December 1874.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis ult. Juni 1875 sind:

- A. bei den nachstehend bezeichneten Contingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brodgeld, resp. für überhobene Brodbeträge,
- B. für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A.

- I. Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Contingente:
 - a. Garde-Korps, 1. bis 7. Armee-Korps, 9. Armee-Korps (einschließlich der Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen), 14. und 15. Armee-Korps
 - b. 8., 10., 11. Armee-Korps und 25. (Großherzoglich Hessische) Division
- II. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps

Für die tägliche	
leichte	schwere
Brodportion	
Martysennige.	Martysennige.
13	17,3
52 Pf. pro Brod à 3 Rgr.	
13,5	18
54 Pf. pro Brod à 3 Rgr.	
13	17,3
52 Pf. pro Brod à 3 Rgr.	
pro 50 Rgr.	
9	50

B.

Für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen

Die Bekanntmachung der Bergütungssätze für Fourage bleibt vorbehalten. Die Verabreichung der Rationen hat bis auf Weiteres nach den bisherigen Sätzen zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 602. 12. M. O. D. 2.

Nr. 258.

Todtenscheine, welche wegen Unvollständigkeit resp. Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden konnten.

Berlin, den 14. Dezember 1874.

Nach den von der Mairie zu Orléans ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen sind die nachbenannten Militairs, nämlich:

- 1) der Soldat Donnet Andrée — Andreas Donnet? — angeblich vom 7. Infanterie-Regiment, am 12. Dezember 1870,
- 2) der Soldat Heinrich Ehut — Schütt? — angeblich von der 12. Kompagnie 81. Infanterie-Regiments, am 19. Dezember 1870,
- 3) der Soldat Rejmer Reuortrei, angeblich vom 2. Infanterie-Regiment, am 7. Dezember 1870,
- 4) der Soldat Michael Riez, angeblich vom 13. Infanterie-Regiment, am 11. November 1870,
- 5) der Soldat Kaspar Strauß, angeblich am 7. November 1870 in das Lazareth Hôtel Dieu zu Orléans aufgenommen und daselbst am 8. desselben Monats,
- 6) der Soldat Albert Wegemann, angeblich am 13. Oktober 1870 in das vorgenannte Lazareth aufgenommen und daselbst am 21. desselben Monats,
- 7) der Soldat Franz Buenschel, angeblich vom 9. Infanterie-Regiment, am 17. Oktober 1870,
- 8) der Soldat Anton Zelder, angeblich vom 7. Infanterie-Regiment, 24 Jahre alt, am 2. Januar 1871,
- 9) der Soldat (ohne Vornamen) Zeller, angeblich vom 1. Infanterie-Regiment, am 19. Oktober 1870, sämtlich im Lazareth Hôtel Dieu zu Orléans,
- 10) der Soldat Johann Die, angeblich vom 7. Jäger-Bataillon, 25 Jahre alt, am 21. November 1870 in der ambulance de la Manutention zu Orléans,
- 11) der Soldat Wilhelm Ehaut — Eholt? — angeblich 24 Jahre alt, am 19. November 1870 im Civil-Hospital zu Orléans,
- 12) der Soldat (ohne Vornamen) Gassner, am 23. November 1870 im Hospital zu Orléans,
- 13) der Soldat Andrenar Jallech, am 12. Dezember 1870,
- 14) der Soldat Ernst Neumann, angeblich vom 2. Infanterie-Regiment, am 21. Januar 1871,
- 15) der Soldat Kraun Wolfgang — Wolfgang Kraun? — Kron? — angeblich vom 11. Infanterie-Regiment, am 27. November 1870, sämtlich im vorgenannten Hospital,
- 16) der Soldat Lorenz Wolfmüller, angeblich vom 2. Infanterie-Regiment, am 12. Dezember 1870 im Etappen-Lazareth zu Orléans verstorben.

Da bei der theils unvollständigen und inkorrekten, theils gänzlich unterbliebenen Angabe der resp. Truppentheile und der Heimathsorte, die Aushändigung dieser Dokumente an die betreffenden Angehörigen ic. bisher nicht bewirkt werden konnte, so werden dieselben bis zu etwaiger Rekognoszierung der Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 351. 12. M. M. A.

B e k a n n t m a c h u n g.

Aus Veranlassung der Einführung der Reichsmarkrechnung ist eine neue Preisliste über die bei der Staatsdruckerei vorrätigen Druckfachen aufgestellt worden, welche in der Anlage mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach derselben alle Bestellungen vom 1. Januar k. J. ab ausgeführt und berechnet werden.

Königliche Staatsdruckerei.

Druckfehler-Berichtigungen.

In Nr. 21 dieses Blattes, Seite 225, Bekanntmachung Nr. 216, muß es
Anmerkung zu §. 5 — statt §. 6 —,

Seite 113 und 114 Kopf 5. Spalte — statt 3. Spalte;

in Nr. 22 des Blattes:

Seite 231 Zeile 17 von oben „Verlochung“ statt „Verladung“,

„ 235 „ 4 von oben „carbolicum“ statt „carbonicum“

heißen.

Einzelne Exemplare der Nr. 23 des Blattes enthalten ferner noch folgende Druckfehler:

Seite 237 ist als Nr. der ersten Bekanntmachung 221 statt 211 zu setzen;

„ 243 Bekanntmachung Nr. 226 Zeile 5 muß es statt „von Bahn zu Bahn“ — „von
Dese zu Dese“ heißen;

ebenso ist in einzelnen Exemplaren der Beilage zu Nr. 23 — Nachweisung des in Reichsmark be-
rechneten pensionsfähigen Dienstinkommens und der Pensionsätze —

ad pos. 5 die Pension eines Divisions-Kommandeurs als General-Major bei 44 jähriger
Dienstzeit mit 9402 statt 9403 Mark,

ad pos. 10 die Pension eines Stabsoffiziers als Regiments-Kommandeur bei 42 jähriger
Dienstzeit mit 6051 statt 6061 Mark

ausgebracht.

Beilage zu Nr. 24. des Armeekorps-Verordnungs-Blattes.

Preisliste

von den

in der Königlich Preussischen Staatsdruckerei

zu

Berlin

Dranien-Straße Nr. 92/94.

vorräthigen Drucksachen.

Gültig

vom 1. Januar 1875 ab.



Berlin, im November 1874.

Inhalts-Verzeichniß.

Abtheilung I. Formulare für den Geschäfts-Verkehr der Truppen und Militär-Behörden.

Littera A. Formulare für die Truppen

	Seite.
a. zu der Instruktion über die Geschäftsführung bei den Truppen und deren Eingaben vom 12. Juli 1828	7
b. zu dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen de 1841	9
c. zu dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden de 1853	9
d. zu dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen de 1854	10
e. zu dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1858	10
f. zu der Instruktion über die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei der mit Zündnadel-Gewehren ausgerüsteten Infanterie de 1867	11
g. zu der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes de 1867	11
h. zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868	12
i. zu der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868	12
k. zur Ausführungs-Instruktion für das Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868	13
l. zu der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868	13
m. zur Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppen-Uebungen vom Jahre 1870	14
n. zu dem Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Eisenbahnen vom 16. Juli 1870	14
o. für das Gefängnißwesen	14

Littera B. Formulare für die Militär-Friedens-Sazareth.

Abchnitt 1.

Formulare, deren Kosten in den Unterhaltungs-Kosten-Rechnungen nachzuweisen sind.	15
---	----

Abchnitt 2.

Formulare, deren Kosten in den Arznei-Geld-Rechnungen nachzuweisen sind	16
---	----

Littera C. Formulare für die Militär-Magazin-Verwaltungen	17
---	----

Littera D. Formulare für die Garnison-Verwaltungen	19
--	----

Abtheilung II. Formulare für den Geschäfts-Verkehr von Civil-Behörden	21
---	----

Vorbemerkungen und Lieferungs-Bedingungen.

1. Für die Bestellungen, welche schriftlich zu machen sind, werden Formulare unentgeltlich ausgegeben.

Bei den Adressen der Bestellschreiben ist die auf dem Titel angegebene Firma der Staatsdruckerei, zur Vermeidung häufig vorgekommener Irrthümer, zu beachten.

Es ist nothwendig, die Titeln und Nummern der bestellten Formulare nach dieser Preisliste genau anzugeben, ebenso diejenigen Druckfachen zu bezeichnen, über welche getrennte Rechnungen gewünscht werden.

2. Die eingegangenen Bestellungen werden für Rechnung und Gefahr der Auftraggeber zur Ausführung gebracht und trägt die Staatsdruckerei keinerlei Post-Porto, Frachtkosten, Gebühren für Telegramme u. für irgend welche Sendungen an sie resp. von ihr.

Für auf dem Transport vorgekommene Beschädigungen an den Formularen sind den Bestellern gegenüber die Post resp. Bahn-Verwaltungen verantwortlich.

3. Die Versendung der Druckfachen erfolgt in der Regel durch die Post, ausnahmsweise und namentlich, wenn die Sendungen mehr als 10 Kilo wiegen, als Frachtstücke per Eisenbahn.

4. Etwaige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen und die Höhe der Rechnungen sind innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung der Staatsdruckerei mitzutheilen.

5. Die von den Truppen und Militair-Administrationen zu zahlenden Beträge werden nach der Circular-Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen) für die Staatsdruckerei vierteljährlich ein Mal durch die Königl. General-Militair-Kasse eingezogen.

6. Direkte Zahlungen an die Staatsdruckerei müssen franco in Kassenmäßigen Münzsorten bis spätestens 14 Tage nach dem Schluß desjenigen Quartals gemacht werden, in welchem die betreffenden Druckfachen geliefert sind. Dabei ist stets der Absender und die Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung anzugeben.

7. Die in der Preisliste nicht aufgeführten, mithin nicht vorrätigen Druckfachen werden auf Bestellung für die vorschriftsmäßigen Druckpreise besonders angefertigt. Da diese Preise für größere Auflagen billiger werden, so ist es für die Besteller vortheilhaft, möglichst viel Exemplare der erforderlichen Druckfachen aufzugeben. Zur Vermeidung von Rückfragen ist derartige Bestellungen sofort ein genaues Schema, nach welchem der Druck erfolgen soll, beizufügen und über die dazu zur Verwendung zu bringende Papierforte, sowie über die Druckart, Bestimmung zu treffen.

Hierbei wird bemerkt, daß der Preis für die in Stelle des Siegellacks und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stück und mehr zwei Mark pro mille, bei geringeren Aufträgen drei Mark pro mille beträgt, wobei angefangene Tausende für voll gerechnet werden.

Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschriftsmäßigen Adler für Truppen und Militair-Behörden — conf. Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 300 — und der Umschrift kostet 10 Mark, derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann, um solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Heft zum Preise von 1 Mark versehen werden.

8. Für den Baarverkauf der Druckformulare, welcher gleichfalls nur gegen einen schriftlichen Auftrag erfolgen kann, ist das Geschäftslokal der Staatsdruckerei täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Berlin, im November 1874.

Königlich Preussische Staatsdruckerei.

Busse.

Bezeichnung der Formulare. Litt. N ^o	Inhalt der Formulare.	Die Formu- lare werden geliefert	Preis für 100. Mort. Pf.	
	Atheilung I.	in		
	Formulare für den Geschäfts-Verkehr der Truppen und Militair-Behörden.			
	Littera A. Formulare für die Truppen.			
	a. Formulare zu der Instruktion über die Geschäftsführung bei den Truppen und deren Eingaben vom 12. Juli 1828.			
A.	1. Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf weißem Schreibpapier mit 10 Theilungen pro Bogenseite	Bogen	4	60
.	2. Desgleichen auf Konzeptpapier nach Beilage 32 der Vorschrift zur Ver- waltung der Königl. Artillerie-Depots de 1865 mit 10 Theilungen pro Bogenseite	"	3	90
.	Desgleichen nach Beilage RR. des Friedens-Cazareth-Reglements de 1852 unter Litt. B. Nr. 38. dieser Preisliste. Bemerkung. Auf Verlangen wird auch der Einband be- sorgt, dessen Kosten von der näher zu bestimmenden Ausstattung abhängig ist.			
.	3. Rapport über die Friedensstärke der Truppentheile zu §. 6. Nr. 1. in Folio- Format, nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 11. April 1868 (Nr. 1003/3. A. 1a.)	Expl.	25	20
.	4. Desgleichen in Halb-Folio-Format	"	10	60
.	5. Erläuterungen zu diesem Rapport, Titelbogen	Bogen	4	60
.	6. Desgleichen, Einlagebogen	"	4	60
.	7. Rapport für die Marinetheile und Schiffe der Deutschen Flotte nach der Verfügung des Herrn Chefs der Admiralität vom 28. Dezember 1872 (A. 5333. II.)	Expl.	35	—
.	8. Stärke-Rapport nach Schema F. nach der Verfügung des Königl. Kriegs- Ministeriums vom 8. Mai 1868 (Nr. 378/5. A. Ia.)	Bogen	4	—
.	9. Gesuchs- resp. Vorschlags-Liste zu §. 6. Nr. 3. für alle Truppen-Gattungen (incl. Artillerie, Pioniere und Jäger) passend, nach den Verfügungen des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 14. Juli 1861 (994/61. A. I.) resp. 30. September 1865 (700/9. A. I.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 392 — Titelbogen	"	5	60
.	10. Desgleichen, Einlagebogen	"	5	60
.	Bemerkung. Nach dem an die Staatsdruckerei ergangenen Rekskript des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 3. März 1862 (386/2. A. 1.) ist das Schema zur Vorschlagsliste identisch mit dem vorgeschriebenen Formular zur Gesuchsliste und soll dazu nur dies eine Schema, und zwar in dem speziell vorgeschriebenen Papier- Format, verwendet werden.			
.	11. Rang- und Quartier-Liste zu §. 7. Nr. 8. nach den Verfügungen des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 17. September 1861 (272/9. A. K. D. I.) resp. 5. September 1868 (731/8. A. 1a.), Titelbogen, die erste und zweite Seite mit den Rubriken, die dritte und vierte Seite mit dem Rande bedruckt	"	10	10
.	12. Desgleichen, Titelbogen, die ersten drei Seiten mit den Rubriken, die letzte mit dem Rande bedruckt	"	10	10
.	13. Desgleichen, Einlagebogen, alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt	"	10	10
.	14. Nachweisung von den Veränderungen zur Rangliste, Titelbogen	"	4	—
.	15. Desgleichen, Einlagebogen	"	4	—

Bezeichnung der Formulare.		Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert		Preis für 100.	
Litt.	Nr.		in	Blatt	Mark	h
A.	16.	Personalbogen nach Schema A. der Ausführungs-Bestimmungen vom 3/28. Februar 1874 zur Allerhöchsten Ordre vom 11. September 1873 (M. B.-Bl. de 1874. S. 9/49.)	Bogen	6	—	—
.	17.	Waffen-Rapporte zu §. 8. Nr. 14. nach dem von dem Königl. Kriegs-Ministerium unterm 8. Februar 1854 vorgeschriebenen Schema, Titelseiten	"	3	30	—
.	18.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	30	—
.	19.	Nachweisung über den Wachtendienst zu §. 8. Nr. 17.	"	3	60	—
.	20.	Nachweisung über den Bestand an Pferden zu §. 8. Nr. 18.	"	2	60	—
.	21.	Personal-Berichte, welche in Stelle der Konduiten-Liste getreten sind, zu §. 9. Nr. 25. mit Qualifikations-Berichten für Offiziere nach Schema A. der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 22. Dezember 1854 (572/10. A. K. D. I.)	"	5	60	—
.	22.	Qualifikations-Berichte für Offiziere nach Schema B. derselben Verfügung	"	4	50	—
.	23.	Nachweisung über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse des militair-röhrzähligen Personals nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1870 (591/6. A. I.), Titelseiten	"	7	50	—
.	24.	Desgleichen, Einlagebogen	"	6	—	—
.	25.	Invaliden-Listen zu §. 9. Nr. 27. nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 12. September 1865 (363/9. A. f. J.)	"	3	30	—
.	26.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	30	—
.	27.	Front-Rapporte	"	3	30	—
Ferner hierzu gehörig:						
.	28.	Friedens-Stammrollen für das stehende Heer nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 13. Dezember 1868 (288/12. A. I.) Armees-Verordn.-Blatt de 1868 S. 242, Titelseiten, für 5 Mann pro Bogen	"	4	—	—
.	29.	Desgleichen, Einlagebogen, für 10 Mann pro Bogen	"	4	60	—
.	30.	Stammrollen-Auszüge, in $\frac{1}{2}$ Bogenformat zur Ueberweisung einzelner Leute	Stück	1	60	—
.	31.	Kompagnie-Nationale für einzelne Leute, wo es sich nicht um Ueberweisungen im Sinne der Ministerial-Verfügung vom 13. Dezember 1868 handelt, nach der Ministerial-Verfügung vom 9. April 1869 (74/3. A. I.) Armees-Verordn.-Blatt de 1869 S. 148), 2 Stück pro Bogen	Bogen	2	60	—
.	32.	Rapportations-Verhandlungen nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 19. Juni 1862 (Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 197), 2 Stück pro Bogen	"	3	—	—
.	33.	Urlaubs-Bescheinigungen nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 4. August 1863 (Militair-Wochenblatt de 1863 Seite 232), 4 Stück pro Bogen	"	2	60	—
.	34.	Beglaubigungs-Schein über die Verleihung der Dienst-Auszeichnungen für die Mannschaften des stehenden Heeres, 4 Stück pro Bogen	"	3	30	—
.	35.	Beglaubigungs-Schein über die Verleihung der II. Klasse der Landwehr-Dienst-Auszeichnung nach Schema 5 der Ausführungs-Bestimmungen vom 16. Juli 1868 zur Allerhöchsten Ordre vom 4. Juli 1868 (Armees-Verordn.-Blatt de 1868 Seite 155), 4 Stück pro Bogen	"	3	30	—
.	36.	Kriegs-Stammliste nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 3. April 1865 (760/3. 65. A. f. J.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 143 — für 5 Mann pro Bogenseite, Titelseiten	"	8	60	—
.	37.	Desgleichen, Einlagebogen, für 10 Mann pro Bogen	"	9	60	—
.	38.	Ueberweisungs-Nationale zur Kriegs-Stammliste nach derselben Verfügung, 2 Stück pro Bogen	"	3	30	—
.	39.	Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 7. April 1869 (Armees-Verordn.-Blatt Seite 103)	Expl. Stück	5	60	—
.	40.	Couponsbogen dazu für 1 Jahr ausreichend	Stück	—	70	—

Bezeichnung der Formulare.		Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert	Preis für 100.	
Litt.	N ^o			Mark.	Sh.
			in		
A.	41.	Einlagebogen zu den Soldbüchern zur Fortsetzung des Formulars für die Lazareth-Aufnahmen — ein Bogen reicht zur Ergänzung von 4 Büchern aus	Bogen	3	—
"	42.	Futterale zum Schutz der Soldbücher	Stück	2	60
"	43.	National-Liste für die Pferde nach Schema I. aus den Bestimmungen, betreffend die Kommandirung der Offiziere zc. zum Militair-Reit-Institut vom 3. September 1867, mit zehn Theilungen pro Bogen-seite, Titelbogen	Bogen	4	—
"	44.	Desgleichen, Einlagebogen	"	4	60
"	45.	Nationale für die Pferde, nach demselben Schema, 2 Stück pro Bogen	"	3	30
"	46.	Urlaubs-Karten zum Ausbleiben über den Zapfenstreich	Stück	1	50
"	47.	Bestellungen für Wachtmeister, Feldwebel, Sergeanten, 2 Stück pro Bogen	Bogen	3	30
"	48.	Strafbuch	"	3	—
		b. Formulare aus dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen de 1841.			
		Bemerkung. Es kann auf Verlangen das Folieren und der Einband der Kassenbücher besorgt werden. Hinsichtlich des Einbandes ist es erforderlich, daß die Bogenzahl, welche in einen Band gebracht werden soll, sowie die Ausstattung gleich bei der Bestellung genau bestimmt wird. Die Kosten sind von der Art der Ausführung abhängig.			
"	101.	Kassen-Journal mit Querlinien Beilage 4.	Bogen	5	20
"	102.	Kassen-Abschluß 4.	"	3	30
"	103.	Abrechnungsbuch A. mit Querlinien 5., 6., 7.	"	5	20
"	104.	Desgleichen, B. 5., 6., 7.	"	5	20
"	105.	Eöhnungsliste, 2 Stück pro Bogen 5.	"	3	30
		Dazu gehörig:			
"	106.	Einnahme-Atteste, 4 Stück pro Bogen	"	3	—
"	107.	Kassen-Quittungen, 4 Stück pro Bogen	"	3	—
"	108.	Quittung über angewiesene Beträge, 2 Stück pro Bogen	"	3	—
		c. Formulare aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1853.			
"	113.	Verpflegungs-Liquidation, Titelbogen Beilage 12.	Bogen	3	70
"	114.	Desgleichen, Einlagebogen 12.	"	3	70
"	115.	Verpflegungs-Rapport für sämtliche Truppengattungen, excl. der Landwehr-Bezirks-Kommandos, groß Format Beilage 13.	"	5	80
"	116.	Desgleichen, klein Format 13.	"	3	10
"	117.	Desgleichen, " für Landwehr-Bezirks-Kommandos " 13.	"	3	10
"	118.	Liquidation über gezahlte extraordinäre Zulagen 14.	"	3	30
"	119.	Liquidation über Kommando-Zulagen, bei denen anderweitige Zulagen in Anrechnung kommen Beilage 14.	"	3	30
		Ferner hierzu gehörig:			
"	120.	Liquidation über Reisekosten und Tagegelder zu §. 304. nach dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen allgemeinen Schema	"	2	60
"	121.	Haupt-Liquidation über die Kosten der Dienst- und Verpflegungsreisen nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 13. Dezember 1872 (Armee-Verordn.-Blatt de 1872 Seite 365), Titelbogen	"	3	30
"	122.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	30

Bezeichnung der Formulare.		Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert	Preis für 100.
Litt.	N ^o			
			in	
A.	123.	Extrakt aus den Verpflegungs-Rapporten resp. Liquidationen der Truppen nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 30. April 1868 (88/4. K. M.) Titelbogen	Bogen	3 30
	124.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3 30
	125.	Liquidation über Wohnungsgeld-Zuschüsse zu den Ausführungs-Bestimmungen vom 4. Juli 1873 für das Gesetz vom 30. Juni 1873 nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 2. Juli 1873	"	3 30
	126.	Verhandlungen über die Abfindung von zu entlassenden Mannschaften, 2 Stück pro Bogen	"	3 —
	127.	Abrechnungen zwischen dem Regiment (Bataillon ic.) und den Kompagnien (Escadrons ic.), 2 Stück pro Bogen	"	3 —
	128.	Nachweisung über Verpflegungs-Kompetenzen kommandirter Mannschaften, 2 Stück pro Bogen	"	3 —
d. Formulare aus dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen de 1854.				
	136.	Nachweisung der an einberufene Heerespflichtige vorläufigweise gezahlten Beträge Schema A.	Bogen	3 30
	137.	Liquidation über Marschkompetenzen, Titelbogen F.	"	3 30
	138.	Desgleichen, Einlagebogen F. Quittung über Fourage-Verpflegung L. Dafür Beilage 17 des Natural-Verpflegungs-Reglements, siehe Litt. A. Nr. 165.	"	3 30
	139.	Quittung über gestellten Vorspann zur Herbeischaffung mangelnder Fourage, 4 Stück pro Bogen Schema L. Quittung über Mundverpflegung N. Dafür Beilagen 14/16 des Natural-Verpflegungs-Reglements, siehe Litt. A. Nr. 164.	"	2 60
	140.	Vorspann-Quittung, 2 Stück pro Bogen Schema O. Quittung über gezahlte Vergütung für Marsch-Verpflegung Q. Dafür Beilage 13 des Natural-Verpflegungs-Reglements, siehe Litt. A. Nr. 163.	"	2 60
	141.	Quittung über gezahlte Vorspann-Vergütung, 2 Stück pro Bogen, Schema R. Gegenschein über gezahlte Vergütung für Marsch-Verpflegung, 4 Stück pro Bogen Schema S. Dafür Beilage 13 des Natural-Verpflegungs-Reglements, siehe Litt. A. Nr. 163.	"	2 60
	142.	Transportkosten-Berechnung, Titelbogen Schema U.	"	3 30
	143.	Desgleichen, Einlagebogen U.	"	3 30
	144.	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen W.	"	3 30
	145.	Desgleichen, Einlagebogen W.	"	3 30
e. Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1858.				
	156.	Brod-Quittung für Truppen, 2 Stück pro Bogen Beilage 3.	Bogen	2 60
	157.	Brod-Interims-Quittungen, 4 Stück pro Bogen	"	2 60
	158.	Fourage-Quittung für Truppen, 2 Stück pro Bogen Beilage 6.	"	2 60
	159.	Desgleichen für nicht regimentirte Militairpersonen, 2 Stück pro Bogen Beilage 7.	"	2 60
	160.	Fourage-Interims-Quittungen, 4 Stück pro Bogen	"	2 60
	161.	Viktualien-Quittung für Truppen, 2 Stück pro Bogen Beilage 9/10.	"	3 —

Bezeichnung der Formulare.	Inhalt der Formulare.	Die Formu- lare werden geliefert	Preis für 100.	
			Mar.	pf.
		in		
A. 162.	Quittung resp. Gegenbescheinigung für Truppen-Kommandos über gezahlte Marschverpflegungs-Vergütung, 2 Stück pro Bogen Beilage 12.	Bogen	2	60
163.	Quittung resp. Gegenbescheinigung für einzelne Leute über Marschverpflegungs-Vergütung, 4 Stück pro Bogen Beilage 13.	"	2	60
164.	Bescheinigung über ohne Bezahlung verabreichte Marschverpflegung, 2 Stück pro Bogen Beilage 14.	"	2	60
165.	Quittung für Truppen-Kommandos über empfangene Rationen (Fourage), 2 Stück pro Bogen Beilage 17.	"	2	00
166.	Desgleichen für einzelne Empfänger, 2 Stück pro Bogen 18.	"	2	60
167.	Quittung für nicht regimentirte Militärpersonen über gezahlte Rations-Vergütung, 2 Stück pro Bogen Beilage 19.	"	2	60
168.	Liquidation über gezahltes Brodgelb	"	3	30
169.	Liquidation über Verpflegungs-Zuschüsse	"	3	30
170.	Liquidation über Marschkosten mit Vorspann- und Transportkosten, Titelbogen Beilage 22.	"	3	30
171.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	30
172.	Desgleichen, ohne Vorspann- und Transportkosten	"	3	30
173.	Liquidation über Rations-Vergütungsgeelder	"	3	30
174.	Haupt-Liquidation über Natural-Verpflegungs-Kosten	"	3	30
	f. Formulare aus der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei den mit Zündnadel-Gewehren ausgerüsteten Pionier-Bataillonen vom Jahre 1866 und bei den mit Zündnadel-Waffen ausgerüsteten Infanterie- und Jäger-Bataillonen vom Jahre 1867.			
186.	Gewehr-Reparatur-Buch. Der Bogen enthält 4 Abschnitte	Bogen	3	—
	g. Formulare nach der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes de 1867.			
191.	Militair-Paß für die Landarmee nach Schema 1.	Expl.	5	70
192.	Militair-Paß für die Marine	"	8	90
	Futterale zur Konsevation der Pässe, siehe Litt. A. Nr. 42 dieser Preisliste.			
193.	Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen nach Schema 2.	Bogen	2	60
194.	Ueberweisungs-Nationale für die Landarmee	Expl.	7	80
195.	Ueberweisungs-Nationale für die Marine	"	12	90
196.	Einlagebogen zur Fortsetzung der Korrespondenz in den Nationalen nach Schema 3.	Bogen	3	30
	Futterale zur Konsevation der Ueberweisungs-Nationale, siehe Litt. A. Nr. 42 dieser Preisliste.			
197.	Ueberweisungs-Nationale derjenigen Landwehr-Mannschaften, für welche solche Nationale nach Schema 3 noch nicht vorhanden sind — cfr. §. 8. der Ausführungs-Bestimmungen — 2 Stück pro Bogen	"	3	30
198.	Ueberweisungs-Nationale für Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse — cfr. §. 25. zu 4. der Landwehr-Ordnung — 2 Stück pro Bogen	"	3	30
199.	Namenliche Liste zu den Nationalen, 2 Stück pro Bogen, nach Schema 4.	"	3	30
200.	Desgleichen, 1 Stück pro Bogen, Titel	"	3	30
201.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	30

Bezeichnung der Formulare.		Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert	Preis für 100.
Litt.	N.			
A.	202.	Landwehr-Stammrollen, der Bogen ist für 10 Mann eingerichtet nach Schema 6.	in Bogen	4 4
.	203.	Ersatz-Verzeichnis zur Stammrolle, Titelbogen	"	3 1
.	204.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3 1
.	205.	Abgangs-Kontrolle für die Landwehr-Bezirks-Kommandos	"	3 —
.	206.	Zugangs-Kontrolle für dieselben	"	3 —
.	207.	Abgangs-Kontrolle für die Landwehr-Kompagnien	"	3 —
.	208.	Zugangs-Kontrolle für dieselben	"	3 —
.	209.	Vorstellungs-Liste für die felddienstuntauglich resp. dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Wehrlente, Titelbogen nach Schema 10.	"	3 —
.	210.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3 —
.	211.	Verlese-Listen, Titelbogen	"	3 —
.	212.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3 —
.	213.	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Schema 14.	"	18 90
.	214.	Gestellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen	"	1 50
.	215.	Ueberweisungs-Listen, Titelbogen	"	3 3
.	216.	Desgleichen, Einlagebogen Bemerkung. Zur Stammrolle für die Mannschaften der Ersatz-Reserve I. Klasse sollen nach §. 32. der Landwehr-Ordnung die Formulare zur Vorstellungs-Liste C. aus der Militair-Ersatz-Instruktion (Litt. A. Nr. 270 und 271.) verwendet werden.	"	3 3
h. Formulare aus dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, vom 20. Februar 1868.				
.	231.	Servis-Liquidation für Kommando-Stäbe, Militair-Behörden u., Titelbogen	Bogen	3 30
.	232.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3 30
.	233.	Servis-Liquidation für die Truppen, Titelbogen	"	3 30
.	234.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3 30
.	235.	Haupt-Liquidation der Garnison-Verwaltungen über den für die Kommando-Stäbe, Militair-Behörden u. gezahlten Servis	"	3 30
.	236.	Liquidation über Mieths-Entschädigung für selbst eingemietete Militairpersonen, Titelbogen	"	3 30
.	237.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3 30
i. Formulare aus der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, vom 26. März 1868.				
.	251.	Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen, Titelbogen nach Schema 1.	Bogen	3 30
.	252.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3 30
.	253.	Uebersicht über die Zusammensetzung der Truppen nach den verschiedenen Dienstalterklassen der Mannschaften, Titelbogen nach Schema 2.	"	3 30
.	254.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3 30
.	255.	Ausmusterungs-Schein, 4 Stück pro Bogen	"	3 30
.	256.	Ersatz-Reserve-Schein I. Klasse, 2 Stück pro Bogen	"	2 60
.	257.	Seewehr-Paß, 2 Stück pro Bogen	"	2 30
.	258.	Ersatz-Reserve-Schein II. Klasse, 2 Stück pro Bogen	"	2 60
.	259.	Geburtsliste, Titelbogen	"	2 40
.	260.	Desgleichen, Einlagebogen	"	2 40
.	261.	Alphabetische Liste mit 5 Theilungen pro Seite, Titelbogen nach Schema 10.	"	2 40
.	262.	Desgleichen, Einlagebogen	"	2 40
.	263.	Rekruten-Urlaubs-Paß, 2 Stück pro Bogen	"	2 40

Bezeichnung der Formulare.		Inhalt der Formulare.	Die For- mulare werden geliefert	Preis für 100.	
Litt.	N ^o			Mark.	pf.
A.	264.	Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen . . . nach Schema 12.	in Bogen	2	60
"	265.	Loosungs-Liste mit 10 Theilungen pro Seite, Titelbogen . . . " 13.	"	2	40
"	266.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " 13.	"	3	—
"	267.	Loosungs-Schein und Bestellungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . . . " 14.	"	2	60
"	268.	Vorstellungs-Liste A. B., Titelbogen . . . " 15.	"	2	40
"	269.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " 15.	"	3	—
"	270.	Vorstellungs-Liste C., Titelbogen . . . " 16.	"	2	40
"	271.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " 16.	"	3	—
"	272.	Vorstellungs-Liste D., Titelbogen . . . " 17.	"	2	40
"	273.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " 17.	"	3	—
"	274.	Vorstellungs-Liste E., Titelbogen . . . " 18.	"	2	40
"	275.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " 18.	"	3	—
"	276.	Vorstellungs-Liste F., Titelbogen . . . " 19.	"	2	40
"	277.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " 19.	"	3	—
"	278.	Vorstellungs-Liste K., Titelbogen . . . " 20.	"	2	40
"	279.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " 20.	"	3	—
"	280.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . " 23.	"	10	10
"	281.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale mit 10 Theilungen pro Seite, Titelbogen nach Schema 25.	"	2	60
"	282.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " 25.	"	3	30
"	283.	Bescheinigung und Annahme-Schein, 2 Stück pro Bogen . . . " 26/27.	"	3	30
"	284.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst . . . " 29.	"	2	60
"	285.	Namentliche Liste eines zu entlassenden Mannes, 2 Stück pro Bogen nach Schema 33.	"	2	60
Außerdem sind noch vorrätzig:					
"	286.	Arzt-Listen zu §. 72., Titelbogen . . . " "	"	3	—
"	287.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " "	"	3	—
"	288.	Vorstellungs-Liste G. zu §. 90., Titelbogen . . . " "	"	2	40
"	289.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " "	"	3	—
"	290.	Vorstellungs-Liste H. zu §. 90., Titelbogen . . . " "	"	2	40
"	291.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " "	"	3	—
k. Formulare aus der Ausführungs-Instruktion zu dem Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868.					
"	331.	Marshrouten . . . nach Beilage A.	Bogen	3	30
"	332.	Quartierbilletts, 8 Stück pro Bogen . . . " C.	"	2	60
"	333.	Servisquittungen, 2 Stück pro Bogen . . . " D.	"	2	60
"	334.	Quartierbescheinigungen, 2 Stück pro Bogen . . . " E.	"	1	90
"	335.	Servis-Liquidationen, Titelbogen . . . " F.	"	3	30
"	336.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " F.	"	3	30
l. Formulare aus der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868.					
"	346.	Vorschlags-Liste, 2 Stück pro Bogen . . . nach Schema 1.	Bogen	3	30
"	347.	Rangirungs-Liste, Titelbogen . . . " 4.	"	3	30
"	348.	Desgleichen, Einlagebogen . . . " 4.	"	3	30
Rang- und Quartier-Liste, die 1. und 2. Seite mit den Rubriken, die 3. und 4. mit dem Rande bedruckt, nach der Verfügung des Königl.					

Bezeichnung der Formulare. Litt. Nr.	Inhalt der Formulare.	Die Formu- lare werden geliefert	Preis für 100. Stück
	Kriegs-Ministeriums vom 5. September 1868 (Armee-Berordn.-Blatt Seite 194) nach Schema 6. siehe Litt. A. Nr. 11 dieser Preisliste. Desgleichen die ersten 3 Seiten mit den Rubriken, die 4. Seite mit dem Rande bedruckt nach Schema 6. siehe Litt. A. Nr. 12 dieser Preisliste. Desgleichen alle 4 Seiten mit den Rubriken bedruckt, Einlagebogen zu A. 11 und 12 nach Schema 6. siehe Litt. A. Nr. 13 dieser Preisliste.	in Bogen	5
A. 349.	Personal-Berichte 7. Veränderungs-Nachweisungen zur Rangliste zu §. 32 ad Nr. 10 nach dem von dem Königl. Kriegs-Ministerium für zweckentsprechend befundenen Schema, Titelbogen. siehe Litt. A. Nr. 14 dieser Preisliste. Desgleichen, Einlagebogen. siehe Litt. A. Nr. 15 dieser Preisliste. Personalbogen nach Schema A. der Ausführungs-Bestimmungen vom 3/28. Februar 1874 zur Allerhöchsten Ordre vom 11. September 1873 (Armee-Berordn.-Blatt des 1874, Seite 9/49). siehe Litt. A. Nr. 16 dieser Preisliste.	Bogen	5
	m. Formulare aus den Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppen-Übungen, vom Jahre 1870.		
366.	Meldkarten (Seite 41)	Stück	1
367.	Couverts dazu (Seite 41)	" "	1
	n. Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes, sowie im gegenseitigen Verkehre zwischen den Staatsgebieten des Norddeutschen Bundes, des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg und des Großherzogthums Baden, vom 16. Juli 1870.		
371.	Requisitions-Scheine für Militair-Kommandos, 2 Stück pro Bogen Anlage A.	Bogen	2
	o. Zu den Vorschriften für das Gefängnißwesen.		
376.	Personal-Nachweis, Titelbogen	Bogen	5
377.	Desgleichen, Einlagebogen	" "	7
378.	Arbeitsliste	" "	2
379.	Arbeitsbuch	Blatt	5
380.	Beschäftigungs-Nachweisungen, Titelbogen	Bogen	5
381.	Desgleichen, Einlagebogen	" "	8
382.	Arbeits- und Abrechnungsbuch, 1. Theil	Blatt	4
383.	Desgleichen 2.	" "	4

Bezeichnung der Formulare.	Inhalt der Formulare.	Die Formu- lare werden geliefert	Preis für 100.	
Litt. N ^o			Mar.	Pf.
	Littera B. Formulare für die Militair- Friedens-Lazarethe.	in		
	Abchnitt 1. Formulare, deren Kosten in den Unter- haltungskosten-Rechnungen nachzuweisen sind.			
	a. Aus dem Reglement für die Friedens-Lazarethe do 1852 resp. den dieselbe abändernden Verfügungen.			
B.	1. Instruktion für die Krankenwärter bei den Lazarethen (Oktavbücher)			
"	2. Journal-Blatt, 4 Stück pro Bogen	Expl. Bogen	16	20
"	3. Tägliche Kranken-Rapporte, 2 Stück pro Bogen	D. " "	3	50
"	4. Haupt-Krankenbuch, Titel	E. " "	3	—
"	5. Desgleichen, Einlagebogen	K. " "	2	40
"	6. Verhaltungsbefehle für Kranke in den Militair-Lazarethen	K. " "	3	—
"	7. Lobten-Register	L. " "	4	—
"	8. Todtenscheine	Q. " "	3	—
"	9. Nachweisung der gereinigten und ausgebesserten Leib- und Bettwäsche	R. " "	3	—
"	10. Diät-Tafel, 2 Stück pro Bogen	Beilage T. " "	3	70
"	11. Diät-Verordnung, 2 Stück pro Bogen	Beilage W. 1. " "	4	40
"	12. Haupt-Diät-Verordnung	W. 2/4. " "	2	40
"	13. Zusammenstellung der Diät-Verordnungen nach der Verfügung vom 19. Juni 1854	W. 3. " "	3	70
"	14. Nachweisung der gezahlten Löhnungs-Anteile, Titel	Expl. Bogen Z. " "	11	—
"	15. Desgleichen, Einlagebogen	B. " "	3	—
"	16. Rassen-Journal	Beilage A. A. " "	4	40
"	Rassen-Abschluß, unter Litt. A. Nr. 102.	A. A. " "	—	—
"	17. Rassen-Manual, Einnahme	B. B. " "	4	40
"	Desgleichen, Ausgabe an Krankenpflegekosten	B. B. " "	4	40
"	19. Desgleichen, Ausgabe für Bau- und Utensilienkosten, Verfügung vom 2. März 1864 (Nr. 1210/2. 64. M. O. D. 4.)	" " " "	4	40
"	20. Desgleichen, Ausgabe an Arznei-Verpflegungskosten	Beilage B. B. " "	4	40
"	21. Vorschuß-Konto	Beilage C. C. " "	4	40
"	22. Depositen-Konto	D. D. " "	4	40
"	23. Manual über eingenommene Vittualien, Titelbogen mit Aufschrift	Beilage E. E. " "	4	40
"	24. Desgleichen, Einlagebogen	E. E. " "	4	40
"	25. Desgleichen, Einlageklappen, 2 Stück pro Bogen	E. E. " "	4	40
"	26. Manual über ausgegebene Vittualien, Titelbogen mit Aufschrift, Beilage	F. F. " "	4	40
"	27. Desgleichen, Einlagebogen	F. F. " "	4	40
"	Desgleichen, Einlageklappen, 2 Stück pro Bogen wie zum Manual über eingenommene Vittualien (Litt. B. Nr. 25.)	" " " "	—	—
"	28. Manual über eingenommene und ausgegebene Vittualien (Abschluß) à Exemplar 1½ Bogen	Beilage G. G. " "	6	50
"	29. Quartals-Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Feuerungs-Materialien, à Exemplar 2 Bogen, nach der abgeänderten Beilage H. H.	" " " "	8	60
"	30. Quartals-Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Erleuchtungs-Mate- rialien, à Exemplar 2 Bogen, nach der abgeänderten Beilage J. J.	" " " "	8	60
"	31. Manual über Einnahme und Ausgabe an Reinigungs-Materialien, Titel, Beilage K. K.	Bogen " "	3	—
"	32. Desgleichen, Einlagebogen	K. K. " "	3	—
"	33. Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Druckfachen und Schreib- materialien, à Exemplar 2 Bogen	Beilage L. L. " "	12	60

Bezeichnung der Formulare.		Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert	Preis für 100.	
Litt.	N ^o			Mar.	Fr.
B.	34.	Inventarien-Rechnung über die Dekonomie-Utensilien, mit Text, à Exemplar 12 Bogen	in		
	35.	Desgleichen über die Apotheken-Utensilien für größere Lazareth, mit Text, à Exemplar 6 Bogen	Expl.	59	40
	36.	Desgleichen für kleine Lazareth, mit Text, à Exemplar 3 Bogen, Beilage O. O.	"	28	40
	37.	Desgleichen, Einlagebogen ohne Text zu den Formularen Litt. B. 34, 35 und 36.	"	14	—
	38.	Korrespondenz-Journal mit 10 Theilungen pro Bogenseite, Beilage R. R.	Bogen	3	—
	39.	Designation der bei den Lazarethen aufkommenden, dem Haupt-Einnahme-Etat der Militair-Verwaltung zuziehenden Einnahmen, Schema 1.	"	3	—
	40.	Designation der Rück-Einnahmen für den Krankenpflege-Fonds	"	3	—
	41.	Quartals-Unterhaltungskosten-Rechnung für größere Lazareth, Titelbogen nach der abgeänderten Beilage U. U.	"	3	—
	42.	Desgleichen, für kleinere Lazareth, Titelbogen nach der abgeänderten Beilage U. U.	"	3	—
	43.	Desgleichen, Einlagebogen zu den Formularen Litt. B. Nr. 41 und 42.	"	3	—
	44.	Abrechnung der Garnison-Lazareth-Verwaltung mit der Zahlungsstelle, nach der Verfügung des Königl. Kriegß-Ministeriums vom 13. August 1874 (Nr. 622/6. M. M. A.)	Expl.	14	20
	45.	Vorschuß-Quittung zur Abrechnung, 1 Stück pro Bogen	Bogen	4	40
	46.	do. über den laufenden Geldverkehr, 2 Stück pro Bogen	"	3	—
	47.	Monatliche Kranken-Rapporte, Titel	"	4	20
	48.	Desgleichen, Einlagebogen	"	4	90
	49.	Jahres-Rechnung über den Kranken- und Arzneipflege-Fond, Schema 5.	Expl.	14	70
	50.	Belegungs-Liste, Titel	Bogen	3	70
	51.	Desgleichen, Einlagebogen	"	4	40
	52.	Nachweisung der Gebäude und Grundstücke, Titel	"	3	—
	53.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	—
	b. Aus der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung, vom 15. Februar 1873.				
	81.	Krankensliste für den Truppen-Arzt	Bogen	3	—
	82.	Desgleichen für den Stations-Arzt	"	3	—
	83.	Lazareth- und Arrestschein	Stück	2	20
	c. Verschiedene Formulare.				
	91.	Quittung über gezahlte Verpflegungskosten, 2 Stück pro Bogen	Bogen	3	—
	Abchnitt 2. Formulare, deren Kosten in den Arznei-Geld-Rechnungen nachzuweisen sind.				
	a. Aus der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung vom 15. Februar 1873.				
	101.	Truppenärztlicher u. Kranken-Rapport	Expl.	18	—
	102.	Garnison-Kranken-Rapport	"	18	—
	103.	General-Kranken-Rapport	"	18	—
	104.	Patienten-Verzeichniß, 2 Stück pro Bogen	Bogen	3	—
	105.	Zählkarten für Verstorbene	Stück	2	60
	106.	do. Dienstuntaugliche	"	1	80
	107.	do. Invalide	"	2	20
	108.	Nachweisung des Personalstandes, 2 Stück pro Bogen	Bogen	3	—
	109.	Namentliche Kranken-Nachweisung, 2 Stück pro Bogen	"	3	—

Bezeichnung der Formulare.		Inhalt der Formulare.		Die Formulare werden geliefert	Preis für 100.	
Litt.	N.				Mark.	St.
C.	58.	d) Vorschuß-Quittung über den in das nächste Jahr übernommenen Bestand	in Bogen	4	60	
		Vorschuß-Quittung über den laufenden Geldverkehr, 2 Stück pro Bogen, siehe das Formular Litt. B. Nr. 46.				
	59.	Monatliche Magazin-Rapporte	"	4	—	
	60.	Jahres-Nachweisung über freihändige Naturalien-Ankäufe und dafür gezahlte Lantime	"	7	30	
	61.	Jahres-Uebersicht von dem Bäckerei-Betriebe, à Exemplar 1½ Bogen	Expl.	11	50	
	62.	Jahres-Nachweisung von den Magazin-Bau- und Reparaturkosten, Titel	Bogen	7	30	
	63.	Desgleichen, Einlagebogen	"	6	30	
	64.	Connoissements zu Getreide-Versendungen, à Exemplar 2 Bogen	Expl.	14	60	
Littera D. Formulare für die Garnison-Verwaltungen.						
a. Formulare aus der Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen der Preussischen Militär-Verwaltung de 1839.						
D.	1.	Geld-Rechnung über Bauten, Einnahme	Beilage E. Bogen	3	—	
	2.	Desgleichen, Ausgabe	" E.	3	—	
b. Formulare aus der Geschäftsordnung für die Verwaltung der königlichen Garnison-Anstalten de 1843 resp. den dieselben abändernden Verfügungen.						
	11.	Monatliche Kasernen-Belegungs-Nachweisung	Beilage A. Bogen	4	90	
	12.	Monatliche Stallbesetzung-Nachweisung, 2 Stück pro Bogen	B. "	3	—	
	13.	Staben-Ordnung	D. "	2	80	
		Kassen-Journal	M. "			
		Dafür das Formular Litt. B. Nr. 16.				
		Kassen-Manual, Einnahme	N.			
		Dafür das Formular Litt. B. Nr. 17.				
	14.	Desgleichen, Ausgabe, Titel I.	"	4	40	
	15.	Desgleichen, II.	"	4	40	
		Vorschuß-Conto	Beilage O.			
		Dafür das Formular Litt. B. Nr. 21.				
		Depositen-Conto	P.			
		Dafür das Formular Litt. B. Nr. 22.				
	16.	Spezial-Inventarium mit den vorgedruckten Utensilien-Benennungen à 10 Bogen pro Exemplar	Beilage Q. Expl.	81	60	
	17.	Desgleichen, ohne diese Benennungen, Titelbogen	Q. Bogen	4	40	
	18.	Desgleichen, Einlagebogen	"	6	—	
	19.	Desgleichen, Einlageklappen, 2 Stück pro Bogen	"	6	—	
	20.	Stuben-Register mit den vorgedruckten Utensilien-Benennungen, à 4 Bogen pro Exemplar	Beilage R. Expl.	29	10	
	21.	Desgleichen, ohne diese Benennungen, Titelbogen	R. Bogen	4	40	
	22.	Desgleichen, Einlagebogen	"	6	—	
		Desgleichen, Einlageklappen, 2 Stück pro Bogen wie zum Spezial-Inventarium, siehe das Formular Litt. D. Nr. 19.				
		Correspondenz-Journal	Beilage S.			
		Dafür das Formular Litt. B. Nr. 38.				
	23.	Geld-Rechnung, à Exemplar 4 Bogen	Schema M. Expl.	30	20	

Bezeichnung der Formulare.		Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert	Preis für 100.	
Litt.	Nr.			Marl.	St.
D.	24.	Designation der dem Haupt-Stat. zustießenden Einnahmen Nr. I., Titel Schema P.	in Bogen	3	—
"	25.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	—
"	26.	Designation der dem Garnison-Verwaltungs-Fonds zustießenden Rück-Einnahmen Nr. II., Titel Schema Q.	"	3	—
"	27.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	—
"	28.	Haupt-Liquidation der Ausgaben an Betriebskosten Schema B.	"	3	—
"	29.	Spezial-Liquidation Nr. I., Titel C.	"	3	—
"	30.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	—
"	31.	Desgleichen, Nr. II. III. IV. V. VI. u. VIII., Titel, Schema D. E. F. G. H. u. K.	"	3	—
"	32.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	—
"	33.	Desgleichen, N. VII., Titel Schema J.	"	3	—
"	34.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	—
"	35.	Liquidation über Ausgaben an Betriebskosten bei den magistratualischen Garnison-Verwaltungen, Titel Schema N.	"	3	—
"	36.	Desgleichen, Einlagebogen	"	3	—
"	37.	Abrechnung der Garnison-Verwaltung mit der Zahlungsstelle nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 23. März 1874 (1032 A. 1874 M. O. D. 4.) Voransch.-Quittung zur Abrechnung nach derselben Verfügung. Dafür das Formular Litt. B. Nr. 45. Voransch.-Quittung über den laufenden Geld-Verkehr, 2 Stück pro Bogen nach derselben Verfügung. Dafür das Formular Litt. B. Nr. 46.	Expl.	14	20
"	38.	Manual resp. Rechnung über die Materialien-Konsumtion, Titel, Schema U.	Bogen	3	70
"	39.	Desgleichen, Einlagebogen	"	4	40
"	40.	Monatliche Nachweisung über die Materialien-Konsumtion in den Kasernen, Titel Beilage A A.	"	3	70
"	41.	Desgleichen, Einlagebogen	"	4	40
"	42.	Zusammenstellung der benutzten resp. belegten Lokale im Kasernement und der darauf verwendeten Feuerungs- u. Materialien, nach der Circular-Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 6. November 1852 Titelbogen	"	4	20
"	43.	Desgleichen, Einlagebogen	"	4	90
"	44.	Inventarien-Rechnung für die königlichen Garnison-Verwaltungen mit Text, à 8 Bogen pro Exemplar Schema R.	Expl.	44	30
"	45.	Anhang zu diesen Rechnungen, Titelbogen S.	Bogen	3	—
"	46.	Desgleichen, Einlagebogen	"	4	40
"	47.	Zehnjährige Inventarien-Rechnung für die magistratualischen Garnison-Verwaltungen, nach der Circular-Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 15. Januar 1844, Titelbogen	"	4	90
"	48.	Desgleichen, Einlagebogen	"	6	50
"	49.	Ab- und Zugangs-Nachweisung bei den Utensilien der magistratualischen Garnison-Verwaltungen und der königlichen Depot-Verwaltungen nach derselben Verfügung, Titelbogen	"	4	40
"	50.	Desgleichen, Einlagebogen	"	6	—
"	51.	Spezial-Nachweisung über Einnahme resp. Ausgabe an Utensilien, Titel, Beilage D. D., E. E.	"	4	40
"	52.	Desgleichen, Einlagebogen Desgleichen, Einlageklappen, 2 Stück pro Bogen wie zum Spezial-Inventarium, siehe das Formular Litt. D. Nr. 19. Gebäude-Nachweisung, Titel nach Beilage F. F. Dafür das Formular Litt. B. Nr. 52. Desgleichen, Einlagebogen. Dafür das Formular Litt. B. Nr. 53.	"	6	—
"	53.	Gebäude-Veränderungs-Nachweisung Schema T.	"	3	—

Bezeichnung der Formulare. Litt. Nr.	Inhalt der Formulare.	Die Formu- lare werden geliefert	Preis für 100. Mar. St.
18.	Prüfungsbücher zum Steuermann auf großer Fahrt blau	in Expl.	65 —
19.	Desgleichen zum Schiffer roth	"	75 —
20.	Desgleichen zum Schiffer auf kleiner Fahrt grün (Die Formulare Nr. 8. bis incl. 17. enthalten weder Firmen- noch Orts-Bezeichnungen.)	"	45 —
Formulare zu der Schiffsvermessungs-Ordnung, vom 5. Juli 1872.			
21.	Schiffsmessbriefe, Formular A. für Segelschiffe mit Deck	Bogen	60 —
22.	Desgleichen, B. Dampfschiffe	"	60 —
23.	Desgleichen, C. Segelfahrzeuge ohne	"	60 —
24.	Desgleichen, D. Dampffahrzeuge	"	60 —
25.	Desgleichen, E. Segel- und Dampfschiffe	"	60 —
26.	Desgleichen, für den Suez-Kanal	"	60 —
27.	Schiffsvermessungs-Protokolle, Formular A. für kleine Segelschiffe mit Deck	Expl.	30 —
28.	Desgleichen, B. größere	"	30 —
29.	Desgleichen, C. kleinere Dampfschiffe	"	30 —
30.	Desgleichen, D. größere	"	45 —
31.	Desgleichen, E. Segelfahrzeuge ohne Deck	Bogen	15 —
32.	Desgleichen, F. Dampffahrzeuge	Expl.	30 —
33.	Desgleichen, G. Segelschiffe	Bogen	15 —
34.	Desgleichen, H. Dampfschiffe	Expl.	30 —
35.	Journal über die Ausfertigung der Messbriefe, Formular J.	Bogen	15 —
36.	Schiffs-Certificate, Formular A., à 1 Bogen	"	60 —
37.	Desgleichen, B./C., à 2 Bogen	Expl.	110 —
38.	Desgleichen, D., Einlagen zu B./C., à 1 Bogen	Bogen	50 —
Formulare zu der Seemanns-Ordnung, vom 27. Dezember 1872.			
39.	Musterrollen, Formular A., à 1 Bogen	Bogen	30 —
40.	Desgleichen, B./B.1., à 2 Bogen	Expl.	60 —
41.	Desgleichen, C./C.1., à 2 Bogen	"	60 —
42.	Desgleichen, C.2., à 1 Bogen	Bogen	30 —
43.	Desgleichen, D., à 1 Bogen	"	30 —
44.	Seefahrtsbücher	Expl.	30 —